

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 24 1001/48-V/14/89 | 25 |

Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsensales-Gesetzes 1949 und der Börsegesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz - BörseG)

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
2345

Sachbearbeiter:
Dr. B. Schaffer

ende d. B-Frist 11. 8. 1989 Dr. Ruess

An den
Präsidenten des
Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Gesetzentwurf

Zl.	65	- GE/19	PF
Datum	28. 8. 89		
Verteilt	29. AUG. 1989		

M. Schaffer

Dr. Ruess

Das Bundesministerium für Finanzen beeindruckt sich, in der Anlage den Entwurf eines Börsegesetzes sowie eines Teil-Alternativentwurfes, der hiezu vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten erstellt wurde, zu übermitteln.

Die Entwürfe wurden an die beteiligten Ressorts, Kammern und sonstige Institute zur Begutachtung versandt.

8. August 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Ruess

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Woj

E n t w u r f
Bundesgesetz vom xx.xx.xxxx
über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen
und über die Abänderung des Börsensensale-Gesetzes 1949
und der Börsegesetz-Novelle 1903
(Börsegesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

**Gemeinsame Bestimmungen für Wertpapierbörsen und
allgemeine Warenbörsen**

Börsen

**§ 1. (1) Börsen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind
Wertpapierbörsen und allgemeine Warenbörsen.**

**(2) Wertpapierbörsen sind Börsen, an denen Wertpapiere,
ausländische Zahlungsmittel, Münzen und Edelmetalle, Optionen und
Finanzterminkontrakte gehandelt und die damit in Verbindung
stehenden Hilfsgeschäfte getätigt werden.**

**(3) Allgemeine Warenbörsen sind Börsen, an denen alle zum
börsemäßigen Handel geeigneten Waren, die nicht ausdrücklich den
Wertpapierbörsen oder den landwirtschaftlichen Produktenbörsen zum
Handel zugewiesen sind, gehandelt sowie die mit dem Warenhandel in
Verbindung stehenden Hilfsgeschäfte getätigt werden.**

Börsekammern

**§ 2. (1) Die Leitung und Verwaltung einer Börse obliegt einer
mit Bundesgesetz als juristische Person des öffentlichen Rechts
einzurichtenden Börsekammer.**

**(2) Die Börsekammer hat die ihr durch dieses Bundesgesetz
übertragenen Aufgaben unter Bedachtnahme auf das
volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen
Börsewesen und auf die schutzwürdigen Interessen des
anlagesuchenden Publikums zu besorgen.**

Börseräte

§ 3. (1) Die Mitglieder der Börsekammer führen den Titel Börserat und sind von den Börsebesuchern aus dem Kreis der Börsebesucher zu wählen. Von mehreren Börsebesuchern, die ein Börsemitglied vertreten, darf nur einer mit einer Stimme das Wahlrecht ausüben.

(2) Im Statut sind folgende nähere Regelungen über die Wahl von Börseräten festzulegen:

1. das Mindestalter für die Wählbarkeit zum Börserat, das jedoch nicht höher als 30 Jahre sein darf;
2. die Anzahl der Börseräte, die jedoch 20 nicht unterschreiten und 30 nicht übersteigen darf, und der Ersatzmänner;
3. die Wahlstichtage, die höchstens zwei Monate vor dem Wahltag liegen dürfen;
4. die Voraussetzungen für Nachwahlen;
5. der Wahlvorgang und die Wählerlisten;
6. die Amtsperiode der Börseräte, mindestens drei und höchstens fünf Jahre zu betragen hat; die Börseräte haben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtsperiode ihr Amt noch bis zur Amtsübernahme der neu gewählten Börseräte auszuüben.
Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Einsprüche gegen die Wählerlisten und gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl können innerhalb von zehn Tagen nach Aushang der Wählerlisten und innerhalb von drei Börsetagen nach Aushang des Wahlergebnisses beim Wahlausschuß erhoben werden.

§ 4. (1) Das Amt des Börserates ist ein unbesoldetes Ehrenamt und persönlich auszuüben.

(2) Die Börseräte haben an den Sitzungen der Vollversammlung sowie der Ausschüsse und Kommissionen, deren Mitglieder sie sind, teilzunehmen. Ein Börserat kann bei Verhinderung aus wichtigen Gründen einen anderen Börserat schriftlich mit seiner Vertretung für eine einzelne Sitzung beauftragen; ein so vertretener Börserat ist bei der Feststellung der Beschußfähigkeit der Vollversammlung oder des Ausschusses nicht mitzuzählen.

- (3) Die Vollversammlung hat Börseräte ihres Amtes zu entheben,
1. die ihre Pflichten, insbesondere die Mitwirkungspflicht gemäß Abs.2, wiederholt verletzen,
 2. wenn die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht des Börserates im Zeitpunkt seiner Wahl nicht vorlag oder später weggefallen ist oder
 3. die nach § 54 bestraft wurden.
- (4) Das Amt eines Börserates ruht, solange sein Besuchsrecht zur Börse ruht.

Organe der Börsekammer

§ 5. Die Organe der Börsekammer sind

1. die Vollversammlung;
2. die nach § 7 einzurichtenden Ausschüsse der Vollversammlung;
3. der Präsident.

Vollversammlung

§ 6. (1) Die Vollversammlung besteht aus sämtlichen Börseräten. Ihre Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet.

(2) Die Vollversammlung ist zuständig für

1. die Erlassung des Statuts und seine Änderung,
2. die Erlassung von Verordnungen nach diesem Bundesgesetz,
3. die Erlassung der Dienst-, Bezugs- und Pensionsordnung für die Bediensteten der Börsekammer,
4. die Entscheidung über Rechtmittel gegen Bescheide ihrer Ausschüsse,
5. die Amtsenthebung von Börseräten,
6. die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
7. die Wahl der Ausschußmitglieder,
8. die Wahl der Rechnungsprüfer,
9. die Ernennung des Generalsekretärs und seiner Stellvertreter,
10. die Bestellung und die dauernde und zeitweilige Enthebung von Börsensensalen,

11. die Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses,
12. die Verfügung über das unbewegliche sowie über wesentliche Teile des beweglichen Vermögens der Börsekammer und
13. die Erlassung der Gebührenordnung,
14. die Bestimmung des Börseortes und der Börsezeit,
15. die Festsetzung der Regeln für den Handelsablauf, insbesondere gemäß § 31.

(3) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Börseräte anwesend ist; für Beschlüsse über das Statut und dessen Änderung ist jedoch die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Börseräte erforderlich. Für Beschlüsse über die Amtsenthebung des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten sowie von Börseräten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, für sonstige Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(4) Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich, jedoch kann die Beiziehung von Auskunftspersonen beschlossen werden. Solche Auskunftspersonen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in der Sitzung zur Kenntnis gelangten Geheimnisse verpflichtet.

Ausschüsse der Vollversammlung

§ 7. (1) An einer Börse nach § 1 Abs. 1 ist ein Wahlausschuß einzurichten, der für die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerlisten und zur Feststellung der Gültigkeit oder Ungültigkeit von Wahlen zuständig ist.

(2) An einer Börse nach § 1 Abs. 2 sind überdies folgende Ausschüsse einzurichten:

1. ein Kartenausschuß, der für die Zulassung und den Ausschluß von Börsemitgliedern sowie für die Festsetzung von Käutionen und Sicherheiten zuständig ist;
2. ein Exekutivausschuß, der für die Erlassung von Durchführungsbestimmungen zu Verordnungen der Vollversammlung und zur Zulassung zum Börsenhandel und zur Löschung von Verkehrsgegenständen zuständig ist.

(3) Gegen die Entscheidungen des Kartenausschusses über die Nichtzulassung oder den Ausschluß von Börsebesuchern und des Wahlausschusses über Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Wahl ist die Berufung an die Vollversammlung zulässig. Die Mitglieder der Ausschüsse gegen deren Entscheidung Berufung erhoben wurde, haben in der Sitzung der Vollversammlung, in der die Berufungsentscheidung getroffen wird kein Stimmrecht.

§ 8. (1) Die Ausschußmitglieder sind von der Vollversammlung aus dem Kreis der Börseräte zu wählen. Die Ausschüsse gemäß § 7 Abs. 1 und 2 haben mindestens acht Mitglieder zu umfassen. Die Ausschüsse haben selbst einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen.

(2) Die Ausschüsse werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet; sie sind beschlußfähig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Ausschüsse entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Statut kann die Zulässigkeit von Ausschußbeschlüssen ohne Sitzung vorgesehen werden. Die Ausschußsitzungen sind nicht öffentlich; der Ausschuß kann aber die Beiziehung von Auskunftspersonen beschließen. Diese Auskunftspersonen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 6 Abs. 4.

Präsident

§ 9. (1) Der Präsident und zwei bis vier Vizepräsidenten sind in der ersten Sitzung der Vollversammlung zu Beginn der Amtsperiode nach § 3 Abs. 3 aus dem Kreis der Börseräte zu wählen. Sie haben dem zuständigen Bundesminister die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu geloben. Bei Ausscheiden eines Gewählten vor Ablauf der Amtsperiode ist eine Neuwahl für die restliche Amtsperiode vorzunehmen.

(2) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten wird er durch einen der Vizepräsidenten vertreten. Sind auch beide Vizepräsidenten verhindert, so vertritt der der Amtsdauer nach älteste Börserat; unter Börseräten mit gleicher Amtsdauer entscheidet das Lebensalter.

(3) Der Präsident und die Vizepräsidenten bleiben, sofern sie nicht früher als Börseräte ausscheiden, bis zur Amtsübernahme durch den neu gewählten Präsidenten und dessen Vizepräsidenten im Amt.

(4) Die Vollversammlung kann den Präsidenten (Vizepräsidenten) seines Amtes unter gleichzeitiger Wahl eines anderen Präsidenten (Vizepräsidenten) entheben, wenn er seine Pflichten gröblich verletzt oder wenn er an der Ausübung seines Amtes nicht nur vorübergehend verhindert ist. Das Amt des Präsidenten (Vizepräsidenten) ruht, solange sein Amt als Börserat ruht.

§ 10. (1) Der Präsident leitet die Geschäfte der Börsekammer, vollzieht ihre Beschlüsse, vertritt die Börse nach außen und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung oder ihren Ausschüssen vorbehalten sind.

(2) An Ausschußsitzungen kann der Präsident mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Präsident kann Entscheidungen in Angelegenheiten, für die die Vollversammlung oder ein Ausschuß zuständig sind, treffen, sofern dadurch nicht das Statut geändert wird und wenn die zuständigen Organe nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden können und bei Unterbleiben einer sofortigen Entscheidung

1. der Börse oder ihren Mitgliedern eine erhebliche Gefahr droht,
2. die Börse oder ihre Mitglieder einen erheblichen Nachteil erleiden würden oder
3. ein geordneter Börsehandel oder Interessen des anlagesuchenden Publikums gefährdet wären.

(4) Entscheidungen nach Abs.3 hat der Präsident unverzüglich den zuständigen Organen zur Kenntnis zu bringen.

Kammeramt

§ 11. (1) Das Kammeramt hat den Präsidenten bei seiner Tätigkeit zu unterstützen und die Konzepts-, Kanzlei- und Kassageschäfte aller in den Wirkungsbereich der Börsekammer fallenden Angelegenheiten zu besorgen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Bediensteten der Börsekammer sowie ihre allfälligen Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind in einer Dienst- und Bezugsordnung und einer Pensionsordnung zu regeln.

(3) Die Diensthöheit über die Bediensteten des Kammeramtes wird vom Präsidenten ausgeübt.

Generalsekretär

§ 12. (1) Der Generalsekretär und seine Stellvertreter müssen zur Ausübung des Richteramtes oder des Rechtsanwaltsberufes befähigt sein. Sie müssen bei Börsen gemäß § 1 Abs. 2 überdies über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Wertpapierwesens verfügen.

(2) Die Aufgaben des Generalsekretärs sind:

1. die Leitung des Kammeramtes;
2. die Vorbereitung der Beschlüsse und Entscheidungen der Organe der Börsekammer;
3. die Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme;
4. die ordnungsgemäße Bekanntmachung der Kurse sowie der Beschlüsse, Entscheidungen und Mitteilungen der Börsekammer;
5. die Besorgung der laufenden Personalangelegenheiten, soweit sie durch Gesetze oder die Dienst- und Bezugsordnung oder die Pensionsordnung dem Grunde und der Höhe nach bestimmt sind.

(3) Der Präsident kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung und unter Bedachtnahme auf die Bedeutung der einzelnen Angelegenheiten dem Generalsekretär bestimmte Gruppen von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung übertragen; die Übertragung ist im Veröffentlichungsorgan der Börse zu verlautbaren. Der Präsident kann jedoch jede Angelegenheit, zu deren selbständigen Behandlung der Generalsekretär ermächtigt wurde, im Einzelfall an sich ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorbehalten.

Erhaltung der Börse

§ 13. (1) Die Mittel zur Erhaltung der Börse werden durch die Gebühren gemäß der auf Grund des Abs. 2 erlassenen Verordnung, durch die Gebühren für die Zulassung von Verkehrsgegenständen zum Börsenhandel sowie durch die an den Börsefonds zu entrichtenden Beiträge aufgebracht.

(2) Die Vollversammlung hat eine Gebührenordnung zu erlassen, mit der Gebühren für

1. die Mitgliedschaft,
2. die Berechtigung für Börsebesucher und sonstige Eintrittsberechtigte,
3. die Benützung der Einrichtungen der Börse, insbesondere der Handels- und Abwicklungssysteme, und
4. die Inanspruchnahme sonstiger von der Börse erbrachten Leistungen

festzulegen sind. Werden Einrichtungen im Sinne der Z.3, insbesondere Handels- und Abrechnungssysteme, von Dritten zur Verfügung gestellt, so bedürfen deren Gebühren der Zustimmung der Vollversammlung.

Rechnungsprüfer

§ 14. (1) Der Rechnungsprüfer der Börsekammer muß ein beeideter Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) sein. Er ist von der Vollversammlung zu wählen.

(2) Der Rechnungsprüfer hat den Rechnungsabschluß sowie die Kassa- und Buchführung der Börsekammer zu überprüfen und in der Vollversammlung vor Abstimmung über den Rechnungsabschluß Bericht zu geben.

Ausfertigungen

§ 15. (1) Alle Ausfertigungen, Urkunden und Kundmachungen der Börsekammer haben, soweit in den Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, die Unterschrift des Präsidenten und des Generalsekretärs zu tragen.

(2) Ausfertigungen auf Grund von Ausschußbeschlüssen haben die Unterschrift des Vorsitzenden des Ausschusses und des Generalsekretärs zu tragen.

(3) Ausfertigungen in Angelegenheiten, die dem Generalsekretär gemäß § 12 Abs. 7 zur selbständigen Erledigung zugewiesen sind, haben die Unterschrift des Generalsekretärs mit dem Vermerk "Für den Präsidenten" zu tragen.

(4) Ausfertigungen in Angelegenheiten, für die der Generalsekretär gemäß § 12 zuständig ist, haben die Unterschrift des Generalsekretärs zu tragen.

Börsestatut

§ 16. (1) Die Vollversammlung hat zur Ausführung dieses Gesetzes ein Statut sowie für die Sitzungen der Organe der Börsekammer eine Geschäftsordnung zu erlassen.

(2) Im Statut ist ein Schiedsgericht vorzusehen; das Statut hat nach Maßgabe der Art. XIV bis XXVII EGZPO Regelungen zu enthalten über

1. die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes,
2. den Wirkungskreis des Schiedsgerichtes und
3. das Verfahren vor dem Schiedsgericht.

Verlautbarungsorgan

§ 17. Im Statut ist ein Veröffentlichungsorgan zu bestimmen, in dem alle Verordnungen nach diesem Bundesgesetz, alle sonstigen generellen Anordnungen der Börsekammer sowie alle für den Börsehandel wichtigen Beschlüsse und Tatsachen zu verlautbaren sind.

Börsemitglieder

§ 18. (1) Die Zulassung als Börsemitglied setzt die geschäftliche Vertrauenswürdigkeit voraus.

(2) Die Zulassung als Börsemitglied darf nicht erteilt werden, wenn

1. der Antragsteller in seiner Verfüigungsfähigkeit, insbesondere durch Insolvenz oder Geschäftsaufsicht, beschränkt ist,
2. der Antragsteller oder einer seiner Geschäftsleiter wegen einer im § 13 GewO genannten strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, oder
3. der Antragsteller oder einer seiner Geschäftsleiter wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 54 rechtskräftig verurteilt wurde.

§ 19. (1) Mitglieder einer Wertpapierbörsen können nur protokolierte Einzelkaufleute, Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechtes werden, die zur Ausübung

1. des Effektengeschäftes nach § 1 Abs. 2 Z 5 KWG,
2. des Wertpapier-Emissionsgeschäftes nach § 1 Abs. 2 Z 8 oder 9 KWG oder
3. des Gewerbes der Freien Makler nach der GewO berechtigt sind.

(2) Die Teilnahme am Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln setzt überdies die Berechtigung zur gewerblichen Ausübung des Devisen- und Valutengeschäftes und den Nachweis einer allenfalls nach dem Devisengesetz notwendigen Devisenhändlereigenschaft voraus.

(3) Freie Makler dürfen als Mitglied einer Wertpapierbörsen nur zugelassen werden, wenn sie die erforderliche fachliche Eignung durch eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen. Als einschlägige Berufserfahrung gilt eine qualifizierte Tätigkeit bei einem an einer Wertpapierbörsen zugelassenen Freien Makler, als Sensal oder Sensalengehilfe oder im Wertpapierbereich einer Bank. Bei Personengesellschaften des Handelsrechtes müssen die geschäftsführenden Gesellschafter und bei juristischen Personen die Geschäftsführer über diese fachliche Eignung verfügen.

(4) Mitglieder einer Wertpapierbörse müssen bei ihrer Zulassung unverzüglich

1. einem bestehenden Handels- oder Abwicklungssystem beitreten und hiefür vorgesehene Käutionen erlegen und
2. zumindest einen Börsebesucher aus dem Kreise der Mitglieder ihrer Geschäftsleitung nominieren.

§ 20. (1) Börsemitglieder nach § 19 Abs.1 Z.3 haben zur Gewährleistung der Erfüllung von Börsegeschäften Sicherheit in Form einer Käution oder einer Bankgarantie zu leisten. Die Höhe der Sicherheit wird vom Kartenausschuß im angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Börsemitglieds festgelegt. Die Sicherheit darf zehn Millionen Schilling nicht übersteigen, doch kann das Mitglied selbst höhere Sicherheiten leisten. Der Bundesminister für Finanzen kann eine Änderung dieser Wertgrenze durch Verordnung verfügen, wenn dies wesentliche Veränderungen des Geldwertes oder der Art der Geschäfte oder des Umsatzes an einzelnen Börsen erfordert.

(2) Eine im Rahmen des Abwicklungssystems erlegte Käution kann im Verhältnis des im Abwicklungssystem abgerechneten Umsatzes des Börsemitglieds nach § 19 Abs. 1 Z 3 zu seinem Gesamtumsatz auf die Sicherheit angerechnet werden, jedoch müssen jedenfalls 20 vH der Sicherheit als Käution oder Bankgarantie geleistet werden.

(3) Der Exekutivausschuß ist berechtigt, die Geschäftstätigkeit eines Börsemitglieds nach § 19 Abs.1 Z.3 der Art und der Höhe nach im Verhältnis zur geleisteten Sicherheit so zu beschränken, daß gewährleistet ist, daß bei Nichterfüllung der Börsegeschäfte durch den Freien Makler Verluste bei anderen Börsemitgliedern durch die Sicherheit möglichst abgedeckt werden.

(4) Börsemitglieder nach § 19 Abs.1 Z.3 haben die sich aus den börsentäglichen Kauf- und Verkaufsaufträgen ergebenden Auftragssalden dem Generalsekretär mitzuteilen sofern sich nicht die Kauf- und Verkaufsaufträge ausgleichen. Der Generalsekretär hat, wenn der Saldo die Höhe der Sicherheit überschreitet, den Börsekommisär darüber in Kenntnis zu setzen. Wenn das Mitglied

nicht innerhalb einer Woche dem Generalsekretär den Ausgleich des Saldos durch Ausführung oder Sicherstellung nachweisen kann, hat der Generalsekretär den Präsidenten im Hinblick auf die Einleitung von Maßnahmen gemäß § 23 in Kenntnis zu setzen.

(5) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, den Börsemitgliedern nach § 19 Abs. 1 Z 3 durch Verordnung eine Rechnungslegungspflicht aufzulegen, wenn dies im Interesse des Anlegerschutzes oder im volkswirtschaftlichen Interesse an einem ordnungsgemäßen Börsehandel erforderlich ist. Dabei ist auf die Wahrung der Geschäftsinteressen der Börsemitglieder nach § 19 Abs. 1 Z 3 gegenüber anderen Börsemitgliedern Bedacht zu nehmen.

§ 21. (1) Mitglied einer Warenbörse kann nur werden, wer

1. sich berufsmäßig mit der Erzeugung, dem Umsatz oder der Verarbeitung von Waren, die zum börsenmäßigen Handel zugelassen sind, befaßt,
2. die zum börsenmäßigen Handel zugelassenen Waren in seinem Unternehmen verwendet, oder
3. mit dem Warenhandel in Verbindung stehende Hilfsgeschäfte mit zum börsenmäßigen Handel zugelassenen Waren betreibt.

(2) Mitglieder der Warenbörse müssen anlässlich der Zulassung entweder sich selbst, ein Mitglied der Geschäftsleitung oder einen Bediensteten ihres Unternehmens als Börsebesucher nominieren.

§ 22. Die Börsemitglieder sind verpflichtet

1. bei ihrer Geschäftstätigkeit die Handelsbedingungen der Börse einzuhalten, die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes zu wahren und Schädigungen des Ansehens der Börse zu vermeiden;
2. die vorgeschriebenen Börsegebühren und sonstigen Beiträge fristgemäß zu leisten;
3. mindestens einen Börsebesucher (§ 24) an die Börse zu entsenden;
4. ihre Sicherheiten (§ 19 Abs. 1) und die im Rahmen der Handels- oder Abwicklungssysteme vorgesehenen Kautionsen stets auf der vorgeschriebenen Mindesthöhe zu halten;
5. sich den Insiderrichtlinien der Börsekammer zu unterwerfen; § 84 Abs. 6 und 7 gilt sinngemäß.

§ 23. (1) Börsemitglieder sind auszuschließen, wenn

1. bei ihnen die Zulassungsvoraussetzungen zum Zulassungszeitpunkt nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind,
2. sie ihren Pflichten nicht nachkommen,
3. über ihr Vermögen der Konkurs eröffnet wurde.

(2) Für die Dauer des Ausschlußverfahrens kann der Präsident das Ruhen der Mitgliedschaft verfügen.

(3) Sind die Ausschließungsgründe gemäß Abs. 1 Z 2 vorübergehender und behebbarer Natur und trifft das Mitglied kein grobes Verschulden, so kann anstelle des Ausschlusses das Ruhen der Mitgliedschaft für die Dauer des Vorliegens dieser Gründe verfügt werden.

Börsebesucher

§ 24. (1) Börsebesucher sind diejenigen physischen Personen, die zur Erteilung von Aufträgen und zum Abschluß von Geschäften für Börsemitglieder an der Börse oder im Handelssystem berechtigt sind und die von der Börsekammer als Börsebesucher zugelassen sind.

(2) Als Börsebesucher dürfen nur zugelassen werden:

1. Börsemitglieder, die physische Personen sind,
2. Mitglieder der Geschäftsleitung eines Börsemitglieds und
3. Bedienstete eines Börsemitglieds.

(3) Als Börsebesucher darf nicht zugelassen werden, wer

1. geschäftlich nicht vertrauenswürdig oder beruflich nicht geeignet ist,
2. in vermögensrechtlicher Hinsicht nicht voll eigenberechtigt ist,
3. in seiner Verfügungsfähigkeit, insbesondere durch Insolvenz oder Geschäftsaufsicht, beschränkt ist,
4. wegen einer im § 13 GewO genannten strafbaren Handlung verurteilt wurde, oder
5. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 54 rechtskräftig verurteilt wurde.

(4) Die Börsebesucher sind verpflichtet, während des Aufenthaltes an der Börse die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Börse erlassenen Vorschriften einzuhalten. Die Pflichten des § 22 Z.1 und 5 gelten auch für Börsebesucher.

§ 25. Die Bestimmungen über Ausschließung und Ruhen des § 23 gelten für Börsebesucher sinngemäß.

Sonstige Besucher

§ 26. (1) Sonstigen Personen, die ein Interesse am Besuch der Börseversammlungen haben, kann der Zutritt zur Börse gestattet werden. Solche Personen dürfen jedoch an der Börse keine Geschäfte abschließen.

(2) Den sonstigen Zutrittsberechtigten ist der Zutritt zur Börse zu versagen, wenn deren Interesse am Besuch der Börse nicht vorgelegen oder später weggefallen ist oder sie die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Börse erlassenen Vorschriften nicht einhalten.

Verwertung der Sicherheiten und Kautioen

§ 27. Die von den Freien Maklern gestellten Sicherheiten sind von der Börsekammer, die im Rahmen der Handels- und Abwicklungssysteme gestellten Kautioen von der dafür eingerichteten Abwicklungsstelle nach den Grundsätzen über die Verwertung von kaufmännischen Pfändern zu verwerten. Im Konkursfalle sind diese Stellen nur zur Erteilung der vom Masseverwalter geforderten Auskünfte verpflichtet (§ 120 Abs.4 KO).

Arten des Börsehandels

§ 28. An den Wertpapierbörsen gibt es einen Amtlichen Handel und einen Geregelten Freiverkehr; ein sonstiger Wertpapierhandel an einer Wertpapierbörse ist nur unter den Voraussetzungen des § 71 zulässig. An den allgemeinen Warenbörsen gibt es nur einen Amtlichen Handel.

Börseort und Börsezeit

§ 29. (1) Die Vollversammlung bestimmt den Börseort sowie Beginn und Ende der Börsezeit.

(2) Der Präsident kann Beginn und Ende der Börsezeit im Einzelfall abändern oder Börseversammlungen überhaupt entfallen lassen, wenn es wichtige Umstände im öffentlichen Interesse oder zur Gewährleistung eines geordneten Börsehandels oder zum Schutz der am Börseverkehr interessierten Personen verlangen oder wenn durch sonstige Umstände ein geordneter Ablauf des Handels nicht gewährleistet ist.

Handelsaufsicht

§ 30. (1) Der Präsident hat den Börsehandel zu überwachen und während der Börsezeit die nach den Handelsbedingungen erforderlichen Entscheidungen zu treffen sowie für die Einhaltung dieser Handelsbedingungen zu sorgen.

(2) Bei Verdacht auf Verletzungen der Pflichten von Börsemitgliedern oder Börsebesuchern oder auf das Vorliegen von Insidergeschäften hat der Präsident die nötigen Untersuchungen vorzunehmen und das Ergebnis der Untersuchung zum Anlaß von Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz oder dem Statut gegen die betreffenden Börsemitglieder oder Börsebesucher zu nehmen. Sofern auch Rechtsvorschriften übertreten wurden, zu deren Ahndung die Börsekammer nicht berechtigt ist, ist das Ergebnis der Untersuchung den dafür zuständigen Behörden zu übermitteln.

(3) Die Börsekammer hat im Statut das Verhalten im Börsesaal zu regeln. Der Präsident hat die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und erforderlichenfalls auch die Entfernung von Personen, die durch ungebührliches Verhalten den Börsehandel stören oder das Ansehen der Börse beeinträchtigen, durch Organe der öffentlichen Sicherheit zu veranlassen.

Handelsregeln

§ 31. (1) Der Börsehandel hat nach gerechten und dem Prinzip der Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer geltenden Regeln abzulaufen. Es dürfen insbesondere keine Geschäfte geschlossen

werden, die nur zum Scheine oder zur Benachteiligung dritter Personen dienen. Die Börsekammer hat die im Interesse des Anlegerschutzes und zur Wahrung des Ansehens der österreichischen Börsen erforderlichen Regeln für die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer zu erlassen. Für Wertpapierbörsen haben diese Regeln den Bestimmungen des § 84 Abs. 5 und 6 zu entsprechen.

(2) Die Börsekammer hat auf Grund der für die Gegenstände des Börsehandels herrschenden Gebräuche und entsprechend den Erfordernissen eines raschen und effektiven Handels Handelsregeln zu erlassen. In diesen Handelsregeln ist auch festzulegen, wie bei Nichterfüllung von Börsegeschäften oder bei Insolvenz eines Börsemitgliedes vorzugehen ist. Hierbei kann insbesondere bestimmt werden, daß jede Glattstellung nur durch einen Vermittler über die Börse zu geschehen hat.

(3) Die Börsekammer hat entsprechend der Raschheit und Sicherheit und unter Bedachtnahme auf die internationale Entwicklung Regeln für die Abwicklung der Börsegeschäfte zu erlassen und darin Abwicklungsstellen einzurichten oder zu bezeichnen. Die Abwicklungsstellen haben der Börsekammer und dem Börsekommissär alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe erforderlichen Auskünfte über die Abwicklung und Erfüllung von Börsegeschäften zu erteilen.

Börsegeschäfte

§ 32. (1) Als Börsegeschäfte gelten jene Geschäfte, die im Börsesaale während der Börsezeit über solche Verkehrsgegenstände geschlossen werden, welche an der betreffenden Börse gehandelt werden dürfen.

(2) Besteht an einer Börse ein automatisiertes Handelssystem, dann gelten als Börsegeschäfte alle Geschäfte, die in diesem Handelssystem über solche Verkehrsgegenstände geschlossen werden, die in das automatisierte Handelssystem einbezogen sind.

(3) Börsegeschäfte sind Fixgeschäfte; Ansprüche auf effektive Erfüllung müssen innerhalb einer Woche nach Fälligkeit gerichtlich geltend gemacht werden.

(4) Streitigkeiten aus Börsegeschäften sind durch das Börseschiedsgericht zu entscheiden.

(5) Im Rahmen von Börsegeschäften gegebene Pfänder sind auch dann, wenn der Pfandgläubiger kein Kaufmann ist, nach den Bestimmungen über kaufmännische Pfänder zu verwerten.

Einwand von Spiel und Wette

§ 33. (1) Bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Börsegeschäften ist der Einwand, daß dem Anspruch ein als Spiel oder Wette zu beurteilendes Differenzgeschäft zugrunde liegt, unstatthaft.

(2) Werden an einer in- oder ausländischen Wertpapierbörsen Optionen und Finanzterminkontrakte gehandelt und dafür Kurse veröffentlicht, so ist der Einwand von Spiel und Wette bei Rechtsstreitigkeiten aus diesen Geschäften von wem auch immer unzulässig.

Warenbörse

Börsehandel

§ 34. (1) Der Handel an der Warenbörse erfolgt durch Vermittlung der Sensale oder zwischen den Börsebesuchern direkt.

(2) Soweit Sensale als Vermittler tätig werden, sind die Bestimmungen der §§ 62 bis 65 mit Ausnahme der Auftragsbücher sinngemäß anzuwenden.

Handelsbräuche

§ 35. Die Börsekammer hat die für den Handel an der Warenbörse geltenden Handelsbräuche festzustellen und zu veröffentlichen.

Kursermittlung

§ 36. (1) Die Feststellung der an der Warenbörse zu handelnden Verkehrsgegenstände hat an jedem Börsetag nach Schluß der Börseversammlung unter Aufsicht des Börsekommissärs durch den Präsidenten zu geschehen. Grundlage sind die von den Vermittlern

während der Börsezeit geschlossenen Geschäfte sowie die Daten, die den Vermittlern in Ausübung ihrer Tätigkeit und den etwaigen von der Börsekammer aus dem Kreise der Börsebesucher bestellten Vertrauenspersonen bekannt geworden sind.

(2) Der Generalsekretär hat unverzüglich für die Veröffentlichung der gemäß Abs. 1 ermittelten Kurse in Kursblättern zu sorgen.

Börsesensale

§ 37. (1) Börsesensale sind die gemäß den §§ 38 und 39 für eine Börse amtlich bestellten freiberuflichen Vermittler.

(2) Die Börsekammer hat eine ausreichende Anzahl von Börsesensalen zu bestellen, wenn der Abschluß von Börsegeschäften nicht ausschließlich durch ein automatisiertes Handelssystem erfolgt.

(3) Die Bestellung der Börsesensale erfolgt durch die Vollversammlung und bedarf der Bestätigung durch den Landeshauptmann und die Aufsichtsbehörde. Nach erfolgter Bestätigung und vor Amtsantritt hat der Börsesensal vor dem Landeshauptmann zu geloben, daß er die ihm obliegenden Pflichten (§ 41f) getreu erfüllen werde. Der Bestellung hat eine Ausschreibung der Sensalenstelle voranzugehen, die in der Wiener Zeitung und im Veröffentlichungsorgan der Börse (§ 17) kundzumachen ist.

(4) Die Bestellung des Börsesensales kann entweder allgemein für alle im § 40 Abs. 1 angeführten Arten von Vermittlungsgeschäften oder nur für einzelne Arten derselben erfolgen.

(5) Nach erfolgter Angelobung hat der Präsident dem Börsesensal ein Bestellungsdekret auszustellen, in dem - unter Zitierung des Bescheides des Landeshauptmannes, mit dem die Bestellung bestätigt wurde - die Börse, für die er bestellt ist, und der Umfang seiner Bestellung anzugeben sind.

(6) Die Bestellung eines Börsesensales ist in der Wiener Zeitung und im Veröffentlichungsorgan der Börse (§ 17) kundzumachen und der für den Börseort zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft mitzuteilen.

§ 38. (1) Zum Börsesensal darf nur bestellt werden, wer

1. mindestens 24 Jahre und höchstens 60 Jahre alt ist,
2. die volle Handlungsfähigkeit besitzt,
3. die Börsensensaleprüfung bestanden hat und
4. für die Bestellung als Sensal an einer Wertpapierbörse über eine fünfjährige Praxis im Sinne des § 19 Abs. 3 oder über eine dreijährige Praxis als Sensalegehilfe verfügt.

(2) Ausgeschlossen von der Bestellung sind Personen,

1. die wegen einer im § 13 GewO genannten strafbaren Handlung verurteilt wurden;
2. die auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften von öffentlichen Ämtern ausgeschlossen sind;
3. die auf Grund eines Disziplinarverfahrens aus dem öffentlichen Dienst entlassen wurden;
4. über deren Vermögen das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eingeleitet wurde, solange dieses Verfahren dauert, sowie bei rechtskräftiger Insolvenz oder Abweisung des Konkursantrags mangels Vermögen.

§ 39. (1) Die Börsesensalenprüfung wird von einer Kommission abgenommen, die aus dem Börsekommisär als Vorsitzenden, zwei bis vier Börseräten und dem Generalsekretär besteht; die Kommissionsmitglieder, die Börseräte sind, werden samt den erforderlichen Ersatzleuten von der Vollversammlung gewählt.

(2) Gegenstand der Prüfung sind die für die Geschäftstätigkeit der Börsesensale einschlägigen Rechtsvorschriften und die erforderlichen kaufmännischen Kenntnisse.

(3) Die Kommission hat sofort nach der Prüfung zu beschließen, ob der Kandidat die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Die Kommission kann die bestandene Prüfung auch mit ausgezeichnetem Erfolg oder mit gutem Erfolg bewerten.

(4) Das Ergebnis der Börsesensalenprüfung ist mit einem vom Börsekommisär unterfertigten Prüfungszeugnis zu beurkunden.

§ 40. (1) Die Börsesensale sind berechtigt, Verträge über die an der Börse gehandelten Verkehrsgegenstände sowie über die zulässigen Hilfsgeschäfte zu vermitteln. Im Börsesaal dürfen sie jedoch zur Börsezeit keine Geschäfte in Wertpapieren vermitteln, die im Amtlichen Kursblatt der Börse nicht notiert sind.

(2) Die Börsesensale sind berechtigt, ihr Amt auch außerhalb der Börse im Börseort auszuüben. Diesfalls sind die Bestimmungen der §§ 62 bis 65 mit Ausnahme der Vorschriften über die Auftragsbücher sinngemäß anzuwenden. Bei Geschäften, die nicht sofort erfüllt werden sollen, hat der Börsesensal die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und sodann jeder Partei das von der anderen Partei unterschriebene Exemplar zu übersenden. Bei Anonymgeschäften (§ 65) hat jedoch der Börsesensal die von den Parteien unterfertigten Schlußnoten bei sich aufzubewahren und jeder Partei, der der Name der anderen Partei unbekannt bleiben soll, bloß von ihm unterfertigte Schlußnoten zuzustellen.

(3) Die Börsesensale haben, wenn ihnen der Landeshauptmann diese Befugnis zuerkennt, das Recht, öffentliche Versteigerung von Verkehrsgegenständen abzuhalten, die in ihre Vermittlungstätigkeit fallen. Der Landeshauptmann hat ihnen diese Berechtigung zu geben, wenn am Börseort ein Bedürfnis nach derartigen Versteigerungen besteht.

(4) Der Börsesensal hat nach Maßgabe des § 44 Anspruch auf Mäklergebühr.

§ 41. (1) Die Börsesensale sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Geschäfte mit Fleiß, Vorsicht, Genauigkeit, Umsicht und Redlichkeit zu besorgen. Sie haben alles zu vermeiden, was das Vertrauen in ihre Unparteilichkeit oder in die Glaubwürdigkeit der von ihnen festgestellten Kurse und der von ihnen ausgestellten Urkunden schwächen könnte.

(2) Den Börsesensalen ist insbesondere untersagt:

1. für eigene Rechnung im Börseverkehr übliche Geschäfte über Verkehrsgegenstände oder Verträge, die Gegenstand ihrer Vermittlertätigkeit sind, zu schließen und zwar sowohl börslich wie außerbörslich, unmittelbar wie mittelbar, auch als Kommissionär;

2. für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, zu garantieren oder Bürgschaft zu leisten oder sonst einzustehen;
3. eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit zu entfalten, bei einem anderen wirtschaftlichen Unternehmen tätig zu werden oder Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates einer Kapitalgesellschaft, einer Genossenschaft oder einer Sparkasse zu sein, sofern diese Tätigkeiten geeignet sind, die Unparteilichkeit oder die Glaubwürdigkeit der von ihnen festgestellten Kurse und der von ihnen ausgehenden Urkunden zu beeinträchtigen;
4. sich mit anderen Börsesensalen oder mit Handelsmählern zu einem gemeinschaftlichen Betrieb der Vermittlungsgeschäfte oder eines Teiles derselben zu vereinigen; mit Zustimmung des Auftraggebers sind Börsesensale jedoch befugt, einzelne Geschäfte gemeinsam zu vermitteln;
5. brieflich, telefonisch oder in anderer fernmeldetechnischer Form Aufträge von Parteien zu übernehmen, die ihnen nicht persönlich bekannt sind, ohne sich vorher Überzeugung von deren Identität verschafft zu haben;
6. Aufträge von Personen zu übernehmen, von deren Zahlungsunfähigkeit oder Verpflichtungsunfähigkeit sie Kenntnis haben oder haben müssen;
7. Geschäfte zu vermitteln, bei denen der begründende Verdacht vorliegt, daß die Partei sie nur zum Scheine oder zur Benachteiligung dritter Personen schließen wollen;
8. Kurse zur Feststellung vorzuschlagen oder Preise anzuschreiben, die nicht der Grundlage der §§ 36 Abs. 1 dritter Satz oder 61 Abs. 1 zweiter Satz entsprechen.

(3) Ein Verstoß gegen die in Abs. 2 Z 1, 2 und 4 angeführten Pflichten berührt nicht die Gültigkeit des vom Börsesensal vermittelten Geschäftes.

(4) Die Börsesensale sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet.

(5) Die Börsesensale haben ihre Vermittlungstätigkeit persönlich auszuüben und dürfen sich weder zur Abschließung der Geschäfte noch zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Kursermittlung eines Gehilfen bedienen. Es ist ihnen jedoch gestattet, zur Übernahme von Vermittlungsaufträgen Gehilfen einzusetzen.

(6) Die Sensale sind verpflichtet, sich den Insiderregeln der Börse zu unterwerfen.

§ 42. (1) Die Börsesensale haben während der gesamten Börsezeit an der Börse anwesend zu sein oder dafür zu sorgen, daß sie durch einen anderen Börsesensal vertreten werden; die Vertretung ist dem Börsekommisär und der Börsekammer schriftlich anzuseigen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann durch Verordnung die Anwesenheitspflicht abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 regeln, wenn an der Börse ein automatisiertes Handelssystem eingerichtet ist und trotz der abweichenden Regelung der ordnungsgemäße Börsehandel jederzeit gewährleistet bleibt.

§ 43. (1) Sofern es die Art der Geschäftstätigkeit der Börsesensale erfordert, kann die Börsekammer bestimmen, daß die Börsesensale einer Börse (einer Abteilung der Börse) eine Kautions zu stellen haben. Bei der Festsetzung der Höhe der Kautions ist sowohl die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintrittes als auch die voraussichtliche Höhe eines solchen Schadens, bei der Festsetzung der Art der Kautions die rasche Verwertbarkeit angemessen zu berücksichtigen.

(2) Das Recht der Börsekammer, von den Börsesensalen für die Teilnahme an einem Clearing-Verfahren auch eine Kautions zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 44. (1) Dem Börsesensal steht für die von ihm vermittelten Geschäfte die Mäklergebühr (Sensarie, Courtage) zu.

(2) Die Höhe der Mäklergebühr wird vom Landeshauptmann unter Berücksichtigung des volkswirtschaftlichen Interesses an einem funktionsfähigen Börsehandel, der Art der Verkehrsgegenstände und der Umsätze sowie unter Bedachtnahme auf die Erzielung eines angemessenen Einkommens durch den Börsesensal bestimmt. Vor der Festsetzung der Gebühr ist der Börsekommisär, die Börsekammer

sowie die Interessensvertretung der Börsesensale, falls eine solche eingerichtet ist zu hören.

(3) Die Mäklergebühr wird fällig, sobald das Geschäft geschlossen und der Börsesensal die Schlußnote zugestellt hat. War das Geschäft bedingt, wird die Mäklergebühr erst fällig, wenn das Geschäft ein unbedingtes geworden ist.

(4) Der Börsesensal hat auch dann Anspruch auf Mäklergebühren, wenn die Vermittlung des Geschäftes so weit gediehen ist, daß er die Parteien einander bekanntgegeben hat, das Geschäft aber hierauf noch am gleichen Tag von den Parteien unmittelbar geschlossen wurde.

(5) Ist das Geschäft nicht zum Abschluß gekommen oder nicht zu einem unbedingten geworden, so kann der Börsesensal für die Unterhaltung keine Mäklergebühr fordern.

(6) Die Mäklergebühr ist, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, von jeder Partei je zur Hälfte zu entrichten. Für Börsegeschäfte kann die Börsekammer abweichendes bestimmen, wenn dies im Interesse des Wertpapierhandels liegt oder der Erleichtung der Abwicklung der Börsegeschäfte dient.

(7) Die Börsekammer kann bestimmen, daß bei Wertpapieren und Verträgen, die in ein entsprechendes Abwicklungssystem einbezogen sind, die Abrechnung und Einhebung der Mäklergebühr durch die Abrechnungsstelle erfolgt.

§ 45. (1) Durch die übertragene Geschäftsvermittlung ist der Börsesensal noch nicht als bevollmächtigt anzusehen, eine Zahlung oder eine andere im Vertrag bedungene Leistung in Empfang zu nehmen.

(2) Der Börsesensal ist jedoch auch ohne besondere Vollmacht berechtigt, das Entgelt für Verkehrsgegenstände, die den Gegenstand seiner Vermittlung gebildet haben, zu übernehmen, wenn diese Verkehrsgegenstände von ihm ausgefolgt werden.

§ 46. Der Börsesensal hat, sofern ihm nicht die Parteien dieses erlassen oder ihn der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Waren davon entbindet, von jeder durch seine Vermittlung nach Probe verkauften Ware die entsprechend bezeichneten Proben solange

aufzubewahren, bis die Ware ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen oder das Geschäft in anderer Weise erledigt ist.

§ 47. (1) Die Maklervereinigung ist die Interessensvertretung der an einer Börse bestellten Sensale. Sie hat neben den ihr durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragenen Aufgaben insbesondere für die Aufteilung der Verkehrsgegenstände auf die einzelnen Börsesensale zu sorgen.

(2) Eine Maklervereinigung ist jedenfalls einzurichten, wenn an der betreffenden Börse durch zwei Jahre hindurch mindestens sieben Sensale bestellt sind. Die Maklervereinigungen sind in der Rechtsform des Vereines nach dem Vereinsgesetz 1951 zu bilden.

§ 48. Die Tätigkeit der Börsesensale wird durch den Präsidenten überwacht, der zu diesem Zweck insbesondere in alle Bücher der Börsesensale Einsicht nehmen kann.

§ 49. (1) Die Börsesensale werden unbefristet bestellt. Die Vollversammlung hat einen Börsensal seiner Funktion zu entheben, wenn

1. er das 65. Lebensjahr vollendet hat, mit Ablauf dieses Jahres;
2. er freiwillig seine Funktion zurücklegt;
3. er wegen einer strafbaren Handlung im Sinne des § 13 GewO rechtskräftig verurteilt wurde;
4. über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet oder ein Konkursantrag mangels an Vermögen abgewiesen wurde;
5. aus einem anderen Grund als dem der Z 5 seine geschäftliche Eigenberechtigung eingeschränkt wird;
6. er an der Ausübung seiner Funktion durch mehr als ein Jahr hindurch verhindert waren.

(2) Die Börsekammer kann im Statut für den freiwilligen Funktionsverzicht gemäß Z 2 angemessene Kündigungsfristen und Termine für die Wirksamkeit des Verzichtes festsetzen, die jedoch nicht gelten dürfen, wenn der Amtsverzicht krankheitshalber erklärt wird.

(3) Die Vollversammlung kann die Funktionsdauer eines Sensales auf seinen Antrag um höchstens fünf Jahre erstrecken, wenn dies wegen geringen Geschäftsanfalls und eines Mangels an geeigneten Bewerbern erforderlich ist.

(4) Vor der Beschußfassung über die Amtsenthebung eines Sensales ist die Interessensvertretung zu hören, sofern an der betreffenden Börse eine solche eingerichtet ist.

§ 50. (1) Verstößt ein Börsesensal gegen die Pflichten des § 41, so begeht er eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 S zu bestrafen und von der Vollversammlung je nach Art und Schwere des rechtskräftig festgestellten Vergehens mit dem Verbot der Amtsausübung bis zu längstens einem Jahr zu belegen oder seiner Funktion zu entheben.

(2) Der Präsident kann einen Börsesensal vorläufig von seiner Funktion suspendieren,

1. wenn gegen den Börsesensal ein Verwaltungsverfahren wegen Dienstvergehens oder ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet wurde und die Art oder die Schwere der Vorwürfe geeignet ist, die Vertrauenswürdigkeit des Börsesensales zu beeinträchtigen, oder eine Gefahr für die Personen droht, die die Vermittlungstätigkeit des Börsesensales in Anspruch nehmen;
2. wenn und solange der Börsesensal trotz Aufforderung durch die Börsekammer seine Kaution (§ 43) nicht auf der vorgeschriebenen Höhe und in der vorgeschriebenen Zusammensetzung hält;
3. wenn und solange der Börsesensal im Ausgleich oder unter einer gleichgestellten Beschränkung der Geschäftstätigkeit ist oder ein Vorverfahren nach der Ausgleichsordnung gegen ihn anhängig ist;
4. wenn die Vermögensverhältnisse des Börsesensales zerrüttet sind, was insbesondere anzunehmen ist, wenn er mit gerichtlichen Exekutionen wegen Zahlungsverbindlichkeiten verfolgt wird oder eine gerichtliche Exekution gegen ihn fruchtlos geführt wird.

(3) Das Recht auf Anhörung der Interessensvertretung gemäß § 49 Abs. 4 gilt auch für Beschußfassungen über das zeitlich begrenzte Verbot der Amtsausübung gemäß Abs. 1 und über die Suspendierung gemäß Abs. 2.

(4) Die Strafgerichte sind verpflichtet, in allen Fällen, in denen ein Strafverfahren gegen einen Börsensal als Beschuldigten eingeleitet wird, hievon der Börsekommission Mitteilung zu machen und sie nach Beendigung des Strafverfahrens auch vom Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

(5) Ein von den Strafgerichten gefälltes freisprechendes Urteil hindert nicht die Bestrafung als Dienstvergehen oder die Funktionsenthebung.

Börsenaufsicht

§ 51. (1) Die Wertpapierbörsen unterliegen der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen, die allgemeinen Warenbörsen unterliegen der Aufsicht des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(2) Die Aufsichtsbehörden haben die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der sonstigen Rechtsvorschriften für Börsen zu überwachen. Dabei ist auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsewesen und auf die schutzwürdigen Interessen des anlagesuchenden Publikums Bedacht zu nehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht und zur Hintanhaltung von Mißständen

1. bei Gefahr in Verzug und Säumigkeit des zuständigen Börseorgans die erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen gemäß diesem Bundesgesetz für die Dauer der Gefahr und Säumigkeit treffen,
2. einzelne oder alle Mitglieder der Börsekommission ihrer Funktion entheben, wenn diese beharrlich ihre Pflichten verletzen, und das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsewesen nur durch die Enthebung gewahrt werden kann. In diesem Fall ist die Leitung der Börse vorübergehend fachlich geeigneten Aufsichtspersonen zu übertragen,

3. die vorübergehende oder dauernde Schließung von Börsen anordnen, wenn andere Aufsichtsmittel zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden nicht ausreichen.

(4) Die Organe der Börsekommission, die Börsesensale und die Freien Makler haben den Aufsichtsbehörden und den von ihnen gemäß § 52 bestellten Börsekommisären jederzeit alle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Aufsichtsbehörden und die Börsekommisären sind berechtigt, in die Bücher und Schriften der Börse, der Börsesensale und der Freien Makler Einsicht zu nehmen, auch wenn diese Aufzeichnungen von einem Dritten geführt oder aufbewahrt werden.

(5) Mit der Einsichtnahme nach Abs. 3 kann auch ein beeideter Wirtschaftsprüfer beauftragt werden, der die Räumlichkeiten der Börse oder Dritter, bei denen sich die Aufzeichnungen befinden, unter Vorlage des Prüfungsauftrags betreten darf.

(6) Die dem Bund durch Maßnahmen nach den Abs. 3 und 5 entstehenden Kosten sind von der betreffenden Börse zu ersetzen.

Börsekommisäre

§ 52. (1) Der für die Aufsicht nach § 51 zuständige Bundesminister hat bei jeder Börse einen Börsekommisär und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern zu bestellen. Der Börsekommisär und seine Stellvertreter müssen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen. Sie sind in der Funktion als Börsekommisär den Weisungen des zuständigen Bundesministers unterworfen und können von ihm jederzeit abberufen werden.

(2) Die Börsekommisäre und ihre Stellvertreter sind von der Börsekommission zu allen Sitzungen der Organe der Börsekommission rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Protokolle über die Organsitzungen sind ihnen zu übersenden.

(3) Die Börsekommisäre haben gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Organe der Börsekommission durch die sie Gesetze, Verordnungen oder Bescheide der zuständigen Bundesminister für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben. Im Einspruch hat der Börsekommisär anzugeben, welche Vorschriften der Beschuß

nach seiner Ansicht verletzt. Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Das betreffende Organ kann die Entscheidung des zuständigen Bundesministers innerhalb einer Woche ab dem Einspruch beantragen. Wird der Einspruch bestätigt, ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig; der Einspruch tritt außer Kraft, wenn der zuständige Bundesminister nicht innerhalb einer Woche ab Einlangen des Antrages des Organs über die Wirksamkeit entscheidet.

(4) Beschlüsse und Entscheidungen der Organe der Börsekommission, die außerhalb einer Sitzung getroffen werden, sind dem Börsekommisär und seinen Stellvertretern unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall kann der Börsekommisär nur binnen zweier Börsetage nach Eröffnung des Beschlusses oder der Entscheidung Einspruch erheben.

(5) Die Börsekommisäre und ihre Stellvertreter haben ihnen bekanntgewordene Tatsachen, die aufsichtsbehördliche Maßnahmen gemäß § 51 erfordern, unverzüglich dem zuständigen Bundesminister mitzuteilen.

(6) Den Börsekommisären und ihren Stellvertretern ist vom zuständigen Bundesminister eine Vergütung (Funktionsgebühr) zu leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu der mit der Aufsicht verbundenen Arbeit und zu den Aufwendungen hiefür steht. Die Aufsichtsbehörden haben der Börse einen jährlich zu entrichtenden Pauschalbetrag als Aufsichtsgebühr vorzuschreiben, die in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Aufsicht verbundenen Aufwendungen zu stehen hat.

Schutz von Bezeichnungen

§ 53. (1) Das Wort "Börse" oder eine entsprechende Wortverbindung im Zusammenhang mit Verkehrsgegenständen im Sinne des § 1 dieses Bundesgesetzes darf öffentlich nicht in einer solchen Weise verwendet werden, daß fälschlich der Eindruck erweckt wird, daß es sich um eine Börse im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt.

(2) Die Bezeichnung "Börsesensal" darf nur von Personen geführt werden, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zum Börsesensal bestellt wurden.

Strafbestimmungen

§ 54. (1) Wer

1. Versammlungen veranstaltet, bei denen ein börsemäßiger Handel in Verkehrsgegenständen gemäß § 1 stattfindet, ohne daß diese Veranstaltung eine gesetzesgemäß errichtete Börse ist (Winkelbörsen),
2. an Winkelbörsen gemäß Z 1 teilnimmt und die an ihnen erfolgten Abschlüsse oder Kurse öffentlich verbreitet,
3. den Kurs oder die Preisbildung eines zum Handel an der Börse zugelassenen Verkehrsgegenstandes durch Abschluß eines Scheingeschäftes oder durch vorsätzliche Verbreitung falscher Gerüchte zu beeinflussen versucht,
4. durch ungebührliches Verhalten den ordnungsgemäßen Handelsablauf und die Ruhe und Ordnung an der Börse (§ 30 Abs. 3) stört,
5. an der Börse oder im Handelssystem Geschäfte über Verkehrsgegenstände schließt, die nicht zum Börsehandel zugelassen oder deren Handel auf Grund einer Anordnung gemäß § 30 Abs. 1 ausgesetzt ist,
6. entgegen den Anordnungen der Börsekammer oder der Aufsichtsbehörden über den Entfall von Börseversammlungen (§ 29 oder § 51 Abs. 3 Z 1) oder die Schließung von Börsen (§ 51 Abs. 3 Z 3) Börseversammlungen abhält oder an ihnen teilnimmt,
7. die ihm gemäß den §§ 93 bis 95 obliegenden Informationspflichten betreffend die Änderung bedeutender Beteiligungen nicht erfüllt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 300.000 S zu bestrafen.

(2) Wer entgegen den Bestimmungen des § 54 das Wort "Börse" oder "Börsesensal" mißbräuchlich verwendet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 S zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Sonderbestimmungen für die Wiener Börse

Wiener Börsekammer

§ 55. (1) Die Wiener Börse ist zugleich Wertpapierbörse und allgemeine Warenbörse und wird von der Wiener Börsekammer geleitet und verwaltet.

(2) Die Wiener Börsekammer ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs.1.

Börseräte

§ 56. (1) Das Statut der Wiener Börse hat die Aufteilung der Börseräte auf die Abteilungen Wertpapierbörse und allgemeine Warenbörse einerseits und innerhalb der Abteilung Wertpapierbörse auf die einzelnen am Wertpapierhandel beteiligten Institutionen und Fachverbände festzusetzen.

(2) Mindestens fünf Börseräte müssen auf die Warenbörse entfallen und mindestens je einer der auf die Wertpapierbörse entfallenden Börseräte ist den Freien Maklern, den Börsebesuchern der Wertpapierbörse, den an der Wertpapierbörse tätigen Börsensensalen, der Österreichischen Postsparkasse und der Österreichischen Nationalbank zuzuordnen. Die übrigen auf die Wertpapierbörse entfallenden Börseräte sind auf die Banken der Fachverbände der Banken und Bankiers, der Sparkassen, der Raiffeisenkassen, der Landes-Hypothekenbanken und der Volksbanken so aufzuteilen, daß jedem dieser Fachverbände zumindest ein Börserat zuzuordnen ist.

(3) Die auf die Börsebesucher der Waren- und der Wertpapierbörse, die Sensale und Freien Makler entfallenden Börseräte sind von diesen zu wählen, die Börseräte der Österreichischen Postsparkasse und der Österreichischen Nationalbank werden von diesen entsandt. Für die übrigen Börseräte kann im Statut die Wahl oder die Entsendung durch die im Abs. 2 angeführten Fachverbände oder Zentralinstitute für die Wertpapierbörse sowie durch die sonstigen Interessensvertretungen für die allgemeine Warenbörse vorgesehen werden.

(4) Von den gemäß § 9 zu wählenden zwei bis vier Vizepräsidenten muß einer aus dem Kreis der gemäß Abs. 2 und 3 auf die allgemeine Warenbörse entfallenden Börseräte gewählt werden.

Aufsicht

§ 57. Zur Aufsicht über jene Angelegenheiten, die keine sachliche Bindung an den Wertpapier- oder Warenhandel haben, ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

Sonderbestimmungen für die Wertpapierbörse

Handelsablauf

§ 58. (1) Die Vollversammlung bestimmt, ob der Handel durch Vermittler oder durch ein automatisiertes Handelssystem oder durch beide erfolgt.

(2) Erfolgt der Handel ganz oder teilweise durch Vermittler, dann dürfen im Amtlichen Handel als Vermittler nur Sensale und im geregelten Freiverkehr nur Freie Makler bestellt werden.

(3) Die Zuteilung der Verkehrsgegenstände an die einzelnen Sensale erfolgt, wenn an der betreffenden Börse eine Maklervereinigung besteht (§ 47), durch diese, ansonsten durch den Exekutivausschuß.

(4) Die Zuteilung der Verkehrsgegenstände an die einzelnen Freien Makler erfolgt durch deren Vereinbarung oder durch den Exekutivausschuß.

Freie Makler

§ 59. (1) Die Börsekammer hat dafür Sorge zu tragen, daß aus dem Kreis der gemäß § 19 Abs. 3 qualifizierten Bewerber die für eine geordnete Abwicklung des geregelten Freiverkehrs erforderliche Anzahl von Freien Maklern als Börsemitglieder zugelassen wird. Diese haben die Vermittlung von Geschäften über die ihnen gemäß § 58 Abs. 4 zugeteilten Verkehrsgegenstände durchzuführen.

(2) Die von der Börsekammer gemäß Abs. 1 zugelassenen Freien Makler sind zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung der an der Börse zugelassenen Verkehrsgegenstände, zum Abschluß solcher Verträge als

Kommissionär mit den zum Betrieb des Effektengeschäftes (§ 1 Abs. 2 Z 5 Kreditwesengesetz) berechtigten Banken sowie zur Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt berechtigt, sofern nicht die ihnen nach der Gewerbeordnung erteilte Gewerbeberechtigung einen geringeren Geschäftsumfang aufweist.

Handelssysteme

§ 60. (1) Die Vollversammlung kann automatisierte Handelssysteme einrichten, die jedoch nur Börsemitgliedern und, sofern das System die Mitwirkung eines Sensals vorsieht, nur den für die Börse bestellten Sensalen zur Verfügung stehen dürfen. Die Börsemitglieder und Sensale haben diesfalls dafür zu sorgen, daß nur Börsebesucher und Sensale Zugang zu diesem Handelssystem haben.

(2) Die Vollversammlung kann bestimmen, daß die Börsemitglieder Aufträge an die Vermittler nur unter Benützung derartiger Handelssysteme aufgeben dürfen. Der Handel zwischen den Börsemitgliedern im Börsesaal ist jedoch ungeachtet einer solchen Bestimmung stets ohne Benützung von Handelssystemen zulässig.

Kursermittlung

§ 61. (1) Die Feststellung der Kurse der an der Börse amtlich notierten Verkehrsgegenstände hat an jedem Börsetag, zumindest einmal nach Börseschluß unter Aufsicht des Börsekommisärs zu erfolgen. Grundlage sind die von den Sensalen während der Börsezeit geschlossenen Geschäfte sowie die Daten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Börseordnung hat zu bestimmen, ob die Kursfeststellung

1. durch den Präsidenten oder
2. durch Anschreibung der Preise durch die Sensale selbst erfolgt; diesfalls sind die von den Sensalen angeschriebenen Preise die amtlichen Kurse.

(2) Der Börsekommisär kann gegen die Kursfeststellung Einspruch erheben, im Fall des Abs. 1 Z 2 kann innerhalb der in der Börseordnung festgesetzten Zeit auch jeder zur Teilnahme am Börsehandel berechtigte Börsebesucher Einwendungen gegen die

Richtigkeit der angeschriebenen Preise erheben. Über solche Einwendungen hat der Börsekommisär auf Grund der Orderlage der Sensale unverzüglich zu entscheiden.

(3) Besteht an einer Wertpapierbörse ein automatisiertes Handelssystem, dann sind die amtlichen Kurse diejenigen Preise, die in diesem Handelssystem vorgefallen sind.

(4) Der Generalsekretär hat unverzüglich für die Veröffentlichung der gemäß Abs. 1 bis 3 ermittelten Kurse im Kursblatt zu sorgen. Erfolgt die Kursermittlung gemäß Abs. 3 in einem laufenden System, so ist auch ein automatisiertes Informationssystem einzurichten.

(5) Die Feststellung und Veröffentlichung der Börsenpreise für die im geregelten Freiverkehr gehandelten Verkehrsgegenstände erfolgt auf der Grundlage der von den Freien Maklern oder in einem Handelssystem abgeschlossenen Geschäfte unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 4.

Auftragsbücher und Tagebücher

§ 62. (1) Alle Vermittler (Sensale und die mit der Vermittlung von Verkehrsgegenständen im Geregelten Freiverkehr betrauten Freien Makler) haben Auftragsbücher zu führen, in denen sie die ihnen gegebenen Aufträge in chronologischer Reihenfolge einzutragen haben; dies gilt auch für die Stornierung von Aufträgen.

(2) Die Vermittler haben die von ihnen vermittelten Geschäfte täglich in ihre Tagebücher einzutragen und dabei anzuführen

1. Namen der vertragsschließenden Parteien;
2. Bezeichnung des Vertragsgegenstandes;
3. Preis;
4. Bedingungen des Geschäftes, insbesondere bei Verkäufen von Waren deren Gattung und Menge;
5. Ort und Zeit der Lieferung;
6. Art der Abwicklung;
7. Zeit des Vertragsabschlusses;
8. ob das Geschäft an der Börse oder außerhalb abgeschlossen wurde;

9. eine allfällige Aufhebung des Vertrages vor seiner Erfüllung.

(3) Werden die Bücher computerunterstützt hergestellt, dann sind die Ausdrucke monatsweise zu binden und am Ende vom Vermittler für die Richtigkeit zu unterschreiben.

(4) Werden die Bücher händisch geführt, dann muß das Buch gebunden, Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und mit besonderer Heftung gegen Austausch oder Wegnahme von Blättern geschützt sein. Der Vermittler hat diesfalls täglich die Eintragungen zu unterschreiben.

(5) Die Bücher sind in deutscher Sprache zu führen. Im übrigen gelten für die Führung der Bücher die Vorschriften, die für die Führung der Bücher durch Vollkaufleute gelten.

(6) Die Bücher sind nach Gebrauch von der Börsekommission sieben Jahre zu verwahren und sodann kommissionell zu vernichten. Desgleichen sind so die Bücher der Vermittler, die aus dem Amt scheiden oder sterben, zu verwahren.

(7) Die Vermittler sind verpflichtet, den Parteien gegen Ersatz der Kosten zu jeder Zeit auf ihr Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuch zu geben, die alles enthalten müssen, was von ihm über das die Parteien betreffende Geschäft eingetragen ist (Abs. 2); die Aufnahme des Namens der Gegenpartei ist jedoch bei Anonymgeschäften § 65 nicht erforderlich.

Einsicht in die Bücher

§ 63. (1) Der Börsekommissär und seine Stellvertreter können jederzeit in die Auftragsbücher und Tagebücher der Vermittler Einsicht nehmen.

(2) Die Parteien haben das Recht, in die sie betreffenden Abschnitte des Tagebuchs Einsicht zu nehmen. Die Einsichtnahme darf stets nur in solcher Weise erfolgen, daß die Partei bloß von dem sie betreffenden Geschäft Kenntnis erhalten kann; bei Anonymgeschäften (§ 65) darf überdies der Name der Gegenpartei abgedeckt werden.

(3) Dritten darf nur in Folge behördlicher Aufträge oder mit Zustimmungen aller Parteien die Einsicht in das Tagebuch gestattet oder ein Auszug aus demselben erteilt werden.

(4) Im Laufe eines Rechtsstreites kann das Gericht auch ohne Antrag einer Partei die Vorlegung des Tagebuches anordnen, doch darf in der öffentlichen Verhandlung das Buch nur so zugänglich gemacht werden, daß die nicht den Rechtsstreit betreffenden Eintragungen geheim bleiben.

Schlußnote

§ 64. (1) Die Vermittler haben ohne Verzug nach Abschluß des Geschäftes jeder Partei eine Schlußnote zuzustellen, welche die im § 62 Abs. 2 angeführten Gegenstände zu enthalten hat; die Aufnahme des Namens der Parteien ist bei Anonymgeschäften (§ 65) nicht erforderlich.

(2) Die Schlußnote ist vom Vermittler zu unterschreiben und hat die Zahl zu enthalten, mit der das Geschäft in sein Tagebuch eingetragen ist; die Unterschrift des Vermittlers kann unterbleiben, wenn die Schlußnote automationsunterstützt hergestellt wird.

(3) Bei Börsengeschäften bestimmt die Börsekkammer unter Berücksichtigung der jeweiligen technischen Einrichtung der Börse, wie, wann und in welcher Form die Vermittler die Schlußnoten den Parteien zu übermitteln haben.

(4) Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so muß der Börsesensal davon der anderen Partei ohne Verzug Anzeige machen.

(5) Die Gültigkeit eines durch den Börsesensal vermittelten Geschäftes ist von der Eintragung desselben in das Tagebuch oder von der Aushändigung der Schlußnoten unabhängig.

Anonymgeschäfte

§ 65. (1) Der Börsesensal ist berechtigt, den Namen der Gegenpartei nicht zu nennen, wenn beide Vertragspartner Börsemitglieder sind und die Abwicklung in einem Abwicklungsverfahren erfolgt, für das Kautions gestellt wird.

(2) Der Börsesensal ist ferner berechtigt, den Namen der Gegenpartei nicht zu nennen, sofern er von dieser angemessene Deckung erhalten hat oder volle Gewährleistung erwarten kann. Hat der Börsesensal eine angemessene Deckung nicht erhalten, haftet er demjenigen, mit dem er das Geschäft abgeschlossen hat, für den Schaden, der diesem daraus erwächst, daß das Geschäft durch die Schuld des Börsesensales nicht mit einer Person abgeschlossen wurde, die voll zu gewährleisten geeignet ist.

Zulassungsverfahren zum amtlichen Handel

§ 66. (1) Der Exekutivausschuß entscheidet über Anträge auf Zulassung von Verkehrsgegenständen zum amtlichen Handel. Gegen diese Entscheidung kann der Börsekommissär Einspruch gemäß § 52 Abs. 3 erheben. Gegen die Versagung der Zulassung ist die Berufung an den Bundesminister für Finanzen zulässig; der Berufung kommt jedoch keine aufschiebende Wirkung zu.

(2) Die Zulassung darf nicht erfolgen, wenn die Erfordernisse gemäß den §§ 68 und 72 bis 75, nicht vorliegen; unbeschadet dessen kann die Zulassung auch versagt werden, wenn sie auf Grund der Lage des Emittenten die schutzwürdigen Interessen des anlagesuchenden Publikums verletzen würde.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ein Zulassungserfordernis gemäß Abs. 2 nachträglich wegfällt, wenn sie durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonstwie erschlichen wurde, oder wenn der Emittent seine Pflichten gemäß den §§ 83 bis 89 und 93 bis 96 nicht erfüllt. Wenn dadurch der Anlegerschutz nicht verletzt wird, kann der Emittent bei nachträglichem Wegfall eines Zulassungserfordernisses oder bei Verletzung der gesetzlichen Pflichten des Emittenten unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes aufgefordert werden; in diesem Fall ist die Zulassung erst nach erfolglosem Fristablauf zu widerrufen.

(4) Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden, wenn dies zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen des anlagesuchenden Publikums erforderlich ist; der Antragsteller ist von diesen Auflagen vor der Entscheidung über die Zulassung in Kenntnis zu setzen.

Außerbörsliche Umsätze

§ 67. Börsemitglieder, die amtlich notierte Wertpapiere auch außerbörslich handeln, haben diese außerbörslichen Umsätze börsentlich zu veröffentlichen.

Zulassungsvoraussetzungen zum amtlichen Handel

§ 68. (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Handel sind:

1. Die Gründung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Emittenten müssen dem Recht des Staates entsprechen, in dem der Emittent seinen Sitz hat.
2. Das Gesamtnominal der zur Zulassung beantragten Wertpapiere muß bei Aktien mindestens S 40 Mio, bei anderen Wertpapieren mindestens S 10 Mio betragen. Bei der Zulassung von Wertpapieren, die nicht auf einen Geldbetrag lauten, ist vom Emittenten zu bescheinigen, daß der voraussichtliche Kurswert mindestens S 10 Mio beträgt; die Gesamtstückzahl solcher Wertpapiere muß mindestens 20.000 betragen.
3. Bei der erstmaligen Zulassung von Aktien muß die Aktiengesellschaft mindestens drei Jahre bestanden haben und ihre Jahresabschlüsse für die drei dem Antrag vorangegangenen vollen Geschäftsjahre entsprechend den geltenden Vorschriften veröffentlicht haben; ist die Aktiengesellschaft Gesamtrechtsnachfolgerin einer anderen Gesellschaft und liegt Bilanzkontinuität vor, dann ist die Zeit des Bestehens dieser anderen Gesellschaft auf die Bestandsfrist von drei Jahren anzurechnen.
4. Den für die Wertpapiere und für deren Ausgabe geltenden bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften sowie den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Verordnungen und Bescheiden muß vom Emittenten entsprochen worden sein; dies gilt sinngemäß für ausländische Vorschriften desjenigen Staates, in dem die Wertpapiere ausgegeben wurden. Sofern die Ausgabe der Wertpapiere in ein

Öffentliches Register einzutragen ist, muß diese Eintragung erfolgt sein.

5. Die Wertpapiere müssen frei handelbar sein. Es können jedoch zugelassen werden:
 - a) nicht voll eingezahlte Wertpapiere, wenn sichergestellt ist, daß dadurch der Börsehandel nicht beeinträchtigt wird und wenn im Prospekt oder in der Verlautbarung über die Zulassung § 81 Abs. 3 auf die fehlende Volleinzahlung sowie auf die dafür getroffenen Vorkehrungen hingewiesen wird sowie
 - b) Aktien, deren Erwerb einer Zustimmung bedarf, wenn durch das Zustimmungserfordernis der Börsehandel nicht beeinträchtigt wird.
6. Die Stückelung der Wertpapiere, insbesondere die kleinste Stückelung und die Anzahl der in dieser Stückelung ausgegebenen Wertpapiere müssen den Bedürfnissen des Börsehandels und des anlagesuchenden Publikums Rechnung tragen.
7. Der Antrag auf Zulassung muß sich auf alle bereits begebenen Aktien derselben Gattung oder auf alle Wertpapiere derselben Emission beziehen; es können jedoch Aktien, die für eine bestimmte Zeit auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nicht gehandelt werden dürfen, von der Zulassung ausgenommen werden, wenn durch diese Ausnahme für die Inhaber der zuzulassenden Aktien keine Nachteile zu befürchten sind und im Prospekt (der Verlautbarung über die Zulassung) auf diese Ausnahme hingewiesen wird.
8. Die Wertpapiere müssen im Publikum entsprechend gestreut sein oder, wenn die Streuung über die Einführung an der Börse erreicht werden soll, dem Börsehandel in entsprechender Anzahl zur Verfügung gestellt werden. Bei Aktien ist eine entsprechende Streuung anzunehmen, wenn mindestens ein Nominale von S 10 Mio, bei nennwertlosen Aktien mindestens 10.000 Stück, in Publikumsbesitz stehen oder dem Publikum zum Kauf angeboten werden.

9. Bei Wertpapieren, die den Inhabern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf andere Wertpapiere einräumen, müssen die Wertpapiere, auf die sich das Umtausch- oder Bezugsrecht bezieht, spätestens gleichzeitig zum Börsehandel zugelassen werden; von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn der Emittent den Nachweis erbringt, daß den Inhabern der Wertpapiere, die ein Umtausch- oder Bezugsrecht einräumen, alle Informationen zur Verfügung stehen, die erforderlich sind um sich ein Urteil über den Wert der Wertpapiere zu bilden, auf die sich das Umtausch- oder Bezugsrecht bezieht; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Wertpapiere, auf die sich das Umtausch- oder Bezugsrecht bezieht, an einer international anerkannten Wertpapierbörsen amtlich notieren und der Prospekt für die Zulassung der Wertpapiere mit Umtausch- oder Bezugsrecht die gemäß § 76 Abs. 2 Z 1 erforderlichen Angaben enthält.

(2) Bei der Zulassung von Aktien, die bereits an einer oder mehreren ausländischen Börsen zum amtlichen Handel zugelassen sind und bei denen eine ausreichende Streuung im Ausland gegeben ist, gilt die Voraussetzung nach Abs. 1 Z 8 nicht.

(3) Bei der Ausdehnung der Notierungsbewilligung auf weitere Wertpapiere derselben Gattung gelten die Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 2 und 8 nicht.

(4) Für die Zulassung von Schuldverschreibungen, die ohne Beschränkung auf eine Zeichnungsfrist und einen bestimmten Höchstbetrag ständig ausgegeben werden, gilt die Beschränkung nach Abs. 1 Z 2 nicht.

(5) Die Voraussetzungen für die Zulassung von Schuldverschreibungen des Bundes oder eines Bundeslandes oder einer internationalen Organisation mit öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit sind:

1. Die Schuldverschreibungen müssen uneingeschränkt handelbar sein.
2. Der Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung muß sich auf alle Schuldverschreibungen einer Emission beziehen.

- (6) Zertifikate die Aktien vertreten können zugelassen werden, wenn
1. der Emittent der vertretenen Aktien die Erfordernisse gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 erfüllt,
 2. die Zertifikate den Erfordernissen gemäß Abs. 1 Z 4 bis 9 entsprechen und
 3. der Emittent der Zertifikate Gewähr für die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber den Zertifikatsinhabern bietet.

Zulassungsverfahren zum geregelten Freiverkehr

§ 69. (1) Der Exekutivausschuß kann Verkehrsgegenstände, die nicht zum amtlichen Handel an der Wertpapierbörsen zugelassen sind, zum Handel im Börsesaal zulassen (geregelter Freiverkehr). Gegen die Entscheidung über diese Zulassung kann der Börsekommissär gemäß § 52 Abs. 3 Einspruch erheben.

(2) Die Zulassung zum geregelten Freiverkehr darf nicht erfolgen, wenn die Erfordernisse gemäß den §§ 70 und 72 bis 75 nicht vorliegen, oder wenn das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsewesen oder besonders schutzwürdige Interessen des anlagesuchenden Publikums der Zulassung entgegensteht. Sie kann versagt werden, wenn die Wertpapiere nicht in solcher Anzahl und Verbreitung vorhanden sind, oder wenn die erwarteten Umsätze so gering sind, daß ein Börsehandel zur Wahrung des volkswirtschaftlichen Interesses an einem funktionsfähigen Kapitalmarkt nicht erforderlich ist.

(3) Die erfolgte Zulassung ist zu widerrufen, wenn ein Zulassungserfordernis gemäß Abs. 2 nachträglich wegfällt, wenn sie durch unrichtige Angaben herbeigeführt wurde, oder wenn der Emittent seine Pflichten gemäß den §§ 83, 84, 87 und 88 nicht erfüllt. Wenn dadurch der Anlegerschutz nicht verletzt wird, kann der Emittent bei nachträglichem Wegfall eines Zulassungserfordernisses oder bei Verletzung der gesetzlichen Pflichten des Emittenten unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes aufgefordert werden; in diesem Fall ist die Zulassung erst nach erfolglosem Fristablauf zu widerrufen.

- (4) Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden, wenn dies zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen des anlagesuchenden Publikums erforderlich ist; der Antragsteller ist jedoch von diesen Auflagen vor der Entscheidung über die Zulassung in Kenntnis zu setzen.

Zulassungsvoraussetzungen zum geregelten Freiverkehr

§ 70. (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum geregelten Freiverkehr sind:

1. Die Gründung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Emittenten müssen dem Recht des Staates entsprechen, in dem der Emittent seinen Sitz hat.
2. Das Gesamtnominal der zur Zulassung beantragten Wertpapiere muß bei Aktien mindestens S 10 Mio und bei anderen Wertpapieren mindestens S 2 Mio betragen. Bei der Zulassung von Wertpapieren, die nicht auf einen Geldbetrag lauten ist vom Emittenten zu bescheinigen, daß der voraussichtliche Kurswert mindestens S 2 Mio beträgt; die Gesamtstückzahl solcher Wertpapiere muß mindestens 5.000 betragen.
3. Bei der erstmaligen Zulassung von Aktien muß die Aktiengesellschaft mindestens ein Jahr bestanden und ihren Rechnungsabschluß für das dem Antrag vorausgehende volle Geschäftsjahr entsprechend den geltenden Vorschriften veröffentlicht haben; ist die Aktiengesellschaft Gesamtrechtsnachfolgerin einer anderen Gesellschaft und liegt Bilanzkontinuität vor, dann ist die Zeit des Bestehens dieser anderen Gesellschaft auf die Bestandsfrist von einem Jahr anzurechnen.
4. Den für die Wertpapiere und für deren Ausgabe geltenden bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften sowie den aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Verordnungen und Bescheiden muß vom Emittenten entsprochen worden sein; dies gilt sinngemäß für ausländische Vorschriften desjenigen Staates, in dem die Wertpapiere ausgegeben wurden. Sofern die Ausgabe der Wertpapiere in ein

Öffentliches Register einzutragen ist, muß diese Eintragung erfolgt sein.

5. Die Wertpapiere müssen im Publikum entsprechend gestreut sein oder, wenn die Streuung über die Einführung an der Börse erreicht werden soll, dem Börsehandel in entsprechender Anzahl zur Verfügung gestellt werden. Bei Aktien ist eine entsprechende Streuung anzunehmen, wenn mindestens ein Nominale von S 2,5 Mio, bei nennwertlosen Aktien mindestens 2.500 Stück, in Publikumsbesitz stehen oder dem Publikum zum Kauf angeboten werden.
6. Die Wertpapiere müssen frei handelbar sein. Es können jedoch zugelassen werden:
 - a) nicht voll eingezahlte Wertpapiere, wenn sichergestellt ist, daß dadurch der Börsehandel nicht beeinträchtigt wird und wenn im Prospekt oder in der Verlautbarung über die Zulassung (§ 81 Abs. 3) auf die fehlende Volleinzahlung und auf die dafür getroffenen Vorkehrungen hingewiesen wird, sowie
 - b) Aktien, deren Erwerb einer Zustimmung bedarf, wenn durch das Zustimmungserfordernis der Börsehandel nicht beeinträchtigt wird.
7. Die Stückelung der Wertpapiere muß den Bedürfnissen des Börsehandels Rechnung tragen.
8. Bei Wertpapieren, die den Inhabern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf andere Wertpapiere einräumen, müssen die Wertpapiere, auf die sich das Umtausch- oder Bezugsrecht bezieht; spätestens gleichzeitig zum Börsehandel zugelassen werden; von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn der Emittent den Nachweis erbringt, daß den Inhabern der Wertpapiere, die ein Umtausch- oder Bezugsrecht einräumen, alle Informationen zur Verfügung stehen, die erforderlich sind um sich ein Urteil über den Wert der Wertpapiere zu bilden, auf die sich das Umtausch- oder Bezugsrecht bezieht; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Wertpapiere, auf die sich das Umtausch- oder Bezugsrecht bezieht, an einer international

anerkannten Wertpapierbörse amtlich notieren und der Prospekt für die Zulassung der Wertpapiere mit Umtausch- oder Bezugsrecht die gemäß § 76 Abs. 2 Z 2 erforderlichen Angaben enthält.

(2) Die Ausnahmebestimmungen des § 68 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß.

Sonstiger Wertpapierhandel

§ 71. (1) Der Exekutivausschuß kann auf Antrag eines Börsemitgliedes gestatten, daß auch andere als amtlich notierte oder zum geregelten Freiverkehr zugelassene Wertpapiere an der Börse gehandelt werden dürfen, wenn dadurch der amtliche Handel und der geregelte Freiverkehr nicht beeinträchtigt werden und der Anlegerschutz nicht verletzt wird. Der Anlegerschutz gilt insbesondere dann als gewahrt, wenn das Publikum erkennen kann, daß die Anforderungen dieses Bundesgesetzes, die an Emittenten und deren amtlich notierte oder im geregelten Freiverkehr gehandelten Wertpapiere gestellt werden, nicht gelten und wenn die Druckausstattung der Wertpapierurkunden dem § 72 entspricht.

(2) Ausländische Emittenten sind vom Antragsteller nach Tunlichkeit, inländische Emittenten jedenfalls über den beabsichtigten Handel an der Börse zu informieren. Die Zustimmung des Emittenten ist für die Aufnahme des Handels einer Wertpapier gemäß Abs. 1 nicht erforderlich, jedoch kann der Exekutivausschuß den Handel untersagen, wenn der Emittent wegen Verletzung seiner Interessen widerspricht.

(3) Der Antrag sowie die Entscheidung über die Aufnahme des Handels sind durch Aushang im Börsesaal und in einem Anhang zum amtlichen Kursblatt bekanntzumachen. Der Exekutivausschuß entscheidet über die Art der Preisfeststellung, wobei auch die verbindliche Nennung von An- und Verkaufspreisen durch das antragstellende Mitglied zulässig ist, sofern die festgestellten Preise nicht unter Berücksichtigung der österreichischen und internationalen Marktdaten als mißbräuchliche Abweichung vom wahren Marktwert anzusehen sind. Die Veröffentlichung der Preise hat in einem Anhang zum amtlichen Kursblatt in solcher Form zu

erfolgen, daß die Trennung dieses Wertpapierhandels vom amtlichen Handel und vom geregelten Freiverkehr deutlich erkennbar ist.

(4) Die Börsekammer ist berechtigt, für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Börse für den Handel gemäß Abs. 1 eine angemessene Gebühr festzusetzen, die jedoch nicht höher als die Hälfte der für die Einbeziehung in den geregelten Freiverkehr insgesamt zu entrichtenden Gebühren sein darf.

Wertpapierdruck

§ 72. (1) Werden Einzelurkunden ausgedruckt, so müssen die Urkunden einen ausreichenden Schutz gegen Fälschungen bieten und eine sichere und leichte Abwicklung des Wertpapierverkehrs ermöglichen. Die Börsekammer hat unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik im Verordnungswege Richtlinien für den Druck von Wertpapieren herauszugeben und die gedruckten Wertpapiere auf Übereinstimmung mit den Richtlinien zu prüfen.

(2) Wenn die Wertpapiere eines ausländischen Emittenten den gemäß Abs. 1 und 2 erlassenen Richtlinien nicht entsprechen, so hat der Emittent zu bescheinigen, daß die Wertpapiere den Anforderungen der Börsezulassungsstelle seines Sitzstaates entsprechen. Die Zulassung darf in diesem Fall unter der Voraussetzung erfolgen,

1. daß das Publikum darüber informiert wird, daß die Druckausstattung von den österreichischen Richtlinien abweicht;
2. daß die Abweichung von den österreichischen Richtlinien die schutzwürdigen Interessen des anlagesuchenden Publikums nicht verletzt und
3. wenn der Sitzstaat des Emittenten österreichische Wertpapiere unter den gleichen Bedingungen zuzulassen bereit ist.

Ausländische Emittenten

§ 73. Aktien einer Gesellschaft mit dem Sitz im Ausland, die weder in dem Sitzstaat noch in dem Staat der hauptsächlichen Verbreitung an einer Börse notiert sind, dürfen nur zugelassen werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Notierung in diesen Staaten nicht aus Gründen des Anlegerschutzes unterblieben ist.

Zulassungsantrag

§ 74. (1) Der Antrag auf Zulassung eines Wertpapieres zum amtlichen Handel oder zum geregelten Freiverkehr ist bei der Börsekammer vom Emittenten schriftlich einzubringen und von einer Bank, die Mitglied der betreffenden Börse ist, mitzufertigen, sofern nicht der Emittent selbst eine Bank und Mitglied der betreffenden Börse ist.

(2) Der Antrag muß Sitz und Firma des antragstellenden Emittenten, die Art und Stückelung der Wertpapiere sowie den Gesamtbetrag der zuzulassenden Emission durch Angabe des Nominales oder bei Fehlen eines solchen des voraussichtlichen Kurswertes und der Wertpapierstückzahl enthalten. Weiters sind die Börsen zu nennen, bei denen gleichzeitig oder innerhalb der letzten 30 Tage ein Zulassungsantrag gestellt wurde oder in naher Zukunft gestellt werden soll.

(3) Dem Antrag sind anzuschließen:

1. Ein Auszug aus dem Register, in dem der Emittent eingetragen ist, der nicht älter als vier Wochen sein darf;
2. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Emittenten in der geltenden Fassung;
3. Bewilligungsurkunden, wenn die Gründung des Emittenten, die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit oder die Ausgabe der Wertpapiere einer staatlichen Genehmigung bedarf;
4. den Nachweis von sonst für die Wertpapierausgabe erforderlichen Rechtsgrundlagen;
5. den Nachweis über die Eintragung der Emission in ein Register, wenn dies zu ihrer Rechtsgültigkeit erforderlich ist;

6. a) bei der erstmaligen Zulassung von Aktien zum amtlichen Handel die Jahresabschlüsse mit Bestätigungsvermerk der Abschlußprüfer und Geschäftsberichte für die letzten drei vollen Geschäftsjahre; falls der Emittent nicht volle drei Jahre in dieser Rechtsform bestanden hat, den Nachweis der Gesamtrechtsnachfolge und der Bilanzkontinuität insbesondere unter Vorlage der entsprechenden Umwandlungsberichte und Prüfungen;
 - b) in allen anderen Fällen Jahresabschluß mit Bestätigung der Abschlußprüfer und Geschäftsbericht für das letzte volle Geschäftsjahr;
7. den von den Antragstellern und von den gemäß § 82 verantwortlichen Personen unterzeichneten Prospekt gemäß § 76 in zweifacher Ausfertigung;
 8. im Fall des Ausdrucks von Wertpapierurkunden je zwei Musterdrucke jeder Stückelung der zur Zulassung beantragten Wertpapiere;
 9. im Fall der Verbriefung der zur Zulassung beantragten Wertpapiere in einer Sammelurkunde die Erklärung des Emittenten, bei welcher Wertpapiersammelbank die Sammelurkunde hinterlegt wurde.

Auskunftspflicht des Emittenten

§ 75. (1) Der antragstellende Emittent ist verpflichtet, dem Exekutivausschuß und dem BMF sämtliche Auskünfte zu erteilen, die diese zur Feststellung der Wahrung des Anlegerschutzes und des ordnungsgemäßen Börsehandels für erforderlich erachten.

(2) Bei Anträgen auf Zulassung zur amtlichen Notierung können der Wertpapierzulassungsausschuß und der Bundesminister für Finanzen den Emittenten zur Veröffentlichung von Auskünften gemäß Abs. 1 unter angemessener Fristsetzung auffordern.

Prospekt für die Börsezulassung

§ 76. (1) Der Prospekt ist in deutscher Sprache zu erstellen und hat jene Angaben zu enthalten, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein Urteil über die Wertpapiere, Vermögens- und

Ertragslage des Emittenten und dessen Entwicklungsaussichten sowie über seine rechtliche Stellung zu bilden.

- (2) Zur Urteilsbildung im Sinne des Abs. 1 hat der Prospekt
1. für die amtliche Notierung die im entsprechenden Schema der Anlagen A bis I vorgesehenen Angaben,
 2. für den geregelten Freiverkehr die in den Anlagen J bis L vorgesehenen Angaben zu enthalten.

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung für andere als die in den Schemen A bis L angeführten Wertpapiere eine Prospektpflicht verfügen, wenn der Börsehandel dieser Wertpapiere im volkswirtschaftlichen Interesse liegt. Die Angaben im Schema für diese Wertpapiere sind in der Verordnung entsprechend der Rechtsnatur dieser Wertpapiere so zu bestimmen, daß sie dem Informationsgehalt der Schemen A bis L entsprechen.

Ausnahmen von der Prospektpflicht

- § 77. (1) Die Prospektpflicht gemäß § 76 gilt nicht für
1. Schuldverschreibungen des Bundes und der Bundesländer;
 2. Aktien aufgrund des Kapitalberichtigungsgesetzes 1967;
 3. Aktien, die zur Ausübung von Umtausch- oder Bezugsrechten aus anderen Wertpapieren ausgegeben werden, wenn Aktien des Emittenten bereits an derselben Börse notieren;
 4. Aktien, die an Arbeitnehmer des Emittenten ausgegeben werden, und dessen Aktien bereits an derselben Börse notieren;
 5. Aktien, die ohne Erhöhung des Gesellschaftskapitals anstelle von bereits an derselben Börse notierten Aktien ausgegeben werden;
 6. Aktien, die unentgeltlich an die Inhaber von Aktien, die bereits an derselben Börse notieren, zugeteilt werden.
- (2) Es müssen jedoch veröffentlicht werden:
1. Im Fall des Abs. 1 Z 1 die Angaben nach Schema B Kapital 2;
 2. im Fall des Abs. 1 Z 2 und 3 die Angaben nach Schema A Kapital 2, soweit diese anwendbar sind;

3. im Fall des Abs. 1 Z 4 Angaben über die Anzahl und Art der ausgegebenen Aktien und die wesentlichen Umstände der Ausgabe.

(3) Wurde innerhalb der letzten sechs Monate ein Prospekt veröffentlicht, der die gemäß § 76 erforderlichen Angaben enthält, so kann dieser Prospekt als Börsezulassungsprospekt verwendet werden. Ist zwischen dem Tag der Veröffentlichung des Prospekts und der Börsennotierung ein Geschäftsjahr zu Ende gegangen, dann ist der Prospekt durch den letzten Jahresabschluß samt Jahresbericht zu ergänzen. Sind seit der Veröffentlichung es Prospektes Veränderungen eingetreten, die für die Beurteilung des Emittenten oder der zuzulassenden Wertpapiere wesentlich sind, dann sind diese in einem Nachtrag zum Prospekt zu veröffentlichen.

(4) Hat ein Emittent mit Sitz im Ausland annähernd gleichzeitig einen Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse seines Sitzstaates gestellt, und wird der Prospekt von der ausländischen Zulassungsstelle gebilligt, so kann eine deutsche Übersetzung des Prospekts als Zulassungsprospekt anerkannt werden, wenn mit diesem ausländischen Staat ein Abkommen gemäß Abs. 5 besteht.

(5) Der Bundesminister für Finanzen kann mit den zuständigen Stellen anderer Staaten oder internationaler Organisationen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Börsezulassungsprospekt schließen, wenn die Prospektvorschriften des ausländischen Staates den österreichischen Prospektvorschriften hinsichtlich des Informationsgehaltes im wesentlichen gleichwertig sind.

Befreiungen von der Prospektpflicht

§ 78. (1) Der Exekutivausschuß kann von der Aufnahme einzelner Angaben im Prospekt befreien, wenn

1. diese Angaben nur von geringer Bedeutung und nicht geeignet sind, die Beurteilung der Vermögens- oder Ertragslage oder der Entwicklungsaussichten des Emittenten zu beeinflussen oder wenn

2. die Veröffentlichung dieser Angaben dem Emittenten erheblichen Schaden zufügen würde und das Publikum dadurch nicht in für die Beurteilung der betreffenden Wertpapiere oder der Lage des Emittenten wesentlichen Umstände getäuscht wird oder wenn
3. die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen der Republik Österreich durch die Veröffentlichung dieser Angaben gefährdet wird.

(2) Von der Prospektpflicht kann befreit werden, wenn bei einer Emission von Aktien deren Nominales, bei Fehlen eines Nominales der Börsenwert, weniger als 10 vH des Nominales (des Börsenwertes) der bereits an derselben Börse notierten Aktien dieser Gattung beträgt und der Emittent

1. die Informationspflichten dieses Bundesgesetzes erfüllt insbesondere Jahresabschlüsse sowie Jahres- und Zwischenberichte veröffentlicht,
2. in den letzten drei Jahren vor dem Zulassungsantrag einen vollständigen Prospekt veröffentlicht hat und
3. Angaben über die Zahl und Art der ausgegebenen Aktien, und die Umstände unter denen sie ausgegeben worden sind gemäß den §§ 80 und 81 veröffentlicht werden.

(3) Der Exekutivausschuß kann teilweise oder zur Gänze von der Prospektpflicht befreien, wenn der Zulassungsantrag Wertpapiere betrifft, die

1. anlässlich einer Verschmelzung durch Aufnahme einer Gesellschaft oder durch Gründung einer neuen Gesellschaft oder
2. bei Spaltung einer Gesellschaft oder
3. bei Übertragung des gesamten Vermögens oder eines Teiles des Vermögens eines Unternehmens oder
4. als Gegenleistung für andere als Bareinlagen ausgegeben werden, und wenn innerhalb von zwölf Monaten vor dem Zulassungsantrag für diese Wertpapiere ein Dokument veröffentlicht worden ist, das Angaben enthält, die dem Inhalt des Prospektes gemäß § 76 entsprechen. Dieses Dokument ist zusammen mit allen seit der Erstellung eingetretenen wesentlichen Änderungen gemäß § 80 zu veröffentlichen und dem Publikum im Wege der Bank, die für

den Emittenten als Zahlstelle fungiert, zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

(4) Bei der Zulassung von Wertpapieren, die anlässlich der im Abs. 3 Z 1 bis 4 genannten Fälle ausgegeben werden, sind jedoch unabhängig von der Prospektpflicht jene Dokumente zu veröffentlichen, die die Bedingungen der Transaktion enthalten, die zur Ausgabe der Wertpapiere geführt haben. Weiters ist im Falle, daß der Emittent noch keinen Jahresabschluß veröffentlicht hat, die Eröffnungsbilanz, die gegebenenfalls auch pro forma aufgestellt werden kann, dem Publikum im Wege der als Zahlstelle fungierenden Bank zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Von diesen Verpflichtungen kann jedoch befreit werden, wenn die Transaktion, die zur Ausgabe der Wertpapiere geführt hat, mehr als zwei Jahre zurückliegt.

Prospektprüfung

§ 79. (1) Der Exekutivausschuß hat zu überprüfen, ob der Prospekt den Anforderungen dieses Bundesgesetzes entspricht. Sofern um vollständige oder teilweise Befreiung von Angaben im Prospekt angesucht wurde, ist auch das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen zu prüfen.

(2) Der Exekutivausschuß kann anlässlich der Prospektprüfung zusätzlich zum Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers einen weiteren Bestätigungsvermerk verlangen, wenn dies im Einzelfall aus besonderen Gründen erforderlich ist. Dieses Verlügen ist auf Ersuchen des Antragstellers zu begründen.

Veröffentlichung des Prospekts

§ 80. (1) Der Prospekt ist durch vollständigen Abdruck in einer Zeitung mit einer Verbreitung im gesamten Bundesgebiet oder in Form einer Broschüre, die dem Publikum am Sitz des Emittenten und der Banken, die als Zahlstelle fungieren, kostenlos zur Verfügung gestellt wird, zu veröffentlichen. Weiters ist in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen, wo der Prospekt erhältlich ist oder veröffentlicht wurde, wenn nicht der Prospekt zur Gänze in

der Wiener Zeitung veröffentlicht wurde. Bei Prospekten für den geregelten Freiverkehr genügt die Veröffentlichung eines Hinweises, wo der Prospekt erhältlich ist oder Einsicht genommen werden kann.

(2) Die Veröffentlichung (Broschüre) gemäß Abs. 1 hat Zahl und Datum des Zulassungsbescheides anzugeben. Wenn von der Aufnahme bestimmter Angaben befreit wurde, ist in der Veröffentlichung darauf hinzuweisen. Wurde von der Prospektpflicht zur Gänze befreit, so ist eine entsprechende Mitteilung unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 zu veröffentlichen.

Zeitpunkt der Veröffentlichung

§ 81. (1) Die Veröffentlichung des Prospektes gemäß § 80 hat spätestens gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Aufnahme der Notierung zu erfolgen.

(2) Der erste Notierungstag ist vom Exekutivausschuß einvernehmlich mit dem Emittenten zu bestimmen. Geht der Notierung eine öffentliche Emission voraus, so darf der Notierungstag frühestens zwei Tage nach dem Ablauf der Zeichnungsfrist liegen, wenn eine solche festgesetzt ist.

(3) Die Aufnahme der Notierung eines Wertpapiers ist vom Emittenten unter genauer Bezeichnung des Wertpapieres, des Emittenten, und des Notierungstages im Amtsblatt der Wiener Zeitung und von der Börse in ihrem Veröffentlichungsorgan bekanntzumachen.

(4) Ist gemäß § 77 Abs. 3 eine Prospektpflicht nicht gegeben, weil innerhalb der letzten sechs Monate ein Prospekt veröffentlicht wurde, das den Anforderungen dieses Bundesgesetzes entspricht, so ist in der Bekanntmachung gemäß Abs. 3 anzugeben, wo dieser Prospekt veröffentlicht wurde oder wo er erhältlich ist.

Prospekthaftung

§ 82. (1) Jedem Erwerber eines Wertpapieres, das auf Grund eines Prospktes zur amtlichen Notierung an einer inländischen Börse zugelassen ist, haften als Gesamtschuldner

1. der Emittent und die Personen, die für den Prospekt oder für bestimmte Abschnitte des Prospektes die Verantwortung übernommen haben für vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben oder Verschweigung erheblicher Umstände, wenn dadurch die Verhältnisse des Emittenten unrichtig wiedergegeben werden, sowie
2. die Abschlußprüfer, die in Kenntnis solcher Handlungen gemäß Z 1 und des Umstandes, daß der von ihnen bestätigte Jahresabschluß einem Prospekt beigelegt werden soll, einen Jahresabschluß oder einen Prospekt mit einem Bestätigungsvermerk versehen haben

für den Schaden, der dem Erwerber aus den von den Prospektangaben abweichenden Tatsachen entsteht.

(2) Die Ersatzpflicht kann weder durch Vereinbarung noch durch die Erklärung im Prospekt, daß die Angaben von einem Dritten herrühren, teilweise oder zur Gänze ausgeschlossen werden; der Ersatzpflichtige kann jedoch die Ersatzpflicht dadurch abwehren, daß er dem Besitzer des Wertpapieres den Erwerbspreis samt Spesen gegen Rückgabe des Wertpapieres ersetzt.

Gebühren

§ 83. (1) Der Emittent hat eine Zulassungsgebühr an die Börse zu entrichten. Die Gebühr ist in der Gebührenordnung unter Bedachtnahme auf den Verfahrensaufwand und auf die zur Erhaltung der Börse insgesamt erforderliche Kostendeckung sowie auf das volkswirtschaftliche Interesse am Börsehandel festzusetzen. Die Zulassungsgebühr darf für

1. Schuldverschreibungen mit maximal fünfjähriger Laufzeit höchstens S 100,-- pro angefangene Million Schilling Nennwert,
 2. für Aktien, Partizipationsscheine und ähnliche Wertpapiere, die eine Beteiligung am Kapital des Emittenten verbrieften, höchstens S 1.000,-- pro angefangene Million Schilling Nennwert und
 3. für alle übrigen Wertpapiere maximal S 500,-- für jede angefangene Million Schilling Nennwert
- insgesamt jedoch höchstens S 1,5 Millionen betragen; die Mindestgebühr darf mit höchstens S 50.000,-- festgesetzt werden.

(2) Die Zulassungsgebühren für den geregelten Freiverkehr dürfen höchstens die Hälfte der für den amtlichen Handel betragen.

(3) Bei ausländischen Emittenten und bei Schuldverschreibungen, die nicht im Inland zur Zeichnung aufgelegt wurden, ist der geschätzte inländische Umlauf der Bemessung zugrunde zu legen.

(4) Bei Fehlen eines Nennwertes ist für die Gebührenfestsetzung der Verkaufspreis oder der voraussichtliche Kurswert heranzuziehen.

(5) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung die im Absatz (1) genannten Wertgrenzen erhöhen, wenn dies die erforderliche Kostendeckung im Sinne des Absatz (1), 1. Satz nicht nur vorübergehend erfordert.

Allgemeine Pflichten der Emittenten

§ 84. (1) Jeder Emittent hat für neu ausgegebene Aktien derselben Gattung wie die Aktien, die bereits an der Börse amtlich notieren oder im geregelten Freiverkehr gehandelt werden innerhalb eines Jahres nach der Emission die Einbeziehung dieser neu ausgegebenen Aktien in den Börsehandel zu beantragen. Bei Aktien, die im Zeitpunkt der Emission im Sinne des § 68 Abs. 1 Z 5 nicht uneingeschränkt handelbar sind, läuft diese Frist ab dem Zeitpunkt der uneingeschränkten Handelbarkeit.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung im Interesse des Anlegerschutzes oder im volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen Börsehandel die Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch auf andere Wertpapiere auszudehnen. Die in der Verordnung festzusetzende Frist für die Einbeziehung neu ausgegebener anderer Wertpapiere in den Börsehandel kann auch kürzer als ein Jahr sein.

(3) Jeder Emittent hat während der Dauer der amtlichen Notierung oder des aufrechten Handels im geregelten Freiverkehr der von ihm ausgegebenen Wertpapiere eine Zahl- und Hinterlegungsstelle bei einer Bank am Börsenort aufrechtzuerhalten und jede Änderung unverzüglich der Börse mitzuteilen.

(4) Emittenten, deren Wertpapiere zugleich an einer österreichischen Börse und an einer oder mehreren ausländischen Börsen amtlich notieren, müssen dem österreichischen Publikum zumindest gleichwertige Informationen zur Verfügung stellen wie dem ausländischen Publikum, sofern nicht die Informationen im Einzelfall für die österreichischen Anleger ohne Bedeutung sind.

(5) Jeder Emittent darf für die Dauer der amtlichen Notierung oder des aufrechten Handels im geregelten Freiverkehr der von ihm ausgegebenen Wertpapiere keine Wertpapiertransaktionen unter Ausnutzung der Kenntnis unveröffentlichter Tatsachen vornehmen, die andere Anleger dadurch schädigen können, daß die Kursentwicklung dieser Wertpapiere durch die unveröffentlichten Tatsachen oder die im Zusammenhang damit stehenden Transaktionen beeinflußt wird. Alle Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates des Emittenten haben sich einem von der Börsekammer zu erstellenden Konventionalstrafvertrag zu unterwerfen. Die Konventionalstrafe dient zur Sicherstellung der Ansprüche geschädigter Anleger und ist von der Börse sieben Jahre aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Zeit verfallen Beträge, die nicht zur bestimmungsgemäßigen Verwendung beansprucht worden sind, zugunsten des Bundes.

(6) Der Konventionalstrafvertrag kann weiters vorsehen, daß die Beschäftigung von Personen durch den Emittenten als vertragswidrig gilt, wenn diese auf Grund ihrer Stellung beim Emittenten Insiderinformationen (Abs. 6) erlangen können und trotz Aufforderung durch die Börse die Teilnahme am Konventionalstrafvertrag verweigern.

Pflichten der Emittenten amtlich notierter Aktien

§ 85. (1) Aktiengesellschaften, deren Aktien amtlich notieren, müssen allen ihren Aktionären die gleiche Behandlung sicherstellen, sofern nicht auf Grund der besonderen Art einer Kategorie von Aktien oder auf Grund besonderer Verhältnisse einer Gruppe von Aktionären eine abweichende Behandlung aller Aktionäre, die sich in solchen besonderen Verhältnissen befinden, gerechtfertigt ist.

(2) Die Aktiengesellschaft muß alle Vorkehrungen treffen, um den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen.

Insbesondere hat sie

1. die Aktionäre über die Hauptversammlungen zu unterrichten und ihnen die Ausübung ihres Stimmrechts zu ermöglichen;
2. die Aktionäre durch Veröffentlichung oder Rundschreiben über die Ausschüttung von Dividenden, die Begebung neuer Aktien, die Ausübung von Bezugs-, Umtausch- und Wandlungsrechte zu informieren.

(3) Die Aktiengesellschaft hat dem Publikum unverzüglich ihren jeweils letzten Jahresbericht und Geschäftsbericht zur Verfügung zu stellen. Erstellt die Gesellschaft gleichzeitig einen nicht konsolidierten und einen konsolidierten Jahresabschluß, so hat sie beide zu veröffentlichen, wenn nicht der Exekutivausschuß von der Veröffentlichung eines der beiden Jahresabschlüsse befreit, weil der nicht veröffentlichte Jahresabschluß keine wesentlichen zusätzlichen Informationen enthält.

(4) Die AG hat das Publikum unverzüglich zu informieren, wenn

1. Änderungen der mit den Aktien verbundenen Rechte eintreten;
2. wesentliche Änderungen gegenüber früher veröffentlichten Kapitalanteilsverhältnissen eintreten, sobald die Gesellschaft davon Kenntnis erlangt;
3. neue erhebliche Tatsachen in ihrem Tätigkeitsbereich eingetreten sind, die wegen ihrer Auswirkung auf Geschäftsverlauf, Vermögens- oder Ertragslage zu einer wesentlichen Änderung der Kurse ihrer Aktien führen können. Der Exekutivausschuß kann jedoch von der Veröffentlichung bestimmter Informationen befreien, wenn dadurch die Schädigung berechtigter Interessen der Gesellschaft verhindert werden kann.

(5) Die Aktiengesellschaft hat jede beabsichtigte Änderung ihrer Satzung oder ihres Errichtungsaktes der Börse kammer spätestens zugleich mit der Einberufung der Hauptversammlung, die die Änderung beschließen soll, schriftlich anzugeben und gemäß § 80 zu veröffentlichen. Die sonstigen in den Abs. 2 bis 4 vorgeschriebenen Informationen sind vom Emittenten unverzüglich

gemäß § 80 zu veröffentlichen und der Börse kammer schriftlich anzugeben.

(6) Die Pflichten von Aktiengesellschaften gemäß Abs. 1 bis 5 sind sinngemäß auf die Emittenten von Partizipationsscheinen (§ 12 Abs. 6 KWG) anzuwenden. Für die Dauer der amtlichen Notierung von Zertifikaten, die Aktien vertreten sind die Pflichten der Abs. 1 bis 5 auch von Emittenten von Aktien zu erfüllen, deren Aktien durch Zertifikate vertreten werden.

Pflichten der Emittenten amtlich notierter Schuldverschreibungen

§ 86. (1) Emittenten von amtlich notierten Schuldverschreibungen haben den Gläubigern derselben Anleihe die gleiche rechtliche Behandlung zu gewährleisten. Dies gilt jedoch nicht für vorzeitige Rücknahmeangebote, soweit diese den Emissionsbedingungen entsprechen oder auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften zulässig sind.

(2) Der Emittent muß alle Vorkehrungen treffen, um seinen Anleihegläubigern die Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen. Insbesondere hat der durch Veröffentlichung oder Rundschreiben über Zinszahlungen und die Ausübung von Umwandlungs-, Austausch-, Zeichnungs- und Kündigungsrechten sowie gegebenenfalls über die Abhaltung von Versammlungen der Inhaber der Schuldverschreibungen zu informieren.

(3) Besteht für ausländische Emittenten in ihrem Sitzstaat eine Veröffentlichungspflicht für ihren Jahresabschluß, so sind die Jahresabschlüsse auch in Österreich zu veröffentlichen. Erstellt der Emittent gleichzeitig einen nicht konsolidierten Jahresabschluß, so ist § 85 Abs. 3 anzuwenden.

(4) Der Emittent hat das Publikum unverzüglich zu informieren, wenn neue erhebliche Tatsachen in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten sind, die seine Fähigkeit beeinträchtigen können, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Der Exekutivausschuß kann jedoch von der Veröffentlichung bestimmter Informationen befreien, wenn dadurch die Schädigung berechtigter Interessen des Emittenten verhindert werden kann.

(5) Der Emittent hat jede beabsichtigte Änderung seiner Satzung oder seines Errichtungsaktes dem Exekutivausschuß spätestens zugleich mit der Einberufung des über die Änderung beschließenden Organs schriftlich anzuzeigen, wenn die Änderung die Rechte der Anleihegläubiger berührt.

**Pflichten der Emittenten von Aktien
im geregelten Freiverkehr**

§ 87. (1) Emittenten von Aktien haben während der Dauer der Einbeziehung in den geregelten Freiverkehr sämtliche für die Inhaber von Aktien wichtige Umstände, insbesondere die Einberufung von Hauptversammlungen, Satzungsänderungen, vor allem Kapitalerhöhungen und -Herabsetzungen, Abstempelungen, Abschluß eines Gewinn- oder Verlustausschließungsvertrages, Ausschüttung von Dividenden, Ausschreibung von Bezugsrechten, Umtausch von Aktienurkunden, Ausgabe neuer Kuponbögen, unverzüglich der Börseкаммер schriftlich anzuzeigen.

(2) Während der Dauer der Einbeziehung ist der Jahresabschluß samt Geschäftsbericht und Vorschlag für die Gewinnverteilung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und zu veröffentlichen. Wenn der Jahresabschluß nicht zeitgerecht veröffentlicht wird, ist innerhalb der gesetzlichen Frist ein Zwischenbericht über das vorläufige Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahre zu veröffentlichen.

(3) Sie haben die im Abs. 2 genannten Berichte unverzüglich, den Geschäftsbericht sowie den Inhalt der bei Hauptversammlungen zu behandelnden Anträge spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung der Börseкаммер zu übermitteln. Im Falle, daß der Jahresabschluß nicht zeitgerecht veröffentlicht wird, ist die Börseкаммер vom Ausmaß der vom Aufsichtsrat gewährten Fristverlängerung in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Zurückziehung der Aktien vom geregelten Freiverkehr ist dem Exekutivausschuß mindestens ein Monat im Vorhinein anzuzeigen und gleichzeitig in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Diese Frist kann auf Antrag verkürzt werden, wenn berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen.

**Pflichten der Emittenten von festverzinslichen
Wertpapieren im geregelten Freiverkehr**

§ 88. (1) Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren haben während der Dauer der Einbeziehung in den geregelten Freiverkehr sämtliche für die Inhaber der Wertpapiere wichtigen Umstände, insbesondere Beschlüsse betreffend Konvertierung, Ausgabe neuer Zinsscheinbogen, Nummern der verlosten und gekündigten Stücke, unverzüglich der Börse kammer schriftlich anzugeben und in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

(2) Während der Dauer der Einbeziehung festverzinslicher Wertpapiere sind die Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung der Börse kammer zu übermitteln.

(3) Die Zurückziehung der Wertpapiere vom geregelten Freiverkehr ist dem Exekutivausschuß mindestens einen Monat im voraus anzugeben und gleichzeitig in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Diese Frist kann auf Antrag verkürzt werden, wenn berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen. Diese Frist gilt nicht, wenn vor ihrem Ablauf einem Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung stattgegeben wird.

Zwischenberichte

§ 89. (1) Aktiengesellschaften, deren Aktien amtlichen notieren, haben über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres einen Zwischenbericht zu veröffentlichen, der dem anlagesuchenden Publikum Informationen zur Beurteilung über die Geschäftstätigkeit der Aktiengesellschaft in diesem Zeitraum bietet. Der Zwischenbericht muß innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Berichtsjahrs öffentlich und mindestens zum gleichen Zeitpunkt der Börse zugegangen sein.

(2) Der Zwischenbericht hat insbesondere Zahlenangaben über die Tätigkeit und die Ergebnisse der Aktiengesellschaft im Berichtszeitraum zu enthalten und diese zu erläutern. Mindestens sind Zahlenangaben über den Betrag der Umsatzerlöse sowie das Ergebnis vor oder nach Steuern auszuweisen. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, daß diese

Zahlenangaben in Entsprechung derjenigen bundesgesetzlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Unternehmen zu erstellen sind, die in der Verordnung bezeichnet werden.

(3) Der Zwischenbericht hat den Zahlenangaben über die aktuelle Berichtsperiode die Zahlenangaben des entsprechenden Zwischenberichts des vorangegangenen Geschäftsjahres gegenüberzustellen.

(4) Hat die Gesellschaft Zwischendividenden ausgeschüttet oder schlägt sie dies vor, so sind unter den Zahlenangaben das Ergebnis nach Steuern für den Berichtszeitraum sowie die ausgeschütteten oder vorgeschlagenen Zwischendividenden auszuweisen.

(5) Sind die Zahlenangaben des Zwischenberichtes von einem Abschlußprüfer geprüft worden, so sind dessen Bestätigungsvermerk und gegebenenfalls Einschränkungen vollständig wiederzugeben.

(6) Der Exekutivausschuß kann Aktiengesellschaften, deren Aktien nur in Österreich amtlich notieren, gestatten, das Ergebnis in Form einer geschätzten Zahlenangabe auszuweisen, wenn die Gesellschaft bescheinigt, daß dies zur Vermeidung hoher Kosten erforderlich ist, und der zusätzliche Informationswert für das Publikum gering wäre. Die Veröffentlichung geschätzter Zahlen darf jedoch in keinem Fall zu einer Irreführung des Publikums geeignet sein und es sind im Zwischenbericht die geschätzten Angaben ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

(7) In den Erläuterungen sind, soweit es für die Beurteilung der Entwicklung der Geschäftstätigkeit und der Ergebnisse der Gesellschaft erforderlich ist, die Umsatzerlöse aufzugliedern und Auftragslage, Entwicklung der Kosten und Preise, Zahl der Arbeitnehmer, Investitionen sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die sich auf das Ergebnis der Geschäftstätigkeit auswirken können, dazustellen. Soweit besondere Umstände die Entwicklung der Geschäftstätigkeit beeinflußt haben, ist darauf hinzuweisen. Die Erläuterungen müssen einen Vergleich mit den Vorjahresangaben ermöglichen. Soweit als möglich sind in den Erläuterungen auch die Aussichten der Gesellschaft für das laufende Geschäftsjahr darzustellen.

(8) Der Zwischenbericht ist in deutscher Sprache zu erstellen. Der Exekutivausschuß kann jedoch Gesellschaften mit Sitz außerhalb des deutschen Sprachraums gestatten, daß der Zwischenbericht in einer anderen Sprache erstellt wird, wenn diese Sprache auf dem Gebiet der Wertpapiere und des Kapitalmarktes auch in Österreich üblich ist und eine ausreichende Information des Publikums unter Berücksichtigung des angesprochenen Anlegerkreises dadurch nicht gefährdet erscheint.

Berichtsinhalt in Sonderfällen

§ 90. (1) Sind die Zahlenangaben gemäß § 89 Abs. 2 im Hinblick auf die Tätigkeit der Aktiengesellschaften nicht geeignet, eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Beurteilung der Geschäftstätigkeit und der Ergebnisse der Gesellschaft zu geben, so ist der Zwischenbericht durch die entsprechenden Zahlenangaben zu ergänzen.

(2) Banken haben anstelle der Umsatzerlöse und des Ergebnisses die Bilanzsumme sowie die in der Anlage angeführten Positionen anzugeben. Die Zahlenangaben sind auf der Grundlage des letztvorliegenden Monatsausweises und Quartalsberichtes gemäß § 24 Abs. 13 und 14 des Kreditwesengesetzes zu erstellen; wenn gleichzeitig mit dem Zwischenbericht ein Monatsausweis oder Quartalsbericht zu erstellen ist, so sind diese als Grundlage für den Zwischenbericht heranzuziehen.

(3) Versicherungsunternehmen haben anstelle der Umsatzerlöse und des Ergebnisses die Beitragseinnahmen in den einzelnen Versicherungszweigen sowie die Bestände in der Lebensversicherung anzugeben und in den Erläuterungen auch die Kosten für Schäden aufgegliedert darzustellen sowie über die Erträge aus Kapitalanlagen zu berichten.

Konzernbericht

§ 91. Veröffentlicht eine Aktiengesellschaft einen konsolidierten Jahresabschluß, so kann sie ihren Zwischenbericht in konsolidierter Form oder in nicht konsolidierter Form veröffentlichen. Der Exekutivausschuß kann jedoch für den Fall,

daß die jeweils nicht veröffentlichte Form wichtige zusätzliche Angaben enthält, deren Veröffentlichung teilweise oder zur Gänze verlangen.

Ausnahmen von der Berichtspflicht

§ 92. (1) Der Exekutivausschuß kann auf Antrag der Gesellschaft von der Aufnahme einzelner Angaben in den Zwischenbericht befreien, wenn die Verbreitung der Angaben

1. nicht im öffentlichen Interesse liegt oder
2. dem Emittenten erheblichen Schaden zufügt, sofern die Nichtveröffentlichung das Publikum nicht über Tatsachen und Umstände täuscht, die für die Beurteilung der Aktien der Gesellschaft wesentlich sind.

(2) Der Antrag auf Befreiung hat die Angaben, die vom Zwischenbericht ausgenommen werden sollen, genau zu bezeichnen und die Umstände, die nach Ansicht der Gesellschaft die Befreiung rechtfertigen, darzutun.

Änderungen bedeutender Beteiligungen

§ 93. (1) Erwerben oder veräußern natürliche oder juristische Personen unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung an einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Österreich, deren Aktien an einer österreichische Börse amtlich notieren, so haben sie innerhalb von sieben Tagen den Exekutivausschuß sowie die Gesellschaft über den Anteil an Stimmrechten zu unterrichten, den sie nach diesem Erwerb oder dieser Veräußerung halten, wenn als Folge dieses Erwerbs oder dieser Veräußerung der Anteil an den Stimmrechten 10 vH, 25 vH, 50 vH, zwei Dritteln und 75 vH erreicht, übersteigt oder unterschreitet. Die Frist von sieben Kalendertagen läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung von dem Erwerb oder Veräußerung Kenntnis hatte, oder ab dem Zeitpunkt, zu dem der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung von dem Erwerb oder der Veräußerung Kenntnis hatte, oder ab dem Zeitpunkt, zu dem er nach Umständen davon hätte Kenntnis haben müssen.

(2) Sofern der Erwerb oder die Veräußerung gemäß Abs. 1 im Rahmen der Ausübung des Effektengeschäftes (§ 1 Abs. 2 Z. 5 Kreditwesengesetz) erfolgt, ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

(3) Falls der Erwerber oder Veräußerer zu einem Konzern gehört für den ein kosolidierter Jahresabschluß zu erstellen ist, so kann die Unterrichtung der Gesellschaft gemäß Abs. 1 entweder durch den Erwerber oder Veräußerer oder durch dessen Mutterunternehmen oder durch ein weiter übergeordnetes Konzernunternehmen erfolgen.

Feststellung der Stimmrechtsanteile

§ 94. Den Stimmrechten des Erwerbers oder Veräußerers sind für die Anwendung des § 93 folgende Stimmrechte gleichzustellen:

1. Stimmrechte, die von anderen Personen in ihrem eigenen Namen für Rechnung des Erwerbers oder Veräußerers gehalten werden;
2. Stimmrechte, die von Unternehmen gehalten werden, die der Erwerber oder Veräußerer kontrolliert;
3. Stimmrechte, die von einem Dritten gehalten werden, mit dem der Erwerber oder Veräußerer eine schriftliche Vereinbarung getroffen hat, die beide verpflichtet, langfristig eine gemeinsame Politik bezüglich der Geschäftsführung der betreffenden Aktiengesellschaft zu verfolgen, in dem sie die von ihnen gehaltenen Stimmrechte einvernehmlich ausüben;
4. Stimmrechte, die von einem Dritten auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung gehalten werden, die mit dem Erwerber oder Veräußerer oder mit einem von ihm kontrollierten Unternehmen getroffen worden ist und eine vorläufige Übertragung dieser Stimmrechte gegen Entgelt vorsieht;
5. Stimmrechte aus vom Erwerber oder Veräußerer gehaltenen Aktien, die als Sicherheit verwahrt werden, es sei denn, der Verwahrer hält die Stimmrechte und bekundet die Absicht, sie auszuüben; in diesem Fall sind sie den Stimmrechten des verwahrers gleichzustellen;
6. Stimmrechte aus Aktien, an denen zugunsten des Erwerbers oder Veräußerers ein Fruchtgenußrecht eingeräumt ist;

7. Stimmrechte, die der Erwerber oder Veräußerer oder eine der anderen unter Z. 1 bis 6 bezeichneten Personen auf Grund einer förmlichen Vereinbarung durch einseitige Willenserklärung erwerben kann; in diesem Fall ist die im § 93 Abs. 1 vorgesehene Unterrichtung zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Vereinbarung getroffen wird;
8. Stimmrechte aus Aktien, die beim Erwerber oder Veräußerer verwahrt sind, sofern er diese Stimmrechte nach seinem Ermessen ausüben kann, wenn keine besonderen Weisungen der Eigentümer vorliegen; erreichen oder überschreiten diese Stimmrechte zusammen mit eigenen des Erwerbers oder Veräußerers oder mit solchen gemäß Z 1 bis 7 die im § 93 Abs. 1 angeführten Hundertsätze, so ist anstelle der im im § 93 Abs. 1 angeführten Frist eine Unterrichtung der Gesellschaft spätestens drei Wochen vor deren Hauptversammlung erforderlich.

Unterrichtung des Publikums

§ 95. (1) Die Aktiengesellschaft, deren Stimmrechtsverhältnisse eine wesentliche Veränderung erfahren, hat innerhalb von neun Kalendertagen, nachdem sie davon Kenntnis erlangt hat, das Publikum darüber zu unterrichten, wenn die Beteiligungsänderung zu einer Abweichung von füher veröffentlichten Angaben über die Stimmrechts- und Kapitalverhältnisse führt; die Unterrichtung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn durch die Beteiligungsänderung die im § 93 Abs. 1 angeführten Stimmrechtsanteile erreicht, über- oder unterschritten werden. Die Unterrichtung kann durch Bekanntmachung in der Wiener Zeitung oder dadurch erfolgen, daß in der Wiener Zeitung auf die Tatsache der Beteiligungsänderung hingewiesen und eine inländische Bezugsquelle für die näheren Angaben genannt wird.

(2) Unterläßt die Gesellschaft die Veröffentlichung gemäß Abs. 1, so kann der Exekutivausschuß nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist, die nicht kürzer als sieben Tage und nicht länger als drei Wochen sein darf, die Unterrichtung des Publikums auf Kosten der Gesellschaft vornehmen.

Gleichwertigkeit der Informationen

§ 96. Sind die Aktien einer Gesellschaft gemäß § 93 Abs. 1 auch an einer oder mehreren ausländischen Börsen amtlich notiert, so sind in Österreich mindestens jene Informationen zu veröffentlichen, die dem Publikum in den Sitzstaaten der ausländischen Börsen, an denen die Aktien ebenfalls notieren, bekanntgemacht werden; § 93 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Optionen und Terminkontrakte

§ 97. (1) Anträge auf Zulassung von Wertpapieren zum Optionen- und Terminkontrakthandel sind von einem Börsemitglied beim Exekutivausschuß unter sinngemäßer Anwendung des § 74 zu stellen. Bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag ist § 66 sinngemäß anzuwenden.

(2) Bei Aktien österreichischer Emittenten darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn der Emittent schriftlich zustimmt, daß über seine Aktien Optionen oder Terminkontrakte gehandelt und der Börsepreis dafür veröffentlicht wird. Bei Aktien ausländischer Emittenten ist entweder dessen schriftliche Einwilligung oder der Nachweis beizubringen, daß über diese Aktien an einer international anerkannten Wertpapier- oder Terminbörse Options- oder Termingeschäfte getätigt und dafür Kurse veröffentlicht werden. Von der Bewilligung kann jedoch abgesehen werden, wenn der ausländische Emittent ausdrücklich widerspricht und das Absehen von der Zulassung nicht dem österreichischen volkswirtschaftlichen Interesse widerspricht.

(3) Für die Bekanntmachung der Aufnahme des Börsehandels, die Kursermittlung und Veröffentlichung der Kurse gelten die Bestimmungen der § 61 und 81 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

Übergangs- und Schlußbestimmungen:

§ 98. (1) Nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. (Zu § 11 Abs. 2)

Die am 30. November für die Bediensteten der Wiener Börsekammer geltende Dienst- und Pensionsordnung ist eine Dienst- und Pensionsordnung im Sinne des § 11 Abs. 2. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Dienst- und Pensionsverträge der Bediensteten einer österreichischen Börse bleiben vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes unberührt.

2. (Zu § 19 Abs. 3)

Auf die am 30. November 1989 an einer österreichischen Wertpapierbörsen zugelassenen Freien Makler ist § 19 Abs. 3 nicht anzuwenden.

3. (Zu § 20. Abs. 1 bis 4)

Die am 30. November 1989 an einer österreichischen Wertpapierbörsen tätigen Freien Makler haben die Sicherheit längstens bis zum 31.12.1990 zu leisten. Die Meldung der Auftragssalden und die Begrenzung des Geschäftsumfanges im Verhältnis zur geleisteten Sicherheit gilt für diese Freien Makler ab dem 1.1.1991.

4. (Zu §§ 37 bis 50)

Die Bestimmungen der §§ 37 bis 45 treten für die an einer österreichischen Wertpapier- oder allgemeinen Warenbörsen bestellten Sensale an die Stelle der Bestimmungen des BG vom 13. Oktober 1948 über Börsesensale, BGBl.Nr. 3/1949.

5. (Zu § 56)

Die Börsekammer der Wiener Börse hat die im § 16 vorgesehene Börseordnung bis 30. Juni 1990 zu erlassen, die mit 1. Juli 1990 in Kraft tritt.

6. (Zu § 49)

Börsesensale, die am 30. November 1989 das 66. Lebensjahr vollendet haben, sind ihrer Funktion mit 31. März 1990 zu entheben.

7. (Zu § 56)

Die am 30. November 1989 in die Wiener Börsekommer gewählten oder entsandten Börseräte bleiben bis zum Ende ihrer Funktionsperiode (31. Dezember 1990) im Amt. Der Präsident und die Vizepräsidenten bleiben bis zu der spätestens bis 28. Februar 1990 vorzunehmenden Neuwahl im Amt.

8. (Zu §§ 68, 70 und 76 bis 82)

Die Bestimmungen der §§ 68, 70 und 76 bis 82 über die Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Handel und zum geregelten Freiverkehr einschließlich der Bestimmungen über den Prospekt für die Zulassung treten mit 1. Juli 1990 in Kraft.

9. (Zu §§ 89 bis 92)

Die §§ 89 bis 92 treten mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

10. (Zu §§ 93 bis 95)

Die Bestimmungen der §§ 93 bis 95 treten am 1.1.1992 in Kraft. Natürliche und juristische Personen, die 10 v.H. oder mehr Stimmrechtsanteile an Aktiengesellschaften im Sinne des § 93 Abs. 1 halten, haben spätestens bei der ersten Hauptversammlung dieser Gesellschaften, die nach dem 31.3.1992 stattfindet, die Gesellschaft und gleichzeitig den Exekutivausschuß von dem von ihnen gehaltenen Stimmrechtsanteilen in Kenntnis zu setzen. Die Aktiengesellschaften haben innerhalb des auf die Hauptversammlung folgenden Monats das Publikum im Sinne des § 93 über die Stimmrechtsanteile zu informieren.

§ 99. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1989 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. Das Gesetz betreffend die Organisation der Börsen (Börsegesetz), RGBl. Nr. 67/1875, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 658/1921, 361/1926 und 160/1948;
2. das Statut für die Wiener Börse, I. Teil Börseordnung, Verordnungsblatt der Wiener Börsekammer Nr. 550/1984 in der Fassung Nr. 139/1986, unbeschadet des § 100 Abs. 1 Z 1.

§ 100. (1) Die nachstehenden Verordnungen der Börsekammer der Wiener Börse gelten als Bundesgesetze:

1. Das Statut für die Wiener Börse, I. Teil Börseordnung, Verordnungsblatt der Wiener Börsekammer Nr. 550/1984 in der Fassung Nr. 139/1986, hinsichtlich der §§ 13 bis 15, 17, 23 bis 26, 32 und 33, 35, 45 Abs. 3 erster Satz, 76 und 78;
2. die Richtlinien für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel und zur amtlichen Notierung an der Wiener Börse, Verordnungsblatt der Wiener Börsekammer Nr. 597/1987 in der Fassung Nr. 899/1988;
3. die Richtlinien für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse, Verordnungsblatt der Wiener Börsekammer Nr. 949/1987 in der Fassung Nr. 110/1988;
4. das Regulativ für die Feststellung und Veröffentlichung der Kurse der zum amtlichen Handel und zum Geregelten Freiverkehr an der Wiener Wertpapierbörsen zugelassenen Verkehrsgegenstände (Kursregulativ Wertpapierbörsen),

Verordnungsblatt der Wiener Börsekommer Nr. 604/1980 in
der Fassung Nr. 550/1984;

5. die Richtlinien für die Lieferbarerklärung von Aktien und Partizipationsscheinen, die aus Kapitalerhöhungen stammen, an der Wiener Börse, Verordnungsblatt der Wiener Börsekommer Nr. 948/1987;
6. die Richtlinien für die Lieferbarerklärung von Aktien, die aus Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln stammen, an der Wiener Börse, Verordnungsblatt der Wiener Börsekommer Nr. 841/1986.

(2) Die Bundesgesetze gemäß Abs. 1 treten mit 30. Juni 1990 außer Kraft.

§ 101. Mit der Vollziehung

1. der §§ 16 Abs. 2, 32 und 33 ist der Bundesminister für Justiz;
2. der §§ 34 bis 36 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;
3. der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist unbeschadet des § 57 der gemäß § 51 Abs. 1 jeweils sachlich zuständige Bundesminister betraut.

Artikel II

1. Das Bundesgesetz über Börsesensale, BGBl. Nr. 3/1949, wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet:

"§ 1. (1) Börsesensale im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die nach den Bestimmungen der §§ 15 bis 18 für eine landwirtschaftliche Börse amtlich bestellten Handelsmäkler.

- 70 -

(2) Die Börsesensale vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Getreide und Mühlenfabrikate, ferner Verträge über die diesem Warenverkehr dienenden Hilfsgeschäfte, wie Versicherungs-, Fracht-, Speditions- und Leihgeschäfte."

2. § 30 lautet:

"Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut."

Artikel III

Die Börsegesetznovelle, RGBl. Nr. 10/1903, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 23 und 24 werden aufgehoben.

2. § 26 lautet:

"§ 26. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Bundesminister für Justiz betraut."

V O R B L A T T

Problem:

Die Aufhebung zentraler Bestimmungen des Börserechts, insbesondere der gesamten Börseordnung, bedingt bei sonstiger Legisvakanz eine gesetzliche Neuordnung des Börsewesens.

Da der geltende Rechtsbestand als überaltert und zersplittert bezeichnet werden muß, ist der gegebene Anlaß zur materiellen Modernisierung zu nützen.

Problemlösung:

Neuregelung sowohl der Organisation der Börsen als auch des Börsehandels innerhalb der vom Verfassungsgerichtshof gesetzten Frist bis 30. November 1989 im Gesetzesrang.

Alternativen:

Entwurf des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Organisationsbestimmungen; keine Alternativen zum Sonder teil für die Wertpapierbörsen.

Ziele des Entwurfs:

- Herstellung einer verfassungskonformen Rechtslage im Börsewesen
- Anpassung an den internationalen Standard, insbesondere die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften
- Verbesserung des Anlegerschutzes durch mehr Publizität und verbesserte Aufsicht
- Verwaltungsvereinfachung durch Übertragung bisher hoheitlicher Aufgaben an die Börsenorgane
- rechtliche Rahmenbedingungen für moderne Formen des Wertpapierhandels (Computerbörse)
- rechtliche Rahmenbedingungen für einen börslichen Optionenhandel in Österreich

Kosten:

Keine.

I. Allgemeiner Teil

Das geltende Börsegesetz vom 1. April 1875, RGBl. Nr. 67, in der Fassung des Börseüberleitungsgesetzes vom 8. Juli 1948, BGBl. Nr. 160, regelt das Börsewesen nur in seinen Grundzügen, wie schon allein aus dem Umfang des Gesetzes, das nur 21 Paragraphen umfaßt, ersichtlich ist. Der größte Teil der materiellen Regelungen des Börsewesens ist in der Börseordnung (Statut der Wiener Börse, Teil I.) sowie in zahlreichen Richtlinien der Wiener Börsekammer enthalten.

Das geltende Börserecht ist daher einerseits in seinen Quellen zersplittert, was die Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit beeinträchtigt, andererseits entspricht die aus dem vorigen Jahrhundert herrührende Systematik nicht dem Determinierungsgebot für Gesetze, die Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG im Jahre 1920 aufgestellt hat. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Dezember 1988 die gesamte Börseordnung der Wiener Börse sowie den § 2 Z. 2 und 5 des Börsegesetzes aus dem Grund aufgehoben, weil die Börseordnung als Verordnung der ausreichend gesetzlich determinierten Grundlage entbehrt, und die genannte Bestimmung des Börsegesetzes insofern verfassungswidrig ist, als sie hinsichtlich der Börseordnung eine formalgesetzliche Delegation darstellt.

Das aufhebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs (G 169/88-8 und V 120/88-8) setzte für das Außerkrafttreten eine Frist bis zum 30. November 1989, um dem Gesetzgeber die entsprechenden gesetzlichen Vorkehrungen zu ermöglichen. Bei der Prüfung des Rechtsbestandes gelangte man zu der Überzeugung, daß - abgesehen von der Sanierung der Gesetzes- bzw. Verfassungswidrigkeit - und der Behebung der bereits dargestellten Rechtszersplitterung eine Reihe von materiellen Änderungen vorzunehmen wären, sodaß die Entscheidung zugunsten einer umfassenden Neuregelung des Börserechts getroffen wurde, soweit Wertpapierbörsen und allgemeine Warenbörsen - wie im Börsegesetz 1875 - betroffen sind.

Die Neuregelung gibt Gelegenheit, zahlreiche Kompetenzüberschneidungen in der Vollziehung des Börserechts zu beseitigen und der im Bundesministeriengesetz getroffenen Zuständigkeitsregelung besser Rechnung zu tragen. Dies wurde durch eine Trennung der Aufsichtsbehörden erreicht, sodaß nun für die Wertpapierbörsen, allgemeine Warenbörsen und die landwirtschaftlichen Börsen nurmehr ein ressortzuständiger Minister die Aufsicht wahrnimmt; dabei wurden die organisatorischen Besonderheiten der Wiener Börse berücksichtigt.

Den Organen der Börsen sollen in Hinkunft Vollziehungskompetenzen zugewiesen werden, die bisher von staatlichen Behörden wahrgenommen wurden. Dies betrifft insbesondere die Zulassung von Wertpapieren zum Börsehandel. Damit wird der bisherigen Organisationsform der Börse als selbstverwaltungsähnliche Einrichtung Rechnung getragen und auch dem international feststellbaren Trend zu mehr Börseautonomie entsprochen. Die neuen Organisations- und Kompetenznormen tragen weiters zur Deregulierung im Wirtschaftsrecht und nicht zuletzt zur Verwaltungsoökonomie bei, da staatliche Stellen von Vollziehungsaufgaben entlastet werden. Der Rechtsschutz bleibt durch entsprechende Aufsichtsregelungen und Rechtsmittel gewahrt.

Im Bereich der Wertpapierbörsen sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen vollautomatisierten Handel geschaffen werden, wie er schon an einigen ausländischen Börsen verwirklicht ist; die derzeitige Rechtslage läßt nämlich nur einen Handel über Vermittler, also Sensale und Freie Makler, zu. Die Tätigkeit der Freien Makler war bisher überhaupt nicht gesetzlich geregelt, nun wird die von ihnen auszuübende Tätigkeit ausdrücklich festgelegt und sie haben zur Sicherstellung ihrer Verbindlichkeiten eine angemessene Sicherheit zu leisten.

Neue Finanzinstrumente, wie die sogenannten "Options and financial futures" haben in den letzten Jahren immer größere Bedeutung erlangt, und es wurden hiefür im Ausland sogar eigene Börsen eingerichtet. In Österreich ist der Handel mit diesen Fi-

nanzinstrumenten bisher mit einer gewissen Rechtsunsicherheit behaftet, da der sogenannte "Termin- und Differenzeinwand" der Klagbarkeit entgegensteht. Diesbezüglich ist die Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich erforderlich.

Die europäische Gemeinschaft hat das Wertpapierbörsewesen durch zahlreiche Richtlinien auf dem Gebiet der Zulassungsvoraussetzungen, des Börseneinführungsprospektes und sonstiger Publizitätsnormen weitgehend vereinheitlicht. Dies hat zur Folge, daß Emittenten, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, der Zugang zur amtlichen Notierung an den Börsen des EG-Raumes zumindest erheblich erschwert wäre. Um den Zugang für österreichische Emittenten sicherzustellen, wurde der Inhalt der EG-Richtlinien im neuen Börserecht umgesetzt. Damit wurde auch im Hinblick auf das österreichische Beitrittsansuchen ein Schritt zu der erforderlichen Rechtsanpassung gesetzt.

Die Umsetzung des EG-Rechts im Bereich der amtlich notierten Wertpapiere bringt auch erheblich verbesserte Informationen für den Anleger. Ihm wird künftig ein ausführlicher Prospekt zur Verfügung stehen, der überdies mit einer Prospekthaftung verbunden ist. Halbjahresberichte und die vorgeschriebene Veröffentlichung bestimmter wichtiger Tatsachen durch den Emittenten werden künftig die Entscheidungen des Anlegers auf eine ausführlichere Informationsgrundlage als bisher stellen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Diese Bestimmung legt den Regelungsumfang des Gesetzes - Wertpapierbörsen und allgemeine Warenbörsen - fest und definiert diese Börsearten nach den an ihnen gehandelten Verkehrsgegenständen. Die Aufzählung der Verkehrsgegenstände entspricht im wesentlichen der, die sich bisher in der Börseordnung der Wiener Börse gefunden hat. Sie wurden bei der Wertpapierbörse um Optionen und Finanzterminkontrakte erweitert, die in der letzten Zeit international große Verbreitung gefunden haben. Es sei

diesbezüglich insbesondere die Gründung der Deutschen Terminbörse und der Schweizerischen Options- und Futures-Börse (um nur der Entwicklung in unseren Nachbarländern zu gedenken) erwähnt.

Die Konzeption der Wiener Börse als einer unter einheitlicher Führung und Verwaltung stehenden Wertpapierbörse und einer allgemeinen Warenbörse, wie sie seit der Vereinigung der beiden Börsen seit 1876 besteht, soll aufrecht erhalten werden, weil sich diese Vereinigung als zweckmäßig und kostensparend erwiesen hat.

Zu § 2

Der Verfassungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof haben die Börsekammer als öffentlich-rechtliche Körperschaft eingestuft. Diese Organisationsform soll beibehalten werden. Dafür spricht vor allem der Umstand, daß der Börsekammer immer eine Reihe von hoheitlichen Befugnissen zukommen wird, insbes. bei der Zulassung von Verkehrsgegenständen zum Börsehandel und bei der Beaufsichtigung des Handels. Die öffentlich-rechtliche Konstruktion ermöglicht durch Rechtsmittel gegen die Bescheide der Börsekammer eine wirkungsvollere Rechtskontrolle als die privatrechtliche Konstruktion (wo Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten auszutragen wären).

Im Abs. 2 sind die wesentlichsten Kriterien festgelegt, nach denen die Börsekammer ihre Aufgaben zu erfüllen hat.

Zu § 3

Der Titel "Börserat" für die Mitglieder der börsekammer ist seit dem Börsegesetz 1854 üblich (§ 75 Abs. 1 BörsG 1854) und wird auch jetzt geführt (§ 35 Abs. 1 Börseordnung der Wiener Börse und § 17 des Statuts der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien). Die Anzahl der Mitglieder soll das Statut bestimmen; das Gesetz legt die Ober- und Untergrenze fest.

- 5 -

Die Börseräte sollen von den Börsebesuchern gewählt werden. Die Amtsperiode, ein etwaiges Mindestalter, die Zahl der Börseräte sowie die näheren Umstände der Wahl, sollen durch das Statut geregelt werden. Im Gesetz selbst sind nur Mindest- bzw. Höchstgrenzen festgelegt worden.

Zu § 4

Im § 4 ist festgelegt, daß das Amt des Börserates ein unbesoldetes Ehrenamt ist. Weiters werden dort die Pflichten der Börseräte geregelt sowie eine Möglichkeit vorgesehen, durch die Vollversammlung Börseräte ihres Amtes bei Pflichtverletzung, Wegfall der Wahlvoraussetzung oder Bestrafung wegen bestimmter Vergehen zu entheben.

Das im Abs. 4 ausgesprochene Ruhen des Amtes des Börserates, wenn sein Besuchsrecht ruht, ergibt sich aus dem Umstand, daß die Besuchsberechtigung auch die Wahlvoraussetzung ist.

Zu § 5

Die Organe der Börsekammer entsprechen den bisher bei der Wiener Börse üblichen Organen.

Zu § 6

Die Zuständigkeit der Vollversammlung ist taxativ aufgezählt; sie ist der Größe des Gremiums entsprechend auf grundsätzliche Angelegenheiten beschränkt.

Im Abs. 3 ist das Präsenz- und das Konsens-Quorum analog zur bisherigen Bestimmung in der Börseordnung der Wiener Börse enthalten.

Zu § 7

Das Gesetz regelt nur solche Ausschüsse, denen die Befugnis zu hoheitlichem Handeln zukommt. Der Vollversammlung bleibt es na-

türlich unbenommen, zur Vorberatung von Materien, die in ihre Zuständigkeit fallen, jederzeit weitere Ausschüsse einzusetzen, denen jedoch nur beratende Funktion zukommen kann.

Die Mitgliedschaft bei der Wertpapierbörse hat große wirtschaftliche Bedeutung, da der Börsehandel für Banken und Freie Makler mitunter wesentlich für den Geschäftserfolg sein kann. Daher soll Zulassung und Ausschließung von Mitgliedern zur Wertpapierbörse sowie die Bestimmungen der Kautioen und Sicherheiten, mit denen ebenfalls in die wirtschaftliche Tätigkeit der Mitglieder eingegriffen wird, nur durch Ausschußbeschuß erfolgen.

Anders ist die Situation bei der Warenbörse. Hier wird die Mitgliedschaft vor allem wegen des Schiedsgerichtes bzw. wegen der Usanceninformation erworben; es findet auch ein viel häufigerer Mitgliederwechsel als an der Wertpapierbörse statt. Hier empfehlen es Gründe der Verwaltungsvereinfachung, die Zuständigkeit dem Präsidenten zuzuweisen.

Dem Exekutivausschuß kommt große Bedeutung für den Börsehandel zu. Ihm obliegt die Zulassung von Wertpapieren und ihre Löschung im Börsehandel sowie die Erlassung gewisser Durchführungsbestimmungen zu den Handelsbedingungen (Festsetzung der Schlußeinheiten, Art der Notierung, Berechnung der Stückzinsen etc.).

Der Wahlausschuß schließlich ist für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Wahl vorgesehen.

Gegen Entscheidungen des Kartenausschusses über die Nichtzulassung oder Ausschuß von Börsemitgliedern, sowie gegen die Entscheidung des Wahlausschusses über die Gültigkeit und Nichtgültigkeit einer Wahl soll - wie bisher nach der Börseordnung - ein interner Rechtszug an die Vollversammlung möglich sein.

Zu § 8

Die Ausschußmitglieder sollen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählen.

Das Präsenz- und das Konsens-Quorum bei den Ausschüssen ist analog zur bisherigen Regelung in der Börseordnung, die sich bewährt hat, aufgestellt. Auch die Möglichkeit von schriftlicher Abstimmung wurde beibehalten; letzteres ist vor allem im Interesse der Börseräte aus Bundesländern, da ihnen dadurch oft eine zeitraubende Anreise wegen einer möglicherweise nur kurzen Sitzung erspart wird.

Zu § 9

Hier wird die Wahl des Präsidenten und seiner Vizepräsidenten geregelt. Grundsätzlich soll das Statut die Anzahl der Vizepräsidenten bestimmen und das Gesetz nur die Mindest- und Höchstzahl dafür festlegen.

Die Präsidenten und Vizepräsidenten werden seit der Börseordnung 1934 vom Bundesminister für Finanzen angelobt. Da dem Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten viele hoheitsrechtliche Funktionen zukommen, soll daran festgehalten werden.

Zu § 10

Der Präsident soll, abgesehen von seiner Leitungsbefugnis, grundsätzlich für alle Angelegenheiten zuständig sein, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung oder einem Ausschuß vorbehalten sind. Da gerade in einer Börse sehr häufig rasche Entscheidungen notwendig sind, entspricht nur ein mit entsprechenden Entscheidungsbefugnissen ausgestatteter Präsident dem Interesse des Börsehandels. Aus dem gleichen Grund soll dem Präsidenten auch ein eng determiniertes "Notentscheidungsrecht" zugestanden werden, das von den an sich zuständigen Stellen nachträglich korrigiert werden kann.

Zu § 11

Die Regelung der Stellung des Kammeramtes ist im wesentlichen § 15 Abs. 2 und 3 HKG nachgebildet.

Zu § 12

Vorbild für diese Regelung waren einerseits die Regelungen des § 22 Abs. 4 und § 28 HKG sowie die bisherigen Regelungen in der Börseordnung der Wiener Börse (§ 58 Börseordnung). Das Verlangen, daß der Generalsekretär und seine Stellvertreter zum Richteramt befähigt sein müssen, findet sich bereits im Börsegesetz 1854 (§ 77 Abs. 1 BörsG 1854). Es wurde auch nach der Erlassung des Börsegesetzes 1875 de facto aufrecht erhalten und wird auch jetzt statutarisch von der Wiener Börse verlangt (§ 58 Abs. 3 Börseordnung). Bis zum Rechtsanwaltsprüfungsgesetz vom 12. Dezember 1985, BGBl. Nr. 556, wurde dieses Erfordernis von Juristen erfüllt, die entweder die Richteramts- oder die Rechtsanwaltsprüfung abgelegt hatten, da bis dahin die Rechtsanwaltsprüfung der Richteramtsprüfung für die Befähigung zum Richteramt gleich gestellt war. Mit Art. V des erwähnten Gesetzes wurde diese Gleichstellung aufgehoben. Da diese Aufhebung aus standesrechtlichen Gründen erfolgte, inhaltlich zwischen diesen beiden Rechtsberufen jedoch kein wesentlicher Unterschied in der Ausbildung liegt, soll es hier bei der Gleichsetzung bleiben.

Der Abs. 3 ist § 10 BMG nachgebildet. Da der Präsident seine Tätigkeit nur nebenberuflich ausübt (siehe § 4 Abs. 1 des Entwurfes), ist er zum Unterschied vom Generalsekretär nicht ständig im Kammeramt oder an der Börse anwesend. Vielfach muß jedoch an der Börse sofort eine Entscheidung getroffen werden (Aussetzung eines Kurses, Aussetzung des Handels, Verlängerung der Börsezeit). Der vorgeschlagene Abs. 3 ermöglicht es dem Präsidenten, dem Generalsekretär einzelne Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung zu übertragen, wodurch jederzeit alle unmittelbar erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.

Zu § 13

Die Börsen haben sich grundsätzlich selbst zu erhalten. Die dafür notwendigen Beträge sollen einerseits von den Mitgliedern durch Beiträge für die Mitgliedschaft, dem Börsebesuch und die Benützung an der Einrichtung einer Börse und andererseits durch den Verkauf von Dienstleistungen (insbesondere Kursdaten, Umsatzdaten, Usancen, etc.) aufgebracht werden. Diese Bestimmung stellt im Rahmen der Kostendeckung eine Verordnungsermächtigung dar.

Zu § 14

Bisher erfolgte die Rechnungsprüfung bei den Börsen (gleich wie bei anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften) durch eigene Rechnungsprüfer. Im Hinblick auf die Ermächtigung zur Gebühreneinhebung soll eine Rechnungsprüfung durch Wirtschaftsprüfer erfolgen.

Zu § 15

Für die Bestimmung, wie die Ausfertigungen, Urkunden und Kundmachungen der Börse zu zeichnen sind, war Vorbild der § 17 Abs. 2 HKG bzw. für den dem Generalsekretär übertragenen Wirkungsbereich § 10 Abs. 2 BMG.

Zu § 16

Zur Ausführung des Börsegesetzes soll die Börsekommission, so wie bisher, ein Statut erlassen. Dieses hat Verordnungsqualität.

Die Börsenschiedsgerichtsbarkeit ist vor allem im Bereich der Warenbörse sehr eingeführt und wird von den einschlägigen Branchen (bei der Warenbörse in Wien vor allem die Holzbranche und Textilbranche) insbesondere bei Exportgeschäften nahezu immer vereinbart; es wird auch oft in Anspruch genommen. Für die Börsenschiedsgerichte enthalten die Art. XIV bis XXVII EGZPO

ausführliche Bestimmungen. Die Bestimmungen über das Schiedsgericht bedürfen gemäß Art. XXVII EGZPO auch der Genehmigung durch den Bundesminister für Justiz.

Zu § 17

Die Wiener Börse kammer gibt seit dem Jahre 1870 ein Verordnungsblatt heraus. Diese für die Rechtssicherheit und Rechtserkenntnis äußerst zweckmäßige Einrichtung soll grundsätzlich für alle Börsen gelten.

Zu den §§ 18 bis 26 (Vorbemerkung)

Die in den §§ 18 bis 26 getroffenen Bestimmungen bauen im wesentlichen auf den bisherigen Bestimmungen der Börseordnung der Wiener Börse (§§ 12 bis 31 Börseordnung) auf, die sich als zweckmäßig erwiesen haben. Es war jedoch erforderlich, die wesentlichen Bestimmungen im Sinne Art. 18 Abs. 1 B-VG in das Gesetz zu übernehmen.

Zu § 18

Die Vorschrift, daß bei Börsemitgliedern die rechtsgeschäftliche Verfügungsfähigkeit und geschäftliche Vertrauenswürdigkeit unzweifelhaft sein muß, ist absolute Notwendigkeit für den Börsehandel und findet sich in dieser Form auch im deutschen Börsegesetz (§ 7 Abs. 4 Z 1 dBörsG).

Der Kreis der Personen, die von der Börsemitgliedschaft und vom Börsebesuch absolut ausgeschlossen sind, entspricht im wesentlichen dem des § 5 des derzeitigen Börsegesetzes. Lediglich bei der strafgerichtlichen Verurteilung wurde die Ausschlußfolge nicht mehr an den Ausschluß von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung geknüpft, sondern - im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung - an den § 13 GewO, wie dies auch im § 5 Abs. 1 Z. 5 KWG geschieht.

Zu § 19

Zur Wertpapierbörse sollen nur Personen zugelassen werden, die sich beruflich mit dem Wertpapierhandel befassen; der Zutritt anderer Gewerbetreibender oder gar von Privatpersonen stünde im Widerpruch zu den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes (für Freie Makler trifft § 2 Abs. 2 Z 6 KWG eine Sonderregelung). Auch international ist festzustellen, daß der Börsebesuch nur Finanzinstitutionen offen steht (auf das Problem der Teilnahme von Nicht-Banken an der Börse wird noch beim § 20 ausführlich Stellung genommen).

- Die Börse soll nur Vollkaufleuten offen stehen, da sich nur diese mündlich verbürgen können, was im Börsegeschäft von besonderer Bedeutung sein kann.

Für den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln bestehen derzeit noch Sondervorschriften, sowohl nach dem Kreditwesengesetz als auch nach dem Devisengesetz. Soferne jemand daran teilnehmen will, muß er auch diese Sondervorschriften erfüllen.

Börsen können nur ordnungsgemäß funktionieren, wenn die bestehenden Handels- und Abwicklungssysteme benutzt und die allenfalls dafür vorgesehenen Käutionen zur Sicherheit erlegt werden. Es muß daher den Mitgliedern der Wertpapierbörse die absolute Pflicht auferlegt werden, an solchen Handels- und Abwicklungssystemen teilzunehmen. Des weiteren erfordert es die Bedeutung der Wertpapierbörse, daß jedenfalls ein Mitglied der Geschäftsleitung des Institutes selbst Börsebesucher ist, damit man einen unmittelbaren Zugang zur Geschäftsleitung des Unternehmens hat.

Zu § 20

Banken unterliegen dem Kreditwesengesetz und damit speziellen Haftkapitalvorschriften und einer besonderen Staatsaufsicht. Im Gegensatz dazu war bisher für Freie Makler lediglich auf Grund einer Börsekammer-Kundmachung (648/1986) ein sogenanntes "li-

quides Betriebskapital" von S 500.000,-- erforderlich, welches mangels besonderer Nachweiserfordernisse z.B. auch Fremdkapital hätte sein können.

Zum Unterschied von Banken, deren Produktpalette in der Regel alle oder nahezu alle im § 1 Abs. 2 KWG angeführten Bankgeschäfte umfaßt, beschränkt sich die Tätigkeit der Freien Makler auf die Vermittlung von Wertpapiergeschäften. Ihr Geschäftsrisiko ist daher viel größer als das der Banken, da sie nicht wie diese die Verluste in einem Geschäftszweig durch Gewinn in einem anderen Geschäftszweig ausgleichen können. Es sollen daher nur, dem deutschen Vorbild gemäß (§ 7 dBörsG), die Freien Makler verpflichtet werden, Sicherheiten zu stellen, und der Börsekammer die Möglichkeit eingeräumt werden, die Geschäftstätigkeit der Freien Makler im Verhältnis zur geleisteten Sicherheit zu beschränken. Die Novelle zum dtsch. Börsegesetz vom 11. Juli 1989 sieht außerdem vor, daß die Makler einer Rechnungslegungspflicht unterworfen und zweimal im Jahr unvermutet von Wirtschaftsprüfern überprüft werden sollen. Eine derartige Maßnahme scheint im Augenblick noch nicht notwendig zu sein, doch hat der Bundesminister für Finanzen die Möglichkeit, eine solche Rechnungslegungspflicht bei Bedarf mit Verordnung einzuführen.

Soferne Abwicklungssysteme bestehen (derzeit an der Wiener Börse das Arrangement), müssen für diese Abwicklungssysteme gesondert Kautions erlegt werden, unabhängig vom Arrangementsumsatz. Um nun eine doppelte Belastung der Freien Makler mit Sicherheit und Kation zu vermeiden, soll der Freie Makler die Möglichkeit haben, sich eine im Rahmen der Abwicklungssysteme erstellte Kation entsprechend seinen Umsätzen im Arrangement bis zu 80 % auf die Sicherheit anrechnen zu lassen.

Zu § 21

Gleich wie bei der Wertpapierbörse sollen zur Warenbörse nur Personen zugelassen werden, die sich berufsmäßig mit dem Warenhandel oder mit Hilfsgeschäften des Warenhandels befassen. In Anbetracht der geringeren Bedeutung eines börsenähnlichen Handels

bestehen jedoch keine Bedenken, bei der Warenbörse auch nicht protokolierte Personen zuzulassen.

Zu § 22

Von den Pflichten der Börsemitglieder sind vor allem diejenigen im Gesetz zu regeln, deren Verstoß zu einem Ausschluß des Mitgliedes führen kann. Wenn man von der Z 1 und der Z 5 absieht, sind die übrigen solche, die sich bereits aus anderen Bestimmungen dieses Gesetzes ergeben.

Zu § 23

Der Ausschluß von Börsemitgliedern steht, da er einen Eingriff in eine gewerbliche Tätigkeit darstellt, unter dem besonderen Verfassungsschutz des Art. 6 StGG und bedarf daher einer genauen Determinierung. Soweit auf die Zulassungsvoraussetzung bzw. auf die Pflichten der Börsemitglieder verwiesen wird, ergeben sich diese aus dem Gesetz selbst (§§ 18 bis 22 des Entwurfes). Durch die im § 8 Abs. 4 vorgesehene Berufung gegen Entscheidungen des Kartenausschusses an die Vollversammlung ist gewährleistet, daß Ausschlußentscheidungen zumindest zweimal zur Grundlage einer Bescheidbegründung gemacht werden müssen.

Den Sitzungen des Kartenausschusses Wertpapierbörse hat eine entsprechende Einberufungsfrist vorauszugehen. Insbesondere bei Insolvenz oder zu geringen Sicherheiten und Kautioen muß jedoch eine Entscheidung sofort getroffen werden können. Für diesen Fall soll der Präsident die Möglichkeit haben, vorläufig über die Mitgliedschaft zu verfügen.

Bei bloß vorübergehenden und behebbaren Gründen (wie zum Beispiel Nichtauffüllung der Kautio) und Fehlen eines groben Verschuldens soll der Kartenausschuß anstelle des Ausschlusses auch die bloße Möglichkeit des Aussprechens des Ruhens haben.

Zu § 24

Von den Börsemitgliedern sind die Börsebesucher zu trennen. Die Börsemitglieder sind zumindest bei den Wertpapierbörsen in der Regel nur protokolierte Firmen oder juristische Personen, während die Börsebesucher diejenigen physischen Personen sind, die von den Börsemitgliedern an die Börse zum Abschluß von Geschäften entsandt werden (das Merkmal der Berechtigung zum Geschäftsabschluß unterscheidet sie von den übrigen Besuchern nach § 26).

Um zu vermeiden, daß Börsemitglieder Großkunden unter dem Deckmantel eines Börsebesuchers an die Börse entsenden, soll, wie schon bisher bei der Wiener Börse statutarisch verlangt, auch gesetzlich festgehalten werden, daß die Börsebesucher, soferne sie nicht der Geschäftsleitung angehören, beim Börsemitglied tatsächlich angestellt sein müssen. Im übrigen muß für Börsebesucher dasselbe wie für Börsemitglieder gelten, nämlich daß sie persönlich und geschäftlich vertrauenswürdig sein müssen und nicht Kraft Gesetzes vom Börsebesuch ausgeschlossen sein dürfen. Der Abschluß von Börsegeschäften erfolgt an der Börse in der Regel durch bloßem Zuruf oder Handzeichen; der Austausch der Schlußnoten erfolgt erst am nächsten Tag. Die einzelnen Börsebesucher müssen daher absolutes Vertrauen zueinander besitzen. Bei Geschäften über Sensale kommt noch dazu, daß diese Abschlußvollmacht haben (also ohne Rückfrage beim Auftraggeber das Geschäft mit jedem anderen Börsebesucher abschließen dürfen), sodaß alle Börsebesucher eine hohe geschäftliche Vertrauenswürdigkeit aufweisen müssen.

Für die Umschreibung der Pflichten der Börsebesucher gilt das zum § 22 ausgeführte; es müssen diejenigen Pflichten angeführt werden, die Anlaß für einen Ausschluß geben können.

Zu § 25

Der Ausschluß der Börsebesucher ist grundsätzlich analog wie der Ausschluß von Mitgliedern geregelt. Desgleichen soll auch

hier die Möglichkeit vorhanden sein, das Ruhen des Besuchsrechtes zu verfügen.

Zu § 26

Neben den Börsebesuchern, die Geschäfte an der Börse abschließen, gibt es noch sonstige Angestellte von Börsemitgliedern, die Hilfstätigkeit ausführen (Telephondienst, Computereingaben, etc.). Neben solchen Angestellten erlaubt derzeit die Wiener Börsekammer Journalisten und ehemaligen Börsebesuchern den Zutritt zur Wertpapierbörsen und Angehörigen von Kammer- und Unternehmensvereinigungen, deren Tätigkeit sich auf den Warenhandel bezieht (Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Arbeiterkammer, verschiedene freie Unternehmerverbände) den Zutritt zur Warenbörsen. Diese Möglichkeit soll weiterhin offen stehen.

Zu § 27

Die außergerichtliche Verwertung von Pfändern ist gemäß Art. 8 Nr. 14 4. EVHGB nur dann zulässig, wenn diese einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes verpfändet wurden. Die Sicherheiten, die die Freien Makler der Wiener Börsekammer stellen, erfüllen die Bedingungen nicht. Soferne die Abwicklung nicht über die Oesterreichische Kontrollbank, sondern über eine von der Wiener Börse eingerichtete Liquidationskasse erfolgt (wie bei manchen ausländischen Börsen), wird wahrscheinlich diese Liquidationskasse ebenfalls keine Kaufmannseigenschaft haben. Es bedarf daher einer gesetzlichen Regelung, daß die Sicherheiten und Kautionsen nach den Grundsätzen über die Verwertung von kaufmännischen Pfändern zu verwerten sind.

Bereits bisher war die Wiener Börsekammer auf Grund ihres Statutes im Rahmen von Konkursen von Mitgliedern nur zur Erteilung der vom Massenverwalter geforderten Auskünfte verpflichtet, mußte jedoch die Pfänder nicht herausgeben. Wegen der Aufhebung des Statuts muß diese Bestimmung ins Gesetz Eingang finden.

Zu den §§ 28 – 36

Der Börsehandel ist bisher weitgehend ungeregelt. Eine detaillierte Regelung erscheint jedoch nicht opportun (es sei in diesem Zusammenhang auf das Börsegesetz 1854 verwiesen, das in seinem § 13 Bestimmungen über die Erfüllungstermine enthalten hat; als dann auf Grund des Börsekrachs 1873 die Einhaltung dieser Erfüllungstermine nicht möglich war, mußte der Reichsrat zu einer Sondersitzung einberufen werden, um mit Gesetz vom 11. Mai 1873, RGBl. Nr. 137, diese Bestimmungen abzuändern und sie durch eine Verordnungsermächtigung des Finanzministers zu ersetzen). Auch der Verfassungsgerichtshof hat festgehalten, "... daß es sich im vorliegenden Fall um Regelungen im Bereich des wirtschaftlichen Handels, für die der Verfassungsgerichtshof keine so weitgehenden gesetzlichen Bestimmungen als erforderlich ansieht, wie in Bereichen, in denen der Sache nach eine gesetzliche Regelung den Verordnungsinhalt exakter zu determinieren vermag oder in denen das Rechtschutzbedürfnis (wie etwa im Strafrecht, im Sozialversicherungsrecht oder im Steuerrecht) eine besonders genaue gesetzliche Determinierung verlangt ...". Diese Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes treffen exakt auf den Börsehandel zu. Gerade die Entwicklungen in den letzten vier Jahren, vor allem im Ausland, zeigt einen ständigen Wandel im Bereich des Börsehandels, den die Börseleitungen mit entsprechenden Handelsbedingungen im Interesse des anlagesuchenden Publikums zu regeln hat. Es können daher in einem Börsegesetz nur solche grundlegende Bestimmungen getroffen werden, die jedenfalls einer gesetzlichen Regelung bedürfen.

Zu § 28

Hier wird der derzeitige Zustand an der Wiener Wertpapierbörse wiedergegeben, soweit es den amtlichen Handel und den geregelten Freiverkehr betrifft. Betreffend den "sonstigen Wertpapierhandel" siehe Erläuterungen zu § 71. Im übrigen kennen auch die meisten ausländischen Börsen neben dem Amtlichen Handel zumindest einen Zweitmarkt mit geringeren Zulassungsvoraussetzungen (auch die EG-Richtlinie vom 5. März 1979 zur Koordinierung der

Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse nimmt darauf im Schema A Teil I Z 2 3. Absatz Rücksicht). An den Warenbörsen soll es nur einen amtlichen Handel geben.

Zu § 29

Es soll nach wie vor der Börse obliegen, Börseort sowie Beginn und Ende der Börsezeit festzulegen.

An manchen Tagen erfordert es jedoch der Umfang des Handels, die Börsezeit zu verlängern. Desgleichen war es schon öfters notwendig, an der Devisenbörse Börseversammlungen ausfallen zu lassen, wenn allgemeine Währungsunruhen die Festsetzung von Kursen unmöglich gemacht haben. Für solche Fälle sollen dem Präsidenten entsprechende Rechte eingeräumt werden.

Zu § 30

Den Kompetenzen und der Eigenverantwortlichkeit der Börse entspricht es, daß sie auch in erster Linie selbst den Handel überwacht. Dies soll dem Präsidenten obliegen, der, falls er die Aufgabe nicht persönlich erfüllen kann, sie gemäß § 12 Abs. 3 dem Generalsekretär delegieren kann.

Der Selbstverwaltung und dem Beispiel anderer Börsen entspricht es auch, daß zunächst die Börseleitung selbst Untersuchungen bei Unregelmäßigkeiten unternimmt und die zur Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Börsehandels erforderlichen Maßnahmen trifft (wie z.B. Suspendierung eines Börsebesuchers). Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen, wie die körperliche Entfernung von Personen, bleiben jedoch den zuständigen Behörden vorbehalten.

Zu § 31

Eines der wichtigsten Grundgesetze eines Börsehandels ist die Gleichheit der Information für alle Handelsteilnehmer. Insidergeschäfte sind an allen Börsen verpönt. Dies soll auch

im Gesetz ausgesprochen werden. Für eine strafgesetzliche Pönalisierung der Insidergeschäfte scheint derzeit noch nicht der Zeitpunkt gekommen zu sein; bisher haben sich die von der Wiener Börse kammer aufgestellten Insiderregeln bewährt. Die derzeitigen Bestrebungen in den EG zur Schaffung strafrechtlicher Sanktionen sind vor allem in der Erfassung des kriminellen Tatbestandes noch sehr umstritten, da die Umsetzung in das nationale Recht der EG-Staaten nicht vor 1992 erfolgen wird und inhaltlich noch nicht im einzelnen feststeht, erscheint ein strafrechtlicher Alleingang Österreichs zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zweckmäßig. Die Börseleitung hat die Handelsbedingungen jedenfalls zunächst analog zu § 346 HGB festzustellen. Allerdings müssen solche Handelsbedingungen, wenn sie einmal festgestellt sind, für alle Börsemitglieder gelten, da nur so ein Börsehandel reibungslos ablaufen kann. Gerade der Börsehandel ist charakterisiert durch die strenge Normung der Verkehrsgegenstände und der Geschäftsabläufe, weshalb sich der Geschäftsabschluß auf Nennung von Menge und Preis beschränkt.

Wenngleich es seit 1945 keinen Fall der Insolvenz oder der Nichterfüllung eines Börsegeschäftes an der Wiener Börse gegeben hat, muß dennoch für solche Fälle Vorsorge getroffen werden. Die hier enthaltene Verordnungsermächtigung entspricht dem bisherigen § 15 Börsegesetz.

Eine der wichtigsten Tätigkeiten einer Börseleitung ist die Sicherung einer raschen und sicheren Abwicklung. Die Wiener Börse hat hier bereits vor mehr als 100 Jahren (im Jahre 1873 nach dem Börsenkrach) in Form des Arrangements ein Abwicklungssystem entwickelt, das heute noch vorbildlich ist (das Arrangement wurde vor 1938 vom Wiener Giro- und Kassenverein und wird seit 1948 von der Oesterreichischen Kontrollbank durchgeführt).

Zu § 32

Die Definition der Börsegeschäfte im Abs. 1 entspricht dem bisherigen Recht (§ 12 BörsG); im Abs. 2 ist eine Erweiterung der Definition für automatisierte Handelssysteme vorgesehen, bei

denen der Begriff "Börsesaal" nicht mehr anwendbar ist. Börsegeschäfte sind ihrer Natur nach Fixgeschäfte, doch soll dies expressis verbis ausgesprochen werden. Eine Klage auf effektive Erfüllung eines Börsegeschäftes muß, um eine Spekulation auf die Kursentwicklung unmöglich zu machen, innerhalb ganz kurzer Zeit erhoben werden, Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt, doch erfolgt schon Kraft Gesetzes die Anknüpfung an den Erfüllungszeitpunkt, sodaß spätere Kursschwankungen hier ausgeschlossen bleiben.

Die Bestimmung, daß Streitigkeiten aus Börsegeschäften durch die Börsenschiedsgerichte zu entscheiden sind, hat sich bewährt, wenngleich es in den letzten Jahrzehnten keinen diesbezüglichen Anfall bei den Börsenschiedsgerichten gegeben hat (die letzte diesbezügliche Klage stammte bie der Wertpapierbörsse aus dem jahre 1938 und bei der Warenbörse aus dem jahre 1929). Allein das Bestehen eines solchen Börsenschiedsgerichtes ist jedoch ein wirksamer Schutz für die Börsegeschäfte.

Bei der Warenbörse können auch Personen zugelassen werden, die nicht die Kaufmannseigenschaft besitzen (Eigentümer von Forsten für das Holzgeschäfte). Da, wie schon zu § 27 ausgeführt, für die außergerichtliche Verwertung von Pfändern gemäß Art. 8 Nr. 14 4. EVHGB die Kaufmannseigenschaft des Pfandgläubigers erforderlich ist, bedarf es für Börsegeschäfte einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, daß im Rahmen von Börsegeschäften gegebene Pfänder stets nach den Bestimmungen über kaufmännische Pfänder (und somit außergerichtlich) zu verwerten sind.

Zu § 33

Der Abs. 1 entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 13 BörsG).

Nach der derzeitigen Gesetzeslage erfaßt der Einwand von Spiel und Wette alle Termin- und Optionsgeschäfte, die jemand (sei es Privater, sei es Gewerbetreibender, sei es Bank) in Österreich außerbörslich abschließt, es sei denn, der Optionspreis bzw. der Kaufpreis wurde gezahlt. Entsteht jedoch im Rahmen einer

Abrechnung ein Sollsaldo bei einem Kreditinstitut oder wird für derartige Geschäfte ein Kredit gegeben, dann kann der Einwand von Spiel und Wette von demjenigen für den das Geschäft kein Börsegeschäft ist, erhoben werden. Es hat sich nun erwiesen (siehe der Einrichtung entsprechender Börsen in der Schweiz und in der Bundesrepublik), daß ein Bedürfnis für derartige Termin- und Optionsgeschäfte besteht. Solange diese allerdings mit dem Spiel- und Wetteinwand bedroht sind, wird sich nur schwer eine Bank finden, die derartige Geschäfte schließt. In der Bundesrepublik Deutschland soll durch eine Novelle zum Börsegesetz der Einwand von Spiel und Wette unter bestimmten wie die Praxis allerdings erwiesen hat, zu komplizierten Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Es erscheint daher zweckmäßig in Österreich gleich im Börsegesetz generell den Spiel- und Wetteinwand auszuschließen.

Zu den §§ 34 bis 36

An der Wiener Warenbörse kommt es praktisch zu keinen Geschäftsabschlüssen. Die bestellten Warenausschläge werden im außerbörslichen Handel als Vermittler tätig. Es sind daher für die Warenbörse nicht so detaillierte Vorschriften wie für die Wertpapierbörsen erforderlich.

Zu § 34

An den Warenbörsen gibt es nur einen amtlichen Handel, weshalb als Vermittler nur Sensale tätig werden können. Sofern diese an der Börse Geschäfte abschließen, sollen die Bestimmungen über die Bücher und Schlußnoten gleich wie bei den Wertpapierausschlägen gelten; lediglich die Vorschrift über die Auftragsbücher ist nicht erforderlich.

Zu § 35

Die Feststellung der Handelsbräuche für den Börsehandel in bestimmten Verkehrsgegenständen ist - neben dem Schiedsgericht - eine der wesentlichsten Aufgaben der Warenbörsen. So sind die

von der Wiener Warenbörse festgestellten besonderen Bedingungen (Usancen) für Garne und Gewebe der tatsächliche Handelsbrauch im Sinne § 346 HGB und sie beziehen ihre Kraft für den Einzelfall aus dieser Gesetzesbestimmung.

Zu § 36

Bei der Feststellung der amtlichen Kurse an der Warenbörse sind neben den etwaigen an der Börse geschlossenen Geschäfte vor allem auch die außerbörslichen Daten, die entweder den Vermittlern oder den ausdrücklich dazu bestellten Vertrauenspersonen bekannt geworden sind, maßgeblich.

Vorbemerkungen

Die Bestimmungen der §§ 37 bis 50 bauen im wesentlichen auf dem derzeit geltenden Börsensensale-Gesetz 1948 auf. Es wurden lediglich verschiedene Bestimmungen, bei denen es für die Durchführung an einer entsprechenden Determinierung im Sinne Art. 18 B-VG gemangelt hat, präziser und ausführlicher gefaßt. In Anbetracht dessen werden nur dort nähere Ausführungen gemacht, wo eine solche Abweichung bzw. Erweiterung des bisherigen Gesetzestextes erfolgt ist.

Zu § 37

Da auch ein automatischer Handel ohne Vermittler denkbar ist (siehe z.B. London und Kopenhagen), soll die Verpflichtung der Börsekammer, Sensale zu bestellen, von einem allfälligen automatisierten Handelssystem abhängig sein.

Die Abs. 2 bis 6 entsprechen der bisherigen Rechtslage (§ 15 Abs. 1 und § 17 BörsSensG). Lediglich die Bestimmung, daß der Landeshauptmann das Bestellungsdekret ausfertigt, wurde im Hinblick auf den Umstand, daß der Sensal von der Vollversammlung der Börsekammer bestellt wird, auf den Präsidenten abgeändert, da üblicherweise das Bestellungsdekret von demjenigen ausge stellt wird, der die Bestellung vornimmt.

Zu § 38

Die Anstellungserfordernisse entsprechen den bisherigen (§ 16 Abs. 1 BörssensG) mit dem Zusatz, daß im Hinblick auf das nunmehr vorgesehene Ausscheiden eines Sensales mit 65 Jahren ein Höchstalter von 60 Jahren für die Bestellung aufgestellt wurde.

Gründe, die ex lege einen Sensal von der Anstellung ausschließen, waren bisher im Gesetz nicht enthalten, sondern konnten nur durch Rückschluß aus den Bestimmungen des § 26 BörssensG über die zwingende Amtsentsetzung erschlossen werden. Im Sinne der Rechtssicherheit und der Einfachheit bei der Rechtsanwendung erscheint es jedoch berechtigt, diese Gründe expressis verbis als Ausschlußgründe zu wiederholen.

Zu § 39

Die Börsesensaleprüfung war bisher (mit Ausnahme der Person des Vorsitzenden in § 16 Abs. 2 BörssensG) völlig ungeregelt. Die Wiener Börsekammer hat in der Börseordnung darüber Bestimmungen aufgenommen, denen jedoch eine gesetzliche Grundlage mangelt. Allerdings haben sich diese Bestimmungen materiell seit Jahrzehnten bewährt.

Der Gegenstand der Börsesensaleprüfung läßt sich im Gesetz nicht im Detail festlegen, da zwischen Wertpapiersensalen und Warenensalen einerseits und zwischen den Warenensalen der einzelnen Branchen andererseits noch große Unterschiede bestehen. Durch die Bestimmung, daß der Sensal die einschlägigen Gesetzesbestimmungen (also im wesentlichen das formelle und das materielle Börserecht sowie die dem Handel zugrunde liegenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes und des Handelsrechtes) und die nötigen kaufmännischen Kenntnisse haben muß, ist eine ausreichende Grundlage für eine Verordnung der zuständigen Bundesministerien gegeben.

Zu § 40

Die den Wertpapier- bzw. Warentensalen zustehenden Rechte sind gleich den bisherigen (§ 1 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 BörsSensG).

Für die außerbörslichen Geschäfte sollen wie für Börsegeschäfte die Bestimmungen über die zu führenden Bücher und die auszustellenen Schlußnoten gelten (lediglich Auftragsbücher sollen nicht vorgesehen werden).

Bereits nach bisherigem Recht konnte der Landeshauptmann den Börsensalen die Versteigerungsbefugnis zuerkennen (§ 3 BörsSensG). Vor allem die Warentensale haben diese Tätigkeit auch ausgenutzt, sei es in Form echter Versteigerungen nach der Feilbietungsordnung, sei es in Form von Freihandverkäufen nach § 373 Abs. 2 bzw. § 376 Abs. 3 HGB. Auch bei der Versteigerung von kaufmännischen Pfändern kommt dem Sensal Bedeutung zu.

Zu § 41

Die Pflichten, die einem Sensal obliegen, wurden in Anlehnung an die bisherige Regelung im § 4 BörsSensG getroffen. Hinsichtlich von Nebentätigkeit der Sensale wurden aber im Vergleich zum bisherigen Rechtszustand präzisere Vorschriften vorgesehen. Während das bisherige Recht (dem Zustande 1875 entsprechend) lediglich eine kaufmännische Betätigung oder die Betätigung bei einem Formkaufmann verbot, soll jetzt jede wirtschaftliche Tätigkeit verboten werden, jedoch, wieder im Gegensatz zum bisherigen Recht, dafür nur dann, wenn diese Tätigkeit geeignet ist, ihre Unparteilichkeit oder die Glaubwürdigkeit der von den Sensalen festgestellten Kurse oder der von ihnen ausgehenden Urkunden zu beeinträchtigen (man wird daher z.B. einem Wertpapierbörsensal erlauben, Rechtskurse abzuhalten oder Mitglied der Geschäftsführung einer Gesellschaft m.b.H. mit einem derartigen Geschäftszweck zu sein).

Als neue und sehr wesentliche Pflicht wurde aufgenommen, daß die Sensale keine Kurse zur Feststellung vorschlagen bzw.

Preise anschreiben dürfen, die nicht durch die Marktlage (Auftragslage) gedeckt ist. Diese Bestimmung ist vor allem bei einem automatisierten Handelssystem wesentlich, weil dann die in diesem Handelssystem auf den Bildschirm aufscheinenden Kurse bereits als amtliche Kurse im Sinne § 400 HGB gelten (ein Verstoß des Sensales gegen diese Verpflichtung kann dann entsprechend den Bestimmungen des § 50 bestraft werden).

Zu § 42

Die Anwesenheitspflicht der Sensale entspricht dem gegenwärtigen Recht (§ 4 Abs. 2 Z 8 BörsSensG). Im Abs. 2 wurde der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, bei einem automatisierten Handelssystem (wo es keinen Handel im Börsesaal mehr gibt und der Sensal von seinem Büro aus tätig wird) eine davon abweichende Bestimmung zu treffen.

Zu § 43

Die Pflicht der Sensale Kautions zu stellen, entspricht dem bisherigen Recht (§ 18 BörsSensG), vermehrt um Bestimmungen, die gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG für eine entsprechende Verordnung des Bundesministers für Finanzen notwendig sind.

Im Abs. 2 wurde klargestellt, daß, unabhängig ob der Bundesminister für Finanzen von den Sensalen eine Kautions verlangt, eine nach einem etwaigen Abwicklungsverfahren vorgeschriebene Kautions zusätzlich erlegt werden muß.

Zu § 44

Die Bestimmungen über die Mäklergebühr wurden dem geltenden Recht entnommen (§§ 13 und 14 BörsSensG) und um die gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG erforderliche Determinierung ergänzt.

Zu § 45

Die Bestimmungen über die Inkassovollmacht entsprechen dem bisherigen Gesetz (§ 2 BörsSensG bzw. § 97 HGB).

Zu § 46

Die Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Warenproben entsprechen der bisherigen Rechtslage (§ 6 BörsSensG bzw. § 96 HGB).

Zu § 47

Im Art. 84a AHGB (Gesetz vom 4. April 1875, RGBl. Nr. 68) war vorgesehen, daß die Handelsmäkler Gremien bilden können, wobei diese Gremien ihre Angelegenheiten nach eigenen, der Genehmigung der Ministerien der Finanzen und des Handels zu unterziehenden Statuten, besorgen. Auf Grund dieser Gesetzesbestimmung haben die Börsesensale der Wiener Wertpapierbörse das "Gremium der Effekten-Sensale der Wiener Börse" gegründet.

Mit Kundmachung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 11. August 1939, RGBl. Nr. I 1383, wurden die deutschen Börsevorschriften in Österreich eingeführt, das Gesetz betreffend die Handelsmäkler oder Sensale vom Jahr 1875 aufgehoben und im Art. 3 leg. cit. bestimmt, daß das Gremium der Effekten-Sensale der Wiener Börse die "Maklerkammer bei der Wiener Börse" ist (in Entsprechung zu § 30 Abs. 2 dBörsG).

Mit dem Börseüberleitungsgesetz vom 8. Juli 1948, BGBl. Nr. 160, wurden sowohl die Verordnung zur Einführung börsenrechtlicher Vorschriften in der Ostmark vom 11. August 1939 als auch das damit eingeführte (deutsche) Börsegesetz vom 27. Mai 1908 aufgehoben. Hinsichtlich der Maklerkammer hat jedoch weder das Börseüberleitungsgesetz noch das kurze Zeit später beschlossene Börsesensale-Gesetz (vom 13. Oktober 1948, BGBl. Nr. 3/49) eine

Bestimmung getroffen. Die Maklerkammer bei der Wiener Börse hat somit seither keine Rechtsgrundlage.

Eine Organisationsvorschrift, wie sie im § 30 dBörsG zu finden ist ("Die näheren Bestimmungen über ... die Organisation ihrer Vertretung werden von der Landesregierung erlassen") ist in Österreich aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig. Wollte man also die Maklerkammer bei der Wiener Börse öffentlich-rechtlich konstruieren, bedürfte es dazu eines eigenen Maklerkammergezes, dessen Umfang in keinem Verhältnis zu der Zahl der davon betroffenen Personen (maximal 10 bis 12) stünde.

Sohin erscheint es als zweckmäßig, die Maklerkammer auf das Vereinsgesetz 1951 zu verweisen, zumal auch andere Interessensvertretungen (z.B. der Österreichische Gewerkschaftsbund) dieses Gesetz als Organisationsgrundlage haben.

Das deutsche Börsegesetz verlangt mindestens 8 Kursmakler, für die im Prinzip kleinere Wiener Börse erscheinen 7 als Untergrenze ausreichend, zumal bei der Wiener Warenbörse bereits einmal 6 Warenausstände waren und es vermieden werden soll, daß diese zur Bildung einer Maklerkammer gezwungen werden; die Warenausstände kommen aus verschiedenen Branchen, haben keine Gemeinsamkeiten und sind überdies praktisch alle Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft.

Zu § 48

Der Börsekommisär ist, insbesondere bei langen Börsezeiten und bei einem automatisierten Handelssystem, allein nicht mehr vollständig in der Lage, wirkungsvoll die Tätigkeit der Sensale zu überwachen. Es soll daher der Präsident mit der Dienstaufsicht betraut werden.

Zu § 49

Im bisherigen Börsesensale-Gesetz ist nur die strafweise Amtsenthebung wegen eines Dienstvergehens geregelt. Ungeregelt

ist der freiwillige Rücktritt und die dauernde Dienstverhinderung des Sensales. Weiters ist für die Ausübung der Tätigkeit eines Sensales keine Altersgrenze gesetzt. Die Neuregelung trägt dem Rechnung und normiert die eher systemwidrige "strafweise" Amtsenthebung als solche aus Gründen des Verlustes der für das Amt erforderlichen Vertrauenswürdigkeit. Die Verwaltungsstrafatbestände für Sensale wurden im § 50 zusammengefaßt.

Nun zu den einzelnen Punkten:

Z 1

Es erscheint angezeigt, gleich wie bei anderen Berufen mit beschränker Zugangsmöglichkeit (z.B. Notar nach § 19 Abs. 1 lit. a NotO) ein Höchstalter für die Sensalentätigkeit vorzusehen, um eine unerwünschte Überalterung des Sensalenberufes zu verhindern. Allerdings sind Fälle denkbar, wo der Sensalenberuf nicht attraktiv ist (z.B. bei der Warenbörse mangels entsprechenden Einkommens oder bei der Wertpapierbörse in Zeiten geringerer Umsatztätigkeit). Für diesen Fall sowie für den Fall des Mangels an geeigneten Bewerbern (auf eine Ausschreibung erfolgt keine Bewerbung) soll die Vollversammlung gemäß Abs. 3 die Möglichkeit haben, die Funktionsdauer eines Sensales auf seinen Antrag um höchstens fünf Jahre zu erstrecken.

Z 2

Das bisherige Börsesensale-Gesetz kennt keine Bestimmungen über den Amtsverzicht. Er ist jederzeit und von einem Tag zum anderen möglich. In Anbetracht des Umstandes, daß die Börseleitung Zeit benötigt, für einen Nachfolger zu sorgen und dies einige Monate beansprucht, erscheint es angezeigt, der Börsekammer im Abs. 2 die Möglichkeit einzuräumen, entsprechende Kündigungsfristen und Termine für die Wirksamkeit dieses Verzichtes festzusetzen. Lediglich wenn der Sensal effektiv nicht mehr in der Lage ist, sein Amt weiter auszuüben, soll der Verzicht sofort wirksam werden.

Z 3

Die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung im Sinne § 13 GewO ist ein Ausschlußgrund für die Anstellung (§ 46 Abs. 2 Z 1 des Entwurfes). Daher ist es nur folgerichtig, daß ein Sensal, der während seiner Amtstätigkeit deswegen verurteilt wird, seines Amtes zu entheben ist.

Z 4

Die Eröffnung des Konkursverfahrens bzw. die Abweisung eines Konkursantrages mangels Vermögens ist ein Ausschließungsgrund für die Anstellung (§ 46 Abs. 2 Z 4 des Entwurfes) und war bereits nach bisherigem Recht (§ 26 Abs. 1 Z 2 BörssensG) ein Grund für die strafweise Dienstenthebung.

Z 5

Die volle Handlungsfähigkeit ist ein Anstellungserfordernis (§ 46 Abs. 1 Z 3 des Entwurfes), weshalb der Sensal seines Amtes zu entheben ist, wenn er diese verliert.

Z 6

Ein Sensal, der längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, blockiert nicht nur eine Börsensensalenstelle, sondern kann auch, da dann die anderen Börsensensale die Arbeit für ihn mitmachen müssen, die Geschäftstätigkeit an der Börse negativ beeinflussen (längere Börsezeiten). Es muß daher bei einer länger als ein Jahr dauernden Verhinderung die Möglichkeit eröffnet werden, den Sensal seines Amtes zu entheben.

Zu § 50

Die strafweise Entsetzung eines Sensales vom Amte ist nach der bisherigen Rechtslage einer Disziplinarkommission mit Berufungsmöglichkeit an eine Disziplinaroberkommission vorbehalten. Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist jedoch in der letzten Zeit im Bezug auf derartige Disziplinarkommissionen sehr restriktiv. Hat eine solche Disziplinarkommission das Recht, den "dauernden oder zeitweiligen Amtsverlust" auszusprechen, dann muß dieses ein Tribunale im Sinne § 6 MRK sein

(siehe Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Oktober 1987, Z G 181/86, JB1. 1988 S. 299).

Nun erscheint es jedoch untnlich, für eine derartig kleine Gruppe (Wertpapiersensale gibt es derzeit elf, doch werden davon vier in den nächsten zwei bis drei Jahren in Pension gehen und Warenzensale gibt es fünf, doch scheiden hier ebenfalls in den nächsten Jahren zwei bis drei infolge Alters aus) ein eigenes Disziplinargericht schaffen. Es erscheint daher zweckmäßig, den Amtsverlust - gleich wie die Entziehung der Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung - nach einem Verwaltungsverfahren mit Bescheid auszusprechen, gegen den dann der Betroffene später die Möglichkeit der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hat.

Das gleiche Organ, das einen Sensal vom Amt entsetzen kann, muß auch das Recht besitzen, einen Sensal vorläufig vom Amt zu suspendieren, wenn genau definierte Gründe vorliegen, die eine solche Maßnahme für notwendig erscheinen lassen. Diese Gründe sind im Abs. 2 angeführt.

Bereits nach der bisherigen Rechtslage (§ 27 Abs. 2 BörsSensG) waren die Strafgerichte verpflichtet, der Börseleitung von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Börsensal Mitteilung zu machen. Daran soll nichts geändert werden.

Auch der Ausspruch, daß ein Freispruch beim Strafgericht nicht die Bestrafung des Verhaltens als Dienstvergehen oder die Amtsentsetzung hindert, soll aufrecht bleiben (§ 27 Abs. 3 BörsSensG).

Börseaufsicht

Zu § 51

Nach der derzeitigen Regelung (§ 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 11 BörsG) obliegt die Aufsicht über die Börsen, unabhängig von den an ihnen gehandelten Verkehrsgegenständen, dem Bundesminister

für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Im Interesse der Rechtssicherheit und Verwaltungsvereinfachung soll jetzt die Börseaufsicht, je nachdem ob es sich um Wertpapierbörsen oder Warenbörsen handelt, ausschließlich einem Bundesminister (also bei Wertpapierbörsen dem Bundesminister für Finanzen und bei Warenbörsen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten) zustehen, die auch allein für die Bestellung der Börsenkommissäre verantwortlich sind. Lediglich bei der Wiener Börse, die aus einer Wertpapierbörse und einer Warenbörse besteht, soll für diejenigen Angelegenheiten, die keinen eindeutigen sachlichen Bezug auf die eine oder andere Börse haben, nach wie vor der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgehen.

Im Abs. 2 wird beschrieben, nach welchen Kriterien die Börsenaufsicht auszuüben ist, nämlich einerseits das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsewesen und andererseits die Wahrung der schutzwürdigen Interessen des anlagesuchenden Publikums.

Im Abs. 2 werden die Aufsichtsmittel angeführt, wobei auch für den Fall vorgesorgt wird, daß die an und für sich zuständigen Börseorgane säumig sind, ihre Pflichten verletzten etc.. Schließlich soll auch die Möglichkeit bestehen, die Börse vorübergehend oder dauernd zu schließen, wenn anders schwere volkswirtschaftliche Schäden nicht abgewendet werden können.

Zu § 52

An der seit der Gründung der Wiener Börse (1771) bestehenden Einrichtung der Börsenkommissäre als unmittelbares staatliches Aufsichtsorgan soll nichts geändert werden. Sie haben sich in dem mehr als zweihundertjährigen Bestehens der Wiener Börse bestens bewährt und gewährleisten vor allem durch ihre ständige Anwesenheit bei den Börseversammlungen und bei den Börsesitzungen die unmittelbare Aufsicht und den notwendigen Informationsfluß zu den zuständigen Bundesministern.

Die Börsekommissäre haben keine Bescheidkompetenz. Sie können und müssen aber gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Organe der Börsekommission, soferne sie diese für gesetzwidrig halten, Einspruch erheben. Ob dieser Einspruch berechtigt ist, entscheidet sodann der zuständige Bundesminister durch Bescheid. Das diesbezügliche Verfahren ist § 26 Abs. 3 und 4 KWG nachgebildet.

Auch die Bestimmungen über den Ersatz der Aufwendungen des Börsekommissärs finden ihr Vorbild im § 26 Abs. 7 KWG.

Zu § 53

Wie bereits der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 8. März 1973, Z B 183/72, ausgesprochen hat, darf das Wort "Börse" allein oder in Verbindung nur von Organisationen im Sinne des Börsegesetzes verwendet werden. In Verbindung mit § 54 ist nun auch eine Sanktionierung möglich. Um jedoch seit Jahren eingeführte Bezeichnungen, bei denen die Gefahr eines Mißbrauches oder des Hervorrufens eines falschen Eindruckes über den Tätigkeitsbereich der betreffenden Organisation nicht besteht (z.B. "Nachfolgerbörsen" oder "Abfallbörsen"), weiter zu zulassen, wurde im Gesetz eine entsprechende Einschränkung vorgenommen.

Was über den Namen "Börse" ausgeführt wurde, gilt auch für das Wort "Börsensensal". Auch dieses soll geschützt werden.

Zu § 54

Dieser Paragraph enthält die Strafbestimmungen. Sie entstammen zum Großteil dem geltenden Recht (§ 1 Abs. 2 und § 17 BörsG). Teile der Z 3 sind neu; dadurch soll eine einwandfreie Kurs- oder Preisbildung gewährleistet werden. Die Z 7 entspricht dem Gebot der EG-Richtlinie 88/627.

Der Abs. 2 enthält Strafbestimmungen gegen die mißbräuchliche Verwendung der Worte "Börse" oder "Börsesensal".

Die Zuständigkeit obliegt, so wie bisher (§ 1 Abs. 2 BörsG), der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde jedoch dieser.

Der Versuch soll strafbar sein.

Zu § 55

Die Wiener Börse nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als in ihr eine Wertpapierbörsen und eine Warenbörsen seit 1876 unter einer einheitlichen Leitung vereinigt sind. Daran soll festgehalten werden.

Die Leitung der Wiener Börse führt seit 1854 den Namen "Wiener Börsekammer" (vorher wurde die Wiener Börse von den staatlichen Stellen direkt verwaltet).

Zu § 56

Das Statut soll die Aufteilung der Börseräte auf die Wertpapier- und Warenbörsen einerseits und innerhalb der Abteilung Wertpapier auf die einzelnen am Wertpapierhandel beteiligten Institutionen und Sektoren vornehmen. Das Gesetz beschränkt sich darauf, Richtlinien aufzustellen, wie diese Aufteilung zu erfolgen hat, und die ein Mindestmaß an Vertretung der einzelnen Institutionen gewährleisten.

Die Wertpapierbörsen hat als Mitglieder fast ausschließlich juristische Personen. Bei diesen hat sich bewährt, anstelle des Wahlverfahrens die Entsendung durch die Interessensvertretungen auf Bundesebene vorzunehmen. Dieser Zustand, der der Verwaltungsvereinfachung dient, soll, sofern dies die Wiener Börse in ihrem Statut haben will, aufrecht erhalten bleiben. Der Abs. 4 soll gewährleisten, daß die Warenbörsen immer mit einem Vizepräsidenten repräsentiert ist.

zu § 57.

Dieser Paragraph regelt die Aufsicht über Angelegenheiten der Wiener Börse, die nicht eindeutig dem Wertpapier- oder dem Warenhandel zuzuordnen sind.

Zu § 58

An verschiedenen ausländischen Börsen haben automatisierte Handelssysteme bereits die Vermittler und den Börsesaal überflüssig gemacht (London, Kopenhagen). Andere Börsen wollen derartige automatisierte Handelssysteme alternativ oder bloß zur Unterstützung der Vermittler einsetzen (z.B. Paris, Amsterdam). Das neue Börserecht soll es der Börse überlassen, welches der beiden Systeme sie einsetzt, wobei diese Wahl mehr oder weniger von wirtschaftlichen Momenten bzw. der Konkurrenz mit dem Ausland bestimmt wird.

Als Vermittler sind im Amtlichen Handel Sensale und im geregelten Freiverkehr Freie Makler tätig. Erfolgt der Handel durch Vermittler, dann sollen nur Sensale bzw. Freie Makler als Vermittler zugelassen werden.

Es entspricht alter Tradition an der Wiener Börse, daß die Aufteilung der Verkehrsgegenstände auf die einzelnen Sensale im Rahmen der Selbstverwaltung der Sensale durch die Maklervereinigung erfolgt, doch muß auch der Fall vorsorglich geregelt werden, daß eine diesbezügliche Einigung nicht zustande kommt.

Die Zuteilung der Verkehrsgegenstände an die Freien Makler, die zum Unterschied von den Sensalen keine Vereinigung haben, soll entweder durch Vereinbarung der Freien Makler oder den Exekutivausschuß erfolgen; tatsächlich ist es seit 1948 bisher immer zu einem Einvernehmen zwischen den Freien Maklern gekommen.

Zu § 59

Hier ergeht an die Börsekommission der Auftrag, Freie Makler in ausreichender Anzahl zu bestellen. Weiters wird hier ihr Aufgabengebiet und ihre Befugnisse umschrieben (in der Gewerbeordnung finden sich ja, wie bereits zu § 20 erwähnt, keine Bestimmungen über die Freien Makler).

Zu § 60

Wie schon zu § 58 ausgeführt, gewinnen automatisierte Handelsysteme in der Börsenwelt immer mehr an Boden. Grundsätzlich sollen auch die österreichischen Wertpapierbörsen die Möglichkeit haben, solche automatisierte Handelssysteme einzurichten, doch muß dafür gesorgt werden, daß diese nur Börsemitgliedern und Sensalen zur Verfügung stehen, damit nicht die Bestimmungen über die Börsemitgliedschaft bzw. über die Börsebesucher und damit die Kontrolle über den Personenkreis, der Wertpapierge schäfte abwickelt, umgangen wird.

Die Effektivität eines Systems hängt weitestgehend von der Vollständigkeit des Benutzerkreises ab. Wurde daher einmal von der Vollversammlung, dem obersten Organ der Börsekommission als Repräsentanten aller Wertpapierbörsemitglieder, die Einführung eines Systems beschlossen, dann müssen auch alle Börsemitglieder daran teilnehmen. Daher soll ein entsprechender Benützungs zwang im Börsegesetz vorgesehen werden. Lediglich der Handel von Mann zu Mann im Börsesaal soll weiterhin zugelassen sein.

Zu § 61

Für die Kursermittlung bestimmt derzeit § 8 Abs. 1 BörsG 1875, daß "Die amtliche Ausmittlung der Kurse der an der Börse umgesetzten Verkehrsgegenstände an jedem Börsetag nach Schluß der Börse ... unter Aufsicht des Börsekommissärs von Mitgliedern der Börseleitung zu geschehen" hat. Diese Bestimmung ist inso ferne nicht mehr praktikabel, weil die wenigsten Börseräte die

Zeit haben, während der Börsezeit anwesend zu sein, um die Kursfeststellung vorzunehmen. Wenn man bereits im § 30 Abs. 1 dem Präsident die Handelsaufsicht überträgt, dann erscheint es nur logisch, wenn man ihm auch die Aufgabe überträgt, für die Kursfeststellung zu sorgen. Durch die Beziehung des Börsekommissärs ist jedenfalls eine entsprechende Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde gegeben.

International ist jedoch weitestgehend eine Tendenz festzustellen, die an der Börse vorgefallenen Preise unmittelbar nach Ankündigung auf den entsprechenden Tafeln bzw. Schirmen auch bereits via Datendienste zu verbreiten. Mit dieser Tendenz steht eine Kursfeststellung nach Schluß der Börsezeit im Widerspruch. Daher soll das Börsestatut die Möglichkeit haben, zu bestimmen, daß bereits die von den Sensalen angeschriebenen Preise amtliche Kurse sind. Diesfalls muß jedoch ein nachträgliches Verfahren zur Überprüfung der Richtigkeit dieser Preise vorgesehen sein.

Sollte einmal ein automatisiertes Handelssystem installiert werden, wo mittels Computer gehandelt wird, dann sollen die in diesem Handelssystem vorgefallenen Preise als amtliche Kurse gelten, wie es in ähnlicher Form bereits an den deutschen Börsen für die von den Kursmaklern festgestellten Kurse gilt (§ 29 Abs. 1 dBörsG).

Die Verpflichtung des Generalsekretärs, für die unverzügliche Veröffentlichung der Kurse zu sorgen, entspricht einerseits der gegenwärtigen Rechtslage (§ 8 Abs. 2 BörsG) bzw. § 12 Abs. 2 Z 4 des Gesetzesentwurfs.

Vorbemerkungen

zu den §§ 62 - 64

Ausführliche Vorschriften über die von den Vermittlern zu führenden Bücher gibt es derzeit lediglich für die Sensale im

Börsensensale-Gesetz. Für die Freien Makler gelten die Bestimmungen der §§ 94 und 95 sowie 100 bis 102 HGB. Diese Bestimmungen, die für alle Makler gelten, sind jedoch für die Börse zu wenig ausreichend. Im Hinblick auf die große Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Vermittlung für die Kursfeststellung zukommt, müssen nicht nur die Abschlüsse, sondern vor allem auch die Aufträge entsprechend dokumentiert werden. Darüber hinaus werden die Bücher teilweise schon automatisiert hergestellt, worauf weder das Handelsgesetzbuch noch das Börsensensale-Gesetz Rücksicht nimmt. Es erscheint daher angezeigt, die Bestimmungen über die Bücher und die Schluß

noten für alle Vermittler an einer Wertpapierbörsen gemeinsam unter den Handelsbestimmungen zu regeln.

Zu § 62

Wie bereits in den Vorbemerkungen angeführt, gibt es derzeit keine Bestimmung im Börsensensale-Gesetz oder im Handelsgesetzbuch, die die Protokollierung der Aufträge regelt. Diese Aufträge sind jedoch eine wesentliche Grundlage dafür, ob die Kursbildung korrekt und unter Berücksichtigung aller Orders erfolgt ist. Nach dem Vorbild ausländischer Börsen soll auch die Zeit, wann diese Order gegeben wurden, vermerkt werden.

Die Bestimmungen über den Inhalt der Tagebücher und die Art der Anlage bei händischer Führung entspricht der derzeitigen Rechtslage (§ 7 Abs. 2 und § 8 BörsSensG bzw. S 100 HGB).

Im Abs. 3 wurde geregelt, wie die Bücher zu führen sind, wenn sie (so wie jetzt bereits) computerunterstützt hergestellt werden.

Die Bücher sollen, Art. 8 B-VG entsprechend in deutscher Sprache geführt werden; ansonsten sollen die Bestimmungen für die Führung von Büchern durch Vollkaufleute gelten.

Bisher gab es für die Aufbewahrung der Bücher von Freien Maklern - außer der allgemeinen Bestimmung des § 44 HGB - keine Vorschrift. Für Sensale traf § 19 Abs. 3 BörsSensG insoferne Vorsorge, als bestimmt wurde, daß die Bücher vom Börsekommisär zu verwahren sind. Bedenkt man, daß der Börsekommisär eine physische Person und in gewissen Abständen infolge Ausscheidens aus der entsprechenden Abteilung der Aufsichtsbehörde wechselt, konnte es geschehen, daß derartige Bücher bei verschiedenen Personen aufbewahrt wurden. Es ist daher nunmehr vorgesehen, daß die Bücher von der Wiener Börsekammer zu verwahren sind und daß, falls nach Abgabe des Buches ein Auszug daraus erforderlich ist, dieser vom Generalsekretär erteilt wird.

Der Inhalt der Auszüge aus dem Tagebuch entspricht der gegenwärtigen Rechtslage (§ 10 BörsSensG).

Zu § 63

Die Einsicht in die Bücher ist zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kurse erforderlich und wurde, da sich dies bewährt hat, entsprechend dem derzeitigen Rechtszustand geregelt (§ 11 Abs. 3 und 4, § 12 und § 19 Abs. 1 BörsSensG).

Zu § 64

Die Bestimmungen über die Schlußnote wurden im wesentlichen unverändert dem gegenwärtigen Rechtszustand entnommen (§ 9 Abs. 1, 2 und 4 und § 11 Abs. 1 bzw. § 94 HGB). Da die Schlußnoten für Sensale und Freie Makler im Prinzip, da sie beide Vermittler von Börsegeschäften sind, gleich sein sollen, wurden sie auch jetzt für beide Personengruppen gleich geregelt.

An der Wiener Börse erfolgt seit der Automation der Abwicklung die Erstellung der Schlußnoten durch den Börsecomputer. In naher Zukunft wird es vielleicht sogar möglich sein, diese Schlußnoten nur mehr in Form einer Mitteilung von Computer zu Computer auszugeben. Es soll daher hier der Börsekammer eine

Verordnungsermächtigung eingeräumt werden, dem jeweiligen technischen Stand entsprechend Bestimmungen über die Ausstellung und Verbreitung der Schlußnoten aufzustellen.

Zu § 65

Die Abwicklung der Börsegeschäfte erfolgt durch das Arrangement. Es scheint daher auf den Schlußnoten jeweils nur der Name eines Partners auf, während der andere Partner nur als "Arrangement" eingetragen wird. Die von den Arrangementteilnehmern gestellten Arrangementkautionen garantieren die Sicherheit der Abwicklung. Diese Vorgangsweise ist durch § 5 Abs. 1 BörsSensG schon bisher gedeckt gewesen, soll jedoch zur Vermeidung von Zweifel ausdrücklich auch im Gesetz ausgesprochen werden.

Der Abs. 2 entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 5 Abs. 1 BörsSensG).

Vorbemerkungen
zu den §§ 66 - 96

Die Wertpapierzulassung zum amtlichen Handel baut auf nachstehende Richtlinien der EG auf:

1. Richtlinie des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörsse (in Hinkunft kurz "Börsenzulassungsrichtlinie" genannt) in der Fassung der Richtlinie vom 3. März 1982.
2. Richtlinie des Rates vom 17. März 1980 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospektes, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Börse zu veröffentlichen ist (in der Folge kurz "Prospektrichtlinie" genannt) in der Richtlinie vom 22. Juni 1987.

3. Richtlinie des Rates vom 15. Februar 1982 über regelmäßige Informationen, die von Gesellschaften zu veröffentlichen sind, deren Aktien zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind (in Zukunft kurz "Zwischenberichtsrichtlinie" genannt).
4. Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1988 über die anlässlich von Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung am Kapital einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichten Informationen (in der Folge kurz "Beteiligungsinformationsrichtlinie" genannt).

Zu § 66

Nach der bisherigen Rechtslage (§ 9 BörsG) hat das Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung der Börsekammer bestimmt, welche Wertpapiere börsmäßig gehandelt und im Amtlichen Kursblatt notiert werden dürfen. International ist jedoch festzustellen, daß, mit wenigen Ausnahmen, die Börsen bei der Zulassung von Wertpapieren autonom sind; der Staat stellt lediglich die entsprechenden Zulassungsbedingungen auf. Dies soll nun auch in Österreich der Fall sein. Durch die in den §§ 66 ff niedergelegten Zulassungsvoraussetzungen ist gewährleistet, daß nur Papiere an die Börse kommen, über die entsprechende Informationen vorliegen. Die Übertragung der Zuständigkeit, Wertpapiere zum Börsehandel zuzulassen bildet auch einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung. Dem Rechtsschutz und der Börsezulassungsrichtlinie entsprechend kann jedoch Berufung an die Aufsichtsbehörde erhoben werden.

Die Versagungsgründe des Abs. 2 entsprechen Art. 3 und Art. 9 bis 3 der Zulassungsrichtlinien.

Die Widerrufsvoraussetzungen nach Abs. 3 entsprechen Art. 15 Abs. 1 der Börsenzulassungsrichtlinien. Abs. 4 entspricht Art. 10 der Börsenzulassungsrichtlinie.

Zu § 67

Da in Österreich kein Börsezwang herrscht, können die Banken amtlich gehandelte Wertpapiere auch außerhalb der Börse handeln und tun dies auch. So betrug im Jahre 1968 der börsliche Umsatz in Aktien nur rund ein Drittel und in Rentenwerten nur rund 5 % des Gesamtumsatzes. Die Feststellung des Gesamtumsatzes geschieht derzeit auf Grund freiwilliger monatlicher Meldungen der Banken an die Wiener Börsekammer. Um einen Überblick über die tatsächlichen börsentäglichen Umsätze zu erhalten und dem Anleger mehr Kurstransparenz zu verschaffen, sollen die Umsätze nunmehr börsentäglich veröffentlicht werden.

Zu § 68

(1)

1. Entspricht Teil I Z 1 des Schemas A und Teil A I Z 1 des Schemas B der Börsenzulassungsrichtlinie.
2. Entspricht Teil I Z 2 des Schemas A und Teil A III Z 1 des Schemas B der Börsenzulassungsrichtlinie. Von der im Abs. 3 vorgesehenen Möglichkeit, einen höheren Betrag vorzuschreiben, wenn es im Staat einen anderen geregelten Markt mit gleichen oder geringeren Anforderungen gibt, wurde im Hinblick auf den geregelten Freiverkehr Gebrauch gemacht.
3. Entspricht Teil I Z 3 des Schemas A der Börsenzulassungsrichtlinie.
4. Entspricht Teil II Z 1 des Schemas A und Teil A II Z 1 des Schemas B der Börsenzulassungsrichtlinie. Der zweite Halbsatz dient zur Klarstellung, insbesondere im Hinblick auf § 156 Aktiengesetz.
5. Entspricht Teil II Z 2 des Schemas A und Teil A II Z 2 des Schemas B der Börsenzulassungsrichtlinie.

- 41 -

6. Ist ein Sonderfall von Teil II Z 4 des Schemas A der Börsenzulassungsrichtlinie; sie entspricht auch § 6 der deutschen Börsenzulassungs-Verordnung.
7. Entspricht Teil II Z 5 des Schemas A und Teil A II Z 4 des Schemas B der Börsenzulassungsrichtlinie.
8. Entspricht Teil II Z 4 des Schemas A der Börsenzulassungsrichtlinie.
9. Entspricht Teil A III Z 2 des Schemas B der Börsenzulassungsrichtlinie.

(2) Entspricht Teil II Z 4 Abs. 4 des Schemas A der Börsenzulassungsrichtlinie.

(3) Entspricht Teil I Z 2 Abs. 4 und Teil II Z 4 Abs. 3 des Schemas A der Börsenzulassungsrichtlinie.

(4) Entspricht Teil A III Z 1 zweiter Satz des Schemas B der Börsenzulassungsrichtlinie.

(5) Entspricht Teil B des Schemas B der Börsenzulassungsrichtlinie.

Zu § 69

Hier ist das Zulassungsverfahren zum geregelten Freiverkehr geregelt. Die Zulassung lag schon bisher in der Kompetenz der Börsekammer, so daß hier keine Kompetenzänderung eintritt.

Die Abs. 2 - 4 entsprechen sinngemäß den Bestimmungen für den amtlichen Handel.

Zu § 70

Wie schon bei § 1 erwähnt, können für den amtlichen Handel höhere Kapitalerfordernisse festgelegt werden, wenn daneben ein geregelter Markt mit gleichen oder geringeren Kapitalerfordernissen, wie sie die Börsenzulassungsrichtlinie verlangt, besteht. Das ist in diesem Paragraphen erfolgt. Die geforderten Werte liegen unter denen in der Börsenzulassungsrichtlinie vorgeschriebenen.

Zu § 71

Angesichts positiver Erfahrungen im Ausland, die z.B. im § 78 dtsch. Börsegesetz Niederschlag fanden, soll ein Handel an der Börse auch in Wertpapieren ohne besondere Zulassungsvoraussetzungen erlaubt sein; unter der Voraussetzung, daß die Anleger nicht darin irregeführt werden, daß für diese Wertpapiere die Schutzzvorschriften des amtlichen Handels und des geregelten Freiverkehrs nicht gelten.

Zu § 72

Entspricht Teil II Z 6 des Schemas A sowie Teil A II Z 5 und Teil B Z 4 des Schemas B der Börsenzulassungsrichtlinie.

Zu § 73

Entspricht Teil II Z 7 des Schemas A der Börsenzulassungsrichtlinie.

Zu § 74

(1) Entspricht Art. 18 Abs. 3 Börsenzulassungsrichtlinie und § 48 Abs. 1 der deutschen Börsenzulassungs-Verordnung und hinsichtlich des Erfordernis der Mitzeichnung einer Bank Teil I Z 1 Abs. 2 der Richtlinie für die Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Handel und zur amtlichen Notierung an der Wiener

Börse. Weiters stellt die Mitzeichnung eine Ergänzung der Prospekthaftung (§ 82) dar.

(2) Entspricht Teil A Z 2 der Richtlinie für die Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Handel und zur amtlichen Notierung an der Wiener Börse bzw. § 48 Abs. 2 deutsche Börsenzulassungsverordnung.

Zu § 75

Entspricht Art. 13 Abs. 1 Börsenzulassungsrichtlinie.

Zu § 76

Entspricht Art. 4 und 5 Abs. 1 der Prospektrichtlinie.

Zu § 77

(1) Z 1 Entspricht Art. 1 Abs. 2 2. Fall der Prospektrichtlinie.

Z 2 Entspricht Art. 6 Z 2 lit.a der Prospektrichtlinie.

Z 3 Entspricht Art. 6 Z 2 lit.b und c der Prospektrichtlinie.

Z 4 Entspricht Art. 6 Z 3 lit.d der Prospektrichtlinie.

Z 5 Entspricht Art. 6 Z 2 lit.a der Prospektrichtlinie.

(2) Die Veröffentlichungspflichten entsprechen Art. 6 Z. 2 bzw. Z. 3 lt. Halbsatz der Prospektrichtlinie.

(3) Entspricht Art. 6 Z 1 lit.a der Prospektrichtlinie.

(4) und (5) Tragen der Richtlinie vom 22. Juni 1987 vom 22. Juni 1987 Rechnung, mit der die Prospektrichtlinie insbesondere hinsichtlich der internationalen Anerkennung von Prospektien ergänzt wird; diese Bestimmungen sind auf Grund des vorläufigen "Drittlandsstatus" Österreichs erforderlich.

Zu § 78

- (1) Entspricht Art. 7 der Prospektrichtlinie.
- (2) Entspricht Art. 6 Z 3 lit.a und lt. Halbsatz der Prospektrichtlinie.
- (3) Entspricht Art. 6 Z 1 lit.c der Prospektrichtlinie.
- (4) Entspricht Art. 15 der Prospektrichtlinie.

Zu § 79

- (1) Entspricht Art. 18 Abs. 3 der Prospektrichtlinie.
- (2) Entspricht Art. 19 der Prospektrichtlinie.

Zu § 80

- (1) Entspricht Art. 20 Abs. 1 und 2 der Prospektrichtlinie.
- (2) Diese Bestimmung soll es dem anlagesuchenden Publikum ermöglichen festzustellen, daß die Nichtaufnahme bestimmter Angaben im Prospekt genehmigt wurde oder daß auf die Herausgabe eines Prospektes verzichtet wurde.

Zu § 81

- (1) Entspricht Art. 21 Abs. 1 der Prospektrichtlinie.
- (2) Zur Feststellung des im Publikum untergebrachten Volumens von Einmalemissionen muß vor Aufnahme der Börsennotierung die Zeichnungsfrist abgelaufen sein. Entspricht Punkt II.3. Schema A und B der Börsezulassungsrichtlinie.
- (3) Entspricht der bisherigen Praxis bei der Wiener Börse.

(4) Entspricht Art. 6 Z 1 letzter Absatz der Prospektrichtlinie.

Zu § 82

Normiert erstmals in Ausführung Art. 4 Abs. 2 der Prospektrichtlinie eine ausdrückliche gesetzliche Prospekthaftung ähnlich dem § 45 dtsch. Börsegesetz.

Zu § 83

(1) Regelt die Gebühren, die anlässlich der Zulassung an die Börse zu entrichten sind. Sie sind innerhalb der gesetzlichen Höchstsätze nach dem Prinzip der Kostendeckung zu bemessen.

(2) Für den geregelten Freiverkehr soll, so wie bisher, die Hälfte der Gebühren für den amtlichen Handel verlangt werden.

(3) Entspricht der bisherigen Praxis (siehe die Anmerkungen zu Teil V Z 1 lit.a und b der Gebührenordnung der Wiener Börsekammer).

(4) Entspricht der bisherigen Praxis.

(5) Dieser Absatz ermöglicht es dem Bundesministerium für Finanzen, die Wertgrenzen entsprechend zu erhöhen, wenn durch eine

entsprechende Änderung des Geldwertes die Zulassungsgebühren nicht mehr kostendeckend sind.

Zu § 84

(1) Entspricht Z 1 des Schemas C der Zulassungsrichtlinie.

(2) Eine gleiche Bestimmung kann auch für andere Wertpapiere erforderlich werden, sodaß durch eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen vorgesorgt wurde.

(3) Entspricht Z 2 lit.b 3. Fall des Schemas C der Zulassungsrichtlinie.

(4) Entspricht Art. 13 Abs. 2 der Zulassungsrichtlinie.

(5) Entspricht Z 6 lit.b des Schemas C der Zulassungsrichtlinie.

(6) Enthält ein Verbot von Insidertransaktionen im Bereich der Emittenten und stellt einen Deckungsstock für Schadenersatzansprüche sicher.

(7) Ist als Ergänzung zu Abs. (6) erforderlich, um Mißbräuchen vorzubeugen.

Zu § 85

(1) Entspricht Z 2 lit.a des Schemas C der Zulassungsrichtlinie.

(2) Entspricht Z 2 lit.b des Schemas C der Zulassungsrichtlinie.

(3) Entspricht Z 4 des Schemas C der Zulassungsrichtlinie.

(4) Entspricht Z 5 lit.a und b des Schemas C der Zulassungsrichtlinie.

(5) Entspricht Z 3 des Schemas C der Zulassungsrichtlinie.

(6) Eine Ausdehnung der Pflichten auf Inhaber von Partizipationscheinen gemäß dem Kreditwesengesetz ist wegen der Ähnlichkeit mit Aktien erforderlich.

Zu § 86

(1) Entspricht Teil A Z 1 lit.a des Schemas D der Zulassungsrichtlinie.

(2) Entspricht Teil A Z 1 lit.b des Schemas D der Zulassungsrichtlinie.

(3) Entspricht Teil A Z 3 lit.a und b des Schemas D der Zulassungsrichtlinie.

(4) Entspricht Teil A Z 4 lit.a des Schemas D der Zulassungsrichtlinie.

(5) Entspricht Teil A Z 2 des Schemas D der Zulassungsrichtlinie.

Zu § 87

Die Pflichten von Emittenten von Aktien im Geregelten Freiverkehr wurden analog zu denen im amtlichen Handel geregelt.

Zu § 88

Die Pflichten der Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren im Geregelten Freiverkehr wurden analog zu denen im amtlichen Handel geregelt.

Zu § 89

(1) Entspricht Art. 2 und 4 der Zwischenberichts-Richtlinie.

(2) Entspricht Art. 5 Abs. 1, 2 und 5 der Zwischenberichts-Richtlinie.

(3) Entspricht Art. 5 Abs. 5 der Zwischenberichtsrichtlinie.

(4) Entspricht Art. 5 Abs. 4 der Zwischenberichts-Richtlinie.

(5) Entspricht Art. 8 der Zwischenberichts-Richtlinie.

(6) Entspricht Art. 5 Abs. 3 der Zwischenberichts-Richtlinie.

(7) Entspricht Art. 5 Abs. 6 der Zwischenberichts-Richtlinie; die Fassung ist § 55 der (deutschen) Börsenzulassungs-Verordnung nachgebildet.

(8) Entspricht Art. 7 Abs. 2 der Zwischenberichts-Richtlinie.

Zu § 90

(1) Entspricht Art 5 Abs. 7 der Zwischenberichts-Richtlinie.

(2) und (3) stellen Sonderfälle des Abs. 1 dar, die der speziellen Geschäftstätigkeit der Banken und Versicherungen Rechnung tragen; Abs. 2 greift dabei auf das gem. dem KWG zu erstellende Berichtswesen zurück.

Zu § 91

Entspricht Art. 6 der Zwischenberichts-Richtlinie.

Zu § 92

Entspricht Art. 9 Abs. 4 der Zwischenberichts-Richtlinie.

Zu § 93

(1) Entspricht Art. 4 der Beteiligungsinformationsrichtlinie; die Sätze von 25 % und 75 % wurden wegen § 146 Abs. 1 AktG eingefügt.

(2) Entspricht Art. 9 Abs. 1 der Beteiligungsinformationsrichtlinie.

(3) Entspricht Art. 6 der Beteiligungsinformationsrichtlinie.

Zu § 94

Entspricht Art. 7 der Beteiligungsinformationsrichtlinie.

Zu § 95

Entspricht Art. 10 der Beteiligungsinformationsrichtlinie.

Zu § 96

Österreichischen Aktionären einer Gesellschaft sollen die gleichen Informationen zur Verfügung stehen wie den Aktionären dieser Gesellschaft im Ausland.

Zu § 97

(1) Das Zulassungsverfahren erfolgt wie bei Wertpapieren.

(2) Dient dem Schutz der österreichischen Aktiengesellschaften und ihrer Aktionäre vor technischen Kursschwankungen. Bei ausländischen Gesellschaften wäre die ausdrückliche Einwilligung eine unbillige Erschwernis.

(3) Der Handel und die Kursermittlung erfolgt wie bei Wertpapieren.

Zu § 98 (1)

Z 1 Dient zur Klarstellung

Z 2 Der Qualifikationsnachweis der dezeit an der Wiener Börse tätigen Freien Makler gilt als erbracht.

Z 3 Den derzeit an der Wiener Börse tätigen freien Maklern wird für die Stellung der Sicherheit eine Frist bis 31.12.1990 eingeräumt; die Begrenzung ihrer Geschäftstätigkeit ist erst ab dem Zeitpunkt der Sicherheitsleistung möglich.

Z 4 Das Börsensagegesetz 1949 gilt nur noch für die Sen-sale an den landwirtschaftlichen Börsen.

- Z 5 Für Börsesensale, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits älter sind als 65 Jahre, muß auf Grund des § 49 (1) Z. 1 ein eigener Termin für das Ende ihrer Funktionsperiode festgelegt wurden.
- Z 6 Das Inkrafttreten dieses Gesetzes fällt in die laufende Funktionsperiode der Organe der Wiener Börse für deren Tätigkeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Organe eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist.
- Z 7 Die Übergangsfrist für die geänderten Zulassungsvoraussetzungen ist erforderlich, weil sie die Emittenten und die nun neu zuständige Börsekammer für die administrativen Maßnahmen benötigen.
- Z 8 Die Übergangsfrist wird von den Aktiengesellschaften für die Anpassung des Berichtswesens benötigt.
- Z 9 Die Informationspflichten nach diesen Bestimmungen sollen in Österreich nicht vor der Umsetzung der Beteiligungs-Informationsrichtlinie in das nationale Recht der EG-Mitgliedsstaaten in Kraft treten.

Zu § 100 (1) Z.1

Da die auf Grund des neuen Börsegesetzes zu erlassende Börseordnung erst mit 1. Juli 1990 in Kraft tritt, müssen diese Bestimmungen zur Börseordnung bis dahin weiter gelten.

Z. 2 bis 6. Da die Zulassungsvoraussetzungen der §§ 68, 70 und 76 bis 82 erst mit 1. Juli 1990 in Kraft treten, müssen die Richtlinien bis dahin weiter gelten.

Zu Artikel II

Die Anpassung des Börsensalegesetzes ist erforderlich, weil es nunmehr für die an den landwirtschaftlichen Börse tätigen Sensale gilt.

Zu Artikel III

Die Anpassung der Börsegesetznovelle ist erforderlich. Weil dieses Gesetz künftig ausschließlich auf den Handel mit Getreide und Mühlenfabrikaten an den landwirtschaftlichen Börsen anwendbar ist.

Anlage A**Schema A****SCHEMA FÜR DEN Prospekt FÜR DIE EMISSION VON AKTIEN****Kapitel 1****Angaben über die Personen, welche die Verantwortung für den Prospekt übernehmen, sowie über die Abschlußprüfung**

1. Name und Stellung der natürlichen Personen oder Bezeichnung und Sitz der juristischen Personen, die für den Prospekt oder gegebenenfalls für bestimmte Abschnitte des Prospekts die Verantwortung übernehmen (im letzteren Fall Angabe der betreffenden Abschnitte).
2. Erklärung der Personen nach Z. 1, die für den Prospekt die Verantwortung übernehmen, daß ihres Wissens die Angaben in den Abschnitten des Prospekts, für die sie die Verantwortung übernehmen, richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage des Prospekts verändern können.
3. Name, Anschrift und Berufsbezeichnung der gesetzlich zugelassenen Abschlußprüfer, welche die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geprüft haben.

Erklärung, daß die Jahresabschlüsse geprüft worden sind.

Wurde die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit von den gesetzlich zugelassenen Abschlußprüfern verweigert oder mit Einschränkungen erteilt, so müssen der Wortlaut der Verweigerung oder der Einschränkungen vollständig wiedergegeben und die Gründe dafür angeführt werden.

Bezeichnung der sonstigen Angaben im Prospekt, die von den Prüfern geprüft worden sind.

Kapitel 2

Angaben über die zur Emission gelangenden Aktien

2. Angaben über die Aktien, die emittiert werden:

- a) Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren Aktien begeben und/oder ausgegeben worden sind oder werden.
- b) Art der Ausgabe und Nennbetrag.

Genaue Bezeichnung oder Gattung der Aktien, Zahl der Aktien, die begeben und/oder ausgegeben worden sind oder werden (wenn sie vorher festgelegt worden ist), insbesondere Anzahl und Nennbetrag je Aktie oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, rechnerischer Wert oder aber Gesamtnennbetrag und beigefügte Kupons.

- c) Bei Aktien, die anlässlich einer Verschmelzung, einer Spaltung, der Einbringung der Gesamtheit oder eines Teils des Vermögens eines Unternehmens, anlässlich eines öffentlichen Umtauschangebots oder als Gegenleistung für andere als Bareinlagen begeben werden, Angabe der Stellen, wo das Publikum zu den Unterlagen, aus denen die Bedingungen für diese Vorgänge ersichtlich sind, Zugang hat.
- d) Kurze Beschreibung der mit den Aktien verbundenen Rechte, insbesondere Umfang des Stimmrechts, Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und am Erlös aus einer Liquidation sowie alle Vorrechte.
- e) Verfallfrist für Dividendenbezug und Angabe, zu wessen Gunsten die Dividenden verfallen.

- f) Die im Ursprungs- und/oder Notierungsland erhobenen Quellensteuern auf Aktieneinkünfte. Angaben über die etwaige Übernahme der Quellensteuer durch den Emittenten.
 - g) Übertragbarkeit der Aktien und etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit, zum Beispiel bei vinkulierten Aktien.
 - h) Beginn der Dividendenberechtigung.
 - i) Börsen, an denen die Zulassung zur amtlichen Notierung beantragt wird, werden soll oder bereits stattgefunden hat.
 - j) Stellen, die in Österreich für den Emittenten als Zahl- und Hinterlegungsstelle dienen.
3. Angaben, soweit zutreffend, über öffentliche oder private Ausgabe und Unterbringung der Aktien.
- a) Angaben über die Ausübung des Bezugsrechts der Aktionäre oder die Beschränkung oder den Ausschluß des Bezugsrechts.

Gegebenenfalls Angabe der Gründe für die Beschränkung oder den Ausschluß des Bezugsrechts; in diesen Fällen Begründung des Ausgabepreises, falls es sich um die Ausgabe von Aktien gegen Barzahlung handelt; Angabe der Begünstigten, wenn die Beschränkung oder der Ausschluß der Bezugsrechte zugunsten bestimmter Personen erfolgt.
 - b) Gesamtbetrag der öffentlichen oder privaten Ausgabe oder Unterbringung der ausgegebenen oder untergebrachten Aktien, gegebenenfalls nach Gattungen.
 - c) Erfolgt oder erfolgte die öffentliche oder private Ausgabe oder Unterbringung gleichzeitig auf Märkten verschiedener Staaten und wird oder wurde eine Tranche bestimmten dieser Märkte vorbehalten, Angabe der vorbehaltenen Tranchen.

- d) Zeichnungs- oder Verkaufspreis, wobei der Nennbetrag oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert oder der dem Kapital gutgeschriebene Betrag, ein Emissionsagio und gegebenenfalls die Kosten, die offen auf Käufer oder Zeichner abgewälzt werden, anzugeben sind.

Modalitäten der Zahlung des Preises, insbesondere Leistung der Einlage, bei noch nicht voll eingezahlten Aktien.

- e) Art der Ausübung des Bezugsrechts, Handelbarkeit der Bezugsrechte, Bestimmungen über nicht in Anspruch genommene Bezugsrechte.
- f) Zeitraum für die Zeichnung oder den Kauf der Aktien und Angabe der Stellen, die Zeichnungen des Publikums entgegennehmen.
- g) Modalitäten und Fristen für die Auslieferung der Aktien, gegebenenfalls Erteilung von Zwischenscheinen.
- h) Angabe der natürlichen oder juristischen Personen, welche die Emission vom Emittenten geschlossen übernehmen oder übernommen haben oder für die Emission garantieren. Erstreckt sich die Übernahme oder die Garantie nicht auf die gesamte Emission, Angabe des nicht gedeckten Teils.
- i) Angabe oder Veranschlagung der Emissionskosten insgesamt und/oder pro Aktie, wobei die Gesamtvergütungen (einschließlich Übernahmeprovision oder -spanne, Garantieprovision und Unterbringungs- oder Schalterprovision) der an der Durchführung der Emission beteiligten Personen und Gesellschaften gesondert auszuweisen sind.
- j) Nettoerlös der Emission für den Emittenten und vorgesehener Verwendungszweck.

4. Angaben über die Handelbarkeit der Aktien:

a) Börsen, an denen die Zulassung zur Notierung beantragt wird, werden soll oder bereits stattgefunden hat.

b) Bei Unterbringung von Aktien über die Börse:

Angabe der Zahl der hierfür dem Markt zur Verfügung gestellten Stücke und ihr Nennbetrag oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, rechnerischer Wert oder Angabe des Gesamtnennbetrags und gegebenenfalls Angabe des Mindestverkaufskurses.

c) Soweit bekannt, Zeitpunkt, von dem ab die neuen Aktien notiert bzw. gehandelt werden.

d) Werden Aktien derselben Gattung bereits an einer oder mehreren Börsen notiert, Angabe dieser Börsen.

e) Wenn Aktien derselben Gattung noch nicht zur amtlichen Notierung zugelassen sind, sondern an einem oder mehreren anderen geregelten, anerkannten und offenen Märkten mit ordnungsgemäßer Funktionsweise gehandelt werden, Angabe dieser Märkte.

f) Angabe für das letzte Geschäftsjahr und das laufende Geschäftsjahr von

- öffentlichen Kauf- oder Umtauschangeboten für die Aktien des Emittenten durch Dritte,
- öffentlichen Umtauschangeboten des Emittenten für Aktien einer anderen Gesellschaft.

Angabe des Preises oder der Umtauschbedingungen und des Ergebnisses dieser Angebote.

5. Werden gleichzeitig oder fast gleichzeitig mit der Begebung der Aktien Aktien der gleichen Gattung privat gezeichnet oder untergebracht oder werden Aktien anderer Gattungen im Hinblick auf eine öffentliche oder private Unterbringung begeben, so

sind Art der Vorgänge sowie Zahl und Merkmale der betroffenen Aktien anzugeben.

Kapitel 3

Allgemeine Angaben über den Emittenten und dessen Kapital

1. Allgemeine Angaben über den Emittenten:

- a) Bezeichnung, Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Sitz zusammenfällt.
- b) Zeitpunkt der Gründung, Dauer des Emittenten, sofern sie nicht unbestimmt ist.
- c) Rechtsordnung, unter der der Emittent tätig ist, und Rechtsform, die er im Rahmen dieser Rechtsordnung angenommen hat.
- d) Angabe des Gegenstandes des Emittenten unter Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Satzung.
- e) Angabe des Registers und Nummer der Eintragung in dieses Register.
- f) Angabe, wo die im Prospekt genannten, den Emittenten betreffenden Unterlagen eingesehen werden können.

2. Allgemeine Angaben über das Kapital:

- a) Betrag des gezeichneten Kapitals, Zahl und Gattungen der Aktien, die dieses Kapital vertreten, unter Angabe ihrer Hauptmerkmale.

Nicht eingezahlter Teil des gezeichneten Kapitals mit Hinweis auf die Zahl oder den Gesamtnennbetrag und die Art der noch nicht voll eingezahlten Aktien, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach dem Grad ihrer Einzahlung.

- b) Gibt es ein genehmigtes, aber nicht gezeichnetes Kapital oder ein bedingtes Kapital, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen oder Optionen auf die Zeichnung von Aktien, so sind anzugeben:
- Betrag des genehmigten Kapitals oder des bedingten Kapitals und etwaige Dauer der Ermächtigung für die Kapitalerhöhung,
 - Kreis der Begünstigten, die ein Recht auf vorzugsweise Zeichnung dieses zusätzlichen Kapitals haben,
 - Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe der Aktien, die diesem zusätzlichen Kapital entsprechen.
- c) Hat das Unternehmen Anteile ausgegeben, die nicht das Kapital vertreten, Angabe ihrer Zahl und Hauptmerkmale.
- d) Betrag der Wertpapiere mit Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien mit Angabe der Umwandlungs-, Tausch- oder Bezugsbedingungen und -modalitäten.
- e) Bedingungen, die in der Satzung für eine Veränderung des Kapitals und der Rechte, die mit den verschiedenen Aktiengattungen verbunden sind, vorgesehen sind, soweit sie strenger sind als die Rechtsvorschriften.
- f) Kurze Beschreibung der Vorgänge, die den Betrag des gezeichneten Kapitals und/oder die Zahl und die Gattung der das gezeichnete Kapital vertretenden Aktien in den letzten drei Jahren verändert haben.
- g) Soweit dem Emittenten bekannt, Angabe der natürlichen oder juristischen Personen, die direkt oder indirekt, einzeln oder gemeinsam den Emittenten beherrschen oder beherrschen können, und Angabe des von ihnen gehaltenen Kapitalanteils, der ein Stimmrecht verleiht.

Eine gemeinsame Beherrschung liegt dann vor, wenn mehrere Gesellschaften oder mehrere Personen untereinander eine Vereinbarung getroffen haben, die ihnen die Möglichkeit

gibt, dem Emittenten gegenüber eine gemeinsame Politik zu verfolgen.

- h) Soweit dem Emittenten bekannt, Angabe der Aktionäre, die direkt oder indirekt 20 % des Kapitals des Emittenten halten.
- i) Gehört der Emittent zu einem Konzern, kurze Beschreibung des Konzerns und der Stellung des Emittenten in diesem Konzern.
- j) Zahl, Buchwert und Nennbetrag oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, rechnerischer Wert der eigenen Aktien, die von dem Emittenten oder einer Gesellschaft, an der er mittel- oder unmittelbar zu mehr als 50 % beteiligt ist, erworben wurden und im Portefeuille gehalten werden, sofern sie nicht gesondert in der Bilanz ausgewiesen werden.

Kapitel 4

Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten

1. Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten:

- a) Beschreibung der Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Erzeugnisse und/oder erbrachten Dienstleistungen.

Angabe neuer Erzeugnisse und/oder Tätigkeiten, wenn sie von Bedeutung sind.

- b) Umsatzerlöse für die letzten drei Geschäftsjahre, aufgegliedert nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geographisch bestimmten Märkten, soweit sich, unter Berücksichtigung der Organisation des Verkaufs von für die normale Geschäftstätigkeit des Emittenten typischen Erzeugnissen und der Erbringung von für die normale Geschäftstätigkeit des Emittenten typischen

Dienstleistungen, die Tätigkeitsbereiche und geographisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden.

- c) Standort, Bedeutung der Schwerpunktbetriebe des Emittenten und kurze Angaben über Grundbesitz. Schwerpunktbetrieb ist ein Betrieb, der mehr als 10 % zum Umsatz oder zur Produktion beiträgt.
- d) Bei Bergwerken, Öl- und Erdgasvorkommen, Steinbrüchen und ähnlichen Tätigkeitsbereichen, wenn sie von Bedeutung sind Beschreibung der Lagerstätten, Schätzung der wirtschaftlich nutzbaren Vorräte und voraussichtliche Nutzungsdauer.

Angabe der Dauer und der wesentlichen Bedingungen der Abbaurechte und der Bedingungen für deren wirtschaftliche Nutzung.

Angaben über den Stand der Erschließung.

2. Kurze Angaben über die etwaige Abhängigkeit des Emittenten in bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren, wenn diese Faktoren von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Rentabilität des Emittenten sind.
3. Angaben über die Forschungs- und Entwicklungspolitik für neu Produkte und Verfahren während der letzten drei Geschäftsjah wenn diese Angaben von Bedeutung sind.
4. Angabe aller Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluß auf die Finanzlage des Emittenten ha können oder in den letzten zwei Jahren gehabt haben.
5. Angaben von Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit de Emittenten, die einen erheblichen Einfluß auf seine haben können oder in den letzten zwei Jahren gehabt
6. Durchschnittlicher Personalbestand und seine Entw während der letzten drei Geschäftsjahre, wenn d

von Bedeutung ist, möglichst nach Haupttätigkeitsbereichen aufgeschlüsselt.

7. Investitionspolitik:

- a) Zahlenangaben über die wichtigsten in den letzten drei Geschäftsjahren und den bereits vergangenen Monaten des laufenden Geschäftsjahres vorgenommenen Investitionen einschließlich Anlagen in anderen Unternehmen in Form von Aktien, Anteilen, Schuldverschreibungen usw.
- b) Angaben über die wichtigsten laufenden Investitionen mit Ausnahme von Anlagen in anderen Unternehmen, deren Erwerb eingeleitet ist.

Verteilung dieser Investitionen nach geographischen Gesichtspunkten (In- und Ausland).

Finanzierungsart (Eigen- oder Fremdfinanzierung).

- c) Angaben über die wichtigsten künftigen Investitionen des Emittenten, die von seinen Leitungsorganen bereits fest beschlossen sind, mit Ausnahme von Anlagen in anderen Unternehmen.

Kapitel 5

Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten

echnungslegung des Emittenten:

Die von den Organen des Emittenten aufgestellten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre in Form einer Vergleichsübersicht mit Anhang zum Jahresabschluß des letzten Geschäftsjahres.

Bei Eingang des Prospektentwurfs bei der Prüfstelle darf der Stichtag des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

- b) Stellt der Emittent lediglich einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so hat er diesen gemäß lit. a in den Prospekt aufzunehmen.

Stellt der Emittent sowohl einen nichtkonsolidierten Jahresabschluß als auch einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so hat er beide Arten von Jahresabschlüssen gemäß lit. a in den Prospekt aufzunehmen. Die Prüfstelle kann jedoch dem Emittenten gestatten, entweder den nichtkonsolidierten oder den konsolidierten Jahresabschluß aufzunehmen, wenn der nicht aufgenommene Jahresabschluß keine wesentlichen zusätzlichen Aussagen enthält.

- c) Versteuertes Jahresergebnis je Aktie des Emittenten auf Grund der normalen Geschäftstätigkeit für die letzten drei Geschäftsjahre, wenn der Emittent in den Prospekt den nichtkonsolidierten Jahresabschluß aufnimmt.

Nimmt der Emittent nur konsolidierte Jahresabschlüsse in den Prospekt auf, so hat er das auf jede Aktie entfallende konsolidierte Ergebnis des Geschäftsjahres für die letzten drei Geschäftsjahre anzugeben. Diese Angabe hat zusätzlich zu derjenigen gemäß Absatz 1 zu erfolgen, wenn der Emittent auch seinen nichtkonsolidierten Jahresabschluß in den Prospekt aufnimmt.

Hat sich in dem vorgenannten Zeitraum von drei Geschäftsjahren die Zahl der Aktien des Emittenten insbesondere durch eine Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals oder durch Zusammenlegung oder Splitting der Aktien geändert, so sind die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ergebnisse je Aktie zu bereinigen, um sie vergleichbar zu machen; in diesem Fall sind die Berichtigungsformeln anzugeben.

- 12 -

- d) Höhe der Dividende je Aktie für die letzten drei Geschäftsjahre, gegebenenfalls bereinigt, um sie entsprechend lit.c Abs. 3 vergleichbar zu machen.
- e) Liegt der Stichtag des letzten veröffentlichten nichtkonsolidierten und/oder konsolidierten Jahresabschlusses mehr als neun Monate zurück, so ist eine Zwischenübersicht über die Finanzlage für mindestens die ersten sechs Monate in den Prospekt aufzunehmen oder ihm beizufügen. Wurde diese Zwischenübersicht nicht geprüft, so ist dies anzugeben.

Stellt der Emittent einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so entscheidet die Prüfstelle, ob die Zwischenübersicht in konsolidierter Form vorzulegen ist oder nicht.

Jede wesentliche Änderung, die seit Abschluß des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag der Zwischenübersicht über die Finanzlage eingetreten ist, ist in einem in den Prospekt aufzunehmenden oder ihm beizufügenden Vermerk zu beschreiben.

- f) Entsprechen die nichtkonsolidierten oder konsolidierten Jahresabschlüsse ausländischer Emittenten nicht den Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes über den Jahresabschluß von Gesellschaften und geben sie kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten, so sind nähere und/oder ergänzende Angaben zu machen.
- g) Aufstellung über Herkunft und Verwendung der Mittel für die letzten drei Geschäftsjahre.
2. Einzelangaben über Unternehmen, an denen der Emittent mit einem Kapitalanteil beteiligt ist, der die Beurteilung seiner Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage wesentlich beeinflussen könnte.

241/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 24 1001/48-V/14/89 | 25 |

Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsensensale-Gesetzes 1949 und der Börsegesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz - BörseG)

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
2345

Sachbearbeiter:
Dr. B. Schaffer

2518

Ende d. B-Frist 11. P. 1989 Dr. Gross

An den
Präsidenten des
Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	65 - GE/19 PP
Datum	28. 8. 89
Verteilt 29. AUG. 1989	

M. H. Schaffer

Dr. Ruess

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, in der Anlage den Entwurf eines Börsegesetzes sowie eines Teil-Alternativentwurfes, der hiezu vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten erstellt wurde, zu übermitteln.

Die Entwürfe wurden an die beteiligten Ressorts, Kammern und sonstige Institute zur Begutachtung versandt.

8. August 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Ruess

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Woj

E n t w u r f
Bundesgesetz vom xx.xx.xxxx
über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen
und über die Abänderung des Börsensensale-Gesetzes 1949
und der Börsegesetz-Novelle 1903
(Börsegesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

**Gemeinsame Bestimmungen für Wertpapierbörsen und
allgemeine Warenbörsen**

Börsen

§ 1. (1) Börsen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Wertpapierbörsen und allgemeine Warenbörsen.

(2) Wertpapierbörsen sind Börsen, an denen Wertpapiere, ausländische Zahlungsmittel, Münzen und Edelmetalle, Optionen und Finanzterminkontrakte gehandelt und die damit in Verbindung stehenden Hilfsgeschäfte getätigt werden.

(3) Allgemeine Warenbörsen sind Börsen, an denen alle zum börsemäßigen Handel geeigneten Waren, die nicht ausdrücklich den Wertpapierbörsen oder den landwirtschaftlichen Produktenbörsen zum Handel zugewiesen sind, gehandelt sowie die mit dem Warenhandel in Verbindung stehenden Hilfsgeschäfte getätigt werden.

Börsekammern

§ 2. (1) Die Leitung und Verwaltung einer Börse obliegt einer mit Bundesgesetz als juristische Person des öffentlichen Rechts einzurichtenden Börsekammer.

(2) Die Börsekammer hat die ihr durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben unter Bedachtnahme auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsewesen und auf die schutzwürdigen Interessen des anlagesuchenden Publikums zu besorgen.

Börseräte

§ 3. (1) Die Mitglieder der Börsekammer führen den Titel Börserat und sind von den Börsebesuchern aus dem Kreis der Börsebesucher zu wählen. Von mehreren Börsebesuchern, die ein Börsemitglied vertreten, darf nur einer mit einer Stimme das Wahlrecht ausüben.

(2) Im Statut sind folgende nähere Regelungen über die Wahl von Börseräten festzulegen:

1. das Mindestalter für die Wählbarkeit zum Börserat, das jedoch nicht höher als 30 Jahre sein darf;
2. die Anzahl der Börseräte, die jedoch 20 nicht unterschreiten und 30 nicht übersteigen darf, und der Ersatzmänner;
3. die Wahlstichtage, die höchstens zwei Monate vor dem Wahltag liegen dürfen;
4. die Voraussetzungen für Nachwahlen;
5. der Wahlvorgang und die Wählerlisten;
6. die Amtsperiode der Börseräte, mindestens drei und höchstens fünf Jahre zu betragen hat; die Börseräte haben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtsperiode ihr Amt noch bis zur Amtsübernahme der neugewählten Börseräte auszuüben.
Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Einsprüche gegen die Wählerlisten und gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl können innerhalb von zehn Tagen nach Aushang der Wählerlisten und innerhalb von drei Börsetagen nach Aushang des Wahlergebnisses beim Wahlausschuß erhoben werden.

§ 4. (1) Das Amt des Börserates ist ein unbesoldetes Ehrenamt und persönlich auszuüben.

(2) Die Börseräte haben an den Sitzungen der Vollversammlung sowie der Ausschüsse und Kommissionen, deren Mitglieder sie sind, teilzunehmen. Ein Börserat kann bei Verhinderung aus wichtigen Gründen einen anderen Börserat schriftlich mit seiner Vertretung für eine einzelne Sitzung beauftragen; ein so vertretener Börserat ist bei der Feststellung der Beschlüffähigkeit der Vollversammlung oder des Ausschusses nicht mitzuzählen.

- (3) Die Vollversammlung hat Börseräte ihres Amtes zu entheben,
1. die ihre Pflichten, insbesondere die Mitwirkungspflicht gemäß Abs. 2, wiederholt verletzen,
 2. wenn die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht des Börserates im Zeitpunkt seiner Wahl nicht vorlag oder später weggefallen ist oder
 3. die nach § 54 bestraft wurden.

(4) Das Amt eines Börserates ruht, solange sein Besuchsrecht zur Börse ruht.

Organe der Börsekammer

§ 5. Die Organe der Börsekammer sind

1. die Vollversammlung;
2. die nach § 7 einzurichtenden Ausschüsse der Vollversammlung;
3. der Präsident.

Vollversammlung

§ 6. (1) Die Vollversammlung besteht aus sämtlichen Börseräten. Ihre Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet.

(2) Die Vollversammlung ist zuständig für

1. die Erlassung des Statuts und seine Änderung,
2. die Erlassung von Verordnungen nach diesem Bundesgesetz,
3. die Erlassung der Dienst-, Bezugs- und Pensionsordnung für die Bediensteten der Börsekammer,
4. die Entscheidung über Rechtmittel gegen Bescheide ihrer Ausschüsse,
5. die Amtsenthebung von Börseräten,
6. die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
7. die Wahl der Ausschußmitglieder,
8. die Wahl der Rechnungsprüfer,
9. die Ernennung des Generalsekretärs und seiner Stellvertreter,
10. die Bestellung und die dauernde und zeitweilige Enthebung von Börsensalen,

11. die Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses,
12. die Verfügung über das unbewegliche sowie über wesentliche Teile des beweglichen Vermögens der Börsekammer und
13. die Erlassung der Gebührenordnung,
14. die Bestimmung des Börseortes und der Börsezeit,
15. die Festsetzung der Regeln für den Handelsablauf, insbesondere gemäß § 31.

(3) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Börseräte anwesend ist; für Beschlüsse über das Statut und dessen Änderung ist jedoch die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Börseräte erforderlich. Für Beschlüsse über die Amtsenthebung des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten sowie von Börseräten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, für sonstige Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(4) Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich, jedoch kann die Beiziehung von Auskunftspersonen beschlossen werden. Solche Auskunftspersonen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in der Sitzung zur Kenntnis gelangten Geheimnisse verpflichtet.

Ausschüsse der Vollversammlung

§ 7. (1) An einer Börse nach § 1 Abs. 1 ist ein Wahlausschuß einzurichten, der für die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerlisten und zur Feststellung der Gültigkeit oder Ungültigkeit von Wahlen zuständig ist.

(2) An einer Börse nach § 1 Abs. 2 sind überdies folgende Ausschüsse einzurichten:

1. ein Kartenausschuß, der für die Zulassung und den Ausschluß von Börsemitgliedern sowie für die Festsetzung von Kautionsen und Sicherheiten zuständig ist;
2. ein Exekutivausschuß, der für die Erlassung von Durchführungsbestimmungen zu Verordnungen der Vollversammlung und zur Zulassung zum Börsenhandel und zur Löschung von Verkehrsgegenständen zuständig ist.

(3) Gegen die Entscheidungen des Kartenausschusses über die Nichtzulassung oder den Ausschluß von Börsebesuchern und des Wahlausschusses über Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Wahl ist die Berufung an die Vollversammlung zulässig. Die Mitglieder der Ausschüsse gegen deren Entscheidung Berufung erhoben wurde, haben in der Sitzung der Vollversammlung, in der die Berufungsentscheidung getroffen wird kein Stimmrecht.

§ 8. (1) Die Ausschußmitglieder sind von der Vollversammlung aus dem Kreis der Börseräte zu wählen. Die Ausschüsse gemäß § 7 Abs. 1 und 2 haben mindestens acht Mitglieder zu umfassen. Die Ausschüsse haben selbst einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen.

(2) Die Ausschüsse werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet; sie sind beschlußfähig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Ausschüsse entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Statut kann die Zulässigkeit von Ausschußbeschlüssen ohne Sitzung vorgesehen werden. Die Ausschußsitzungen sind nicht öffentlich; der Ausschuß kann aber die Beiziehung von Auskunftspersonen beschließen. Diese Auskunftspersonen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 6 Abs. 4.

Präsident

§ 9. (1) Der Präsident und zwei bis vier Vizepräsidenten sind in der ersten Sitzung der Vollversammlung zu Beginn der Amtsperiode nach § 3 Abs. 3 aus dem Kreis der Börseräte zu wählen. Sie haben dem zuständigen Bundesminister die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu geloben. Bei Ausscheiden eines Gewählten vor Ablauf der Amtsperiode ist eine Neuwahl für die restliche Amtsperiode vorzunehmen.

(2) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten wird er durch einen der Vizepräsidenten vertreten. Sind auch beide Vizepräsidenten verhindert, so vertritt der der Amtsdauer nach älteste Börserat; unter Börseräten mit gleicher Amtsdauer entscheidet das Lebensalter.

(3) Der Präsident und die Vizepräsidenten bleiben, sofern sie nicht früher als Börseräte ausscheiden, bis zur Amtsübernahme durch den neu gewählten Präsidenten und dessen Vizepräsidenten im Amt.

(4) Die Vollversammlung kann den Präsidenten (Vizepräsidenten) seines Amtes unter gleichzeitiger Wahl eines anderen Präsidenten (Vizepräsidenten) entheben, wenn er seine Pflichten gröblich verletzt oder wenn er an der Ausübung seines Amtes nicht nur vorübergehend verhindert ist. Das Amt des Präsidenten (Vizepräsidenten) ruht, solange sein Amt als Börserat ruht.

§ 10. (1) Der Präsident leitet die Geschäfte der Börsekammer, vollzieht ihre Beschlüsse, vertritt die Börse nach außen und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung oder ihren Ausschüssen vorbehalten sind.

(2) An Ausschußsitzungen kann der Präsident mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Präsident kann Entscheidungen in Angelegenheiten, für die die Vollversammlung oder ein Ausschuß zuständig sind, treffen, sofern dadurch nicht das Statut geändert wird und wenn die zuständigen Organe nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden können und bei Unterbleiben einer sofortigen Entscheidung

1. der Börse oder ihren Mitgliedern eine erhebliche Gefahr droht,
2. die Börse oder ihre Mitglieder einen erheblichen Nachteil erleiden würden oder
3. ein geordneter Börsehandel oder Interessen des anlagesuchenden Publikums gefährdet wären.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 hat der Präsident unverzüglich den zuständigen Organen zur Kenntnis zu bringen.

Kammeramt

§ 11. (1) Das Kammeramt hat den Präsidenten bei seiner Tätigkeit zu unterstützen und die Konzepts-, Kanzlei- und Kassageschäfte aller in den Wirkungsbereich der Börsekammer fallenden Angelegenheiten zu besorgen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Bediensteten der Börsekammer sowie ihre allfälligen Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind in einer Dienst- und Bezugsordnung und einer Pensionsordnung zu regeln.

(3) Die Diensthöheit über die Bediensteten des Kammeramtes wird vom Präsidenten ausgeübt.

Generalsekretär

§ 12. (1) Der Generalsekretär und seine Stellvertreter müssen zur Ausübung des Richteramtes oder des Rechtsanwaltsberufes befähigt sein. Sie müssen bei Börsen gemäß § 1 Abs. 2 überdies über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Wertpapierwesens verfügen.

(2) Die Aufgaben des Generalsekretärs sind:

1. die Leitung des Kammeramtes;
2. die Vorbereitung der Beschlüsse und Entscheidungen der Organe der Börsekammer;
3. die Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme;
4. die ordnungsgemäße Bekanntmachung der Kurse sowie der Beschlüsse, Entscheidungen und Mitteilungen der Börsekammer;
5. die Besorgung der laufenden Personalangelegenheiten, soweit sie durch Gesetze oder die Dienst- und Bezugsordnung oder die Pensionsordnung dem Grunde und der Höhe nach bestimmt sind.

(3) Der Präsident kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung und unter Bedachtnahme auf die Bedeutung der einzelnen Angelegenheiten dem Generalsekretär bestimmte Gruppen von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung übertragen; die Übertragung ist im Veröffentlichungsorgan der Börse zu verlautbaren. Der Präsident kann jedoch jede Angelegenheit, zu deren selbständigen Behandlung der Generalsekretär ermächtigt wurde, im Einzelfall an sich ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorbehalten.

Erhaltung der Börse

§ 13. (1) Die Mittel zur Erhaltung der Börse werden durch die Gebühren gemäß der auf Grund des Abs. 2 erlassenen Verordnung, durch die Gebühren für die Zulassung von Verkehrsgegenständen zum Börsenhandel sowie durch die an den Börsefonds zu entrichtenden Beiträge aufgebracht.

(2) Die Vollversammlung hat eine Gebührenordnung zu erlassen, mit der Gebühren für

1. die Mitgliedschaft,
2. die Berechtigung für Börsebesucher und sonstige Eintrittsberechtigte,
3. die Benützung der Einrichtungen der Börse, insbesondere der Handels- und Abwicklungssysteme, und
4. die Inanspruchnahme sonstiger von der Börse erbrachten Leistungen

festzulegen sind. Werden Einrichtungen im Sinne der Z.3, insbesondere Handels- und Abrechnungssysteme, von Dritten zur Verfügung gestellt, so bedürfen deren Gebühren der Zustimmung der Vollversammlung.

Rechnungsprüfer

§ 14. (1) Der Rechnungsprüfer der Börsekammer muß ein beeideter Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) sein. Er ist von der Vollversammlung zu wählen.

(2) Der Rechnungsprüfer hat den Rechnungsabschluß sowie die Kassa- und Buchführung der Börsekammer zu überprüfen und in der Vollversammlung vor Abstimmung über den Rechnungsabschluß Bericht zu geben.

Ausfertigungen

§ 15. (1) Alle Ausfertigungen, Urkunden und Kundmachungen der Börsekammer haben, soweit in den Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, die Unterschrift des Präsidenten und des Generalsekretärs zu tragen.

(2) Ausfertigungen auf Grund von Ausschußbeschlüssen haben die Unterschrift des Vorsitzenden des Ausschusses und des Generalsekretärs zu tragen.

(3) Ausfertigungen in Angelegenheiten, die dem Generalsekretär gemäß § 12 Abs. 7 zur selbständigen Erledigung zugewiesen sind, haben die Unterschrift des Generalsekretärs mit dem Vermerk "Für den Präsidenten" zu tragen.

(4) Ausfertigungen in Angelegenheiten, für die der Generalsekretär gemäß § 12 zuständig ist, haben die Unterschrift des Generalsekretärs zu tragen.

Börsestatut

§ 16. (1) Die Vollversammlung hat zur Ausführung dieses Gesetzes ein Statut sowie für die Sitzungen der Organe der Börsekammer eine Geschäftsordnung zu erlassen.

(2) Im Statut ist ein Schiedsgericht vorzusehen; das Statut hat nach Maßgabe der Art. XIV bis XXVII EGZPO Regelungen zu enthalten über

1. die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes,
2. den Wirkungskreis des Schiedsgerichtes und
3. das Verfahren vor dem Schiedsgericht.

Verlautbarungsorgan

§ 17. Im Statut ist ein Veröffentlichungsorgan zu bestimmen, in dem alle Verordnungen nach diesem Bundesgesetz, alle sonstigen generellen Anordnungen der Börsekammer sowie alle für den Börsehandel wichtigen Beschlüsse und Tatsachen zu verlautbaren sind.

Börsemitglieder

§ 18. (1) Die Zulassung als Börsemitglied setzt die geschäftliche Vertrauenswürdigkeit voraus.

(2) Die Zulassung als Börsemitglied darf nicht erteilt werden, wenn

1. der Antragsteller in seiner Verfüigungsfähigkeit, insbesondere durch Insolvenz oder Geschäftsaufsicht, beschränkt ist,
2. der Antragsteller oder einer seiner Geschäftsleiter wegen einer im § 13 GewO genannten strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, oder
3. der Antragsteller oder einer seiner Geschäftsleiter wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 54 rechtskräftig verurteilt wurde.

§ 19. (1) Mitglieder einer Wertpapierbörsen können nur protokolierte Einzelkaufleute, Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechtes werden, die zur Ausübung

1. des Effektengeschäftes nach § 1 Abs. 2 Z 5 KWG,
2. des Wertpapier-Emissionsgeschäftes nach § 1 Abs. 2 Z 8 oder 9 KWG oder
3. des Gewerbes der Freien Makler nach der GewO berechtigt sind.

(2) Die Teilnahme am Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln setzt überdies die Berechtigung zur gewerblichen Ausübung des Devisen- und Valutengeschäftes und den Nachweis einer allenfalls nach dem Devisengesetz notwendigen Devisenhändlereigenschaft voraus.

(3) Freie Makler dürfen als Mitglied einer Wertpapierbörsen nur zugelassen werden, wenn sie die erforderliche fachliche Eignung durch eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen. Als einschlägige Berufserfahrung gilt eine qualifizierte Tätigkeit bei einem an einer Wertpapierbörsen zugelassenen Freien Makler, als Sensal oder Sensalengehilfe oder im Wertpapierbereich einer Bank. Bei Personengesellschaften des Handelsrechtes müssen die geschäftsführenden Gesellschafter und bei juristischen Personen die Geschäftsführer über diese fachliche Eignung verfügen.

(4) Mitglieder einer Wertpapierbörse müssen bei ihrer Zulassung unverzüglich

1. einem bestehenden Handels- oder Abwicklungssystem beitreten und hiefür vorgesehene Käutionen erlegen und
2. zumindest einen Börsebesucher aus dem Kreise der Mitglieder ihrer Geschäftsleitung nominieren.

§ 20. (1) Börsemitglieder nach § 19 Abs.1 Z.3 haben zur Gewährleistung der Erfüllung von Börsegeschäften Sicherheit in Form einer Käution oder einer Bankgarantie zu leisten. Die Höhe der Sicherheit wird vom Kartenausschuß im angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Börsemitglieds festgelegt. Die Sicherheit darf zehn Millionen Schilling nicht übersteigen, doch kann das Mitglied selbst höhere Sicherheiten leisten. Der Bundesminister für Finanzen kann eine Änderung dieser Wertgrenze durch Verordnung verfügen, wenn dies wesentliche Veränderungen des Geldwertes oder der Art der Geschäfte oder des Umsatzes an einzelnen Börsen erfordert.

(2) Eine im Rahmen des Abwicklungssystems erlegte Käution kann im Verhältnis des im Abwicklungssystem abgerechneten Umsatzes des Börsemitglieds nach § 19 Abs. 1 Z 3 zu seinem Gesamtumsatz auf die Sicherheit angerechnet werden, jedoch müssen jedenfalls 20 vH der Sicherheit als Käution oder Bankgarantie geleistet werden.

(3) Der Exekutivausschuß ist berechtigt, die Geschäftstätigkeit eines Börsemitglieds nach § 19 Abs.1 Z.3 der Art und der Höhe nach im Verhältnis zur geleisteten Sicherheit so zu beschränken, daß gewährleistet ist, daß bei Nichterfüllung der Börsegeschäfte durch den Freien Makler Verluste bei anderen Börsemitgliedern durch die Sicherheit möglichst abgedeckt werden.

(4) Börsemitglieder nach § 19 Abs.1 Z.3 haben die sich aus den börsentäglichen Kauf- und Verkaufsaufträgen ergebenden Auftragssalden dem Generalsekretär mitzuteilen sofern sich nicht die Kauf- und Verkaufsaufträge ausgleichen. Der Generalsekretär hat, wenn der Saldo die Höhe der Sicherheit überschreitet, den Börsekommisär darüber in Kenntnis zu setzen. Wenn das Mitglied

nicht innerhalb einer Woche dem Generalsekretär den Ausgleich des Saldos durch Ausführung oder Sicherstellung nachweisen kann, hat der Generalsekretär den Präsidenten im Hinblick auf die Einleitung von Maßnahmen gemäß § 23 in Kenntnis zu setzen.

(5) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, den Börsemitgliedern nach § 19 Abs. 1 Z 3 durch Verordnung eine Rechnungslegungspflicht aufzulegen, wenn dies im Interesse des Anlegerschutzes oder im volkswirtschaftlichen Interesse an einem ordnungsgemäßen Börsehandel erforderlich ist. Dabei ist auf die Wahrung der Geschäftsinteressen der Börsemitglieder nach § 19 Abs. 1 Z 3 gegenüber anderen Börsemitgliedern Bedacht zu nehmen.

§ 21. (1) Mitglied einer Warenbörse kann nur werden, wer

1. sich berufsmäßig mit der Erzeugung, dem Umsatz oder der Verarbeitung von Waren, die zum börsenmäßigen Handel zugelassen sind, befaßt,
2. die zum börsenmäßigen Handel zugelassenen Waren in seinem Unternehmen verwendet, oder
3. mit dem Warenhandel in Verbindung stehende Hilfsgeschäfte mit zum börsenmäßigen Handel zugelassenen Waren betreibt.

(2) Mitglieder der Warenbörse müssen anlässlich der Zulassung entweder sich selbst, ein Mitglied der Geschäftsleitung oder einen Bediensteten ihres Unternehmens als Börsebesucher nominieren.

§ 22. Die Börsemitglieder sind verpflichtet

1. bei ihrer Geschäftstätigkeit die Handelsbedingungen der Börse einzuhalten, die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes zu wahren und Schädigungen des Ansehens der Börse zu vermeiden;
2. die vorgeschriebenen Börsegebühren und sonstigen Beiträge fristgemäß zu leisten;
3. mindestens einen Börsebesucher (§ 24) an die Börse zu entsenden;
4. ihre Sicherheiten (§ 19 Abs. 1) und die im Rahmen der Handels- oder Abwicklungssysteme vorgesehenen Kautionsen stets auf der vorgeschriebenen Mindesthöhe zu halten;
5. sich den Insiderrichtlinien der Börsekammer zu unterwerfen; § 84 Abs. 6 und 7 gilt sinngemäß.

§ 23. (1) Börsemitglieder sind auszuschließen, wenn

1. bei ihnen die Zulassungsvoraussetzungen zum Zulassungszeitpunkt nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind,
2. sie ihren Pflichten nicht nachkommen,
3. über ihr Vermögen der Konkurs eröffnet wurde.

(2) Für die Dauer des Ausschlußverfahrens kann der Präsident das Ruhen der Mitgliedschaft verfügen.

(3) Sind die Ausschließungsgründe gemäß Abs. 1 Z 2 vorübergehender und behebbarer Natur und trifft das Mitglied kein grobes Verschulden, so kann anstelle des Ausschlusses das Ruhen der Mitgliedschaft für die Dauer des Vorliegens dieser Gründe verfügt werden.

Börsebesucher

§ 24. (1) Börsebesucher sind diejenigen physischen Personen, die zur Erteilung von Aufträgen und zum Abschluß von Geschäften für Börsemitglieder an der Börse oder im Handelssystem berechtigt sind und die von der Börsekammer als Börsebesucher zugelassen sind.

(2) Als Börsebesucher dürfen nur zugelassen werden:

1. Börsemitglieder, die physische Personen sind,
2. Mitglieder der Geschäftsleitung eines Börsemitglieds und
3. Bedienstete eines Börsemitglieds.

(3) Als Börsebesucher darf nicht zugelassen werden, wer

1. geschäftlich nicht vertrauenswürdig oder beruflich nicht geeignet ist,
2. in vermögensrechtlicher Hinsicht nicht voll eigenberechtigt ist,
3. in seiner Verfüzungsfähigkeit, insbesondere durch Insolvenz oder Geschäftsaufsicht, beschränkt ist,
4. wegen einer im § 13 GewO genannten strafbaren Handlung verurteilt wurde, oder
5. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 54 rechtskräftig verurteilt wurde.

(4) Die Börsebesucher sind verpflichtet, während des Aufenthaltes an der Börse die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Börse erlassenen Vorschriften einzuhalten. Die Pflichten des § 22 Z.1 und 5 gelten auch für Börsebesucher.

§ 25. Die Bestimmungen über Ausschließung und Ruhen des § 23 gelten für Börsebesucher sinngemäß.

Sonstige Besucher

§ 26. (1) Sonstigen Personen, die ein Interesse am Besuch der Börseversammlungen haben, kann der Zutritt zur Börse gestattet werden. Solche Personen dürfen jedoch an der Börse keine Geschäfte abschließen.

(2) Den sonstigen Zutrittsberechtigten ist der Zutritt zur Börse zu versagen, wenn deren Interesse am Besuch der Börse nicht vorgelegen oder später weggefallen ist oder sie die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Börse erlassenen Vorschriften nicht einhalten.

Verwertung der Sicherheiten und Kautioen

§ 27. Die von den Freien Maklern gestellten Sicherheiten sind von der Börsekammer, die im Rahmen der Handels- und Abwicklungssysteme gestellten Kautioen von der dafür eingerichteten Abwicklungsstelle nach den Grundsätzen über die Verwertung von kaufmännischen Pfändern zu verwerten. Im Konkursfalle sind diese Stellen nur zur Erteilung der vom Masseverwalter geforderten Auskünfte verpflichtet (§ 120 Abs.4 KO).

Arten des Börsehandels

§ 28. An den Wertpapierbörsen gibt es einen Amtlichen Handel und einen Geregelten Freiverkehr; ein sonstiger Wertpapierhandel an einer Wertpapierbörse ist nur unter den Voraussetzungen des § 71 zulässig. An den allgemeinen Warenbörsen gibt es nur einen Amtlichen Handel.

Börseort und Börsezeit

§ 29. (1) Die Vollversammlung bestimmt den Börseort sowie Beginn und Ende der Börsezeit.

(2) Der Präsident kann Beginn und Ende der Börsezeit im Einzelfall abändern oder Börseversammlungen überhaupt entfallen lassen, wenn es wichtige Umstände im öffentlichen Interesse oder zur Gewährleistung eines geordneten Börsehandels oder zum Schutz der am Börseverkehr interessierten Personen verlangen oder wenn durch sonstige Umstände ein geordneter Ablauf des Handels nicht gewährleistet ist.

Handelsaufsicht

§ 30. (1) Der Präsident hat den Börsehandel zu überwachen und während der Börsezeit die nach den Handelsbedingungen erforderlichen Entscheidungen zu treffen sowie für die Einhaltung dieser Handelsbedingungen zu sorgen.

(2) Bei Verdacht auf Verletzungen der Pflichten von Börsemitgliedern oder Börsebesuchern oder auf das Vorliegen von Insidergeschäften hat der Präsident die nötigen Untersuchungen vorzunehmen und das Ergebnis der Untersuchung zum Anlaß von Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz oder dem Statut gegen die betreffenden Börsemitglieder oder Börsebesucher zu nehmen. Sofern auch Rechtsvorschriften übertreten wurden, zu deren Ahndung die Börsekammer nicht berechtigt ist, ist das Ergebnis der Untersuchung den dafür zuständigen Behörden zu übermitteln.

(3) Die Börsekammer hat im Statut das Verhalten im Börsesaal zu regeln. Der Präsident hat die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und erforderlichenfalls auch die Entfernung von Personen, die durch ungebührliches Verhalten den Börsehandel stören oder das Ansehen der Börse beeinträchtigen, durch Organe der öffentlichen Sicherheit zu veranlassen.

Handelsregeln

§ 31. (1) Der Börsehandel hat nach gerechten und dem Prinzip der Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer geltenden Regeln abzulaufen. Es dürfen insbesondere keine Geschäfte geschlossen

werden, die nur zum Scheine oder zur Benachteiligung dritter Personen dienen. Die Börsekammer hat die im Interesse des Anlegerschutzes und zur Wahrung des Ansehens der österreichischen Börsen erforderlichen Regeln für die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer zu erlassen. Für Wertpapierbörsen haben diese Regeln den Bestimmungen des § 84 Abs. 5 und 6 zu entsprechen.

(2) Die Börsekammer hat auf Grund der für die Gegenstände des Börsehandels herrschenden Gebräuche und entsprechend den Erfordernissen eines raschen und effektiven Handels Handelsregeln zu erlassen. In diesen Handelsregeln ist auch festzulegen, wie bei Nichterfüllung von Börsegeschäften oder bei Insolvenz eines Börsemitgliedes vorzugehen ist. Hierbei kann insbesondere bestimmt werden, daß jede Glattstellung nur durch einen Vermittler über die Börse zu geschehen hat.

(3) Die Börsekammer hat entsprechend der Raschheit und Sicherheit und unter Bedachtnahme auf die internationale Entwicklung Regeln für die Abwicklung der Börsegeschäfte zu erlassen und darin Abwicklungsstellen einzurichten oder zu bezeichnen. Die Abwicklungsstellen haben der Börsekammer und dem Börsekommissär alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe erforderlichen Auskünfte über die Abwicklung und Erfüllung von Börsegeschäften zu erteilen.

Börsegeschäfte

§ 32. (1) Als Börsegeschäfte gelten jene Geschäfte, die im Börsesaale während der Börsezeit über solche Verkehrsgegenstände geschlossen werden, welche an der betreffenden Börse gehandelt werden dürfen.

(2) Besteht an einer Börse ein automatisiertes Handelssystem, dann gelten als Börsegeschäfte alle Geschäfte, die in diesem Handelssystem über solche Verkehrsgegenstände geschlossen werden, die in das automatisierte Handelssystem einbezogen sind.

(3) Börsegeschäfte sind Fixgeschäfte; Ansprüche auf effektive Erfüllung müssen innerhalb einer Woche nach Fälligkeit gerichtlich geltend gemacht werden.

(4) Streitigkeiten aus Börsegeschäften sind durch das Börseschiedsgericht zu entscheiden.

(5) Im Rahmen von Börsegeschäften gegebene Pfänder sind auch dann, wenn der Pfandgläubiger kein Kaufmann ist, nach den Bestimmungen über kaufmännische Pfänder zu verwerten.

Einwand von Spiel und Wette

§ 33. (1) Bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Börsegeschäften ist der Einwand, daß dem Anspruch ein als Spiel oder Wette zu beurteilendes Differenzgeschäft zugrunde liegt, unstatthaft.

(2) Werden an einer in- oder ausländischen Wertpapierbörsen Optionen und Finanzterminkontrakte gehandelt und dafür Kurse veröffentlicht, so ist der Einwand von Spiel und Wette bei Rechtsstreitigkeiten aus diesen Geschäften von wem auch immer unzulässig.

Warenbörse

Börsehandel

§ 34. (1) Der Handel an der Warenbörse erfolgt durch Vermittlung der Sensale oder zwischen den Börsebesuchern direkt.

(2) Soweit Sensale als Vermittler tätig werden, sind die Bestimmungen der §§ 62 bis 65 mit Ausnahme der Auftragsbücher sinngemäß anzuwenden.

Handelsbräuche

§ 35. Die Börsekammer hat die für den Handel an der Warenbörse geltenden Handelsbräuche festzustellen und zu veröffentlichen.

Kursermittlung

§ 36. (1) Die Feststellung der an der Warenbörse zu handelnden Verkehrsgegenstände hat an jedem Börsetag nach Schluß der Börseversammlung unter Aufsicht des Börsekommissärs durch den Präsidenten zu geschehen. Grundlage sind die von den Vermittlern

während der Börsezeit geschlossenen Geschäfte sowie die Daten, die den Vermittlern in Ausübung ihrer Tätigkeit und den etwaigen von der Börsekammer aus dem Kreise der Börsebesucher bestellten Vertrauenspersonen bekannt geworden sind.

(2) Der Generalsekretär hat unverzüglich für die Veröffentlichung der gemäß Abs. 1 ermittelten Kurse in Kursblättern zu sorgen.

Börsesensale

§ 37. (1) Börsesensale sind die gemäß den §§ 38 und 39 für eine Börse amtlich bestellten freiberuflichen Vermittler.

(2) Die Börsekammer hat eine ausreichende Anzahl von Börsesensalen zu bestellen, wenn der Abschluß von Börsegeschäften nicht ausschließlich durch ein automatisiertes Handelssystem erfolgt.

(3) Die Bestellung der Börsesensale erfolgt durch die Vollversammlung und bedarf der Bestätigung durch den Landeshauptmann und die Aufsichtsbehörde. Nach erfolgter Bestätigung und vor Amtsantritt hat der Börsesensal vor dem Landeshauptmann zu geloben, daß er die ihm obliegenden Pflichten (§ 41f) getreu erfüllen werde. Der Bestellung hat eine Ausschreibung der Sensalenstelle voranzugehen, die in der Wiener Zeitung und im Veröffentlichungsorgan der Börse (§ 17) kundzumachen ist.

(4) Die Bestellung des Börsesensales kann entweder allgemein für alle im § 40 Abs. 1 angeführten Arten von Vermittlungsgeschäften oder nur für einzelne Arten derselben erfolgen.

(5) Nach erfolgter Angelobung hat der Präsident dem Börsesensal ein Bestellungsdekret auszustellen, in dem - unter Zitierung des Bescheides des Landeshauptmannes, mit dem die Bestellung bestätigt wurde - die Börse, für die er bestellt ist, und der Umfang seiner Bestellung anzugeben sind.

(6) Die Bestellung eines Börsesensales ist in der Wiener Zeitung und im Veröffentlichungsorgan der Börse (§ 17) kundzumachen und der für den Börseort zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft mitzuteilen.

- § 38. (1) Zum Börsesensal darf nur bestellt werden, wer
1. mindestens 24 Jahre und höchstens 60 Jahre alt ist,
 2. die volle Handlungsfähigkeit besitzt,
 3. die Börsensensaleprüfung bestanden hat und
 4. für die Bestellung als Sensal an einer Wertpapierbörsen über eine fünfjährige Praxis im Sinne des § 19 Abs. 3 oder über eine dreijährige Praxis als Sensalegehilfe verfügt.
- (2) Ausgeschlossen von der Bestellung sind Personen,
1. die wegen einer im § 13 GewO genannten strafbaren Handlung verurteilt wurden;
 2. die auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften von öffentlichen Ämtern ausgeschlossen sind;
 3. die auf Grund eines Disziplinarverfahrens aus dem öffentlichen Dienst entlassen wurden;
 4. über deren Vermögen das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eingeleitet wurde, solange dieses Verfahren dauert, sowie bei rechtskräftiger Insolvenz oder Abweisung des Konkursantrags mangels Vermögen.

§ 39. (1) Die Börsesensalenprüfung wird von einer Kommission abgenommen, die aus dem Börsekommisär als Vorsitzenden, zwei bis vier Börseräten und dem Generalsekretär besteht; die Kommissionsmitglieder, die Börseräte sind, werden samt den erforderlichen Ersatzleuten von der Vollversammlung gewählt.

(2) Gegenstand der Prüfung sind die für die Geschäftstätigkeit der Börsesensale einschlägigen Rechtsvorschriften und die erforderlichen kaufmännischen Kenntnisse.

(3) Die Kommission hat sofort nach der Prüfung zu beschließen, ob der Kandidat die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Die Kommission kann die bestandene Prüfung auch mit ausgezeichnetem Erfolg oder mit gutem Erfolg bewerten.

(4) Das Ergebnis der Börsesensalenprüfung ist mit einem vom Börsekommisär unterfertigten Prüfungszeugnis zu beurkunden.

§ 40. (1) Die Börsesensale sind berechtigt, Verträge über die an der Börse gehandelten Verkehrsgegenstände sowie über die zulässigen Hilfsgeschäfte zu vermitteln. Im Börsesaal dürfen sie jedoch zur Börsezeit keine Geschäfte in Wertpapieren vermitteln, die im Amtlichen Kursblatt der Börse nicht notiert sind.

(2) Die Börsesensale sind berechtigt, ihr Amt auch außerhalb der Börse im Börseort auszuüben. Diesfalls sind die Bestimmungen der §§ 62 bis 65 mit Ausnahme der Vorschriften über die Auftragsbücher sinngemäß anzuwenden. Bei Geschäften, die nicht sofort erfüllt werden sollen, hat der Börsesensal die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und sodann jeder Partei das von der anderen Partei unterschriebene Exemplar zu übersenden. Bei Anonymgeschäften (§ 65) hat jedoch der Börsesensal die von den Parteien unterfertigten Schlußnoten bei sich aufzubewahren und jeder Partei, der der Name der anderen Partei unbekannt bleiben soll, bloß von ihm unterfertigte Schlußnoten zuzustellen.

(3) Die Börsesensale haben, wenn ihnen der Landeshauptmann diese Befugnis zuerkennt, das Recht, öffentliche Versteigerung von Verkehrsgegenständen abzuhalten, die in ihre Vermittlungstätigkeit fallen. Der Landeshauptmann hat ihnen diese Berechtigung zu geben, wenn am Börseort ein Bedürfnis nach derartigen Versteigerungen besteht.

(4) Der Börsesensal hat nach Maßgabe des § 44 Anspruch auf Mäklergebühr.

§ 41. (1) Die Börsesensale sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Geschäfte mit Fleiß, Vorsicht, Genauigkeit, Umsicht und Redlichkeit zu besorgen. Sie haben alles zu vermeiden, was das Vertrauen in ihre Unparteilichkeit oder in die Glaubwürdigkeit der von ihnen festgestellten Kurse und der von ihnen ausgestellten Urkunden schwächen könnte.

(2) Den Börsesensalen ist insbesondere untersagt:

1. für eigene Rechnung im Börseverkehr übliche Geschäfte über Verkehrsgegenstände oder Verträge, die Gegenstand ihrer Vermittlertätigkeit sind, zu schließen und zwar sowohl börslich wie außerbörslich, unmittelbar wie mittelbar, auch als Kommissionär;

2. für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, zu garantieren oder Bürgschaft zu leisten oder sonst einzustehen;
3. eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit zu entfalten, bei einem anderen wirtschaftlichen Unternehmen tätig zu werden oder Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates einer Kapitalgesellschaft, einer Genossenschaft oder einer Sparkasse zu sein, sofern diese Tätigkeiten geeignet sind, die Unparteilichkeit oder die Glaubwürdigkeit der von ihnen festgestellten Kurse und der von ihnen ausgehenden Urkunden zu beeinträchtigen;
4. sich mit anderen Börsensalen oder mit Handelsmännern zu einem gemeinschaftlichen Betrieb der Vermittlungsgeschäfte oder eines Teiles derselben zu vereinigen; mit Zustimmung des Auftraggebers sind Börsensale jedoch befugt, einzelne Geschäfte gemeinsam zu vermitteln;
5. brieflich, telefonisch oder in anderer fernmeldetechnischer Form Aufträge von Parteien zu übernehmen, die ihnen nicht persönlich bekannt sind, ohne sich vorher Überzeugung von deren Identität verschafft zu haben;
6. Aufträge von Personen zu übernehmen, von deren Zahlungsunfähigkeit oder Verpflichtungsunfähigkeit sie Kenntnis haben oder haben müssen;
7. Geschäfte zu vermitteln, bei denen der begründende Verdacht vorliegt, daß die Partei sie nur zum Scheine oder zur Benachteiligung dritter Personen schließen wollen;
8. Kurse zur Feststellung vorzuschlagen oder Preise anzuschreiben, die nicht der Grundlage der §§ 36 Abs. 1 dritter Satz oder 61 Abs. 1 zweiter Satz entsprechen.

(3) Ein Verstoß gegen die in Abs. 2 Z 1, 2 und 4 angeführten Pflichten berührt nicht die Gültigkeit des vom Börsensal vermittelten Geschäftes.

(4) Die Börsensale sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet.

(5) Die Börsesensale haben ihre Vermittlungstätigkeit persönlich auszuüben und dürfen sich weder zur Abschließung der Geschäfte noch zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Kursermittlung eines Gehilfen bedienen. Es ist ihnen jedoch gestattet, zur Übernahme von Vermittlungsaufträgen Gehilfen einzusetzen.

(6) Die Sensale sind verpflichtet, sich den Insiderregeln der Börse zu unterwerfen.

§ 42. (1) Die Börsesensale haben während der gesamten Börsezeit an der Börse anwesend zu sein oder dafür zu sorgen, daß sie durch einen anderen Börsesensal vertreten werden; die Vertretung ist dem Börsekommisär und der Börsekammer schriftlich anzugeben.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann durch Verordnung die Anwesenheitspflicht abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 regeln, wenn an der Börse ein automatisiertes Handelssystem eingerichtet ist und trotz der abweichenden Regelung der ordnungsgemäße Börsehandel jederzeit gewährleistet bleibt.

§ 43. (1) Sofern es die Art der Geschäftstätigkeit der Börsesensale erfordert, kann die Börsekammer bestimmen, daß die Börsesensale einer Börse (einer Abteilung der Börse) eine Kautions zu stellen haben. Bei der Festsetzung der Höhe der Kautions ist sowohl die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintrittes als auch die voraussichtliche Höhe eines solchen Schadens, bei der Festsetzung der Art der Kautions die rasche Verwertbarkeit angemessen zu berücksichtigen.

(2) Das Recht der Börsekammer, von den Börsesensalen für die Teilnahme an einem Clearing-Verfahren auch eine Kautions zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 44. (1) Dem Börsesensal steht für die von ihm vermittelten Geschäfte die Mäklergebühr (Sensarie, Courtage) zu.

(2) Die Höhe der Mäklergebühr wird vom Landeshauptmann unter Berücksichtigung des volkswirtschaftlichen Interesses an einem funktionsfähigen Börsehandel, der Art der Verkehrsgegenstände und der Umsätze sowie unter Bedachtnahme auf die Erzielung eines angemessenen Einkommens durch den Börsesensal bestimmt. Vor der Festsetzung der Gebühr ist der Börsekommisär, die Börsekammer

sowie die Interessensvertretung der Börsesensale, falls eine solche eingerichtet ist zu hören.

(3) Die Mäklergebühr wird fällig, sobald das Geschäft geschlossen und der Börsesensal die Schlußnote zugestellt hat. War das Geschäft bedingt, wird die Mäklergebühr erst fällig, wenn das Geschäft ein unbedingtes geworden ist.

(4) Der Börsesensal hat auch dann Anspruch auf Mäklergebühren, wenn die Vermittlung des Geschäftes so weit gediehen ist, daß er die Parteien einander bekanntgegeben hat, das Geschäft aber hierauf noch am gleichen Tag von den Parteien unmittelbar geschlossen wurde.

(5) Ist das Geschäft nicht zum Abschluß gekommen oder nicht zu einem unbedingten geworden, so kann der Börsesensal für die Unterhaltung keine Mäklergebühr fordern.

(6) Die Mäklergebühr ist, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, von jeder Partei je zur Hälfte zu entrichten. Für Börsegeschäfte kann die Börsekammer abweichendes bestimmen, wenn dies im Interesse des Wertpapierhandels liegt oder der Erleichtung der Abwicklung der Börsegeschäfte dient.

(7) Die Börsekammer kann bestimmen, daß bei Wertpapieren und Verträgen, die in ein entsprechendes Abwicklungssystem einbezogen sind, die Abrechnung und Einhebung der Mäklergebühr durch die Abrechnungsstelle erfolgt.

§ 45. (1) Durch die übertragene Geschäftsvermittlung ist der Börsesensal noch nicht als bevollmächtigt anzusehen, eine Zahlung oder eine andere im Vertrag bedungene Leistung in Empfang zu nehmen.

(2) Der Börsesensal ist jedoch auch ohne besondere Vollmacht berechtigt, das Entgelt für Verkehrsgegenstände, die den Gegenstand seiner Vermittlung gebildet haben, zu übernehmen, wenn diese Verkehrsgegenstände von ihm ausgefolgt werden.

§ 46. Der Börsesensal hat, sofern ihm nicht die Parteien dieses erlassen oder ihn der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Waren davon entbindet, von jeder durch seine Vermittlung nach Probe verkauften Ware die entsprechend bezeichneten Proben solange

aufzubewahren, bis die Ware ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen oder das Geschäft in anderer Weise erledigt ist.

§ 47. (1) Die Maklervereinigung ist die Interessensvertretung der an einer Börse bestellten Sensale. Sie hat neben den ihr durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragenen Aufgaben insbesondere für die Aufteilung der Verkehrsgegenstände auf die einzelnen Börsesensale zu sorgen.

(2) Eine Maklervereinigung ist jedenfalls einzurichten, wenn an der betreffenden Börse durch zwei Jahre hindurch mindestens sieben Sensale bestellt sind. Die Maklervereinigungen sind in der Rechtsform des Vereines nach dem Vereinsgesetz 1951 zu bilden.

§ 48. Die Tätigkeit der Börsesensale wird durch den Präsidenten überwacht, der zu diesem Zweck insbesondere in alle Bücher der Börsesensale Einsicht nehmen kann.

§ 49. (1) Die Börsesensale werden unbefristet bestellt. Die Vollversammlung hat einen Börsensal seiner Funktion zu entheben, wenn

1. er das 65. Lebensjahr vollendet hat, mit Ablauf dieses Jahres;
2. er freiwillig seine Funktion zurücklegt;
3. er wegen einer strafbaren Handlung im Sinne des § 13 GewO rechtskräftig verurteilt wurde;
4. über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet oder ein Konkursantrag mangels an Vermögen abgewiesen wurde;
5. aus einem anderen Grund als dem der Z 5 seine geschäftliche Eigenberechtigung eingeschränkt wird;
6. er an der Ausübung seiner Funktion durch mehr als ein Jahr hindurch verhindert waren.

(2) Die Börsekammer kann im Statut für den freiwilligen Funktionsverzicht gemäß Z 2 angemessene Kündigungsfristen und Termine für die Wirksamkeit des Verzichtes festsetzen, die jedoch nicht gelten dürfen, wenn der Amtsverzicht krankheitshalber erklärt wird.

(3) Die Vollversammlung kann die Funktionsdauer eines Sensales auf seinen Antrag um höchstens fünf Jahre erstrecken, wenn dies wegen geringen Geschäftsanfalls und eines Mangels an geeigneten Bewerbern erforderlich ist.

(4) Vor der Beschußfassung über die Amtsenthebung eines Sensales ist die Interessensvertretung zu hören, sofern an der betreffenden Börse eine solche eingerichtet ist.

§ 50. (1) Verstößt ein Börsesensal gegen die Pflichten des § 41, so begeht er eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 S zu bestrafen und von der Vollversammlung je nach Art und Schwere des rechtskräftig festgestellten Vergehens mit dem Verbot der Amtsausübung bis zu längstens einem Jahr zu belegen oder seiner Funktion zu entheben.

(2) Der Präsident kann einen Börsesensal vorläufig von seiner Funktion suspendieren,

1. wenn gegen den Börsesensal ein Verwaltungsverfahren wegen Dienstvergehens oder ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet wurde und die Art oder die Schwere der Vorwürfe geeignet ist, die Vertrauenswürdigkeit des Börsesensales zu beeinträchtigen, oder eine Gefahr für die Personen droht, die die Vermittelungstätigkeit des Börsesensales in Anspruch nehmen;
2. wenn und solange der Börsesensal trotz Aufforderung durch die Börsekammer seine Kautions (§ 43) nicht auf der vorgeschriebenen Höhe und in der vorgeschriebenen Zusammensetzung hält;
3. wenn und solange der Börsesensal im Ausgleich oder unter einer gleichgestellten Beschränkung der Geschäftstätigkeit ist oder ein Vorverfahren nach der Ausgleichsordnung gegen ihn anhängig ist;
4. wenn die Vermögensverhältnisse des Börsesensales zerrüttet sind, was insbesondere anzunehmen ist, wenn er mit gerichtlichen Exekutionen wegen Zahlungsverbindlichkeiten verfolgt wird oder eine gerichtliche Exekution gegen ihn fruchtlos geführt wird.

(3) Das Recht auf Anhörung der Interessensvertretung gemäß § 49 Abs. 4 gilt auch für Beschlußfassungen über das zeitlich begrenzte Verbot der Amtsausübung gemäß Abs. 1 und über die Suspendierung gemäß Abs. 2.

(4) Die Strafgerichte sind verpflichtet, in allen Fällen, in denen ein Strafverfahren gegen einen Börsensal als Beschuldigten eingeleitet wird, hievon der Börsekommission Mitteilung zu machen und sie nach Beendigung des Strafverfahrens auch vom Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

(5) Ein von den Strafgerichten gefälltes freisprechendes Urteil hindert nicht die Bestrafung als Dienstvergehen oder die Funktionsenthebung.

Börsenaufsicht

§ 51. (1) Die Wertpapierbörsen unterliegen der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen, die allgemeinen Warenbörsen unterliegen der Aufsicht des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(2) Die Aufsichtsbehörden haben die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der sonstigen Rechtsvorschriften für Börsen zu überwachen. Dabei ist auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsewesen und auf die schutzwürdigen Interessen des anlagesuchenden Publikums Bedacht zu nehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht und zur Hintanhaltung von Mißständen

1. bei Gefahr in Verzug und Säumigkeit des zuständigen Börseorgans die erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen gemäß diesem Bundesgesetz für die Dauer der Gefahr und Säumigkeit treffen,
2. einzelne oder alle Mitglieder der Börsekommission ihrer Funktion entheben, wenn diese beharrlich ihre Pflichten verletzen, und das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsewesen nur durch die Enthebung gewahrt werden kann. In diesem Fall ist die Leitung der Börse vorübergehend fachlich geeigneten Aufsichtspersonen zu übertragen,

3. die vorübergehende oder dauernde Schließung von Börsen anordnen, wenn andere Aufsichtsmittel zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden nicht ausreichen.

(4) Die Organe der Börsekommission, die Börsesensale und die Freien Makler haben den Aufsichtsbehörden und den von ihnen gemäß § 52 bestellten Börsekommisären jederzeit alle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Aufsichtsbehörden und die Börsekommisären sind berechtigt, in die Bücher und Schriften der Börse, der Börsesensale und der Freien Makler Einsicht zu nehmen, auch wenn diese Aufzeichnungen von einem Dritten geführt oder aufbewahrt werden.

(5) Mit der Einsichtnahme nach Abs. 3 kann auch ein beeideter Wirtschaftsprüfer beauftragt werden, der die Räumlichkeiten der Börse oder Dritter, bei denen sich die Aufzeichnungen befinden, unter Vorlage des Prüfungsauftrags betreten darf.

(6) Die dem Bund durch Maßnahmen nach den Abs. 3 und 5 entstehenden Kosten sind von der betreffenden Börse zu ersetzen.

Börsekommisäre

§ 52. (1) Der für die Aufsicht nach § 51 zuständige Bundesminister hat bei jeder Börse einen Börsekommisär und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern zu bestellen. Der Börsekommisär und seine Stellvertreter müssen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen. Sie sind in der Funktion als Börsekommisär den Weisungen des zuständigen Bundesministers unterworfen und können von ihm jederzeit abberufen werden.

(2) Die Börsekommisäre und ihre Stellvertreter sind von der Börsekommission zu allen Sitzungen der Organe der Börsekommission rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Protokolle über die Organsitzungen sind ihnen zu übersenden.

(3) Die Börsekommisäre haben gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Organe der Börsekommission durch die sie Gesetze, Verordnungen oder Bescheide der zuständigen Bundesminister für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben. Im Einspruch hat der Börsekommisär anzugeben, welche Vorschriften der Beschuß

nach seiner Ansicht verletzt. Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Das betreffende Organ kann die Entscheidung des zuständigen Bundesministers innerhalb einer Woche ab dem Einspruch beantragen. Wird der Einspruch bestätigt, ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig; der Einspruch tritt außer Kraft, wenn der zuständige Bundesminister nicht innerhalb einer Woche ab Einlangen des Antrages des Organs über die Wirksamkeit entscheidet.

(4) Beschlüsse und Entscheidungen der Organe der Börsekommission, die außerhalb einer Sitzung getroffen werden, sind dem Börsekommisär und seinen Stellvertretern unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall kann der Börsekommisär nur binnen zweier Börsetage nach Eröffnung des Beschlusses oder der Entscheidung Einspruch erheben.

(5) Die Börsekommisäre und ihre Stellvertreter haben ihnen bekanntgewordene Tatsachen, die aufsichtsbehördliche Maßnahmen gemäß § 51 erfordern, unverzüglich dem zuständigen Bundesminister mitzuteilen.

(6) Den Börsekommisären und ihren Stellvertretern ist vom zuständigen Bundesminister eine Vergütung (Funktionsgebühr) zu leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu der mit der Aufsicht verbundenen Arbeit und zu den Aufwendungen hiefür steht. Die Aufsichtsbehörden haben der Börse einen jährlich zu entrichtenden Pauschalbetrag als Aufsichtsgebühr vorzuschreiben, die in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Aufsicht verbundenen Aufwendungen zu stehen hat.

Schutz von Bezeichnungen

§ 53. (1) Das Wort "Börse" oder eine entsprechende Wortverbindung im Zusammenhang mit Verkehrsgegenständen im Sinne des § 1 dieses Bundesgesetzes darf öffentlich nicht in einer solchen Weise verwendet werden, daß fälschlich der Eindruck erweckt wird, daß es sich um eine Börse im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt.

(2) Die Bezeichnung "Börsesensal" darf nur von Personen geführt werden, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zum Börsesensal bestellt wurden.

Strafbestimmungen

§ 54. (1) Wer

1. Versammlungen veranstaltet, bei denen ein börmäßiger Handel in Verkehrsgegenständen gemäß § 1 stattfindet, ohne daß diese Veranstaltung eine gesetzesgemäß errichtete Börse ist (Winkelbörsen),
2. an Winkelbörsen gemäß Z 1 teilnimmt und die an ihnen erfolgten Abschlüsse oder Kurse öffentlich verbreitet,
3. den Kurs oder die Preisbildung eines zum Handel an der Börse zugelassenen Verkehrsgegenstandes durch Abschluß eines Scheingeschäftes oder durch vorsätzliche Verbreitung falscher Gerüchte zu beeinflussen versucht,
4. durch ungebührliches Verhalten den ordnungsgemäßen Handelsablauf und die Ruhe und Ordnung an der Börse (§ 30 Abs. 3) stört,
5. an der Börse oder im Handelssystem Geschäfte über Verkehrsgegenstände schließt, die nicht zum Börsehandel zugelassen oder deren Handel auf Grund einer Anordnung gemäß § 30 Abs. 1 ausgesetzt ist,
6. entgegen den Anordnungen der Börsekammer oder der Aufsichtsbehörden über den Entfall von Börseversammlungen (§ 29 oder § 51 Abs. 3 Z 1) oder die Schließung von Börsen (§ 51 Abs. 3 Z 3) Börseversammlungen abhält oder an ihnen teilnimmt,
7. die ihm gemäß den §§ 93 bis 95 obliegenden Informationspflichten betreffend die Änderung bedeutender Beteiligungen nicht erfüllt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 300.000 S zu bestrafen.

(2) Wer entgegen den Bestimmungen des § 54 das Wort "Börse" oder "Börsesensal" mißbräuchlich verwendet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 S zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Sonderbestimmungen für die Wiener Börse

Wiener Börsekammer

§ 55. (1) Die Wiener Börse ist zugleich Wertpapierbörse und allgemeine Warenbörse und wird von der Wiener Börsekammer geleitet und verwaltet.

(2) Die Wiener Börsekammer ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs.1.

Börseräte

§ 56. (1) Das Statut der Wiener Börse hat die Aufteilung der Börseräte auf die Abteilungen Wertpapierbörse und allgemeine Warenbörse einerseits und innerhalb der Abteilung Wertpapierbörse auf die einzelnen am Wertpapierhandel beteiligten Institutionen und Fachverbände festzusetzen.

(2) Mindestens fünf Börseräte müssen auf die Warenbörse entfallen und mindestens je einer der auf die Wertpapierbörse entfallenden Börseräte ist den Freien Maklern, den Börsebesuchern der Wertpapierbörse, den an der Wertpapierbörse tätigen Börsesensalen, der Österreichischen Postsparkasse und der Österreichischen Nationalbank zuzuordnen. Die übrigen auf die Wertpapierbörse entfallenden Börseräte sind auf die Banken der Fachverbände der Banken und Bankiers, der Sparkassen, der Raiffeisenkassen, der Landes-Hypothekenbanken und der Volksbanken so aufzuteilen, daß jedem dieser Fachverbände zumindest ein Börserat zuzuordnen ist.

(3) Die auf die Börsebesucher der Waren- und der Wertpapierbörse, die Sensale und Freien Makler entfallenden Börseräte sind von diesen zu wählen, die Börseräte der Österreichischen Postsparkasse und der Österreichischen Nationalbank werden von diesen entsandt. Für die übrigen Börseräte kann im Statut die Wahl oder die Entsendung durch die im Abs. 2 angeführten Fachverbände oder Zentralinstitute für die Wertpapierbörse sowie durch die sonstigen Interessensvertretungen für die allgemeine Warenbörse vorgesehen werden.

(4) Von den gemäß § 9 zu wählenden zwei bis vier Vizepräsidenten muß einer aus dem Kreis der gemäß Abs. 2 und 3 auf die allgemeine Warenbörse entfallenden Börseräte gewählt werden.

Aufsicht

§ 57. Zur Aufsicht über jene Angelegenheiten, die keine sachliche Bindung an den Wertpapier- oder Warenhandel haben, ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

Sonderbestimmungen für die Wertpapierbörse

Handelsablauf

§ 58. (1) Die Vollversammlung bestimmt, ob der Handel durch Vermittler oder durch ein automatisiertes Handelssystem oder durch beide erfolgt.

(2) Erfolgt der Handel ganz oder teilweise durch Vermittler, dann dürfen im Amtlichen Handel als Vermittler nur Sensale und im geregelten Freiverkehr nur Freie Makler bestellt werden.

(3) Die Zuteilung der Verkehrsgegenstände an die einzelnen Sensale erfolgt, wenn an der betreffenden Börse eine Maklervereinigung besteht (§ 47), durch diese, ansonsten durch den Exekutivausschuß.

(4) Die Zuteilung der Verkehrsgegenstände an die einzelnen Freien Makler erfolgt durch deren Vereinbarung oder durch den Exekutivausschuß.

Freie Makler

§ 59. (1) Die Börsekammer hat dafür Sorge zu tragen, daß aus dem Kreis der gemäß § 19 Abs. 3 qualifizierten Bewerber die für eine geordnete Abwicklung des geregelten Freiverkehrs erforderliche Anzahl von Freien Maklern als Börsemitglieder zugelassen wird. Diese haben die Vermittlung von Geschäften über die ihnen gemäß § 58 Abs. 4 zugeteilten Verkehrsgegenstände durchzuführen.

(2) Die von der Börsekammer gemäß Abs. 1 zugelassenen Freien Makler sind zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung der an der Börse zugelassenen Verkehrsgegenstände, zum Abschluß solcher Verträge als

Kommissionär mit den zum Betrieb des Effektengeschäftes (§ 1 Abs. 2 Z 5 Kreditwesengesetz) berechtigten Banken sowie zur Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt berechtigt, sofern nicht die ihnen nach der Gewerbeordnung erteilte Gewerbeberechtigung einen geringeren Geschäftsumfang aufweist.

Handelssysteme

§ 60. (1) Die Vollversammlung kann automatisierte Handelssysteme einrichten, die jedoch nur Börsemitgliedern und, sofern das System die Mitwirkung eines Sensals vorsieht, nur den für die Börse bestellten Sensalen zur Verfügung stehen dürfen. Die Börsemitglieder und Sensale haben diesfalls dafür zu sorgen, daß nur Börsebesucher und Sensale Zugang zu diesem Handelssystem haben.

(2) Die Vollversammlung kann bestimmen, daß die Börsemitglieder Aufträge an die Vermittler nur unter Benützung derartiger Handelssysteme aufgeben dürfen. Der Handel zwischen den Börsemitgliedern im Börsesaal ist jedoch ungeachtet einer solchen Bestimmung stets ohne Benützung von Handelssystemen zulässig.

Kursermittlung

§ 61. (1) Die Feststellung der Kurse der an der Börse amtlich notierten Verkehrsgegenstände hat an jedem Börsetag, zumindest einmal nach Börseschluß unter Aufsicht des Börsekommisärs zu erfolgen. Grundlage sind die von den Sensalen während der Börsezeit geschlossenen Geschäfte sowie die Daten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Börseordnung hat zu bestimmen, ob die Kursfeststellung

1. durch den Präsidenten oder
2. durch Anschreibung der Preise durch die Sensale selbst erfolgt; diesfalls sind die von den Sensalen angeschriebenen Preise die amtlichen Kurse.

(2) Der Börsekommisär kann gegen die Kursfeststellung Einspruch erheben, im Fall des Abs. 1 Z 2 kann innerhalb der in der Börseordnung festgesetzten Zeit auch jeder zur Teilnahme am Börsehandel berechtigte Börsebesucher Einwendungen gegen die

Richtigkeit der angeschriebenen Preise erheben. Über solche Einwendungen hat der Börsekommissär auf Grund der Orderlage der Sensale unverzüglich zu entscheiden.

(3) Besteht an einer Wertpapierbörse ein automatisiertes Handelssystem, dann sind die amtlichen Kurse diejenigen Preise, die in diesem Handelssystem vorgefallen sind.

(4) Der Generalsekretär hat unverzüglich für die Veröffentlichung der gemäß Abs. 1 bis 3 ermittelten Kurse im Kursblatt zu sorgen. Erfolgt die Kursermittlung gemäß Abs. 3 in einem laufenden System, so ist auch ein automatisiertes Informationssystem einzurichten.

(5) Die Feststellung und Veröffentlichung der Börsenpreise für die im geregelten Freiverkehr gehandelten Verkehrsgegenstände erfolgt auf der Grundlage der von den Freien Maklern oder in einem Handelssystem abgeschlossenen Geschäfte unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 4.

Auftragsbücher und Tagebücher

§ 62. (1) Alle Vermittler (Sensale und die mit der Vermittlung von Verkehrsgegenständen im Geregelten Freiverkehr betrauten Freien Makler) haben Auftragsbücher zu führen, in denen sie die ihnen gegebenen Aufträge in chronologischer Reihenfolge einzutragen haben; dies gilt auch für die Stornierung von Aufträgen.

(2) Die Vermittler haben die von ihnen vermittelten Geschäfte täglich in ihre Tagebücher einzutragen und dabei anzuführen

1. Namen der vertragsschließenden Parteien;
2. Bezeichnung des Vertragsgegenstandes;
3. Preis;
4. Bedingungen des Geschäfts, insbesondere bei Verkäufen von Waren deren Gattung und Menge;
5. Ort und Zeit der Lieferung;
6. Art der Abwicklung;
7. Zeit des Vertragsabschlusses;
8. ob das Geschäft an der Börse oder außerhalb abgeschlossen wurde;

9. eine allfällige Aufhebung des Vertrages vor seiner Erfüllung.

(3) Werden die Bücher computerunterstützt hergestellt, dann sind die Ausdrucke monatsweise zu binden und am Ende vom Vermittler für die Richtigkeit zu unterschreiben.

(4) Werden die Bücher händisch geführt, dann muß das Buch gebunden, Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und mit besonderer Heftung gegen Austausch oder Wegnahme von Blättern geschützt sein. Der Vermittler hat diesfalls täglich die Eintragungen zu unterschreiben.

(5) Die Bücher sind in deutscher Sprache zu führen. Im übrigen gelten für die Führung der Bücher die Vorschriften, die für die Führung der Bücher durch Vollkaufleute gelten.

(6) Die Bücher sind nach Gebrauch von der Börsekommission sieben Jahre zu verwahren und sodann kommissionell zu vernichten. Desgleichen sind so die Bücher der Vermittler, die aus dem Amt scheiden oder sterben, zu verwahren.

(7) Die Vermittler sind verpflichtet, den Parteien gegen Ersatz der Kosten zu jeder Zeit auf ihr Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuch zu geben, die alles enthalten müssen, was von ihm über das die Parteien betreffende Geschäft eingetragen ist (Abs. 2); die Aufnahme des Namens der Gegenpartei ist jedoch bei Anonymgeschäften § 65 nicht erforderlich.

Einsicht in die Bücher

§ 63. (1) Der Börsekommissär und seine Stellvertreter können jederzeit in die Auftragsbücher und Tagebücher der Vermittler Einsicht nehmen.

(2) Die Parteien haben das Recht, in die sie betreffenden Abschnitte des Tagebuchs Einsicht zu nehmen. Die Einsichtnahme darf stets nur in solcher Weise erfolgen, daß die Partei bloß von dem sie betreffenden Geschäft Kenntnis erhalten kann; bei Anonymgeschäften (§ 65) darf überdies der Name der Gegenpartei abgedeckt werden.

(3) Dritten darf nur in Folge behördlicher Aufträge oder mit Zustimmungen aller Parteien die Einsicht in das Tagebuch gestattet oder ein Auszug aus demselben erteilt werden.

(4) Im Laufe eines Rechtsstreites kann das Gericht auch ohne Antrag einer Partei die Vorlegung des Tagebuches anordnen, doch darf in der öffentlichen Verhandlung das Buch nur so zugänglich gemacht werden, daß die nicht den Rechtsstreit betreffenden Eintragungen geheim bleiben.

Schlußnote

§ 64. (1) Die Vermittler haben ohne Verzug nach Abschluß des Geschäftes jeder Partei eine Schlußnote zuzustellen, welche die im § 62 Abs. 2 angeführten Gegenstände zu enthalten hat; die Aufnahme des Namens der Parteien ist bei Anonymgeschäften (§ 65) nicht erforderlich.

(2) Die Schlußnote ist vom Vermittler zu unterschreiben und hat die Zahl zu enthalten, mit der das Geschäft in sein Tagebuch eingetragen ist; die Unterschrift des Vermittlers kann unterbleiben, wenn die Schlußnote automationsunterstützt hergestellt wird.

(3) Bei Börsengeschäften bestimmt die Börsekammer unter Berücksichtigung der jeweiligen technischen Einrichtung der Börse, wie, wann und in welcher Form die Vermittler die Schlußnoten den Parteien zu übermitteln haben.

(4) Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so muß der Börsesensal davon der anderen Partei ohne Verzug Anzeige machen.

(5) Die Gültigkeit eines durch den Börsesensal vermittelten Geschäftes ist von der Eintragung desselben in das Tagebuch oder von der Aushändigung der Schlußnoten unabhängig.

Anonymgeschäfte

§ 65. (1) Der Börsesensal ist berechtigt, den Namen der Gegenpartei nicht zu nennen, wenn beide Vertragspartner Börsemitglieder sind und die Abwicklung in einem Abwicklungsverfahren erfolgt, für das Kautions gestellt wird.

(2) Der Börsesensal ist ferner berechtigt, den Namen der Gegenpartei nicht zu nennen, sofern er von dieser angemessene Deckung erhalten hat oder volle Gewährleistung erwarten kann. Hat der Börsesensal eine angemessene Deckung nicht erhalten, haftet er demjenigen, mit dem er das Geschäft abgeschlossen hat, für den Schaden, der diesem daraus erwächst, daß das Geschäft durch die Schuld des Börsesensales nicht mit einer Person abgeschlossen wurde, die voll zu gewährleisten geeignet ist.

Zulassungsverfahren zum amtlichen Handel

§ 66. (1) Der Exekutivausschuß entscheidet über Anträge auf Zulassung von Verkehrsgegenständen zum amtlichen Handel. Gegen diese Entscheidung kann der Börsekommissär Einspruch gemäß § 52 Abs. 3 erheben. Gegen die Versagung der Zulassung ist die Berufung an den Bundesminister für Finanzen zulässig; der Berufung kommt jedoch keine aufschiebende Wirkung zu.

(2) Die Zulassung darf nicht erfolgen, wenn die Erfordernisse gemäß den §§ 68 und 72 bis 75, nicht vorliegen; unbeschadet dessen kann die Zulassung auch versagt werden, wenn sie auf Grund der Lage des Emittenten die schutzwürdigen Interessen des anlagesuchenden Publikums verletzen würde.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ein Zulassungserfordernis gemäß Abs. 2 nachträglich wegfällt, wenn sie durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonstwie erschlichen wurde, oder wenn der Emittent seine Pflichten gemäß den §§ 83 bis 89 und 93 bis 96 nicht erfüllt. Wenn dadurch der Anlegerschutz nicht verletzt wird, kann der Emittent bei nachträglichem Wegfall eines Zulassungserfordernisses oder bei Verletzung der gesetzlichen Pflichten des Emittenten unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes aufgefordert werden; in diesem Fall ist die Zulassung erst nach erfolglosem Fristablauf zu widerrufen.

(4) Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden, wenn dies zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen des anlagesuchenden Publikums erforderlich ist; der Antragsteller ist von diesen Auflagen vor der Entscheidung über die Zulassung in Kenntnis zu setzen.

Außerbörsliche Umsätze

§ 67. Börsemitglieder, die amtlich notierte Wertpapiere auch außerbörslich handeln, haben diese außerbörslichen Umsätze börsentlich zu veröffentlichen.

Zulassungsvoraussetzungen zum amtlichen Handel

§ 68. (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Handel sind:

1. Die Gründung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Emittenten müssen dem Recht des Staates entsprechen, in dem der Emittent seinen Sitz hat.
2. Das Gesamtnominal der zur Zulassung beantragten Wertpapiere muß bei Aktien mindestens S 40 Mio, bei anderen Wertpapieren mindestens S 10 Mio betragen. Bei der Zulassung von Wertpapieren, die nicht auf einen Geldbetrag lauten, ist vom Emittenten zu bescheinigen, daß der voraussichtliche Kurswert mindestens S 10 Mio beträgt; die Gesamtstückzahl solcher Wertpapiere muß mindestens 20.000 betragen.
3. Bei der erstmaligen Zulassung von Aktien muß die Aktiengesellschaft mindestens drei Jahre bestanden haben und ihre Jahresabschlüsse für die drei dem Antrag vorangegangenen vollen Geschäftsjahre entsprechend den geltenden Vorschriften veröffentlicht haben; ist die Aktiengesellschaft Gesamtrechtsnachfolgerin einer anderen Gesellschaft und liegt Bilanzkontinuität vor, dann ist die Zeit des Bestehens dieser anderen Gesellschaft auf die Bestandsfrist von drei Jahren anzurechnen.
4. Den für die Wertpapiere und für deren Ausgabe geltenden bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften sowie den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Verordnungen und Bescheiden muß vom Emittenten entsprochen worden sein; dies gilt sinngemäß für ausländische Vorschriften desjenigen Staates, in dem die Wertpapiere ausgegeben wurden. Sofern die Ausgabe der Wertpapiere in ein

öffentlichtes Register einzutragen ist, muß diese Eintragung erfolgt sein.

5. Die Wertpapiere müssen frei handelbar sein. Es können jedoch zugelassen werden:
 - a) nicht voll eingezahlte Wertpapiere, wenn sichergestellt ist, daß dadurch der Börsehandel nicht beeinträchtigt wird und wenn im Prospekt oder in der Verlautbarung über die Zulassung § 81 Abs. 3 auf die fehlende Volleinzahlung sowie auf die dafür getroffenen Vorkehrungen hingewiesen wird sowie
 - b) Aktien, deren Erwerb einer Zustimmung bedarf, wenn durch das Zustimmungserfordernis der Börsehandel nicht beeinträchtigt wird.
6. Die Stückelung der Wertpapiere, insbesondere die kleinste Stückelung und die Anzahl der in dieser Stückelung ausgegebenen Wertpapiere müssen den Bedürfnissen des Börsehandels und des anlagesuchenden Publikums Rechnung tragen.
7. Der Antrag auf Zulassung muß sich auf alle bereits begebenen Aktien derselben Gattung oder auf alle Wertpapiere derselben Emission beziehen; es können jedoch Aktien, die für eine bestimmte Zeit auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nicht gehandelt werden dürfen, von der Zulassung ausgenommen werden, wenn durch diese Ausnahme für die Inhaber der zuzulassenden Aktien keine Nachteile zu befürchten sind und im Prospekt (der Verlautbarung über die Zulassung) auf diese Ausnahme hingewiesen wird.
8. Die Wertpapiere müssen im Publikum entsprechend gestreut sein oder, wenn die Streuung über die Einführung an der Börse erreicht werden soll, dem Börsehandel in entsprechender Anzahl zur Verfügung gestellt werden. Bei Aktien ist eine entsprechende Streuung anzunehmen, wenn mindestens ein Nominale von S 10 Mio, bei nennwertlosen Aktien mindestens 10.000 Stück, in Publikumsbesitz stehen oder dem Publikum zum Kauf angeboten werden.

9. Bei Wertpapieren, die den Inhabern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf andere Wertpapiere einräumen, müssen die Wertpapiere, auf die sich das Umtausch- oder Bezugsrecht bezieht, spätestens gleichzeitig zum Börsehandel zugelassen werden; von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn der Emittent den Nachweis erbringt, daß den Inhabern der Wertpapiere, die ein Umtausch- oder Bezugsrecht einräumen, alle Informationen zur Verfügung stehen, die erforderlich sind um sich ein Urteil über den Wert der Wertpapiere zu bilden, auf die sich das Umtausch- oder Bezugsrecht bezieht; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Wertpapiere, auf die sich das Umtausch- oder Bezugsrecht bezieht, an einer international anerkannten Wertpapierbörsen amtlich notieren und der Prospekt für die Zulassung der Wertpapiere mit Umtausch- oder Bezugsrecht die gemäß § 76 Abs. 2 Z 1 erforderlichen Angaben enthält.

(2) Bei der Zulassung von Aktien, die bereits an einer oder mehreren ausländischen Börsen zum amtlichen Handel zugelassen sind und bei denen eine ausreichende Streuung im Ausland gegeben ist, gilt die Voraussetzung nach Abs. 1 Z 8 nicht.

(3) Bei der Ausdehnung der Notierungsbewilligung auf weitere Wertpapiere derselben Gattung gelten die Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 2 und 8 nicht.

(4) Für die Zulassung von Schuldverschreibungen, die ohne Beschränkung auf eine Zeichnungsfrist und einen bestimmten Höchstbetrag ständig ausgegeben werden, gilt die Beschränkung nach Abs. 1 Z 2 nicht.

(5) Die Voraussetzungen für die Zulassung von Schuldverschreibungen des Bundes oder eines Bundeslandes oder einer internationalen Organisation mit öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit sind:

1. Die Schuldverschreibungen müssen uneingeschränkt handelbar sein.
2. Der Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung muß sich auf alle Schuldverschreibungen einer Emission beziehen.

- (6) Zertifikate die Aktien vertreten können zugelassen werden, wenn
1. der Emittent der vertretenen Aktien die Erfordernisse gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 erfüllt,
 2. die Zertifikate den Erfordernissen gemäß Abs. 1 Z 4 bis 9 entsprechen und
 3. der Emittent der Zertifikate Gewähr für die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber den Zertifikatsinhabern bietet.

Zulassungsverfahren zum geregelten Freiverkehr

§ 69. (1) Der Exekutivausschuß kann Verkehrsgegenstände, die nicht zum amtlichen Handel an der Wertpapierbörsse zugelassen sind, zum Handel im Börsesaal zulassen (geregelter Freiverkehr). Gegen die Entscheidung über diese Zulassung kann der Börsekommissär gemäß § 52 Abs. 3 Einspruch erheben.

(2) Die Zulassung zum geregelten Freiverkehr darf nicht erfolgen, wenn die Erfordernisse gemäß den §§ 70 und 72 bis 75 nicht vorliegen, oder wenn das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsewesen oder besonders schutzwürdige Interessen des anlagesuchenden Publikums der Zulassung entgegensteht. Sie kann versagt werden, wenn die Wertpapiere nicht in solcher Anzahl und Verbreitung vorhanden sind, oder wenn die erwarteten Umsätze so gering sind, daß ein Börsehandel zur Wahrung des volkswirtschaftlichen Interesses an einem funktionsfähigen Kapitalmarkt nicht erforderlich ist.

(3) Die erfolgte Zulassung ist zu widerrufen, wenn ein Zulassungserfordernis gemäß Abs. 2 nachträglich wegfällt, wenn sie durch unrichtige Angaben herbeigeführt wurde, oder wenn der Emittent seine Pflichten gemäß den §§ 83, 84, 87 und 88 nicht erfüllt. Wenn dadurch der Anlegerschutz nicht verletzt wird, kann der Emittent bei nachträglichem Wegfall eines Zulassungserfordernisses oder bei Verletzung der gesetzlichen Pflichten des Emittenten unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes aufgefordert werden; in diesem Fall ist die Zulassung erst nach erfolglosem Fristablauf zu widerrufen.

- (4) Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden, wenn dies zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen des anlagesuchenden Publikums erforderlich ist; der Antragsteller ist jedoch von diesen Auflagen vor der Entscheidung über die Zulassung in Kenntnis zu setzen.

Zulassungsvoraussetzungen zum geregelten Freiverkehr

§ 70. (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum geregelten Freiverkehr sind:

1. Die Gründung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Emittenten müssen dem Recht des Staates entsprechen, in dem der Emittent seinen Sitz hat.
2. Das Gesamtnominal der zur Zulassung beantragten Wertpapiere muß bei Aktien mindestens S 10 Mio und bei anderen Wertpapieren mindestens S 2 Mio betragen. Bei der Zulassung von Wertpapieren, die nicht auf einen Geldbetrag lauten ist vom Emittenten zu bescheinigen, daß der voraussichtliche Kurswert mindestens S 2 Mio beträgt; die Gesamtstückzahl solcher Wertpapiere muß mindestens 5.000 betragen.
3. Bei der erstmaligen Zulassung von Aktien muß die Aktiengesellschaft mindestens ein Jahr bestanden und ihren Rechnungsabschluß für das dem Antrag vorausgehende volle Geschäftsjahr entsprechend den geltenden Vorschriften veröffentlicht haben; ist die Aktiengesellschaft Gesamtrechtsnachfolgerin einer anderen Gesellschaft und liegt Bilanzkontinuität vor, dann ist die Zeit des Bestehens dieser anderen Gesellschaft auf die Bestandsfrist von einem Jahr anzurechnen.
4. Den für die Wertpapiere und für deren Ausgabe geltenden bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften sowie den aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Verordnungen und Bescheiden muß vom Emittenten entsprochen worden sein; dies gilt sinngemäß für ausländische Vorschriften desjenigen Staates, in dem die Wertpapiere ausgegeben wurden. Sofern die Ausgabe der Wertpapiere in ein

öffentlichen Register einzutragen ist, muß diese Eintragung erfolgt sein.

5. Die Wertpapiere müssen im Publikum entsprechend gestreut sein oder, wenn die Streuung über die Einführung an der Börse erreicht werden soll, dem Börsehandel in entsprechender Anzahl zur Verfügung gestellt werden. Bei Aktien ist eine entsprechende Streuung anzunehmen, wenn mindestens ein Nominale von S 2,5 Mio, bei nennwertlosen Aktien mindestens 2.500 Stück, in Publikumsbesitz stehen oder dem Publikum zum Kauf angeboten werden.
6. Die Wertpapiere müssen frei handelbar sein. Es können jedoch zugelassen werden:
 - a) nicht voll eingezahlte Wertpapiere, wenn sichergestellt ist, daß dadurch der Börsehandel nicht beeinträchtigt wird und wenn im Prospekt oder in der Verlautbarung über die Zulassung (§ 81 Abs. 3) auf die fehlende Volleinzahlung und auf die dafür getroffenen Vorkehrungen hingewiesen wird, sowie
 - b) Aktien, deren Erwerb einer Zustimmung bedarf, wenn durch das Zustimmungserfordernis der Börsehandel nicht beeinträchtigt wird.
7. Die Stückelung der Wertpapiere muß den Bedürfnissen des Börsehandels Rechnung tragen.
8. Bei Wertpapieren, die den Inhabern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf andere Wertpapiere einräumen, müssen die Wertpapiere, auf die sich das Umtausch- oder Bezugsrecht bezieht; spätestens gleichzeitig zum Börsehandel zugelassen werden; von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn der Emittent den Nachweis erbringt, daß den Inhabern der Wertpapiere, die ein Umtausch- oder Bezugsrecht einräumen, alle Informationen zur Verfügung stehen, die erforderlich sind um sich ein Urteil über den Wert der Wertpapiere zu bilden, auf die sich das Umtausch- oder Bezugsrecht bezieht; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Wertpapiere, auf die sich das Umtausch- oder Bezugsrecht bezieht, an einer international

anerkannten Wertpapierbörsen amtlich notieren und der Prospekt für die Zulassung der Wertpapiere mit Umtausch- oder Bezugsrecht die gemäß § 76 Abs. 2 Z 2 erforderlichen Angaben enthält.

(2) Die Ausnahmebestimmungen des § 68 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß.

Sonstiger Wertpapierhandel

§ 71. (1) Der Exekutivausschuß kann auf Antrag eines Börsemitgliedes gestatten, daß auch andere als amtlich notierte oder zum geregelten Freiverkehr zugelassene Wertpapiere an der Börse gehandelt werden dürfen, wenn dadurch der amtliche Handel und der geregelte Freiverkehr nicht beeinträchtigt werden und der Anlegerschutz nicht verletzt wird. Der Anlegerschutz gilt insbesondere dann als gewahrt, wenn das Publikum erkennen kann, daß die Anforderungen dieses Bundesgesetzes, die an Emittenten und deren amtlich notierte oder im geregelten Freiverkehr gehandelten Wertpapiere gestellt werden, nicht gelten und wenn die Druckausstattung der Wertpapierurkunden dem § 72 entspricht.

(2) Ausländische Emittenten sind vom Antragsteller nach Tatslichkeit, inländische Emittenten jedenfalls über den beabsichtigten Handel an der Börse zu informieren. Die Zustimmung des Emittenten ist für die Aufnahme des Handels einer Wertpapiere gemäß Abs. 1 nicht erforderlich, jedoch kann der Exekutivausschuß den Handel untersagen, wenn der Emittent wegen Verletzung seiner Interessen widerspricht.

(3) Der Antrag sowie die Entscheidung über die Aufnahme des Handels sind durch Aushang im Börsesaal und in einem Anhang zum amtlichen Kursblatt bekanntzumachen. Der Exekutivausschuß entscheidet über die Art der Preisfeststellung, wobei auch die verbindliche Nennung von An- und Verkaufspreisen durch das antragstellende Mitglied zulässig ist, sofern die festgestellten Preise nicht unter Berücksichtigung der österreichischen und internationalen Marktdaten als mißbräuchliche Abweichung vom wahren Marktwert anzusehen sind. Die Veröffentlichung der Preise hat in einem Anhang zum amtlichen Kursblatt in solcher Form zu

erfolgen, daß die Trennung dieses Wertpapierhandels vom amtlichen Handel und vom geregelten Freiverkehr deutlich erkennbar ist.

(4) Die Börsekammer ist berechtigt, für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Börse für den Handel gemäß Abs. 1 eine angemessene Gebühr festzusetzen, die jedoch nicht höher als die Hälfte der für die Einbeziehung in den geregelten Freiverkehr insgesamt zu entrichtenden Gebühren sein darf.

Wertpapierdruck

§ 72. (1) Werden Einzelurkunden ausgedruckt, so müssen die Urkunden einen ausreichenden Schutz gegen Fälschungen bieten und eine sichere und leichte Abwicklung des Wertpapierverkehrs ermöglichen. Die Börsekammer hat unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik im Verordnungswege Richtlinien für den Druck von Wertpapieren herauszugeben und die gedruckten Wertpapiere auf Übereinstimmung mit den Richtlinien zu prüfen.

(2) Wenn die Wertpapiere eines ausländischen Emittenten den gemäß Abs. 1 und 2 erlassenen Richtlinien nicht entsprechen, so hat der Emittent zu bescheinigen, daß die Wertpapiere den Anforderungen der Börsezulassungsstelle seines Sitzstaates entsprechen. Die Zulassung darf in diesem Fall unter der Voraussetzung erfolgen,

1. daß das Publikum darüber informiert wird, daß die Druckausstattung von den österreichischen Richtlinien abweicht;
2. daß die Abweichung von den österreichischen Richtlinien die schutzwürdigen Interessen des anlagesuchenden Publikums nicht verletzt und
3. wenn der Sitzstaat des Emittenten österreichische Wertpapiere unter den gleichen Bedingungen zuzulassen bereit ist.

Ausländische Emittenten

§ 73. Aktien einer Gesellschaft mit dem Sitz im Ausland, die weder in dem Sitzstaat noch in dem Staat der hauptsächlichen Verbreitung an einer Börse notiert sind, dürfen nur zugelassen werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Notierung in diesen Staaten nicht aus Gründen des Anlegerschutzes unterblieben ist.

Zulassungsantrag

§ 74. (1) Der Antrag auf Zulassung eines Wertpapieres zum amtlichen Handel oder zum geregelten Freiverkehr ist bei der Börsekammer vom Emittenten schriftlich einzubringen und von einer Bank, die Mitglied der betreffenden Börse ist, mitzufertigen, sofern nicht der Emittent selbst eine Bank und Mitglied der betreffenden Börse ist.

(2) Der Antrag muß Sitz und Firma des antragstellenden Emittenten, die Art und Stückelung der Wertpapiere sowie den Gesamtbetrag der zuzulassenden Emission durch Angabe des Nominales oder bei Fehlen eines solchen des voraussichtlichen Kurswertes und der Wertpapierstückzahl enthalten. Weiters sind die Börsen zu nennen, bei denen gleichzeitig oder innerhalb der letzten 30 Tage ein Zulassungsantrag gestellt wurde oder in naher Zukunft gestellt werden soll.

(3) Dem Antrag sind anzuschließen:

1. Ein Auszug aus dem Register, in dem der Emittent eingetragen ist, der nicht älter als vier Wochen sein darf;
2. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Emittenten in der geltenden Fassung;
3. Bewilligungsurkunden, wenn die Gründung des Emittenten, die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit oder die Ausgabe der Wertpapiere einer staatlichen Genehmigung bedarf;
4. den Nachweis von sonst für die Wertpapierausgabe erforderlichen Rechtsgrundlagen;
5. den Nachweis über die Eintragung der Emission in ein Register, wenn dies zu ihrer Rechtsgültigkeit erforderlich ist;

6. a) bei der erstmaligen Zulassung von Aktien zum amtlichen Handel die Jahresabschlüsse mit Bestätigungsvermerk der Abschlußprüfer und Geschäftsberichte für die letzten drei vollen Geschäftsjahre; falls der Emittent nicht volle drei Jahre in dieser Rechtsform bestanden hat, den Nachweis der Gesamtrechtsnachfolge und der Bilanzkontinuität insbesondere unter Vorlage der entsprechenden Umwandlungsberichte und Prüfungen;
 - b) in allen anderen Fällen Jahresabschluß mit Bestätigung der Abschlußprüfer und Geschäftsbericht für das letzte volle Geschäftsjahr;
7. den von den Antragstellern und von den gemäß § 82 verantwortlichen Personen unterzeichneten Prospekt gemäß § 76 in zweifacher Ausfertigung;
 8. im Fall des Ausdrucks von Wertpapierurkunden je zwei Musterdrucke jeder Stückelung der zur Zulassung beantragten Wertpapiere;
 9. im Fall der Verbriefung der zur Zulassung beantragten Wertpapiere in einer Sammelurkunde die Erklärung des Emittenten, bei welcher Wertpapiersammelbank die Sammelurkunde hinterlegt wurde.

Auskunftspflicht des Emittenten

§ 75. (1) Der antragstellende Emittent ist verpflichtet, dem Exekutivausschuß und dem BMF sämtliche Auskünfte zu erteilen, die diese zur Feststellung der Wahrung des Anlegerschutzes und des ordnungsgemäßen Börsehandels für erforderlich erachten.

(2) Bei Anträgen auf Zulassung zur amtlichen Notierung können der Wertpapierzulassungsausschuß und der Bundesminister für Finanzen den Emittenten zur Veröffentlichung von Auskünften gemäß Abs. 1 unter angemessener Fristsetzung auffordern.

Prospekt für die Börsezulassung

§ 76. (1) Der Prospekt ist in deutscher Sprache zu erstellen und hat jene Angaben zu enthalten, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein Urteil über die Wertpapiere, Vermögens- und

Ertragslage des Emittenten und dessen Entwicklungsaussichten sowie über seine rechtliche Stellung zu bilden.

- (2) Zur Urteilsbildung im Sinne des Abs. 1 hat der Prospekt
1. für die amtliche Notierung die im entsprechenden Schema der Anlagen A bis I vorgesehenen Angaben,
 2. für den geregelten Freiverkehr die in den Anlagen J bis L vorgesehenen Angaben zu enthalten.

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung für andere als die in den Schemen A bis L angeführten Wertpapiere eine Prospektpflicht verfügen, wenn der Börsehandel dieser Wertpapiere im volkswirtschaftlichen Interesse liegt. Die Angaben im Schema für diese Wertpapiere sind in der Verordnung entsprechend der Rechtsnatur dieser Wertpapiere so zu bestimmen, daß sie dem Informationsgehalt der Schemen A bis L entsprechen.

Ausnahmen von der Prospektpflicht

- § 77. (1) Die Prospektpflicht gemäß § 76 gilt nicht für
1. Schuldverschreibungen des Bundes und der Bundesländer;
 2. Aktien aufgrund des Kapitalberichtigungsgesetzes 1967;
 3. Aktien, die zur Ausübung von Umtausch- oder Bezugsrechten aus anderen Wertpapieren ausgegeben werden, wenn Aktien des Emittenten bereits an derselben Börse notieren;
 4. Aktien, die an Arbeitnehmer des Emittenten ausgegeben werden, und dessen Aktien bereits an derselben Börse notieren;
 5. Aktien, die ohne Erhöhung des Gesellschaftskapitals anstelle von bereits an derselben Börse notierten Aktien ausgegeben werden;
 6. Aktien, die unentgeltlich an die Inhaber von Aktien, die bereits an derselben Börse notieren, zugeteilt werden.
- (2) Es müssen jedoch veröffentlicht werden:
1. Im Fall des Abs. 1 Z 1 die Angaben nach Schema B Kapital 2;
 2. im Fall des Abs. 1 Z 2 und 3 die Angaben nach Schema A Kapital 2, soweit diese anwendbar sind;

3. im Fall des Abs. 1 Z 4 Angaben über die Anzahl und Art der ausgegebenen Aktien und die wesentlichen Umstände der Ausgabe.

(3) Wurde innerhalb der letzten sechs Monate ein Prospekt veröffentlicht, der die gemäß § 76 erforderlichen Angaben enthält, so kann dieser Prospekt als Börsezulassungsprospekt verwendet werden. Ist zwischen dem Tag der Veröffentlichung des Prospekts und der Börsennotierung ein Geschäftsjahr zu Ende gegangen, dann ist der Prospekt durch den letzten Jahresabschluß samt Jahresbericht zu ergänzen. Sind seit der Veröffentlichung es Prospektes Veränderungen eingetreten, die für die Beurteilung des Emittenten oder der zuzulassenden Wertpapiere wesentlich sind, dann sind diese in einem Nachtrag zum Prospekt zu veröffentlichen.

(4) Hat ein Emittent mit Sitz im Ausland annähernd gleichzeitig einen Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse seines Sitzstaates gestellt, und wird der Prospekt von der ausländischen Zulassungsstelle gebilligt, so kann eine deutsche Übersetzung des Prospekts als Zulassungsprospekt anerkannt werden, wenn mit diesem ausländischen Staat ein Abkommen gemäß Abs. 5 besteht.

(5) Der Bundesminister für Finanzen kann mit den zuständigen Stellen anderer Staaten oder internationaler Organisationen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Börsezulassungsprospekt schließen, wenn die Prospektvorschriften des ausländischen Staates den österreichischen Prospektvorschriften hinsichtlich des Informationsgehaltes im wesentlichen gleichwertig sind.

Befreiungen von der Prospektpflicht

§ 78. (1) Der Exekutivausschuß kann von der Aufnahme einzelner Angaben im Prospekt befreien, wenn

1. diese Angaben nur von geringer Bedeutung und nicht geeignet sind, die Beurteilung der Vermögens- oder Ertragslage oder der Entwicklungsaussichten des Emittenten zu beeinflussen oder wenn

2. die Veröffentlichung dieser Angaben dem Emittenten erheblichen Schaden zufügen würde und das Publikum dadurch nicht in für die Beurteilung der betreffenden Wertpapiere oder der Lage des Emittenten wesentlichen Umstände getäuscht wird oder wenn
3. die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen der Republik Österreich durch die Veröffentlichung dieser Angaben gefährdet wird.

(2) Von der Prospektpflicht kann befreit werden, wenn bei einer Emission von Aktien deren Nominale, bei Fehlen eines Nominales der Börsenwert, weniger als 10 vH des Nominales (des Börsenwertes) der bereits an derselben Börse notierten Aktien dieser Gattung beträgt und der Emittent

1. die Informationspflichten dieses Bundesgesetzes erfüllt insbesondere Jahresabschlüsse sowie Jahres- und Zwischenberichte veröffentlicht,
2. in den letzten drei Jahren vor dem Zulassungsantrag einen vollständigen Prospekt veröffentlicht hat und
3. Angaben über die Zahl und Art der ausgegebenen Aktien, und die Umstände unter denen sie ausgegeben worden sind gemäß den §§ 80 und 81 veröffentlicht werden.

(3) Der Exekutivausschuß kann teilweise oder zur Gänze von der Prospektpflicht befreien, wenn der Zulassungsantrag Wertpapiere betrifft, die

1. anlässlich einer Verschmelzung durch Aufnahme einer Gesellschaft oder durch Gründung einer neuen Gesellschaft oder
2. bei Spaltung einer Gesellschaft oder
3. bei Übertragung des gesamten Vermögens oder eines Teiles des Vermögens eines Unternehmens oder
4. als Gegenleistung für andere als Bareinlagen ausgegeben werden, und wenn innerhalb von zwölf Monaten vor dem Zulassungsantrag für diese Wertpapiere ein Dokument veröffentlicht worden ist, das Angaben enthält, die dem Inhalt des Prospektes gemäß § 76 entsprechen. Dieses Dokument ist zusammen mit allen seit der Erstellung eingetretenen wesentlichen Änderungen gemäß § 80 zu veröffentlichen und dem Publikum im Wege der Bank, die für

den Emittenten als Zahlstelle fungiert, zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

(4) Bei der Zulassung von Wertpapieren, die anlässlich der im Abs. 3 Z 1 bis 4 genannten Fälle ausgegeben werden, sind jedoch unabhängig von der Prospektpflicht jene Dokumente zu veröffentlichen, die die Bedingungen der Transaktion enthalten, die zur Ausgabe der Wertpapiere geführt haben. Weiters ist im Falle, daß der Emittent noch keinen Jahresabschluß veröffentlicht hat, die Eröffnungsbilanz, die gegebenenfalls auch pro forma aufgestellt werden kann, dem Publikum im Wege der als Zahlstelle fungierenden Bank zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Von diesen Verpflichtungen kann jedoch befreit werden, wenn die Transaktion, die zur Ausgabe der Wertpapiere geführt hat, mehr als zwei Jahre zurückliegt.

Prospektprüfung

§ 79. (1) Der Exekutivausschuß hat zu überprüfen, ob der Prospekt den Anforderungen dieses Bundesgesetzes entspricht. Sofern um vollständige oder teilweise Befreiung von Angaben im Prospekt angesucht wurde, ist auch das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen zu prüfen.

(2) Der Exekutivausschuß kann anlässlich der Prospektprüfung zusätzlich zum Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers einen weiteren Bestätigungsvermerk verlangen, wenn dies im Einzelfall aus besonderen Gründen erforderlich ist. Dieses Verlangen ist auf Ersuchen des Antragstellers zu begründen.

Veröffentlichung des Prospekts

§ 80. (1) Der Prospekt ist durch vollständigen Abdruck in einer Zeitung mit einer Verbreitung im gesamten Bundesgebiet oder in Form einer Broschüre, die dem Publikum am Sitz des Emittenten und der Banken, die als Zahlstelle fungieren, kostenlos zur Verfügung gestellt wird, zu veröffentlichen. Weiters ist in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen, wo der Prospekt erhältlich ist oder veröffentlicht wurde, wenn nicht der Prospekt zur Gänze in

der Wiener Zeitung veröffentlicht wurde. Bei Prospekten für den geregelten Freiverkehr genügt die Veröffentlichung eines Hinweises, wo der Prospekt erhältlich ist oder Einsicht genommen werden kann.

(2) Die Veröffentlichung (Broschüre) gemäß Abs. 1 hat Zahl und Datum des Zulassungsbescheides anzugeben. Wenn von der Aufnahme bestimmter Angaben befreit wurde, ist in der Veröffentlichung darauf hinzuweisen. Wurde von der Prospektpflicht zur Gänze befreit, so ist eine entsprechende Mitteilung unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 zu veröffentlichen.

Zeitpunkt der Veröffentlichung

§ 81. (1) Die Veröffentlichung des Prospektes gemäß § 80 hat spätestens gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Aufnahme der Notierung zu erfolgen.

(2) Der erste Notierungstag ist vom Exekutivausschuß einvernehmlich mit dem Emittenten zu bestimmen. Geht der Notierung eine öffentliche Emission voraus, so darf der Notierungstag frühestens zwei Tage nach dem Ablauf der Zeichnungsfrist liegen, wenn eine solche festgesetzt ist.

(3) Die Aufnahme der Notierung eines Wertpapiers ist vom Emittenten unter genauer Bezeichnung des Wertpapieres, des Emittenten, und des Notierungstages im Amtsblatt der Wiener Zeitung und von der Börse in ihrem Veröffentlichungsorgan bekanntzumachen.

(4) Ist gemäß § 77 Abs. 3 eine Prospektpflicht nicht gegeben, weil innerhalb der letzten sechs Monate ein Prospekt veröffentlicht wurde, das den Anforderungen dieses Bundesgesetzes entspricht, so ist in der Bekanntmachung gemäß Abs. 3 anzugeben, wo dieser Prospekt veröffentlicht wurde oder wo er erhältlich ist.

Prospekthaftung

§ 82. (1) Jedem Erwerber eines Wertpapieres, das auf Grund eines Prospktes zur amtlichen Notierung an einer inländischen Börse zugelassen ist, haften als Gesamtschuldner

1. der Emittent und die Personen, die für den Prospekt oder für bestimmte Abschnitte des Prospektes die Verantwortung übernommen haben für vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben oder Verschweigung erheblicher Umstände, wenn dadurch die Verhältnisse des Emittenten unrichtig wiedergegeben werden, sowie
2. die Abschlußprüfer, die in Kenntnis solcher Handlungen gemäß Z 1 und des Umstandes, daß der von ihnen bestätigte Jahresabschluß einem Prospekt beigelegt werden soll, einen Jahresabschluß oder einen Prospekt mit einem Bestätigungsvermerk versehen haben

für den Schaden, der dem Erwerber aus den von den Prospektangaben abweichenden Tatsachen entsteht.

(2) Die Ersatzpflicht kann weder durch Vereinbarung noch durch die Erklärung im Prospekt, daß die Angaben von einem Dritten herrühren, teilweise oder zur Gänze ausgeschlossen werden; der Ersatzpflichtige kann jedoch die Ersatzpflicht dadurch abwehren, daß er dem Besitzer des Wertpapieres den Erwerbspreis samt Spesen gegen Rückgabe des Wertpapieres ersetzt.

Gebühren

§ 83. (1) Der Emittent hat eine Zulassungsgebühr an die Börse zu entrichten. Die Gebühr ist in der Gebührenordnung unter Bedachtnahme auf den Verfahrensaufwand und auf die zur Erhaltung der Börse insgesamt erforderliche Kostendeckung sowie auf das volkswirtschaftliche Interesse am Börsehandel festzusetzen. Die Zulassungsgebühr darf für

1. Schuldverschreibungen mit maximal fünfjähriger Laufzeit höchstens S 100,-- pro angefangene Million Schilling Nennwert,
 2. für Aktien, Partizipationsscheine und ähnliche Wertpapiere, die eine Beteiligung am Kapital des Emittenten verbrieften, höchstens S 1.000,-- pro angefangene Million Schilling Nennwert und
 3. für alle übrigen Wertpapiere maximal S 500,-- für jede angefangene Million Schilling Nennwert
- insgesamt jedoch höchstens S 1,5 Millionen betragen; die Mindestgebühr darf mit höchstens S 50.000,-- festgesetzt werden.

(2) Die Zulassungsgebühren für den geregelten Freiverkehr dürfen höchstens die Hälfte der für den amtlichen Handel betragen.

(3) Bei ausländischen Emittenten und bei Schuldverschreibungen, die nicht im Inland zur Zeichnung aufgelegt wurden, ist der geschätzte inländische Umlauf der Bemessung zugrunde zu legen.

(4) Bei Fehlen eines Nennwertes ist für die Gebührenfestsetzung der Verkaufspreis oder der voraussichtliche Kurswert heranzuziehen.

(5) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung die im Absatz (1) genannten Wertgrenzen erhöhen, wenn dies die erforderliche Kostendeckung im Sinne des Absatz (1), 1. Satz nicht nur vorübergehend erfordert.

Allgemeine Pflichten der Emittenten

§ 84. (1) Jeder Emittent hat für neu ausgegebene Aktien derselben Gattung wie die Aktien, die bereits an der Börse amtlich notieren oder im geregelten Freiverkehr gehandelt werden innerhalb eines Jahres nach der Emission die Einbeziehung dieser neu ausgegebenen Aktien in den Börsehandel zu beantragen. Bei Aktien, die im Zeitpunkt der Emission im Sinne des § 68 Abs. 1 Z 5 nicht uneingeschränkt handelbar sind, läuft diese Frist ab dem Zeitpunkt der uneingeschränkten Handelbarkeit.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung im Interesse des Anlegerschutzes oder im volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen Börsehandel die Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch auf andere Wertpapiere auszudehnen. Die in der Verordnung festzusetzende Frist für die Einbeziehung neu ausgegebener anderer Wertpapiere in den Börsehandel kann auch kürzer als ein Jahr sein.

(3) Jeder Emittent hat während der Dauer der amtlichen Notierung oder des aufrechten Handels im geregelten Freiverkehr der von ihm ausgegebenen Wertpapiere eine Zahl- und Hinterlegungsstelle bei einer Bank am Börsenort aufrechtzuerhalten und jede Änderung unverzüglich der Börse mitzuteilen.

(4) Emittenten, deren Wertpapiere zugleich an einer österreichischen Börse und an einer oder mehreren ausländischen Börsen amtlich notieren, müssen dem österreichischen Publikum zumindest gleichwertige Informationen zur Verfügung stellen wie dem ausländischen Publikum, sofern nicht die Informationen im Einzelfall für die österreichischen Anleger ohne Bedeutung sind.

(5) Jeder Emittent darf für die Dauer der amtlichen Notierung oder des aufrechten Handels im geregelten Freiverkehr der von ihm ausgegebenen Wertpapiere keine Wertpapiertransaktionen unter Ausnutzung der Kenntnis unveröffentlichter Tatsachen vornehmen, die andere Anleger dadurch schädigen können, daß die Kursentwicklung dieser Wertpapiere durch die unveröffentlichten Tatsachen oder die im Zusammenhang damit stehenden Transaktionen beeinflußt wird. Alle Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates des Emittenten haben sich einem von der Börsekammer zu erstellenden Konventionalstrafvertrag zu unterwerfen. Die Konventionalstrafe dient zur Sicherstellung der Ansprüche geschädigter Anleger und ist von der Börse sieben Jahre aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Zeit verfallen Beträge, die nicht zur bestimmungsgemäßen Verwendung beansprucht worden sind, zugunsten des Bundes.

(6) Der Konventionalstrafvertrag kann weiters vorsehen, daß die Beschäftigung von Personen durch den Emittenten als vertragswidrig gilt, wenn diese auf Grund ihrer Stellung beim Emittenten Insiderinformationen (Abs. 6) erlangen können und trotz Aufforderung durch die Börse die Teilnahme am Konventionalstrafvertrag verweigern.

Pflichten der Emittenten amtlich notierter Aktien

§ 85. (1) Aktiengesellschaften, deren Aktien amtlich notieren, müssen allen ihren Aktionären die gleiche Behandlung sicherstellen, sofern nicht auf Grund der besonderen Art einer Kategorie von Aktien oder auf Grund besonderer Verhältnisse einer Gruppe von Aktionären eine abweichende Behandlung aller Aktionäre, die sich in solchen besonderen Verhältnissen befinden, gerechtfertigt ist.

(2) Die Aktiengesellschaft muß alle Vorkehrungen treffen, um den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen.

Insbesondere hat sie

1. die Aktionäre über die Hauptversammlungen zu unterrichten und ihnen die Ausübung ihres Stimmrechts zu ermöglichen;
2. die Aktionäre durch Veröffentlichung oder Rundschreiben über die Ausschüttung von Dividenden, die Begebung neuer Aktien, die Ausübung von Bezugs-, Umtausch- und Wandlungsrechte zu informieren.

(3) Die Aktiengesellschaft hat dem Publikum unverzüglich ihren jeweils letzten Jahresbericht und Geschäftsbericht zur Verfügung zu stellen. Erstellt die Gesellschaft gleichzeitig einen nicht konsolidierten und einen konsolidierten Jahresabschluß, so hat sie beide zu veröffentlichen, wenn nicht der Exekutivausschuß von der Veröffentlichung eines der beiden Jahresabschlüsse befreit, weil der nicht veröffentlichte Jahresabschluß keine wesentlichen zusätzlichen Informationen enthält.

(4) Die AG hat das Publikum unverzüglich zu informieren, wenn

1. Änderungen der mit den Aktien verbundenen Rechte eintreten;
2. wesentliche Änderungen gegenüber früher veröffentlichten Kapitalanteilsverhältnissen eintreten, sobald die Gesellschaft davon Kenntnis erlangt;
3. neue erhebliche Tatsachen in ihrem Tätigkeitsbereich eingetreten sind, die wegen ihrer Auswirkung auf Geschäftsverlauf, Vermögens- oder Ertragslage zu einer wesentlichen Änderung der Kurse ihrer Aktien führen können. Der Exekutivausschuß kann jedoch von der Veröffentlichung bestimmter Informationen befreien, wenn dadurch die Schädigung berechtigter Interessen der Gesellschaft verhindert werden kann.

(5) Die Aktiengesellschaft hat jede beabsichtigte Änderung ihrer Satzung oder ihres Errichtungsaktes der Börsekammer spätestens zugleich mit der Einberufung der Hauptversammlung, die die Änderung beschließen soll, schriftlich anzugeben und gemäß § 80 zu veröffentlichen. Die sonstigen in den Abs. 2 bis 4 vorgeschriebenen Informationen sind vom Emittenten unverzüglich

gemäß § 80 zu veröffentlichen und der Börse kammer schriftlich anzugeben.

(6) Die Pflichten von Aktiengesellschaften gemäß Abs. 1 bis 5 sind sinngemäß auf die Emittenten von Partizipationsscheinen (§ 12 Abs. 6 KWG) anzuwenden. Für die Dauer der amtlichen Notierung von Zertifikaten, die Aktien vertreten sind die Pflichten der Abs. 1 bis 5 auch von Emittenten von Aktien zu erfüllen, deren Aktien durch Zertifikate vertreten werden.

Pflichten der Emittenten amtlich notierter Schuldverschreibungen

§ 86. (1) Emittenten von amtlich notierten Schuldverschreibungen haben den Gläubigern derselben Anleihe die gleiche rechtliche Behandlung zu gewährleisten. Dies gilt jedoch nicht für vorzeitige Rücknahmeangebote, soweit diese den Emissionsbedingungen entsprechen oder auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften zulässig sind.

(2) Der Emittent muß alle Vorkehrungen treffen, um seinen Anleihegläubigern die Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen. Insbesondere hat der durch Veröffentlichung oder Rundschreiben über Zinszahlungen und die Ausübung von Umwandlungs-, Austausch-, Zeichnungs- und Kündigungsrechten sowie gegebenenfalls über die Abhaltung von Versammlungen der Inhaber der Schuldverschreibungen zu informieren.

(3) Besteht für ausländische Emittenten in ihrem Sitzstaat eine Veröffentlichungspflicht für ihren Jahresabschluß, so sind die Jahresabschlüsse auch in Österreich zu veröffentlichen. Erstellt der Emittent gleichzeitig einen nicht konsolidierten Jahresabschluß, so ist § 85 Abs. 3 anzuwenden.

(4) Der Emittent hat das Publikum unverzüglich zu informieren, wenn neue erhebliche Tatsachen in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten sind, die seine Fähigkeit beeinträchtigen können, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Der Exekutivausschuß kann jedoch von der Veröffentlichung bestimmter Informationen befreien, wenn dadurch die Schädigung berechtigter Interessen des Emittenten verhindert werden kann.

(5) Der Emittent hat jede beabsichtigte Änderung seiner Satzung oder seines Errichtungsaktes dem Exekutivausschuß spätestens zugleich mit der Einberufung des über die Änderung beschließenden Organs schriftlich anzuseigen, wenn die Änderung die Rechte der Anleihegläubiger berührt.

**Pflichten der Emittenten von Aktien
im geregelten Freiverkehr**

§ 87. (1) Emittenten von Aktien haben während der Dauer der Einbeziehung in den geregelten Freiverkehr sämtliche für die Inhaber von Aktien wichtige Umstände, insbesondere die Einberufung von Hauptversammlungen, Satzungsänderungen, vor allem Kapitalerhöhungen und -Herabsetzungen, Abstempelungen, Abschluß eines Gewinn- oder Verlustausschließungsvertrages, Ausschüttung von Dividenden, Ausschreibung von Bezugsrechten, Umtausch von Aktienurkunden, Ausgabe neuer Kuponbögen, unverzüglich der Börseкаммер schriftlich anzuseigen.

(2) Während der Dauer der Einbeziehung ist der Jahresabschluß samt Geschäftsbericht und Vorschlag für die Gewinnverteilung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und zu veröffentlichen. Wenn der Jahresabschluß nicht zeitgerecht veröffentlicht wird, ist innerhalb der gesetzlichen Frist ein Zwischenbericht über das vorläufige Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahre zu veröffentlichen.

(3) Sie haben die im Abs. 2 genannten Berichte unverzüglich, den Geschäftsbericht sowie den Inhalt der bei Hauptversammlungen zu behandelnden Anträge spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung der Börseкаммер zu übermitteln. Im Falle, daß der Jahresabschluß nicht zeitgerecht veröffentlicht wird, ist die Börseкаммер vom Ausmaß der vom Aufsichtsrat gewährten Fristverlängerung in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Zurückziehung der Aktien vom geregelten Freiverkehr ist dem Exekutivausschuß mindestens ein Monat im Vorhinein anzuseigen und gleichzeitig in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Diese Frist kann auf Antrag verkürzt werden, wenn berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen.

**Pflichten der Emittenten von festverzinslichen
Wertpapieren im geregelten Freiverkehr**

§ 88. (1) Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren haben während der Dauer der Einbeziehung in den geregelten Freiverkehr sämtliche für die Inhaber der Wertpapiere wichtigen Umstände, insbesondere Beschlüsse betreffend Konvertierung, Ausgabe neuer Zinsscheinbogen, Nummern der verlosten und gekündigten Stücke, unverzüglich der Börse kammer schriftlich anzugeben und in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

(2) Während der Dauer der Einbeziehung festverzinslicher Wertpapiere sind die Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung der Börse kammer zu übermitteln.

(3) Die Zurückziehung der Wertpapiere vom geregelten Freiverkehr ist dem Exekutivausschuß mindestens einen Monat im vorhinein anzugeben und gleichzeitig in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Diese Frist kann auf Antrag verkürzt werden, wenn berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen. Diese Frist gilt nicht, wenn vor ihrem Ablauf einem Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung stattgegeben wird.

Zwischenberichte

§ 89. (1) Aktiengesellschaften, deren Aktien amtlichen notieren, haben über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres einen Zwischenbericht zu veröffentlichen, der dem anlagesuchenden Publikum Informationen zur Beurteilung über die Geschäftstätigkeit der Aktiengesellschaft in diesem Zeitraum bietet. Der Zwischenbericht muß innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres öffentlich und mindestens zum gleichen Zeitpunkt der Börse zugegangen sein.

(2) Der Zwischenbericht hat insbesondere Zahlenangaben über die Tätigkeit und die Ergebnisse der Aktiengesellschaft im Berichtszeitraum zu enthalten und diese zu erläutern. Mindestens sind Zahlenangaben über den Betrag der Umsatzerlöse sowie das Ergebnis vor oder nach Steuern auszuweisen. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, daß diese

Zahlenangaben in Entsprechung derjenigen bundesgesetzlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Unternehmen zu erstellen sind, die in der Verordnung bezeichnet werden.

(3) Der Zwischenbericht hat den Zahlenangaben über die aktuelle Berichtsperiode die Zahlenangaben des entsprechenden Zwischenberichts des vorangegangenen Geschäftsjahres gegenüberzustellen.

(4) Hat die Gesellschaft Zwischendividenden ausgeschüttet oder schlägt sie dies vor, so sind unter den Zahlenangaben das Ergebnis nach Steuern für den Berichtszeitraum sowie die ausgeschütteten oder vorgeschlagenen Zwischendividenden auszuweisen.

(5) Sind die Zahlenangaben des Zwischenberichtes von einem Abschlußprüfer geprüft worden, so sind dessen Bestätigungsvermerk und gegebenenfalls Einschränkungen vollständig wiederzugeben.

(6) Der Exekutivausschuß kann Aktiengesellschaften, deren Aktien nur in Österreich amtlich notieren, gestatten, das Ergebnis in Form einer geschätzten Zahlenangabe auszuweisen, wenn die Gesellschaft bescheinigt, daß dies zur Vermeidung hoher Kosten erforderlich ist, und der zusätzliche Informationswert für das Publikum gering wäre. Die Veröffentlichung geschätzter Zahlen darf jedoch in keinem Fall zu einer Irreführung des Publikums geeignet sein und es sind im Zwischenbericht die geschätzten Angaben ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

(7) In den Erläuterungen sind, soweit es für die Beurteilung der Entwicklung der Geschäftstätigkeit und der Ergebnisse der Gesellschaft erforderlich ist, die Umsatzerlöse aufzugliedern und Auftragslage, Entwicklung der Kosten und Preise, Zahl der Arbeitnehmer, Investitionen sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die sich auf das Ergebnis der Geschäftstätigkeit auswirken können, dazustellen. Soweit besondere Umstände die Entwicklung der Geschäftstätigkeit beeinflußt haben, ist darauf hinzuweisen. Die Erläuterungen müssen einen Vergleich mit den Vorjahresangaben ermöglichen. Soweit als möglich sind in den Erläuterungen auch die Aussichten der Gesellschaft für das laufende Geschäftsjahr darzustellen.

(8) Der Zwischenbericht ist in deutscher Sprache zu erstellen. Der Exekutivausschuß kann jedoch Gesellschaften mit Sitz außerhalb des deutschen Sprachraums gestatten, daß der Zwischenbericht in einer anderen Sprache erstellt wird, wenn diese Sprache auf dem Gebiet der Wertpapiere und des Kapitalmarktes auch in Österreich üblich ist und eine ausreichende Information des Publikums unter Berücksichtigung des angesprochenen Anlegerkreises dadurch nicht gefährdet erscheint.

Berichtsinhalt in Sonderfällen

§ 90. (1) Sind die Zahlenangaben gemäß § 89 Abs. 2 im Hinblick auf die Tätigkeit der Aktiengesellschaften nicht geeignet, eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Beurteilung der Geschäftstätigkeit und der Ergebnisse der Gesellschaft zu geben, so ist der Zwischenbericht durch die entsprechenden Zahlenangaben zu ergänzen.

(2) Banken haben anstelle der Umsatzerlöse und des Ergebnisses die Bilanzsumme sowie die in der Anlage angeführten Positionen anzugeben. Die Zahlenangaben sind auf der Grundlage des letztvorliegenden Monatsausweises und Quartalsberichtes gemäß § 24 Abs. 13 und 14 des Kreditwesengesetzes zu erstellen; wenn gleichzeitig mit dem Zwischenbericht ein Monatsausweis oder Quartalsbericht zu erstellen ist, so sind diese als Grundlage für den Zwischenbericht heranzuziehen.

(3) Versicherungsunternehmen haben anstelle der Umsatzerlöse und des Ergebnisses die Beitragseinnahmen in den einzelnen Versicherungszweigen sowie die Bestände in der Lebensversicherung anzugeben und in den Erläuterungen auch die Kosten für Schäden aufgegliedert darzustellen sowie über die Erträge aus Kapitalanlagen zu berichten.

Konzernbericht

§ 91. Veröffentlicht eine Aktiengesellschaft einen konsolidierten Jahresabschluß, so kann sie ihren Zwischenbericht in konsolidierter Form oder in nicht konsolidierter Form veröffentlichen. Der Exekutivausschuß kann jedoch für den Fall,

daß die jeweils nicht veröffentlichte Form wichtige zusätzliche Angaben enthält, deren Veröffentlichung teilweise oder zur Gänze verlangen.

Ausnahmen von der Berichtspflicht

§ 92. (1) Der Exekutivausschuß kann auf Antrag der Gesellschaft von der Aufnahme einzelner Angaben in den Zwischenbericht befreien, wenn die Verbreitung der Angaben

1. nicht im öffentlichen Interesse liegt oder
2. dem Emittenten erheblichen Schaden zufügt, sofern die Nichtveröffentlichung das Publikum nicht über Tatsachen und Umstände täuscht, die für die Beurteilung der Aktien der Gesellschaft wesentlich sind.

(2) Der Antrag auf Befreiung hat die Angaben, die vom Zwischenbericht ausgenommen werden sollen, genau zu bezeichnen und die Umstände, die nach Ansicht der Gesellschaft die Befreiung rechtfertigen, darzutun.

Änderungen bedeutender Beteiligungen

§ 93. (1) Erwerben oder veräußern natürliche oder juristische Personen unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung an einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Österreich, deren Aktien an einer österreichische Börse amtlich notieren, so haben sie innerhalb von sieben Tagen den Exekutivausschuß sowie die Gesellschaft über den Anteil an Stimmrechten zu unterrichten, den sie nach diesem Erwerb oder dieser Veräußerung halten, wenn als Folge dieses Erwerbs oder dieser Veräußerung der Anteil an den Stimmrechten 10 vH, 25 vH, 50 vH, zwei Dritteln und 75 vH erreicht, übersteigt oder unterschreitet. Die Frist von sieben Kalendertagen läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung von dem Erwerb oder Veräußerung Kenntnis hatte, oder ab dem Zeitpunkt, zu dem der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung von dem Erwerb oder der Veräußerung Kenntnis hatte, oder ab dem Zeitpunkt, zu dem er nach Umständen davon hätte Kenntnis haben müssen.

(2) Sofern der Erwerb oder die Veräußerung gemäß Abs. 1 im Rahmen der Ausübung des Effektengeschäftes (§ 1 Abs. 2 Z. 5 Kreditwesengesetz) erfolgt, ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

(3) Falls der Erwerber oder Veräußerer zu einem Konzern gehört für den ein kosolidierter Jahresabschluß zu erstellen ist, so kann die Unterrichtung der Gesellschaft gemäß Abs. 1 entweder durch den Erwerber oder Veräußerer oder durch dessen Mutterunternehmen oder durch ein weiter übergeordnetes Konzernunternehmen erfolgen.

Feststellung der Stimmrechtsanteile

§ 94. Den Stimmrechten des Erwerbers oder Veräußerers sind für die Anwendung des § 93 folgende Stimmrechte gleichzustellen:

1. Stimmrechte, die von anderen Personen in ihrem eigenen Namen für Rechnung des Erwerbers oder Veräußerers gehalten werden;
2. Stimmrechte, die von Unternehmen gehalten werden, die der Erwerber oder Veräußerer kontrolliert;
3. Stimmrechte, die von einem Dritten gehalten werden, mit dem der Erwerber oder Veräußerer eine schriftliche Vereinbarung getroffen hat, die beide verpflichtet, langfristig eine gemeinsame Politik bezüglich der Geschäftsführung der betreffenden Aktiengesellschaft zu verfolgen, in dem sie die von ihnen gehaltenen Stimmrechte einvernehmlich ausüben;
4. Stimmrechte, die von einem Dritten auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung gehalten werden, die mit dem Erwerber oder Veräußerer oder mit einem von ihm kontrollierten Unternehmen getroffen worden ist und eine vorläufige Übertragung dieser Stimmrechte gegen Entgelt vorsieht;
5. Stimmrechte aus vom Erwerber oder Veräußerer gehaltenen Aktien, die als Sicherheit verwahrt werden, es sei denn, der Verwahrer hält die Stimmrechte und bekundet die Absicht, sie auszuüben; in diesem Fall sind sie den Stimmrechten des verwahrers gleichzustellen;
6. Stimmrechte aus Aktien, an denen zugunsten des Erwerbers oder Veräußerers ein Fruchtgenußrecht eingeräumt ist;

7. Stimmrechte, die der Erwerber oder Veräußerer oder eine der anderen unter Z. 1 bis 6 bezeichneten Personen auf Grund einer förmlichen Vereinbarung durch einseitige Willenserklärung erwerben kann; in diesem Fall ist die im § 93 Abs. 1 vorgesehene Unterrichtung zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Vereinbarung getroffen wird;
8. Stimmrechte aus Aktien, die beim Erwerber oder Veräußerer verwahrt sind, sofern er diese Stimmrechte nach seinem Ermessen ausüben kann, wenn keine besonderen Weisungen der Eigentümer vorliegen; erreichen oder überschreiten diese Stimmrechte zusammen mit eigenen des Erwerbers oder Veräußerers oder mit solchen gemäß Z 1 bis 7 die im § 93 Abs. 1 angeführten Hundertsätze, so ist anstelle der im im § 93 Abs. 1 angeführten Frist eine Unterrichtung der Gesellschaft spätestens drei Wochen vor deren Hauptversammlung erforderlich.

Unterrichtung des Publikums

§ 95. (1) Die Aktiengesellschaft, deren Stimmrechtsverhältnisse eine wesentliche Veränderung erfahren, hat innerhalb von neun Kalendertagen, nachdem sie davon Kenntnis erlangt hat, das Publikum darüber zu unterrichten, wenn die Beteiligungsänderung zu einer Abweichung von füher veröffentlichten Angaben über die Stimmrechts- und Kapitalverhältnisse führt; die Unterrichtung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn durch die Beteiligungsänderung die im § 93 Abs. 1 angeführten Stimmrechtsanteile erreicht, über- oder unterschritten werden. Die Unterrichtung kann durch Bekanntmachung in der Wiener Zeitung oder dadurch erfolgen, daß in der Wiener Zeitung auf die Tatsache der Beteiligungsänderung hingewiesen und eine inländische Bezugsquelle für die näheren Angaben genannt wird.

(2) Unterläßt die Gesellschaft die Veröffentlichung gemäß Abs. 1, so kann der Exekutivausschuß nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist, die nicht kürzer als sieben Tage und nicht länger als drei Wochen sein darf, die Unterrichtung des Publikums auf Kosten der Gesellschaft vornehmen.

Gleichwertigkeit der Informationen

§ 96. Sind die Aktien einer Gesellschaft gemäß § 93 Abs. 1 auch an einer oder mehreren ausländischen Börsen amtlich notiert, so sind in Österreich mindestens jene Informationen zu veröffentlichen, die dem Publikum in den Sitzstaaten der ausländischen Börsen, an denen die Aktien ebenfalls notieren, bekanntgemacht werden; § 93 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Optionen und Terminkontrakte

§ 97. (1) Anträge auf Zulassung von Wertpapieren zum Optionen- und Terminkontrakthandel sind von einem Börsemitglied beim Exekutivausschuß unter sinngemäßer Anwendung des § 74 zu stellen. Bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag ist § 66 sinngemäß anzuwenden.

(2) Bei Aktien österreichischer Emittenten darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn der Emittent schriftlich zustimmt, daß über seine Aktien Optionen oder Terminkontrakte gehandelt und der Börsepreis dafür veröffentlicht wird. Bei Aktien ausländischer Emittenten ist entweder dessen schriftliche Einwilligung oder der Nachweis beizubringen, daß über diese Aktien an einer international anerkannten Wertpapier- oder Terminbörse Options- oder Termingeschäfte getätigt und dafür Kurse veröffentlicht werden. Von der Bewilligung kann jedoch abgesehen werden, wenn der ausländische Emittent ausdrücklich widerspricht und das Absehen von der Zulassung nicht dem österreichischen volkswirtschaftlichen Interesse widerspricht.

(3) Für die Bekanntmachung der Aufnahme des Börsehandels, die Kursermittlung und Veröffentlichung der Kurse gelten die Bestimmungen der § 61 und 81 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

Übergangs- und Schlußbestimmungen:

§ 98. (1) Nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. (Zu § 11 Abs. 2)

Die am 30. November für die Bediensteten der Wiener Börsekammer geltende Dienst- und Pensionsordnung ist eine Dienst- und Pensionsordnung im Sinne des § 11 Abs. 2. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Dienst- und Pensionsverträge der Bediensteten einer österreichischen Börse bleiben vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes unberührt.

2. (Zu § 19 Abs. 3)

Auf die am 30. November 1989 an einer österreichischen Wertpapierbörsen zugelassenen Freien Makler ist § 19 Abs. 3 nicht anzuwenden.

3. (Zu § 20. Abs. 1 bis 4)

Die am 30. November 1989 an einer österreichischen Wertpapierbörsen tätigen Freien Makler haben die Sicherheit längstens bis zum 31.12.1990 zu leisten. Die Meldung der Auftragssalden und die Begrenzung des Geschäftsumfanges im Verhältnis zur geleisteten Sicherheit gilt für diese Freien Makler ab dem 1.1.1991.

4. (Zu §§ 37 bis 50)

Die Bestimmungen der §§ 37 bis 45 treten für die an einer österreichischen Wertpapier- oder allgemeinen Warenbörsen bestellten Sensale an die Stelle der Bestimmungen des BG vom 13. Oktober 1948 über Börsesensale, BGBl.Nr. 3/1949.

5. (Zu § 56)

Die Börsekammer der Wiener Börse hat die im § 16 vorgesehene Börseordnung bis 30. Juni 1990 zu erlassen, die mit 1. Juli 1990 in Kraft tritt.

6. (Zu § 49)

Börsesensale, die am 30. November 1989 das 66. Lebensjahr vollendet haben, sind ihrer Funktion mit 31. März 1990 zu entheben.

7. (Zu § 56)

Die am 30. November 1989 in die Wiener Börsekommer gewählten oder entsandten Börseräte bleiben bis zum Ende ihrer Funktionsperiode (31. Dezember 1990) im Amt. Der Präsident und die Vizepräsidenten bleiben bis zu der spätestens bis 28. Februar 1990 vorzunehmenden Neuwahl im Amt.

8. (Zu §§ 68, 70 und 76 bis 82)

Die Bestimmungen der §§ 68, 70 und 76 bis 82 über die Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Handel und zum geregelten Freiverkehr einschließlich der Bestimmungen über den Prospekt für die Zulassung treten mit 1. Juli 1990 in Kraft.

9. (Zu §§ 89 bis 92)

Die §§ 89 bis 92 treten mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

10. (Zu §§ 93 bis 95)

Die Bestimmungen der §§ 93 bis 95 treten am 1.1.1992 in Kraft. Natürliche und juristische Personen, die 10 v.H. oder mehr Stimmrechtsanteile an Aktiengesellschaften im Sinne des § 93 Abs. 1 halten, haben spätestens bei der ersten Hauptversammlung dieser Gesellschaften, die nach dem 31.3.1992 stattfindet, die Gesellschaft und gleichzeitig den Exekutivausschuß von dem von ihnen gehaltenen Stimmrechtsanteilen in Kenntnis zu setzen. Die Aktiengesellschaften haben innerhalb des auf die Hauptversammlung folgenden Monats das Publikum im Sinne des § 93 über die Stimmrechtsanteile zu informieren.

§ 99. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1989 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. Das Gesetz betreffend die Organisation der Börsen (Börsegesetz), RGBl. Nr. 67/1875, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 658/1921, 361/1926 und 160/1948;
2. das Statut für die Wiener Börse, I. Teil Börseordnung, Verordnungsblatt der Wiener Börsekammer Nr. 550/1984 in der Fassung Nr. 139/1986, unbeschadet des § 100 Abs. 1 Z 1.

§ 100. (1) Die nachstehenden Verordnungen der Börsekammer der Wiener Börse gelten als Bundesgesetze:

1. Das Statut für die Wiener Börse, I. Teil Börseordnung, Verordnungsblatt der Wiener Börsekammer Nr. 550/1984 in der Fassung Nr. 139/1986, hinsichtlich der §§ 13 bis 15, 17, 23 bis 26, 32 und 33, 35, 45 Abs. 3 erster Satz, 76 und 78;
2. die Richtlinien für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel und zur amtlichen Notierung an der Wiener Börse, Verordnungsblatt der Wiener Börsekammer Nr. 597/1987 in der Fassung Nr. 899/1988;
3. die Richtlinien für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse, Verordnungsblatt der Wiener Börsekammer Nr. 949/1987 in der Fassung Nr. 110/1988;
4. das Regulativ für die Feststellung und Veröffentlichung der Kurse der zum amtlichen Handel und zum Geregelten Freiverkehr an der Wiener Wertpapierbörsen zugelassenen Verkehrsgegenstände (Kursregulativ Wertpapierbörsen),

Verordnungsblatt der Wiener Börsekommer Nr. 604/1980 in
der Fassung Nr. 550/1984;

5. die Richtlinien für die Lieferbarerklärung von Aktien und Partizipationsscheinen, die aus Kapitalerhöhungen stammen, an der Wiener Börse, Verordnungsblatt der Wiener Börsekommer Nr. 948/1987;
6. die Richtlinien für die Lieferbarerklärung von Aktien, die aus Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln stammen, an der Wiener Börse, Verordnungsblatt der Wiener Börsekommer Nr. 841/1986.

(2) Die Bundesgesetze gemäß Abs. 1 treten mit 30. Juni 1990 außer Kraft.

§ 101. Mit der Vollziehung

1. der §§ 16 Abs. 2, 32 und 33 ist der Bundesminister für Justiz;
2. der §§ 34 bis 36 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;
3. der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist unbeschadet des § 57 der gemäß § 51 Abs. 1 jeweils sachlich zuständige Bundesminister betraut.

Artikel II

1. Das Bundesgesetz über Börsensensale, BGBl. Nr. 3/1949, wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet:

"§ 1. (1) Börsensensale im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die nach den Bestimmungen der §§ 15 bis 18 für eine landwirtschaftliche Börse amtlich bestellten Handelsmäkler.

- 70 -

(2) Die Börsesensale vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Getreide und Mühlenfabrikate, ferner Verträge über die diesem Warenverkehr dienenden Hilfsgeschäfte, wie Versicherungs-, Fracht-, Speditions- und Leihgeschäfte."

2. § 30 lautet:

"Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut."

Artikel III

Die Börsegesetznovelle, RGBl. Nr. 10/1903, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 23 und 24 werden aufgehoben.

2. § 26 lautet:

"§ 26. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Bundesminister für Justiz betraut."

V O R B L A T T

Problem:

Die Aufhebung zentraler Bestimmungen des Börserechts, insbesondere der gesamten Börseordnung, bedingt bei sonstiger Legisvakanz eine gesetzliche Neuordnung des Börsewesens.

Da der geltende Rechtsbestand als überaltet und zersplittert bezeichnet werden muß, ist der gegebene Anlaß zur materiellen Modernisierung zu nützen.

Problemlösung:

Neuregelung sowohl der Organisation der Börsen als auch des Börsehandels innerhalb der vom Verfassungsgerichtshof gesetzten Frist bis 30. November 1989 im Gesetzesrang.

Alternativen:

Entwurf des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Organisationsbestimmungen; keine Alternativen zum Sonder teil für die Wertpapierbörsen.

Ziele des Entwurfes:

- Herstellung einer verfassungskonformen Rechtslage im Börsewesen
- Anpassung an den internationalen Standard, insbesondere die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften
- Verbesserung des Anlegerschutzes durch mehr Publizität und verbesserte Aufsicht
- Verwaltungsvereinfachung durch Übertragung bisher hoheitlicher Aufgaben an die Börsenorgane
- rechtliche Rahmenbedingungen für moderne Formen des Wertpapierhandels (Computerbörse)
- rechtliche Rahmenbedingungen für einen börslichen Optionenhandel in Österreich

Kosten:

Keine.

I. Allgemeiner Teil

Das geltende Börsegesetz vom 1. April 1875, RGBl. Nr. 67, in der Fassung des Börseüberleitungsgesetzes vom 8. Juli 1948, BGBl. Nr. 160, regelt das Börsewesen nur in seinen Grundzügen, wie schon allein aus dem Umfang des Gesetzes, das nur 21 Paragraphen umfaßt, ersichtlich ist. Der größte Teil der materiellen Regelungen des Börsewesens ist in der Börseordnung (Statut der Wiener Börse, Teil I.) sowie in zahlreichen Richtlinien der Wiener Börsekammer enthalten.

Das geltende Börserecht ist daher einerseits in seinen Quellen zersplittert, was die Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit beeinträchtigt, andererseits entspricht die aus dem vorigen Jahrhundert herrührende Systematik nicht dem Determinierungsgebot für Gesetze, die Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG im Jahre 1920 aufgestellt hat. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Dezember 1988 die gesamte Börseordnung der Wiener Börse sowie den § 2 Z. 2 und 5 des Börsegesetzes aus dem Grund aufgehoben, weil die Börseordnung als Verordnung der ausreichend gesetzlich determinierten Grundlage entbehrt, und die genannte Bestimmung des Börsegesetzes insofern verfassungswidrig ist, als sie hinsichtlich der Börseordnung eine formalgesetzliche Delegation darstellt.

Das aufhebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs (G 169/88-8 und V 120/88-8) setzte für das Außerkrafttreten eine Frist bis zum 30. November 1989, um dem Gesetzgeber die entsprechenden gesetzlichen Vorkehrungen zu ermöglichen. Bei der Prüfung des Rechtsbestandes gelangte man zu der Überzeugung, daß - abgesehen von der Sanierung der Gesetzes- bzw. Verfassungswidrigkeit - und der Behebung der bereits dargestellten Rechtszersplitterung eine Reihe von materiellen Änderungen vorzunehmen wären, sodaß die Entscheidung zugunsten einer umfassenden Neuregelung des Börserechts getroffen wurde, soweit Wertpapierbörsen und allgemeine Warenbörsen - wie im Börsegesetz 1875 - betroffen sind.

Die Neuregelung gibt Gelegenheit, zahlreiche Kompetenzüberschneidungen in der Vollziehung des Börserechts zu beseitigen und der im Bundesministeriengesetz getroffenen Zuständigkeitsregelung besser Rechnung zu tragen. Dies wurde durch eine Trennung der Aufsichtsbehörden erreicht, sodaß nun für die Wertpapierbörsen, allgemeine Warenbörsen und die landwirtschaftlichen Börsen nurmehr ein ressortzuständiger Minister die Aufsicht wahrnimmt; dabei wurden die organisatorischen Besonderheiten der Wiener Börse berücksichtigt.

Den Organen der Börsen sollen in Hinkunft Vollziehungskompetenzen zugewiesen werden, die bisher von staatlichen Behörden wahrgenommen wurden. Dies betrifft insbesondere die Zulassung von Wertpapieren zum Börsehandel. Damit wird der bisherigen Organisationsform der Börse als selbstverwaltungsähnliche Einrichtung Rechnung getragen und auch dem international feststellbaren Trend zu mehr Börseautonomie entsprochen. Die neuen Organisations- und Kompetenznormen tragen weiters zur Deregulierung im Wirtschaftsrecht und nicht zuletzt zur Verwaltungsoökonomie bei, da staatliche Stellen von Vollziehungsaufgaben entlastet werden. Der Rechtsschutz bleibt durch entsprechende Aufsichtsregelungen und Rechtsmittel gewahrt.

Im Bereich der Wertpapierbörsen sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen vollautomatisierten Handel geschaffen werden, wie er schon an einigen ausländischen Börsen verwirklicht ist; die derzeitige Rechtslage läßt nämlich nur einen Handel über Vermittler, also Sensale und Freie Makler, zu. Die Tätigkeit der Freien Makler war bisher überhaupt nicht gesetzlich geregelt, nun wird die von ihnen auszuübende Tätigkeit ausdrücklich festgelegt und sie haben zur Sicherstellung ihrer Verbindlichkeiten eine angemessene Sicherheit zu leisten.

Neue Finanzinstrumente, wie die sogenannten "Options and financial futures" haben in den letzten Jahren immer größere Bedeutung erlangt, und es wurden hiefür im Ausland sogar eigene Börsen eingerichtet. In Österreich ist der Handel mit diesen Fi-

nanzinstrumenten bisher mit einer gewissen Rechtsunsicherheit behaftet, da der sogenannte "Termin- und Differenzeinwand" der Klagbarkeit entgegensteht. Diesbezüglich ist die Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich erforderlich.

Die europäische Gemeinschaft hat das Wertpapierbörsewesen durch zahlreiche Richtlinien auf dem Gebiet der Zulassungsvoraussetzungen, des Börseneinführungsprospektes und sonstiger Publizitätsnormen weitgehend vereinheitlicht. Dies hat zur Folge, daß Emittenten, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, der Zugang zur amtlichen Notierung an den Börsen des EG-Raumes zumindest erheblich erschwert wäre. Um den Zugang für österreichische Emittenten sicherzustellen, wurde der Inhalt der EG-Richtlinien im neuen Börserecht umgesetzt. Damit wurde auch im Hinblick auf das österreichische Beitrittsansuchen ein Schritt zu der erforderlichen Rechtsanpassung gesetzt.

Die Umsetzung des EG-Rechts im Bereich der amtlich notierten Wertpapiere bringt auch erheblich verbesserte Informationen für den Anleger. Ihm wird künftig ein ausführlicher Prospekt zur Verfügung stehen, der überdies mit einer Prospekthaftung verbunden ist. Halbjahresberichte und die vorgeschriebene Veröffentlichung bestimmter wichtiger Tatsachen durch den Emittenten werden künftig die Entscheidungen des Anlegers auf eine ausführlichere Informationsgrundlage als bisher stellen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Diese Bestimmung legt den Regelungsumfang des Gesetzes - Wertpapierbörsen und allgemeine Warenbörsen - fest und definiert diese Börsearten nach den an ihnen gehandelten Verkehrsgegenständen. Die Aufzählung der Verkehrsgegenstände entspricht im wesentlichen der, die sich bisher in der Börseordnung der Wiener Börse gefunden hat. Sie wurden bei der Wertpapierbörse um Optionen und Finanzterminkontrakte erweitert, die in der letzten Zeit international große Verbreitung gefunden haben. Es sei

diesbezüglich insbesondere die Gründung der Deutschen Terminbörse und der Schweizerischen Options- und Futures-Börse (um nur der Entwicklung in unseren Nachbarländern zu gedenken) erwähnt.

Die Konzeption der Wiener Börse als einer unter einheitlicher Führung und Verwaltung stehenden Wertpapierbörse und einer allgemeinen Warenbörse, wie sie seit der Vereinigung der beiden Börsen seit 1876 besteht, soll aufrecht erhalten werden, weil sich diese Vereinigung als zweckmäßig und kostensparend erwiesen hat.

Zu § 2

Der Verfassungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof haben die Börsekammer als öffentlich-rechtliche Körperschaft eingestuft. Diese Organisationsform soll beibehalten werden. Dafür spricht vor allem der Umstand, daß der Börsekammer immer eine Reihe von hoheitlichen Befugnissen zukommen wird, insbes. bei der Zulassung von Verkehrsgegenständen zum Börsehandel und bei der Beaufsichtigung des Handels. Die öffentlich-rechtliche Konstruktion ermöglicht durch Rechtsmittel gegen die Bescheide der Börsekammer eine wirkungsvollere Rechtskontrolle als die privatrechtliche Konstruktion (wo Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten auszutragen wären).

Im Abs. 2 sind die wesentlichsten Kriterien festgelegt, nach denen die Börsekammer ihre Aufgaben zu erfüllen hat.

Zu § 3

Der Titel "Börserat" für die Mitglieder der börsekammer ist seit dem Börsegesetz 1854 üblich (§ 75 Abs. 1 BörsG 1854) und wird auch jetzt geführt (§ 35 Abs. 1 Börseordnung der Wiener Börse und § 17 des Statuts der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien). Die Anzahl der Mitglieder soll das Statut bestimmen; das Gesetz legt die Ober- und Untergrenze fest.

Die Börseräte sollen von den Börsebesuchern gewählt werden. Die Amtsperiode, ein etwaiges Mindestalter, die Zahl der Börseräte sowie die näheren Umstände der Wahl, sollen durch das Statut geregelt werden. Im Gesetz selbst sind nur Mindest- bzw. Höchstgrenzen festgelegt worden.

Zu § 4

Im § 4 ist festgelegt, daß das Amt des Börserates ein unbesoldetes Ehrenamt ist. Weiters werden dort die Pflichten der Börseräte geregelt sowie eine Möglichkeit vorgesehen, durch die Vollversammlung Börseräte ihres Amtes bei Pflichtverletzung, Wegfall der Wahlvoraussetzung oder Bestrafung wegen bestimmter Vergehen zu entheben.

Das im Abs. 4 ausgesprochene Ruhen des Amtes des Börserates, wenn sein Besuchsrecht ruht, ergibt sich aus dem Umstand, daß die Besuchsberechtigung auch die Wahlvoraussetzung ist.

Zu § 5

Die Organe der Börsekammer entsprechen den bisher bei der Wiener Börse üblichen Organen.

Zu § 6

Die Zuständigkeit der Vollversammlung ist taxativ aufgezählt; sie ist der Größe des Gremiums entsprechend auf grundsätzliche Angelegenheiten beschränkt.

Im Abs. 3 ist das Präsenz- und das Konsens-Quorum analog zur bisherigen Bestimmung in der Börseordnung der Wiener Börse enthalten.

Zu § 7

Das Gesetz regelt nur solche Ausschüsse, denen die Befugnis zu hoheitlichem Handeln zukommt. Der Vollversammlung bleibt es na-

türlich unbenommen, zur Vorberatung von Materien, die in ihre Zuständigkeit fallen, jederzeit weitere Ausschüsse einzusetzen, denen jedoch nur beratende Funktion zukommen kann.

Die Mitgliedschaft bei der Wertpapierbörse hat große wirtschaftliche Bedeutung, da der Börsehandel für Banken und Freie Makler mitunter wesentlich für den Geschäftserfolg sein kann. Daher soll Zulassung und Ausschließung von Mitgliedern zur Wertpapierbörse sowie die Bestimmungen der Kautioen und Sicherheiten, mit denen ebenfalls in die wirtschaftliche Tätigkeit der Mitglieder eingegriffen wird, nur durch Ausschußbeschuß erfolgen.

Anders ist die Situation bei der Warenbörse. Hier wird die Mitgliedschaft vor allem wegen des Schiedsgerichtes bzw. wegen der Usanceninformation erworben; es findet auch ein viel häufigerer Mitgliederwechsel als an der Wertpapierbörse statt. Hier empfehlen es Gründe der Verwaltungsvereinfachung, die Zuständigkeit dem Präsidenten zuzuweisen.

Dem Exekutivausschuß kommt große Bedeutung für den Börsehandel zu. Ihm obliegt die Zulassung von Wertpapieren und ihre Löschung im Börsehandel sowie die Erlassung gewisser Durchführungsbestimmungen zu den Handelsbedingungen (Festsetzung der Schlußeinheiten, Art der Notierung, Berechnung der Stückzinsen etc.).

Der Wahlausschuß schließlich ist für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Wahl vorgesehen.

Gegen Entscheidungen des Kartenausschusses über die Nichtzulassung oder Ausschuß von Börsemitgliedern, sowie gegen die Entscheidung des Wahlausschusses über die Gültigkeit und Nichtgültigkeit einer Wahl soll - wie bisher nach der Börseordnung - ein interner Rechtszug an die Vollversammlung möglich sein.

Zu § 8

Die Ausschußmitglieder sollen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählen.

Das Präsenz- und das Konsens-Quorum bei den Ausschüssen ist analog zur bisherigen Regelung in der Börseordnung, die sich bewährt hat, aufgestellt. Auch die Möglichkeit von schriftlicher Abstimmung wurde beibehalten; letzteres ist vor allem im Interesse der Börseräte aus Bundesländern, da ihnen dadurch oft eine zeitraubende Anreise wegen einer möglicherweise nur kurzen Sitzung erspart wird.

Zu § 9

Hier wird die Wahl des Präsidenten und seiner Vizepräsidenten geregelt. Grundsätzlich soll das Statut die Anzahl der Vizepräsidenten bestimmen und das Gesetz nur die Mindest- und Höchstzahl dafür festlegen.

Die Präsidenten und Vizepräsidenten werden seit der Börseordnung 1934 vom Bundesminister für Finanzen angelobt. Da dem Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten viele hoheitsrechtliche Funktionen zukommen, soll daran festgehalten werden.

Zu § 10

Der Präsident soll, abgesehen von seiner Leitungsbefugnis, grundsätzlich für alle Angelegenheiten zuständig sein, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung oder einem Ausschuß vorbehalten sind. Da gerade in einer Börse sehr häufig rasche Entscheidungen notwendig sind, entspricht nur ein mit entsprechenden Entscheidungsbefugnissen ausgestatteter Präsident dem Interesse des Börsehandels. Aus dem gleichen Grund soll dem Präsidenten auch ein eng determiniertes "Notentscheidungsrecht" zugestanden werden, das von den an sich zuständigen Stellen nachträglich korrigiert werden kann.

Zu § 11

Die Regelung der Stellung des Kammeramtes ist im wesentlichen § 15 Abs. 2 und 3 HKG nachgebildet.

Zu § 12

Vorbild für diese Regelung waren einerseits die Regelungen des § 22 Abs. 4 und § 28 HKG sowie die bisherigen Regelungen in der Börseordnung der Wiener Börse (§ 58 Börseordnung). Das Verlangen, daß der Generalsekretär und seine Stellvertreter zum Richteramt befähigt sein müssen, findet sich bereits im Börsegesetz 1854 (§ 77 Abs. 1 BörsG 1854). Es wurde auch nach der Erlassung des Börsegesetzes 1875 de facto aufrecht erhalten und wird auch jetzt statutarisch von der Wiener Börse verlangt (§ 58 Abs. 3 Börseordnung). Bis zum Rechtsanwaltsprüfungsgesetz vom 12. Dezember 1985, BGBl. Nr. 556, wurde dieses Erfordernis von Juristen erfüllt, die entweder die Richteramts- oder die Rechtsanwaltsprüfung abgelegt hatten, da bis dahin die Rechtsanwaltsprüfung der Richteramtsprüfung für die Befähigung zum Richteramt gleich gestellt war. Mit Art. V des erwähnten Gesetzes wurde diese Gleichstellung aufgehoben. Da diese Aufhebung aus standesrechtlichen Gründen erfolgte, inhaltlich zwischen diesen beiden Rechtsberufen jedoch kein wesentlicher Unterschied in der Ausbildung liegt, soll es hier bei der Gleichsetzung bleiben.

Der Abs. 3 ist § 10 BMG nachgebildet. Da der Präsident seine Tätigkeit nur nebenberuflich ausübt (siehe § 4 Abs. 1 des Entwurfes), ist er zum Unterschied vom Generalsekretär nicht ständig im Kammeramt oder an der Börse anwesend. Vielfach muß jedoch an der Börse sofort eine Entscheidung getroffen werden (Aussetzung eines Kurses, Aussetzung des Handels, Verlängerung der Börsezeit). Der vorgeschlagene Abs. 3 ermöglicht es dem Präsidenten, dem Generalsekretär einzelne Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung zu übertragen, wodurch jederzeit alle unmittelbar erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.

Zu § 13

Die Börsen haben sich grundsätzlich selbst zu erhalten. Die dafür notwendigen Beträge sollen einerseits von den Mitgliedern durch Beiträge für die Mitgliedschaft, dem Börsebesuch und die Benützung an der Einrichtung einer Börse und andererseits durch den Verkauf von Dienstleistungen (insbesondere Kursdaten, Umsatzdaten, Usancen, etc.) aufgebracht werden. Diese Bestimmung stellt im Rahmen der Kostendeckung eine Verordnungsermächtigung dar.

Zu § 14

Bisher erfolgte die Rechnungsprüfung bei den Börsen (gleich wie bei anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften) durch eigene Rechnungsprüfer. Im Hinblick auf die Ermächtigung zur Gebühreneinhebung soll eine Rechnungsprüfung durch Wirtschaftsprüfer erfolgen.

Zu § 15

Für die Bestimmung, wie die Ausfertigungen, Urkunden und Kundmachungen der Börse zu zeichnen sind, war Vorbild der § 17 Abs. 2 HKG bzw. für den dem Generalsekretär übertragenen Wirkungsbereich § 10 Abs. 2 BMG.

Zu § 16

Zur Ausführung des Börsegesetzes soll die Börsekommission, so wie bisher, ein Statut erlassen. Dieses hat Verordnungsqualität.

Die Börsenschiedsgerichtsbarkeit ist vor allem im Bereich der Warenbörse sehr eingeführt und wird von den einschlägigen Branchen (bei der Warenbörse in Wien vor allem die Holzbranche und Textilbranche) insbesondere bei Exportgeschäften nahezu immer vereinbart; es wird auch oft in Anspruch genommen. Für die Börsenschiedsgerichte enthalten die Art. XIV bis XXVII EGZPO

ausführliche Bestimmungen. Die Bestimmungen über das Schiedsgericht bedürfen gemäß Art. XXVII EGZPO auch der Genehmigung durch den Bundesminister für Justiz.

Zu § 17

Die Wiener Börse kammer gibt seit dem Jahre 1870 ein Verordnungsblatt heraus. Diese für die Rechtssicherheit und Rechtserkenntnis äußerst zweckmäßige Einrichtung soll grundsätzlich für alle Börsen gelten.

Zu den §§ 18 bis 26 (Vorbemerkung)

Die in den §§ 18 bis 26 getroffenen Bestimmungen bauen im wesentlichen auf den bisherigen Bestimmungen der Börseordnung der Wiener Börse (§§ 12 bis 31 Börseordnung) auf, die sich als zweckmäßig erwiesen haben. Es war jedoch erforderlich, die wesentlichen Bestimmungen im Sinne Art. 18 Abs. 1 B-VG in das Gesetz zu übernehmen.

Zu § 18

Die Vorschrift, daß bei Börsemitgliedern die rechtsgeschäftliche Verfügungsfähigkeit und geschäftliche Vertrauenswürdigkeit unzweifelhaft sein muß, ist absolute Notwendigkeit für den Börsehandel und findet sich in dieser Form auch im deutschen Börsegesetz (§ 7 Abs. 4 Z 1 dBörsG).

Der Kreis der Personen, die von der Börsemitgliedschaft und vom Börsebesuch absolut ausgeschlossen sind, entspricht im wesentlichen dem des § 5 des derzeitigen Börsegesetzes. Lediglich bei der strafgerichtlichen Verurteilung wurde die Ausschlußfolge nicht mehr an den Ausschluß von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung geknüpft, sondern - im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung - an den § 13 GewO, wie dies auch im § 5 Abs. 1 Z. 5 KWG geschieht.

Zu § 19

Zur Wertpapierbörse sollen nur Personen zugelassen werden, die sich beruflich mit dem Wertpapierhandel befassen; der Zutritt anderer Gewerbetreibender oder gar von Privatpersonen stünde im Widerpruch zu den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes (für Freie Makler trifft § 2 Abs. 2 Z 6 KWG eine Sonderregelung). Auch international ist festzustellen, daß der Börsebesuch nur Finanzinstitutionen offen steht (auf das Problem der Teilnahme von Nicht-Banken an der Börse wird noch beim § 20 ausführlich Stellung genommen).

- Die Börse soll nur Vollkaufleuten offen stehen, da sich nur diese mündlich verbürgen können, was im Börsegeschäft von besonderer Bedeutung sein kann.

Für den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln bestehen derzeit noch Sondervorschriften, sowohl nach dem Kreditwesengesetz als auch nach dem Devisengesetz. Soferne jemand daran teilnehmen will, muß er auch diese Sondervorschriften erfüllen.

Börsen können nur ordnungsgemäß funktionieren, wenn die bestehenden Handels- und Abwicklungssysteme benutzt und die allenfalls dafür vorgesehenen Kautionsen zur Sicherheit erlegt werden. Es muß daher den Mitgliedern der Wertpapierbörse die absolute Pflicht auferlegt werden, an solchen Handels- und Abwicklungssystemen teilzunehmen. Des weiteren erfordert es die Bedeutung der Wertpapierbörse, daß jedenfalls ein Mitglied der Geschäftsleitung des Institutes selbst Börsebesucher ist, damit man einen unmittelbaren Zugang zur Geschäftsleitung des Unternehmens hat.

Zu § 20

Banken unterliegen dem Kreditwesengesetz und damit speziellen Haftkapitalvorschriften und einer besonderen Staatsaufsicht. Im Gegensatz dazu war bisher für Freie Makler lediglich auf Grund einer Börsekammer-Kundmachung (648/1986) ein sogenanntes "li-

quides Betriebskapital" von S 500.000,-- erforderlich, welches mangels besonderer Nachweiserfordernisse z.B. auch Fremdkapital hätte sein können.

Zum Unterschied von Banken, deren Produktpalette in der Regel alle oder nahezu alle im § 1 Abs. 2 KWG angeführten Bankgeschäfte umfaßt, beschränkt sich die Tätigkeit der Freien Makler auf die Vermittlung von Wertpapiergeschäften. Ihr Geschäftsrisiko ist daher viel größer als das der Banken, da sie nicht wie diese die Verluste in einem Geschäftszweig durch Gewinn in einem anderen Geschäftszweig ausgleichen können. Es sollen daher nur, dem deutschen Vorbild gemäß (§ 7 dBörsG), die Freien Makler verpflichtet werden, Sicherheiten zu stellen, und der Börsenkammer die Möglichkeit eingeräumt werden, die Geschäftstätigkeit der Freien Makler im Verhältnis zur geleisteten Sicherheit zu beschränken. Die Novelle zum dtsch. Börsegesetz vom 11. Juli 1989 sieht außerdem vor, daß die Makler einer Rechnungslegungspflicht unterworfen und zweimal im Jahr unvermutet von Wirtschaftsprüfern überprüft werden sollen. Eine derartige Maßnahme scheint im Augenblick noch nicht notwendig zu sein, doch hat der Bundesminister für Finanzen die Möglichkeit, eine solche Rechnungslegungspflicht bei Bedarf mit Verordnung einzuführen.

Soferne Abwicklungssysteme bestehen (derzeit an der Wiener Börse das Arrangement), müssen für diese Abwicklungssysteme gesondert Kautions erlegt werden, unabhängig vom Arrangementsumsatz. Um nun eine doppelte Belastung der Freien Makler mit Sicherheit und Kautio zu vermeiden, soll der Freie Makler die Möglichkeit haben, sich eine im Rahmen der Abwicklungssysteme erstellte Kautio entsprechend seinen Umsätzen im Arrangement bis zu 80 % auf die Sicherheit anrechnen zu lassen.

Zu § 21

Gleich wie bei der Wertpapierbörse sollen zur Warenbörse nur Personen zugelassen werden, die sich berufsmäßig mit dem Warenhandel oder mit Hilfsgeschäften des Warenhandels befassen. In Anbetracht der geringeren Bedeutung eines börsenmäßigen Handels

bestehen jedoch keine Bedenken, bei der Warenbörse auch nicht protokolierte Personen zuzulassen.

Zu § 22

Von den Pflichten der Börsemitglieder sind vor allem diejenigen im Gesetz zu regeln, deren Verstoß zu einem Ausschluß des Mitgliedes führen kann. Wenn man von der Z 1 und der Z 5 absieht, sind die übrigen solche, die sich bereits aus anderen Bestimmungen dieses Gesetzes ergeben.

Zu § 23

Der Ausschluß von Börsemitgliedern steht, da er einen Eingriff in eine gewerbliche Tätigkeit darstellt, unter dem besonderen Verfassungsschutz des Art. 6 StGG und bedarf daher einer genauen Determinierung. Soweit auf die Zulassungsvoraussetzung bzw. auf die Pflichten der Börsemitglieder verwiesen wird, ergeben sich diese aus dem Gesetz selbst (§§ 18 bis 22 des Entwurfes). Durch die im § 8 Abs. 4 vorgesehene Berufung gegen Entscheidungen des Kartenausschusses an die Vollversammlung ist gewährleistet, daß Ausschlußentscheidungen zumindest zweimal zur Grundlage einer Bescheidbegründung gemacht werden müssen.

Den Sitzungen des Kartenausschusses Wertpapierbörse hat eine entsprechende Einberufungsfrist vorauszugehen. Insbesondere bei Insolvenz oder zu geringen Sicherheiten und Käutionen muß jedoch eine Entscheidung sofort getroffen werden können. Für diesen Fall soll der Präsident die Möglichkeit haben, vorläufig über die Mitgliedschaft zu verfügen.

Bei bloß vorübergehenden und behebbaren Gründen (wie zum Beispiel Nichtauffüllung der Käution) und Fehlen eines groben Verschuldens soll der Kartenausschuß anstelle des Ausschlusses auch die bloße Möglichkeit des Aussprechens des Ruhens haben.

Zu § 24

Von den Börsemitgliedern sind die Börsebesucher zu trennen. Die Börsemitglieder sind zumindest bei den Wertpapierbörsen in der Regel nur protokolierte Firmen oder juristische Personen, während die Börsebesucher diejenigen physischen Personen sind, die von den Börsemitgliedern an die Börse zum Abschluß von Geschäften entsandt werden (das Merkmal der Berechtigung zum Geschäftsabschluß unterscheidet sie von den übrigen Besuchern nach § 26).

Um zu vermeiden, daß Börsemitglieder Großkunden unter dem Deckmantel eines Börsebesuchers an die Börse entsenden, soll, wie schon bisher bei der Wiener Börse statutarisch verlangt, auch gesetzlich festgehalten werden, daß die Börsebesucher, soferne sie nicht der Geschäftsleitung angehören, beim Börsemitglied tatsächlich angestellt sein müssen. Im übrigen muß für Börsebesucher dasselbe wie für Börsemitglieder gelten, nämlich daß sie persönlich und geschäftlich vertrauenswürdig sein müssen und nicht Kraft Gesetzes vom Börsebesuch ausgeschlossen sein dürfen. Der Abschluß von Börsegeschäften erfolgt an der Börse in der Regel durch bloßem Zuruf oder Handzeichen; der Austausch der Schlußnoten erfolgt erst am nächsten Tag. Die einzelnen Börsebesucher müssen daher absolutes Vertrauen zueinander besitzen. Bei Geschäften über Sensale kommt noch dazu, daß diese Abschlußvollmacht haben (also ohne Rückfrage beim Auftraggeber das Geschäft mit jedem anderen Börsebesucher abschließen dürfen), sodaß alle Börsebesucher eine hohe geschäftliche Vertrauenswürdigkeit aufweisen müssen.

Für die Umschreibung der Pflichten der Börsebesucher gilt das zum § 22 ausgeführte; es müssen diejenigen Pflichten angeführt werden, die Anlaß für einen Ausschluß geben können.

Zu § 25

Der Ausschluß der Börsebesucher ist grundsätzlich analog wie der Ausschluß von Mitgliedern geregelt. Desgleichen soll auch

hier die Möglichkeit vorhanden sein, das Ruhen des Besuchsrechtes zu verfügen.

Zu § 26

Neben den Börsebesuchern, die Geschäfte an der Börse abschließen, gibt es noch sonstige Angestellte von Börsemitgliedern, die Hilfstätigkeit ausführen (Telephondienst, Computereingaben, etc.). Neben solchen Angestellten erlaubt derzeit die Wiener Börsekammer Journalisten und ehemaligen Börsebesuchern den Zutritt zur Wertpapierbörsen und Angehörigen von Kammer- und Unternehmensvereinigungen, deren Tätigkeit sich auf den Warenhandel bezieht (Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Arbeiterkammer, verschiedene freie Unternehmerverbände) den Zutritt zur Warenbörse. Diese Möglichkeit soll weiterhin offen stehen.

Zu § 27

Die außergerichtliche Verwertung von Pfändern ist gemäß Art. 8 Nr. 14 4. EVHGB nur dann zulässig, wenn diese einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes verpfändet wurden. Die Sicherheiten, die die Freien Makler der Wiener Börsekammer stellen, erfüllen die Bedingungen nicht. Soferne die Abwicklung nicht über die Oesterreichische Kontrollbank, sondern über eine von der Wiener Börse eingerichtete Liquidationskasse erfolgt (wie bei manchen ausländischen Börsen), wird wahrscheinlich diese Liquidationskasse ebenfalls keine Kaufmannseigenschaft haben. Es bedarf daher einer gesetzlichen Regelung, daß die Sicherheiten und Kautioenen nach den Grundsätzen über die Verwertung von kaufmännischen Pfändern zu verwerten sind.

Bereits bisher war die Wiener Börsekammer auf Grund ihres Statutes im Rahmen von Konkursen von Mitgliedern nur zur Erteilung der vom Massenverwalter geforderten Auskünfte verpflichtet, mußte jedoch die Pfänder nicht herausgeben. Wegen der Aufhebung des Statuts muß diese Bestimmung ins Gesetz Eingang finden.

Zu den §§ 28 - 36

Der Börsehandel ist bisher weitgehend ungeregelt. Eine detaillierte Regelung erscheint jedoch nicht opportun (es sei in diesem Zusammenhang auf das Börsegesetz 1854 verwiesen, das in seinem § 13 Bestimmungen über die Erfüllungstermine enthalten hat; als dann auf Grund des Börsekrachs 1873 die Einhaltung dieser Erfüllungstermine nicht möglich war, mußte der Reichsrat zu einer Sondersitzung einberufen werden, um mit Gesetz vom 11. Mai 1873, RGBl. Nr. 137, diese Bestimmungen abzuändern und sie durch eine Verordnungsermächtigung des Finanzministers zu ersetzen). Auch der Verfassungsgerichtshof hat festgehalten, "... daß es sich im vorliegenden Fall um Regelungen im Bereiche des wirtschaftlichen Handels, für die der Verfassungsgerichtshof keine so weitgehenden gesetzlichen Bestimmungen als erforderlich ansieht, wie in Bereichen, in denen der Sache nach eine gesetzliche Regelung den Verordnungsinhalt exakter zu determinieren vermag oder in denen das Rechtschutzbedürfnis (wie etwa im Strafrecht, im Sozialversicherungsrecht oder im Steuerrecht) eine besonders genaue gesetzliche Determinierung verlangt ...". Diese Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes treffen exakt auf den Börsehandel zu. Gerade die Entwicklungen in den letzten vier Jahren, vor allem im Ausland, zeigt einen ständigen Wandel im Bereich des Börsehandels, den die Börseleitungen mit entsprechenden Handelsbedingungen im Interesse des anlagesuchenden Publikums zu regeln hat. Es können daher in einem Börsegesetz nur solche grundlegende Bestimmungen getroffen werden, die jedenfalls einer gesetzlichen Regelung bedürfen.

Zu § 28

Hier wird der derzeitige Zustand an der Wiener Wertpapierbörsen wiedergegeben, soweit es den amtlichen Handel und den geregelten Freiverkehr betrifft. Betreffend den "sonstigen Wertpapierhandel" siehe Erläuterungen zu § 71. Im übrigen kennen auch die meisten ausländischen Börsen neben dem Amtlichen Handel zumindest einen Zweitmarkt mit geringeren Zulassungsvoraussetzungen (auch die EG-Richtlinie vom 5. März 1979 zur Koordinierung der

Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse nimmt darauf im Schema A Teil I Z 2 3. Absatz Rücksicht). An den Warenbörsen soll es nur einen amtlichen Handel geben.

Zu § 29

Es soll nach wie vor der Börse obliegen, Börseort sowie Beginn und Ende der Börsezeit festzulegen.

An manchen Tagen erfordert es jedoch der Umfang des Handels, die Börsezeit zu verlängern. Desgleichen war es schon öfters notwendig, an der Devisenbörse Börseversammlungen ausfallen zu lassen, wenn allgemeine Währungsunruhen die Festsetzung von Kursen unmöglich gemacht haben. Für solche Fälle sollen dem Präsidenten entsprechende Rechte eingeräumt werden.

Zu § 30

Den Kompetenzen und der Eigenverantwortlichkeit der Börse entspricht es, daß sie auch in erster Linie selbst den Handel überwacht. Dies soll dem Präsidenten obliegen, der, falls er die Aufgabe nicht persönlich erfüllen kann, sie gemäß § 12 Abs. 3 dem Generalsekretär delegieren kann.

Der Selbstverwaltung und dem Beispiel anderer Börsen entspricht es auch, daß zunächst die Börseleitung selbst Untersuchungen bei Unregelmäßigkeiten unternimmt und die zur Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Börsehandels erforderlichen Maßnahmen trifft (wie z.B. Suspendierung eines Börsebesuchers). Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen, wie die körperliche Entfernung von Personen, bleiben jedoch den zuständigen Behörden vorbehalten.

Zu § 31

Eines der wichtigsten Grundgesetze eines Börsehandels ist die Gleichheit der Information für alle Handelsteilnehmer. Insidergeschäfte sind an allen Börsen verpönt. Dies soll auch

im Gesetz ausgesprochen werden. Für eine strafgesetzliche Pönalisierung der Insidergeschäfte scheint derzeit noch nicht der Zeitpunkt gekommen zu sein; bisher haben sich die von der Wiener Börse kammer aufgestellten Insiderregeln bewährt. Die derzeitigen Bestrebungen in den EG zur Schaffung strafrechtlicher Sanktionen sind vor allem in der Erfassung des kriminellen Tatbestandes noch sehr umstritten, da die Umsetzung in das nationale Recht der EG-Staaten nicht vor 1992 erfolgen wird und inhaltlich noch nicht im einzelnen feststeht, erscheint ein strafrechtlicher Alleingang Österreichs zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zweckmäßig. Die Börseleitung hat die Handelsbedingungen jedenfalls zunächst analog zu § 346 HGB festzustellen. Allerdings müssen solche Handelsbedingungen, wenn sie einmal festgestellt sind, für alle Börsemitglieder gelten, da nur so ein Börsehandel reibungslos ablaufen kann. Gerade der Börsehandel ist charakterisiert durch die strenge Normung der Verkehrsgegenstände und der Geschäftsabläufe, weshalb sich der Geschäftsabschluß auf Nennung von Menge und Preis beschränkt.

Wenngleich es seit 1945 keinen Fall der Insolvenz oder der Nichterfüllung eines Börsegeschäftes an der Wiener Börse gegeben hat, muß dennoch für solche Fälle Vorsorge getroffen werden. Die hier enthaltene Verordnungsermächtigung entspricht dem bisherigen § 15 Börsegesetz.

Eine der wichtigsten Tätigkeiten einer Börseleitung ist die Sicherung einer raschen und sicheren Abwicklung. Die Wiener Börse hat hier bereits vor mehr als 100 Jahren (im Jahre 1873 nach dem Börsenkrach) in Form des Arrangements ein Abwicklungssystem entwickelt, das heute noch vorbildlich ist (das Arrangement wurde vor 1938 vom Wiener Giro- und Kassenverein und wird seit 1948 von der Oesterreichischen Kontrollbank durchgeführt).

Zu § 32

Die Definition der Börsegeschäfte im Abs. 1 entspricht dem bisherigen Recht (§ 12 BörsG); im Abs. 2 ist eine Erweiterung der Definition für automatisierte Handelssysteme vorgesehen, bei

denen der Begriff "Börsesaal" nicht mehr anwendbar ist. Börsegeschäfte sind ihrer Natur nach Fixgeschäfte, doch soll dies expressis verbis ausgesprochen werden. Eine Klage auf effektive Erfüllung eines Börsegeschäftes muß, um eine Spekulation auf die Kursentwicklung unmöglich zu machen, innerhalb ganz kurzer Zeit erhoben werden, Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt, doch erfolgt schon Kraft Gesetzes die Anknüpfung an den Erfüllungszeitpunkt, sodaß spätere Kursschwankungen hier ausgeschlossen bleiben.

Die Bestimmung, daß Streitigkeiten aus Börsegeschäften durch die Börsenschiedsgerichte zu entscheiden sind, hat sich bewährt, wenngleich es in den letzten Jahrzehnten keinen diesbezüglichen Anfall bei den Börsenschiedsgerichten gegeben hat (die letzte diesbezügliche Klage stammte bie der Wertpapierbörs aus dem jahre 1938 und bei der Warenbörse aus dem jahre 1929). Allein das Bestehen eines solchen Börsenschiedsgerichtes ist jedoch ein wirksamer Schutz für die Börsegeschäfte.

Bei der Warenbörse können auch Personen zugelassen werden, die nicht die Kaufmannseigenschaft besitzen (Eigentümer von Forsten für das Holzgeschäfte). Da, wie schon zu § 27 ausgeführt, für die außergerichtliche Verwertung von Pfändern gemäß Art. 8 Nr. 14 4. EVHGB die Kaufmannseigenschaft des Pfandgläubigers erforderlich ist, bedarf es für Börsegeschäfte einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, daß im Rahmen von Börsegeschäften gegebene Pfänder stets nach den Bestimmungen über kaufmännische Pfänder (und somit außergerichtlich) zu verwerten sind.

Zu § 33

Der Abs. 1 entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 13 BörsG).

Nach der derzeitigen Gesetzeslage erfaßt der Einwand von Spiel und Wette alle Termin- und Optionsgeschäfte, die jemand (sei es Privater, sei es Gewerbetreibender, sei es Bank) in Österreich außerbörslich abschließt, es sei denn, der Optionspreis bzw. der Kaufpreis wurde gezahlt. Entsteht jedoch im Rahmen einer

Abrechnung ein Sollsaldo bei einem Kreditinstitut oder wird für derartige Geschäfte ein Kredit gegeben, dann kann der Einwand von Spiel und Wette von demjenigen für den das Geschäft kein Börsegeschäft ist, erhoben werden. Es hat sich nun erwiesen (siehe der Einrichtung entsprechender Börsen in der Schweiz und in der Bundesrepublik), daß ein Bedürfnis für derartige Termin- und Optionsgeschäfte besteht. Solange diese allerdings mit dem Spiel- und Wetteinwand bedroht sind, wird sich nur schwer eine Bank finden, die derartige Geschäfte schließt. In der Bundesrepublik Deutschland soll durch eine Novelle zum Börsegesetz der Einwand von Spiel und Wette unter bestimmten wie die Praxis allerdings erwiesen hat, zu komplizierten Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Es erscheint daher zweckmäßig in Österreich gleich im Börsegesetz generell den Spiel- und Wetteinwand auszuschließen.

Zu den §§ 34 bis 36

An der Wiener Warenbörse kommt es praktisch zu keinen Geschäftsabschlüssen. Die bestellten Warentensale werden im außerbörslichen Handel als Vermittler tätig. Es sind daher für die Warenbörse nicht so detaillierte Vorschriften wie für die Wertpapierbörse erforderlich.

Zu § 34

An den Warenbörsen gibt es nur einen Amtlichen Handel, weshalb als Vermittler nur Sensale tätig werden können. Sofern diese an der Börse Geschäfte abschließen, sollen die Bestimmungen über die Bücher und Schlußnoten gleich wie bei den Wertpapiersensalen gelten; lediglich die Vorschrift über die Auftragsbücher ist nicht erforderlich.

Zu § 35

Die Feststellung der Handelsbräuche für den Börsehandel in bestimmten Verkehrsgegenständen ist - neben dem Schiedsgericht - eine der wesentlichsten Aufgaben der Warenbörsen. So sind die

von der Wiener Warenbörse festgestellten besonderen Bedingungen (Usancen) für Garne und Gewebe der tatsächliche Handelsbrauch im Sinne § 346 HGB und sie beziehen ihre Kraft für den Einzelfall aus dieser Gesetzesbestimmung.

Zu § 36

Bei der Feststellung der amtlichen Kurse an der Warenbörse sind neben den etwaigen an der Börse geschlossenen Geschäfte vor allem auch die außerbörslichen Daten, die entweder den Vermittlern oder den ausdrücklich dazu bestellten Vertrauenspersonen bekannt geworden sind, maßgeblich.

Vorbemerkungen

Die Bestimmungen der §§ 37 bis 50 bauen im wesentlichen auf dem derzeit geltenden Börsensensale-Gesetz 1948 auf. Es wurden lediglich verschiedene Bestimmungen, bei denen es für die Durchführung an einer entsprechenden Determinierung im Sinne Art. 18 B-VG gemangelt hat, präziser und ausführlicher gefaßt. In Anbetracht dessen werden nur dort nähere Ausführungen gemacht, wo eine solche Abweichung bzw. Erweiterung des bisherigen Gesetzestextes erfolgt ist.

Zu § 37

Da auch ein automatischer Handel ohne Vermittler denkbar ist (siehe z.B. London und Kopenhagen), soll die Verpflichtung der Börsekammer, Sensale zu bestellen, von einem allfälligen automatisierten Handelssystem abhängig sein.

Die Abs. 2 bis 6 entsprechen der bisherigen Rechtslage (§ 15 Abs. 1 und § 17 BörsSensG). Lediglich die Bestimmung, daß der Landeshauptmann das Bestellungsdekret ausfertigt, wurde im Hinblick auf den Umstand, daß der Sensal von der Vollversammlung der Börsekammer bestellt wird, auf den Präsidenten abgeändert, da üblicherweise das Bestellungsdekret von demjenigen ausgestellt wird, der die Bestellung vornimmt.

Zu § 38

Die Anstellungserfordernisse entsprechen den bisherigen (§ 16 Abs. 1 BörsSensG) mit dem Zusatz, daß im Hinblick auf das nunmehr vorgesehene Ausscheiden eines Sensales mit 65 Jahren ein Höchstalter von 60 Jahren für die Bestellung aufgestellt wurde.

Gründe, die ex lege einen Sensal von der Anstellung ausschließen, waren bisher im Gesetz nicht enthalten, sondern konnten nur durch Rückschluß aus den Bestimmungen des § 26 BörsSensG über die zwingende Amtsentsetzung erschlossen werden. Im Sinne der Rechtssicherheit und der Einfachheit bei der Rechtsanwendung erscheint es jedoch berechtigt, diese Gründe expressis verbis als Ausschlußgründe zu wiederholen.

Zu § 39

Die Börsesensaleprüfung war bisher (mit Ausnahme der Person des Vorsitzenden in § 16 Abs. 2 BörsSensG) völlig ungeregelt. Die Wiener Börsekammer hat in der Börseordnung darüber Bestimmungen aufgenommen, denen jedoch eine gesetzliche Grundlage mangelt. Allerdings haben sich diese Bestimmungen materiell seit Jahrzehnten bewährt.

Der Gegenstand der Börsesensaleprüfung läßt sich im Gesetz nicht im Detail festlegen, da zwischen Wertpapiersensalen und Warenensalen einerseits und zwischen den Warenensalen der einzelnen Branchen andererseits noch große Unterschiede bestehen. Durch die Bestimmung, daß der Sensal die einschlägigen Gesetzesbestimmungen (also im wesentlichen das formelle und das materielle Börserecht sowie die dem Handel zugrunde liegenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes und des Handelsrechtes) und die nötigen kaufmännischen Kenntnisse haben muß, ist eine ausreichende Grundlage für eine Verordnung der zuständigen Bundesministerien gegeben.

Zu § 40

Die den Wertpapier- bzw. Warentensalen zustehenden Rechte sind gleich den bisherigen (§ 1 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 BörsSensG).

Für die außerbörslichen Geschäfte sollen wie für Börsegeschäfte die Bestimmungen über die zu führenden Bücher und die auszustellenen Schlußnoten gelten (lediglich Auftragsbücher sollen nicht vorgesehen werden).

Bereits nach bisherigem Recht konnte der Landeshauptmann den Börsensalen die Versteigerungsbefugnis zuerkennen (§ 3 BörseSensG). Vor allem die Warentensale haben diese Tätigkeit auch ausgenutzt, sei es in Form echter Versteigerungen nach der Feilbietungsordnung, sei es in Form von Freihandverkäufen nach § 373 Abs. 2 bzw. § 376 Abs. 3 HGB. Auch bei der Versteigerung von kaufmännischen Pfändern kommt dem Sensal Bedeutung zu.

Zu § 41

Die Pflichten, die einem Sensal obliegen, wurden in Anlehnung an die bisherige Regelung im § 4 BörssensG getroffen. Hinsichtlich von Nebentätigkeit der Sensale wurden aber im Vergleich zum bisherigen Rechtszustand präzisere Vorschriften vorgesehen. Während das bisherige Recht (dem Zustande 1875 entsprechend) lediglich eine kaufmännische Betätigung oder die Betätigung bei einem Formkaufmann verbot, soll jetzt jede wirtschaftliche Tätigkeit verboten werden, jedoch, wieder im Gegensatz zum bisherigen Recht, dafür nur dann, wenn diese Tätigkeit geeignet ist, ihre Unparteilichkeit oder die Glaubwürdigkeit der von den Sensalen festgestellten Kurse oder der von ihnen ausgehenden Urkunden zu beeinträchtigen (man wird daher z.B. einem Wertpapierbörsensal erlauben, Rechtskurse abzuhalten oder Mitglied der Geschäftsführung einer Gesellschaft m.b.H. mit einem derartigen Geschäftszweck zu sein).

Als neue und sehr wesentliche Pflicht wurde aufgenommen, daß die Sensale keine Kurse zur Feststellung vorschlagen bzw.

Preise anschreiben dürfen, die nicht durch die Marktlage (Auftragslage) gedeckt ist. Diese Bestimmung ist vor allem bei einem automatisierten Handelssystem wesentlich, weil dann die in diesem Handelssystem auf den Bildschirm aufscheinenden Kurse bereits als amtliche Kurse im Sinne § 400 HGB gelten (ein Verstoß des Sensales gegen diese Verpflichtung kann dann entsprechend den Bestimmungen des § 50 bestraft werden).

Zu § 42

Die Anwesenheitspflicht der Sensale entspricht dem gegenwärtigen Recht (§ 4 Abs. 2 Z 8 BörssensG). Im Abs. 2 wurde der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, bei einem automatisierten Handelssystem (wo es keinen Handel im Börsesaal mehr gibt und der Sensal von seinem Büro aus tätig wird) eine davon abweichende Bestimmung zu treffen.

Zu § 43

Die Pflicht der Sensale Kautions zu stellen, entspricht dem bisherigen Recht (§ 18 BörssensG), vermehrt um Bestimmungen, die gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG für eine entsprechende Verordnung des Bundesministers für Finanzen notwendig sind.

Im Abs. 2 wurde klargestellt, daß, unabhängig ob der Bundesminister für Finanzen von den Sensalen eine Kautions verlangt, eine nach einem etwaigen Abwicklungsverfahren vorgeschriebene Kautions zusätzlich erlegt werden muß.

Zu § 44

Die Bestimmungen über die Mäklergebühr wurden dem geltenden Recht entnommen (§§ 13 und 14 BörssensG) und um die gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG erforderliche Determinierung ergänzt.

Zu § 45

Die Bestimmungen über die Inkassovollmacht entsprechen dem bisherigen Gesetz (§ 2 BörsSensG bzw. § 97 HGB).

Zu § 46

Die Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Warenproben entsprechen der bisherigen Rechtslage (§ 6 BörsSensG bzw. § 96 HGB).

Zu § 47

Im Art. 84a AHGB (Gesetz vom 4. April 1875, RGBl. Nr. 68) war vorgesehen, daß die Handelsmäkler Gremien bilden können, wobei diese Gremien ihre Angelegenheiten nach eigenen, der Genehmigung der Ministerien der Finanzen und des Handels zu unterziehenden Statuten, besorgen. Auf Grund dieser Gesetzesbestimmung haben die Börsesensale der Wiener Wertpapierbörse das "Gremium der Effekten-Sensale der Wiener Börse" gegründet.

Mit Kundmachung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 11. August 1939, RGBl. Nr. I 1383, wurden die deutschen Börsevorschriften in Österreich eingeführt, das Gesetz betreffend die Handelsmäkler oder Sensale vom Jahr 1875 aufgehoben und im Art. 3 leg. cit. bestimmt, daß das Gremium der Effekten-Sensale der Wiener Börse die "Maklerkammer bei der Wiener Börse" ist (in Entsprechung zu § 30 Abs. 2 dBörsG).

Mit dem Börseüberleitungsgesetz vom 8. Juli 1948, BGBl. Nr. 160, wurden sowohl die Verordnung zur Einführung börsenrechtlicher Vorschriften in der Ostmark vom 11. August 1939 als auch das damit eingeführte (deutsche) Börsegesetz vom 27. Mai 1908 aufgehoben. Hinsichtlich der Maklerkammer hat jedoch weder das Börseüberleitungsgesetz noch das kurze Zeit später beschlossene Börsesensale-Gesetz (vom 13. Oktober 1948, BGBl. Nr. 3/49) eine

Bestimmung getroffen. Die Maklerkammer bei der Wiener Börse hat somit seither keine Rechtsgrundlage.

Eine Organisationsvorschrift, wie sie im § 30 dBörsG zu finden ist ("Die näheren Bestimmungen über ... die Organisation ihrer Vertretung werden von der Landesregierung erlassen") ist in Österreich aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig. Wollte man also die Maklerkammer bei der Wiener Börse öffentlich-rechtlich konstruieren, bedürfte es dazu eines eigenen Maklerkammergezes, dessen Umfang in keinem Verhältnis zu der Zahl der davon betroffenen Personen (maximal 10 bis 12) stünde.

Sohin erscheint es als zweckmäßig, die Maklerkammer auf das Vereinsgesetz 1951 zu verweisen, zumal auch andere Interessensvertretungen (z.B. der Österreichische Gewerkschaftsbund) dieses Gesetz als Organisationsgrundlage haben.

Das deutsche Börsegesetz verlangt mindestens 8 Kursmakler, für die im Prinzip kleinere Wiener Börse erscheinen 7 als Untergrenze ausreichend, zumal bei der Wiener Warenbörse bereits einmal 6 Warenausleger waren und es vermieden werden soll, daß diese zur Bildung einer Maklerkammer gezwungen werden; die Warenausleger kommen aus verschiedenen Branchen, haben keine Gemeinsamkeiten und sind überdies praktisch alle Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft.

Zu § 48

Der Börsekommisär ist, insbesondere bei langen Börsezeiten und bei einem automatisierten Handelssystem, allein nicht mehr vollständig in der Lage, wirkungsvoll die Tätigkeit der Sensale zu überwachen. Es soll daher der Präsident mit der Dienstaufsicht betraut werden.

Zu § 49

Im bisherigen Börsensale-Gesetz ist nur die strafweise Amtsenthebung wegen eines Dienstvergehens geregelt. Ungeregelt

ist der freiwillige Rücktritt und die dauernde Dienstverhinderung des Sensales. Weiters ist für die Ausübung der Tätigkeit eines Sensales keine Altersgrenze gesetzt. Die Neuregelung trägt dem Rechnung und normiert die eher systemwidrige "strafweise" Amtsenthebung als solche aus Gründen des Verlustes der für das Amt erforderlichen Vertrauenswürdigkeit. Die Verwaltungsstrafatbestände für Sensale wurden im § 50 zusammengefaßt.

Nun zu den einzelnen Punkten:

Z 1

Es erscheint angezeigt, gleich wie bei anderen Berufen mit beschränker Zugangsmöglichkeit (z.B. Notar nach § 19 Abs. 1 lit. a NotO) ein Höchstalter für die Sensalentätigkeit vorzusehen, um eine unerwünschte Überalterung des Sensalenberufes zu verhindern. Allerdings sind Fälle denkbar, wo der Sensalenberuf nicht attraktiv ist (z.B. bei der Warenbörse mangels entsprechenden Einkommens oder bei der Wertpapierbörse in Zeiten geringerer Umsatztätigkeit). Für diesen Fall sowie für den Fall des Mangels an geeigneten Bewerbern (auf eine Ausschreibung erfolgt keine Bewerbung) soll die Vollversammlung gemäß Abs. 3 die Möglichkeit haben, die Funktionsdauer eines Sensales auf seinen Antrag um höchstens fünf Jahre zu erstrecken.

Z 2

Das bisherige Börsesensale-Gesetz kennt keine Bestimmungen über den Amtsverzicht. Er ist jederzeit und von einem Tag zum anderen möglich. In Anbetracht des Umstandes, daß die Börseleitung Zeit benötigt, für einen Nachfolger zu sorgen und dies einige Monate beansprucht, erscheint es angezeigt, der Börsekammer im Abs. 2 die Möglichkeit einzuräumen, entsprechende Kündigungsfristen und Termine für die Wirksamkeit dieses Verzichtes festzusetzen. Lediglich wenn der Sensal effektiv nicht mehr in der Lage ist, sein Amt weiter auszuüben, soll der Verzicht sofort wirksam werden.

Z 3

Die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung im Sinne § 13 GewO ist ein Ausschlußgrund für die Anstellung (§ 46 Abs. 2 Z 1 des Entwurfes). Daher ist es nur folgerichtig, daß ein Sensal, der während seiner Amtstätigkeit deswegen verurteilt wird, seines Amtes zu entheben ist.

Z 4

Die Eröffnung des Konkursverfahrens bzw. die Abweisung eines Konkursantrages mangels Vermögens ist ein Ausschließungsgrund für die Anstellung (§ 46 Abs. 2 Z 4 des Entwurfes) und war bereits nach bisherigem Recht (§ 26 Abs. 1 Z 2 BörsSensG) ein Grund für die strafweise Dienstenthebung.

Z 5

Die volle Handlungsfähigkeit ist ein Anstellungserfordernis (§ 46 Abs. 1 Z 3 des Entwurfes), weshalb der Sensal seines Amtes zu entheben ist, wenn er diese verliert.

Z 6

Ein Sensal, der längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, blockiert nicht nur eine Börsensensalenstelle, sondern kann auch, da dann die anderen Börsesensale die Arbeit für ihn mitmachen müssen, die Geschäftstätigkeit an der Börse negativ beeinflussen (längere Börsezeiten). Es muß daher bei einer länger als ein Jahr dauernden Verhinderung die Möglichkeit eröffnet werden, den Sensal seines Amtes zu entheben.

Zu § 50

Die strafweise Entsetzung eines Sensales vom Amte ist nach der bisherigen Rechtslage einer Disziplinarkommission mit Berufungsmöglichkeit an eine Disziplinaroberkommission vorbehalten. Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist jedoch in der letzten Zeit im Bezug auf derartige Disziplinarkommissionen sehr restriktiv. Hat eine solche Disziplinarkommission das Recht, den "dauernden oder zeitweiligen Amtsverlust" auszusprechen, dann muß dieses ein Tribunale im Sinne § 6 MRK sein

(siehe Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Oktober 1987, Z G 181/86, JB1. 1988 S. 299).

Nun erscheint es jedoch untunlich, für eine derartig kleine Gruppe (Wertpapiersensale gibt es derzeit elf, doch werden davon vier in den nächsten zwei bis drei Jahren in Pension gehen und Warensensale gibt es fünf, doch scheiden hier ebenfalls in den nächsten Jahren zwei bis drei infolge Alters aus) ein eigenes Disziplinargericht schaffen. Es erscheint daher zweckmäßig, den Amtsverlust - gleich wie die Entziehung der Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung - nach einem Verwaltungsverfahren mit Bescheid auszusprechen, gegen den dann der Betroffene später die Möglichkeit der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hat.

Das gleiche Organ, das einen Sensal vom Amt entsetzen kann, muß auch das Recht besitzen, einen Sensal vorläufig vom Amt zu suspendieren, wenn genau definierte Gründe vorliegen, die eine solche Maßnahme für notwendig erscheinen lassen. Diese Gründe sind im Abs. 2 angeführt.

Bereits nach der bisherigen Rechtslage (§ 27 Abs. 2 BörsSensG) waren die Strafgerichte verpflichtet, der Börseleitung von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Börsensensal Mitteilung zu machen. Daran soll nichts geändert werden.

Auch der Ausspruch, daß ein Freispruch beim Strafgericht nicht die Bestrafung des Verhaltens als Dienstvergehen oder die Amtsentsetzung hindert, soll aufrecht bleiben (§ 27 Abs. 3 BörsSensG).

Börseaufsicht

Zu § 51

Nach der derzeitigen Regelung (§ 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 11 BörsG) obliegt die Aufsicht über die Börsen, unabhängig von den an ihnen gehandelten Verkehrsgegenständen, dem Bundesminister

für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Im Interesse der Rechtssicherheit und Verwaltungsvereinfachung soll jetzt die Börsenaufsicht, je nachdem ob es sich um Wertpapierbörsen oder Warenbörsen handelt, ausschließlich einem Bundesminister (also bei Wertpapierbörsen dem Bundesminister für Finanzen und bei Warenbörsen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten) zustehen, die auch allein für die Bestellung der Börsekommissäre verantwortlich sind. Lediglich bei der Wiener Börse, die aus einer Wertpapierbörse und einer Warenbörse besteht, soll für diejenigen Angelegenheiten, die keinen eindeutigen sachlichen Bezug auf die eine oder andere Börse haben, nach wie vor der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgehen.

Im Abs. 2 wird beschrieben, nach welchen Kriterien die Börsenaufsicht auszuüben ist, nämlich einerseits das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsewesen und andererseits die Wahrung der schutzwürdigen Interessen des anlagesuchenden Publikums.

Im Abs. 2 werden die Aufsichtsmittel angeführt, wobei auch für den Fall vorgesorgt wird, daß die an und für sich zuständigen Börseorgane säumig sind, ihre Pflichten verletzten etc.. Schließlich soll auch die Möglichkeit bestehen, die Börse vorübergehend oder dauernd zu schließen, wenn anders schwere volkswirtschaftliche Schäden nicht abgewendet werden können.

Zu § 52

An der seit der Gründung der Wiener Börse (1771) bestehenden Einrichtung der Börsenkommissäre als unmittelbares staatliches Aufsichtsorgan soll nichts geändert werden. Sie haben sich in dem mehr als zweihundertjährigen Bestehens der Wiener Börse bestens bewährt und gewährleisten vor allem durch ihre ständige Anwesenheit bei den Börseversammlungen und bei den Börsesitzungen die unmittelbare Aufsicht und den notwendigen Informationsfluß zu den zuständigen Bundesministern.

Die Börsekommissäre haben keine Bescheidkompetenz. Sie können und müssen aber gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Organe der Börsekommission, sofern sie diese für gesetzwidrig halten, Einspruch erheben. Ob dieser Einspruch berechtigt ist, entscheidet sodann der zuständige Bundesminister durch Bescheid. Das diesbezügliche Verfahren ist § 26 Abs. 3 und 4 KWG nachgebildet.

Auch die Bestimmungen über den Ersatz der Aufwendungen des Börsekommissärs finden ihr Vorbild im § 26 Abs. 7 KWG.

Zu § 53

Wie bereits der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 8. März 1973, Z B 183/72, ausgesprochen hat, darf das Wort "Börse" allein oder in Verbindung nur von Organisationen im Sinne des Börsegesetzes verwendet werden. In Verbindung mit § 54 ist nun auch eine Sanktionierung möglich. Um jedoch seit Jahren eingeführte Bezeichnungen, bei denen die Gefahr eines Mißbrauches oder des Hervorrufens eines falschen Eindruckes über den Tätigkeitsbereich der betreffenden Organisation nicht besteht (z.B. "Nachfolgerbörsen" oder "Abfallbörsen"), weiter zu zulassen, wurde im Gesetz eine entsprechende Einschränkung vorgenommen.

Was über den Namen "Börse" ausgeführt wurde, gilt auch für das Wort "Börsensal". Auch dieses soll geschützt werden.

Zu § 54

Dieser Paragraph enthält die Strafbestimmungen. Sie entstammen zum Großteil dem geltenden Recht (§ 1 Abs. 2 und § 17 BörsG). Teile der Z 3 sind neu; dadurch soll eine einwandfreie Kurs- oder Preisbildung gewährleistet werden. Die Z 7 entspricht dem Gebot der EG-Richtlinie 88/627.

Der Abs. 2 enthält Strafbestimmungen gegen die mißbräuchliche Verwendung der Worte "Börse" oder "Börsensal".

Die Zuständigkeit obliegt, so wie bisher (§ 1 Abs. 2 BörsG), der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde jedoch dieser.

Der Versuch soll strafbar sein.

Zu § 55

Die Wiener Börse nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als in ihr eine Wertpapierbörsen und eine Warenbörsen seit 1876 unter einer einheitlichen Leitung vereinigt sind. Daran soll festgehalten werden.

Die Leitung der Wiener Börse führt seit 1854 den Namen "Wiener Börsekammer" (vorher wurde die Wiener Börse von den staatlichen Stellen direkt verwaltet).

Zu § 56

Das Statut soll die Aufteilung der Börseräte auf die Wertpapier- und Warenbörsen einerseits und innerhalb der Abteilung Wertpapier auf die einzelnen am Wertpapierhandel beteiligten Institutionen und Sektoren vornehmen. Das Gesetz beschränkt sich darauf, Richtlinien aufzustellen, wie diese Aufteilung zu erfolgen hat, und die ein Mindestmaß an Vertretung der einzelnen Institutionen gewährleisten.

Die Wertpapierbörsen hat als Mitglieder fast ausschließlich juristische Personen. Bei diesen hat sich bewährt, anstelle des Wahlverfahrens die Entsendung durch die Interessensvertretungen auf Bundesebene vorzunehmen. Dieser Zustand, der der Verwaltungsvereinfachung dient, soll, sofern dies die Wiener Börse in ihrem Statut haben will, aufrecht erhalten bleiben. Der Abs. 4 soll gewährleisten, daß die Warenbörsen immer mit einem Vizepräsidenten repräsentiert ist.

zu § 57

Dieser Paragraph regelt die Aufsicht über Angelegenheiten der Wiener Börse, die nicht eindeutig dem Wertpapier- oder dem Warenhandel zuzuordnen sind.

Zu § 58

An verschiedenen ausländischen Börsen haben automatisierte Handelssysteme bereits die Vermittler und den Börsesaal überflüssig gemacht (London, Kopenhagen). Andere Börsen wollen derartige automatisierte Handelssysteme alternativ oder bloß zur Unterstützung der Vermittler einsetzen (z.B. Paris, Amsterdam). Das neue Börserecht soll es der Börse überlassen, welches der beiden Systeme sie einsetzt, wobei diese Wahl mehr oder weniger von wirtschaftlichen Momenten bzw. der Konkurrenz mit dem Ausland bestimmt wird.

Als Vermittler sind im Amtlichen Handel Sensale und im geregelten Freiverkehr Freie Makler tätig. Erfolgt der Handel durch Vermittler, dann sollen nur Sensale bzw. Freie Makler als Vermittler zugelassen werden.

Es entspricht alter Tradition an der Wiener Börse, daß die Aufteilung der Verkehrsgegenstände auf die einzelnen Sensale im Rahmen der Selbstverwaltung der Sensale durch die Maklervereinigung erfolgt, doch muß auch der Fall vorsorglich geregelt werden, daß eine diesbezügliche Einigung nicht zustande kommt.

Die Zuteilung der Verkehrsgegenstände an die Freien Makler, die zum Unterschied von den Sensalen keine Vereinigung haben, soll entweder durch Vereinbarung der Freien Makler oder den Exekutivausschuß erfolgen; tatsächlich ist es seit 1948 bisher immer zu einem Einvernehmen zwischen den Freien Maklern gekommen.

Zu § 59

Hier ergeht an die Börsekommission der Auftrag, Freie Makler in ausreichender Anzahl zu bestellen. Weiters wird hier ihr Aufgabengebiet und ihre Befugnisse umschrieben (in der Gewerbeordnung finden sich ja, wie bereits zu § 20 erwähnt, keine Bestimmungen über die Freien Makler).

Zu § 60

Wie schon zu § 58 ausgeführt, gewinnen automatisierte Handelsysteme in der Börsenwelt immer mehr an Boden. Grundsätzlich sollen auch die österreichischen Wertpapierbörsen die Möglichkeit haben, solche automatisierte Handelssysteme einzurichten, doch muß dafür gesorgt werden, daß diese nur Börsemitgliedern und Sensalen zur Verfügung stehen, damit nicht die Bestimmungen über die Börsemitgliedschaft bzw. über die Börsebesucher und damit die Kontrolle über den Personenkreis, der Wertpapierge schäfte abwickelt, umgangen wird.

Die Effektivität eines Systems hängt weitestgehend von der Vollständigkeit des Benutzerkreises ab. Wurde daher einmal von der Vollversammlung, dem obersten Organ der Börsekommission als Repräsentanten aller Wertpapierbörsemitglieder, die Einführung eines Systems beschlossen, dann müssen auch alle Börsemitglieder daran teilnehmen. Daher soll ein entsprechender Benützungs zwang im Börsegesetz vorgesehen werden. Lediglich der Handel von Mann zu Mann im Börsesaal soll weiterhin zugelassen sein.

Zu § 61

Für die Kursermittlung bestimmt derzeit § 8 Abs. 1 BörsG 1875, daß "Die amtliche Ausmittlung der Kurse der an der Börse umgesetzten Verkehrsgegenstände an jedem Börsetag nach Schluß der Börse ... unter Aufsicht des Börsekommissärs von Mitgliedern der Börseleitung zu geschehen" hat. Diese Bestimmung ist insof ferne nicht mehr praktikabel, weil die wenigsten Börseräte die

Zeit haben, während der Börsezeit anwesend zu sein, um die Kursfeststellung vorzunehmen. Wenn man bereits im § 30 Abs. 1 dem Präsident die Handelsaufsicht überträgt, dann erscheint es nur logisch, wenn man ihm auch die Aufgabe überträgt, für die Kursfeststellung zu sorgen. Durch die Beziehung des Börsekommissärs ist jedenfalls eine entsprechende Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde gegeben.

International ist jedoch weitestgehend eine Tendenz festzustellen, die an der Börse vorgefallenen Preise unmittelbar nach Ankündigung auf den entsprechenden Tafeln bzw. Schirmen auch bereits via Datendienste zu verbreiten. Mit dieser Tendenz steht eine Kursfeststellung nach Schluß der Börsezeit im Widerspruch. Daher soll das Börsestatut die Möglichkeit haben, zu bestimmen, daß bereits die von den Sensalen angeschriebenen Preise amtliche Kurse sind. Diesfalls muß jedoch ein nachträgliches Verfahren zur Überprüfung der Richtigkeit dieser Preise vorgesehen sein.

Sollte einmal ein automatisiertes Handelssystem installiert werden, wo mittels Computer gehandelt wird, dann sollen die in diesem Handelssystem vorgefallenen Preise als amtliche Kurse gelten, wie es in ähnlicher Form bereits an den deutschen Börsen für die von den Kursmaklern festgestellten Kurse gilt (§ 29 Abs. 1 dBörsG).

Die Verpflichtung des Generalsekretärs, für die unverzügliche Veröffentlichung der Kurse zu sorgen, entspricht einerseits der gegenwärtigen Rechtslage (§ 8 Abs. 2 BörsG) bzw. § 12 Abs. 2 Z 4 des Gesetzesentwurfs.

Vorbemerkungen

zu den §§ 62 - 64

Ausführliche Vorschriften über die von den Vermittlern zu führenden Bücher gibt es derzeit lediglich für die Sensale im

Börsensensale-Gesetz. Für die Freien Makler gelten die Bestimmungen der §§ 94 und 95 sowie 100 bis 102 HGB. Diese Bestimmungen, die für alle Makler gelten, sind jedoch für die Börse zu wenig ausreichend. Im Hinblick auf die große Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Vermittlung für die Kursfeststellung zukommt, müssen nicht nur die Abschlüsse, sondern vor allem auch die Aufträge entsprechend dokumentiert werden. Darüber hinaus werden die Bücher teilweise schon automatisiert hergestellt, worauf weder das Handelsgesetzbuch noch das Börsensensale-Gesetz Rücksicht nimmt. Es erscheint daher angezeigt, die Bestimmungen über die Bücher und die Schluß

noten für alle Vermittler an einer Wertpapierbörsen gemeinsam unter den Handelsbestimmungen zu regeln.

Zu § 62

Wie bereits in den Vorbemerkungen angeführt, gibt es derzeit keine Bestimmung im Börsensensale-Gesetz oder im Handelsgesetzbuch, die die Protokollierung der Aufträge regelt. Diese Aufträge sind jedoch eine wesentliche Grundlage dafür, ob die Kursbildung korrekt und unter Berücksichtigung aller Orders erfolgt ist. Nach dem Vorbild ausländischer Börsen soll auch die Zeit, wann diese Order gegeben wurden, vermerkt werden.

Die Bestimmungen über den Inhalt der Tagebücher und die Art der Anlage bei händischer Führung entspricht der derzeitigen Rechtslage (§ 7 Abs. 2 und § 8 BörsSensG bzw. S 100 HGB).

Im Abs. 3 wurde geregelt, wie die Bücher zu führen sind, wenn sie (so wie jetzt bereits) computerunterstützt hergestellt werden.

Die Bücher sollen, Art. 8 B-VG entsprechend in deutscher Sprache geführt werden; ansonsten sollen die Bestimmungen für die Führung von Büchern durch Vollkaufleute gelten.

Bisher gab es für die Aufbewahrung der Bücher von Freien Maklern - außer der allgemeinen Bestimmung des § 44 HGB - keine Vorschrift. Für Sensale traf § 19 Abs. 3 BörssensG insoferne Vorsorge, als bestimmt wurde, daß die Bücher vom Börsekommisär zu verwahren sind. Bedenkt man, daß der Börsekommisär eine physische Person und in gewissen Abständen infolge Ausscheidens aus der entsprechenden Abteilung der Aufsichtsbehörde wechselt, konnte es geschehen, daß derartige Bücher bei verschiedenen Personen aufbewahrt wurden. Es ist daher nunmehr vorgesehen, daß die Bücher von der Wiener Börse kammer zu verwahren sind und daß, falls nach Abgabe des Buches ein Auszug daraus erforderlich ist, dieser vom Generalsekretär erteilt wird.

Der Inhalt der Auszüge aus dem Tagebuch entspricht der gegenwärtigen Rechtslage (§ 10 BörssensG).

Zu § 63

Die Einsicht in die Bücher ist zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kurse erforderlich und wurde, da sich dies bewährt hat, entsprechend dem derzeitigen Rechtszustand geregelt (§ 11 Abs. 3 und 4, § 12 und § 19 Abs. 1 BörssensG).

Zu § 64

Die Bestimmungen über die Schlußnote wurden im wesentlichen unverändert dem gegenwärtigen Rechtszustand entnommen (§ 9 Abs. 1, 2 und 4 und § 11 Abs. 1 bzw. § 94 HGB). Da die Schlußnoten für Sensale und Freie Makler im Prinzip, da sie beide Vermittler von Börsegeschäften sind, gleich sein sollen, wurden sie auch jetzt für beide Personengruppen gleich geregelt.

An der Wiener Börse erfolgt seit der Automation der Abwicklung die Erstellung der Schlußnoten durch den Börsecomputer. In naher Zukunft wird es vielleicht sogar möglich sein, diese Schlußnoten nur mehr in Form einer Mitteilung von Computer zu Computer auszugeben. Es soll daher hier der Börse kammer eine

Verordnungsermächtigung eingeräumt werden, dem jeweiligen technischen Stand entsprechend Bestimmungen über die Ausstellung und Verbreitung der Schlußnoten aufzustellen.

Zu § 65

Die Abwicklung der Börsegeschäfte erfolgt durch das Arrangement. Es scheint daher auf den Schlußnoten jeweils nur der Name eines Partners auf, während der andere Partner nur als "Arrangement" eingetragen wird. Die von den Arrangementteilnehmern gestellten Arrangementkautionen garantieren die Sicherheit der Abwicklung. Diese Vorgangsweise ist durch § 5 Abs. 1 BörsSensG schon bisher gedeckt gewesen, soll jedoch zur Vermeidung von Zweifel ausdrücklich auch im Gesetz ausgesprochen werden.

Der Abs. 2 entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 5 Abs. 1 BörsSensG).

Vorbemerkungen

zu den §§ 66 - 96

Die Wertpapierzulassung zum amtlichen Handel baut auf nachstehende Richtlinien der EG auf:

1. Richtlinie des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörsse (in Hinkunft kurz "Börsenzulassungsrichtlinie" genannt) in der Fassung der Richtlinie vom 3. März 1982.
2. Richtlinie des Rates vom 17. März 1980 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospektes, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Börse zu veröffentlichen ist (in der Folge kurz "Prospektrichtlinie" genannt) in der Richtlinie vom 22. Juni 1987.

3. Richtlinie des Rates vom 15. Februar 1982 über regelmäßige Informationen, die von Gesellschaften zu veröffentlichen sind, deren Aktien zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind (in Hinkunft kurz "Zwischenberichtsrichtlinie" genannt).
4. Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1988 über die anlässlich von Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung am Kapital einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichten Informationen (in der Folge kurz "Beteiligungsinformationsrichtlinie" genannt).

Zu § 66

Nach der bisherigen Rechtslage (§ 9 BörsG) hat das Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung der Börsekammer bestimmt, welche Wertpapiere börsmäßig gehandelt und im Amtlichen Kursblatt notiert werden dürfen. International ist jedoch festzustellen, daß, mit wenigen Ausnahmen, die Börsen bei der Zulassung von Wertpapieren autonom sind; der Staat stellt lediglich die entsprechenden Zulassungsbedingungen auf. Dies soll nun auch in Österreich der Fall sein. Durch die in den §§ 66 ff niedergelegten Zulassungsvoraussetzungen ist gewährleistet, daß nur Papiere an die Börse kommen, über die entsprechende Informationen vorliegen. Die Übertragung der Zuständigkeit, Wertpapiere zum Börsehandel zuzulassen bildet auch einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung. Dem Rechtsschutz und der Börsezulassungsrichtlinie entsprechend kann jedoch Berufung an die Aufsichtsbehörde erhoben werden.

Die Versagungsgründe des Abs. 2 entsprechen Art. 3 und Art. 9 bis 3 der Zulassungsrichtlinien.

Die Widerrufsvoraussetzungen nach Abs. 3 entsprechen Art. 15 Abs. 1 der Börsenzulassungsrichtlinien. Abs. 4 entspricht Art. 10 der Börsenzulassungsrichtlinie.

Zu § 67

Da in Österreich kein Börsezwang herrscht, können die Banken amtlich gehandelte Wertpapiere auch außerhalb der Börse handeln und tun dies auch. So betrug im Jahre 1968 der börsliche Umsatz in Aktien nur rund ein Drittel und in Rentenwerten nur rund 5 % des Gesamtumsatzes. Die Feststellung des Gesamtumsatzes geschieht derzeit auf Grund freiwilliger monatlicher Meldungen der Banken an die Wiener Börsekommission. Um einen Überblick über die tatsächlichen börsentäglichen Umsätze zu erhalten und dem Anleger mehr Kurstransparenz zu verschaffen, sollen die Umsätze nunmehr börsentäglich veröffentlicht werden.

Zu § 68

(1)

1. Entspricht Teil I Z 1 des Schemas A und Teil A I Z 1 des Schemas B der Börsenzulassungsrichtlinie.

2. Entspricht Teil I Z 2 des Schemas A und Teil A III Z 1 des Schemas B der Börsenzulassungsrichtlinie. Von der im Abs. 3 vorgesehenen Möglichkeit, einen höheren Betrag vorzuschreiben, wenn es im Staat einen anderen geregelten Markt mit gleichen oder geringeren Anforderungen gibt, wurde im Hinblick auf den geregelten Freiverkehr Gebrauch gemacht.

3. Entspricht Teil I Z 3 des Schemas A der Börsenzulassungsrichtlinie.

4. Entspricht Teil II Z 1 des Schemas A und Teil A II Z 1 des Schemas B der Börsenzulassungsrichtlinie. Der zweite Halbsatz dient zur Klarstellung, insbesondere im Hinblick auf § 156 Aktiengesetz.

5. Entspricht Teil II Z 2 des Schemas A und Teil A II Z 2 des Schemas B der Börsenzulassungsrichtlinie.

6. Ist ein Sonderfall von Teil II Z 4 des Schemas A der Börsenzulassungsrichtlinie; sie entspricht auch § 6 der deutschen Börsenzulassungs-Verordnung.
7. Entspricht Teil II Z 5 des Schemas A und Teil A II Z 4 des Schemas B der Börsenzulassungsrichtlinie.
8. Entspricht Teil II Z 4 des Schemas A der Börsenzulassungsrichtlinie.
9. Entspricht Teil A III Z 2 des Schemas B der Börsenzulassungsrichtlinie.
 - (2) Entspricht Teil II Z 4 Abs. 4 des Schemas A der Börsenzulassungsrichtlinie.
 - (3) Entspricht Teil I Z 2 Abs. 4 und Teil II Z 4 Abs. 3 des Schemas A der Börsenzulassungsrichtlinie.
 - (4) Entspricht Teil A III Z 1 zweiter Satz des Schemas B der Börsenzulassungsrichtlinie.
 - (5) Entspricht Teil B des Schemas B der Börsenzulassungsrichtlinie.

Zu § 69

Hier ist das Zulassungsverfahren zum geregelten Freiverkehr geregelt. Die Zulassung lag schon bisher in der Kompetenz der Börsekammer, so daß hier keine Kompetenzänderung eintritt.

Die Abs. 2 - 4 entsprechen sinngemäß den Bestimmungen für den amtlichen Handel.

Zu § 70

Wie schon bei § 1 erwähnt, können für den amtlichen Handel höhere Kapitalerfordernisse festgelegt werden, wenn daneben ein geregelter Markt mit gleichen oder geringeren Kapitalerfordernissen, wie sie die Börsenzulassungsrichtlinie verlangt, besteht. Das ist in diesem Paragraphen erfolgt. Die geforderten Werte liegen unter denen in der Börsenzulassungsrichtlinie vorgeschriebenen.

Zu § 71

Angesichts positiver Erfahrungen im Ausland, die z.B. im § 78 dtsch. Börsegesetz Niederschlag fanden, soll ein Handel an der Börse auch in Wertpapieren ohne besondere Zulassungsvoraussetzungen erlaubt sein; unter der Voraussetzung, daß die Anleger nicht darin irregeführt werden, daß für diese Wertpapiere die Schutzbefreiungen des amtlichen Handels und des geregelten Freiverkehrs nicht gelten.

Zu § 72

Entspricht Teil II Z 6 des Schemas A sowie Teil A II Z 5 und Teil B Z 4 des Schemas B der Börsenzulassungsrichtlinie.

Zu § 73

Entspricht Teil II Z 7 des Schemas A der Börsenzulassungsrichtlinie.

Zu § 74

(1) Entspricht Art. 18 Abs. 3 Börsenzulassungsrichtlinie und § 48 Abs. 1 der deutschen Börsenzulassungs-Verordnung und hinsichtlich des Erfordernis der Mitzeichnung einer Bank Teil I Z 1 Abs. 2 der Richtlinie für die Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Handel und zur amtlichen Notierung an der Wiener

Börse. Weiters stellt die Mitzeichnung eine Ergänzung der Prospekthaftung (§ 82) dar.

(2) Entspricht Teil A Z 2 der Richtlinie für die Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Handel und zur amtlichen Notierung an der Wiener Börse bzw. § 48 Abs. 2 deutsche Börsenzulassungsverordnung.

Zu § 75

Entspricht Art. 13 Abs. 1 Börsenzulassungsrichtlinie.

Zu § 76

Entspricht Art. 4 und 5 Abs. 1 der Prospektrichtlinie.

Zu § 77

(1) Z 1 Entspricht Art. 1 Abs. 2 2. Fall der Prospektrichtlinie.

Z 2 Entspricht Art. 6 Z 2 lit.a der Prospektrichtlinie.

Z 3 Entspricht Art. 6 Z 2 lit.b und c der Prospektrichtlinie.

Z 4 Entspricht Art. 6 Z 3 lit.d der Prospektrichtlinie.

Z 5 Entspricht Art. 6 Z 2 lit.a der Prospektrichtlinie.

(2) Die Veröffentlichungspflichten entsprechen Art. 6 Z. 2 bzw. Z. 3 lt. Halbsatz der Prospektrichtlinie.

(3) Entspricht Art. 6 Z 1 lit.a der Prospektrichtlinie.

(4) und (5) Tragen der Richtlinie vom 22. Juni 1987 vom 22. Juni 1987 Rechnung, mit der die Prospektrichtlinie insbesondere hinsichtlich der internationalen Anerkennung von Prospekten ergänzt wird; diese Bestimmungen sind auf Grund des vorläufigen "Drittlandsstatus" Österreichs erforderlich.

Zu § 78

- (1) Entspricht Art. 7 der Prospektrichtlinie.
- (2) Entspricht Art. 6 Z 3 lit.a und lt. Halbsatz der Prospektrichtlinie.
- (3) Entspricht Art. 6 Z 1 lit.c der Prospektrichtlinie.
- (4) Entspricht Art. 15 der Prospektrichtlinie.

Zu § 79

- (1) Entspricht Art. 18 Abs. 3 der Prospektrichtlinie.
- (2) Entspricht Art. 19 der Prospektrichtlinie.

Zu § 80

- (1) Entspricht Art. 20 Abs. 1 und 2 der Prospektrichtlinie.
- (2) Diese Bestimmung soll es dem anlagesuchenden Publikum ermöglichen festzustellen, daß die Nichtaufnahme bestimmter Angaben im Prospekt genehmigt wurde oder daß auf die Herausgabe eines Prospektes verzichtet wurde.

Zu § 81

- (1) Entspricht Art. 21 Abs. 1 der Prospektrichtlinie.
- (2) Zur Feststellung des im Publikum untergebrachten Volumens von Einmalemissionen muß vor Aufnahme der Börsennotierung die Zeichnungsfrist abgelaufen sein. Entspricht Punkt II.3. Schema A und B der Börsezulassungsrichtlinie.
- (3) Entspricht der bisherigen Praxis bei der Wiener Börse.

(4) Entspricht Art. 6 Z 1 letzter Absatz der Prospektrichtlinie.

Zu § 82

Normiert erstmals in Ausführung Art. 4 Abs. 2 der Prospektrichtlinie eine ausdrückliche gesetzliche Prospekthaftung ähnlich dem § 45 dtsch. Börsegesetz.

Zu § 83

(1) Regelt die Gebühren, die anlässlich der Zulassung an die Börse zu entrichten sind. Sie sind innerhalb der gesetzlichen Höchstsätze nach dem Prinzip der Kostendeckung zu bemessen.

(2) Für den geregelten Freiverkehr soll, so wie bisher, die Hälfte der Gebühren für den amtlichen Handel verlangt werden.

(3) Entspricht der bisherigen Praxis (siehe die Anmerkungen zu Teil V Z 1 lit.a und b der Gebührenordnung der Wiener Börsekammer).

(4) Entspricht der bisherigen Praxis.

(5) Dieser Absatz ermöglicht es dem Bundesministerium für Finanzen, die Wertgrenzen entsprechend zu erhöhen, wenn durch eine

entsprechende Änderung des Geldwertes die Zulassungsgebühren nicht mehr kostendeckend sind.

Zu § 84

(1) Entspricht Z 1 des Schemas C der Zulassungsrichtlinie.

(2) Eine gleiche Bestimmung kann auch für andere Wertpapiere erforderlich werden, sodaß durch eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen vorgesorgt wurde.

(3) Entspricht Z 2 lit.b 3. Fall des Schemas C der Zulassungsrichtlinie.

(4) Entspricht Art. 13 Abs. 2 der Zulassungsrichtlinie.

(5) Entspricht Z 6 lit.b des Schemas C der Zulassungsrichtlinie.

(6) Enthält ein Verbot von Insidertransaktionen im Bereich der Emittenten und stellt einen Deckungsstock für Schadenersatzansprüche sicher.

(7) Ist als Ergänzung zu Abs. (6) erforderlich, um Mißbräuchen vorzubeugen.

Zu § 85

(1) Entspricht Z 2 lit.a des Schemas C der Zulassungsrichtlinie.

(2) Entspricht Z 2 lit.b des Schemas C der Zulassungsrichtlinie.

(3) Entspricht Z 4 des Schemas C der Zulassungsrichtlinie.

(4) Entspricht Z 5 lit.a und b des Schemas C der Zulassungsrichtlinie.

(5) Entspricht Z 3 des Schemas C der Zulassungsrichtlinie.

(6) Eine Ausdehnung der Pflichten auf Inhaber von Partizipationscheinen gemäß dem Kreditwesengesetz ist wegen der Ähnlichkeit mit Aktien erforderlich.

Zu § 86

(1) Entspricht Teil A Z 1 lit.a des Schemas D der Zulassungsrichtlinie.

- 47 -

(2) Entspricht Teil A Z 1 lit.b des Schemas D der Zulassungsrichtlinie.

(3) Entspricht Teil A Z 3 lit.a und b des Schemas D der Zulassungsrichtlinie.

(4) Entspricht Teil A Z 4 lit.a des Schemas D der Zulassungsrichtlinie.

(5) Entspricht Teil A Z 2 des Schemas D der Zulassungsrichtlinie.

Zu § 87

Die Pflichten von Emittenten von Aktien im Geregelten Freiverkehr wurden analog zu denen im amtlichen Handel geregelt.

Zu § 88

Die Pflichten der Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren im Geregelten Freiverkehr wurden analog zu denen im amtlichen Handel geregelt.

Zu § 89

(1) Entspricht Art. 2 und 4 der Zwischenberichts-Richtlinie.

(2) Entspricht Art. 5 Abs. 1, 2 und 5 der Zwischenberichts-Richtlinie.

(3) Entspricht Art. 5 Abs. 5 der Zwischenberichtsrichtlinie.

(4) Entspricht Art. 5 Abs. 4 der Zwischenberichts-Richtlinie.

(5) Entspricht Art. 8 der Zwischenberichts-Richtlinie.

(6) Entspricht Art. 5 Abs. 3 der Zwischenberichts-Richtlinie.

(7) Entspricht Art. 5 Abs. 6 der Zwischenberichts-Richtlinie; die Fassung ist § 55 der (deutschen) Börsenzulassungs-Verordnung nachgebildet.

(8) Entspricht Art. 7 Abs. 2 der Zwischenberichts-Richtlinie.

Zu § 90

(1) Entspricht Art 5 Abs. 7 der Zwischenberichts-Richtlinie.

(2) und (3) stellen Sonderfälle des Abs. 1 dar, die der speziellen Geschäftstätigkeit der Banken und Versicherungen Rechnung tragen; Abs. 2 greift dabei auf das gem. dem KWG zu erstellende Berichtswesen zurück.

Zu § 91

Entspricht Art. 6 der Zwischenberichts-Richtlinie.

Zu § 92

Entspricht Art. 9 Abs. 4 der Zwischenberichts-Richtlinie.

Zu § 93

(1) Entspricht Art. 4 der Beteiligungsinformationsrichtlinie; die Sätze von 25 % und 75 % wurden wegen § 146 Abs. 1 AktG eingefügt.

(2) Entspricht Art. 9 Abs. 1 der Beteiligungsinformationsrichtlinie.

(3) Entspricht Art. 6 der Beteiligungsinformationsrichtlinie.

Zu § 94

Entspricht Art. 7 der Beteiligungsinformationsrichtlinie.

Zu § 95

Entspricht Art. 10 der Beteiligungsinformationsrichtlinie.

Zu § 96

Österreichischen Aktionären einer Gesellschaft sollen die gleichen Informationen zur Verfügung stehen wie den Aktionären dieser Gesellschaft im Ausland.

Zu § 97

(1) Das Zulassungsverfahren erfolgt wie bei Wertpapieren.

(2) Dient dem Schutz der österreichischen Aktiengesellschaften und ihrer Aktionäre vor technischen Kursschwankungen. Bei ausländischen Gesellschaften wäre die ausdrückliche Einwilligung eine unbillige Erschwernis.

(3) Der Handel und die Kursermittlung erfolgt wie bei Wertpapieren.

Zu § 98 (1)

Z 1 Dient zur Klarstellung

Z 2 Der Qualifikationsnachweis der derzeit an der Wiener Börse tätigen Freien Makler gilt als erbracht.

Z 3 Den derzeit an der Wiener Börse tätigen freien Maklern wird für die Stellung der Sicherheit eine Frist bis 31.12.1990 eingeräumt; die Begrenzung ihrer Geschäftstätigkeit ist erst ab dem Zeitpunkt der Sicherheitsleistung möglich.

Z 4 Das Börsensalegesetz 1949 gilt nur noch für die Sen-sale an den landwirtschaftlichen Börsen.

- Z 5 Für Börsesensale, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits älter sind als 65 Jahre, muß auf Grund des § 49 (1) Z. 1 ein eigener Termin für das Ende ihrer Funktionsperiode festgelegt wurden.
- Z 6 Das Inkrafttreten dieses Gesetzes fällt in die laufende Funktionsperiode der Organe der Wiener Börse für deren Tätigkeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Organe eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist.
- Z 7 Die Übergangsfrist für die geänderten Zulassungsvoraussetzungen ist erforderlich, weil sie die Emittenten und die nun neu zuständige Börsekammer für die administrativen Maßnahmen benötigen.
- Z 8 Die Übergangsfrist wird von den Aktiengesellschaften für die Anpassung des Berichtswesens benötigt.
- Z 9 Die Informationspflichten nach diesen Bestimmungen sollen in Österreich nicht vor der Umsetzung der Beteiligungs-Informationsrichtlinie in das nationale Recht der EG-Mitgliedsstaaten in Kraft treten.

Zu § 100 (1) Z.1

Da die auf Grund des neuen Börsegesetzes zu erlassende Börseordnung erst mit 1. Juli 1990 in Kraft tritt, müssen diese Bestimmungen zur Börseordnung bis dahin weiter gelten.

Z. 2 bis 6. Da die Zulassungsvoraussetzungen der §§ 68, 70 und 76 bis 82 erst mit 1. Juli 1990 in Kraft treten, müssen die Richtlinien bis dahin weiter gelten.

Zu Artikel II

Die Anpassung des Börsensalegesetzes ist erforderlich, weil es nunmehr für die an den landwirtschaftlichen Börse tätigen Sensale gilt.

Zu Artikel III

Die Anpassung der Börsegesetznovelle ist erforderlich. Weil dieses Gesetz künftig ausschließlich auf den Handel mit Getreide und Mühlenfabrikaten an den landwirtschaftlichen Börsen anwendbar ist.

Anlage A**Schema A****SCHEMA FÜR DEN Prospekt FÜR DIE EMISSION VON AKTIEN****Kapitel 1****Angaben über die Personen, welche die Verantwortung für den Prospekt übernehmen, sowie über die Abschlußprüfung**

1. Name und Stellung der natürlichen Personen oder Bezeichnung und Sitz der juristischen Personen, die für den Prospekt oder gegebenenfalls für bestimmte Abschnitte des Prospekts die Verantwortung übernehmen (im letzteren Fall Angabe der betreffenden Abschnitte).
2. Erklärung der Personen nach Z. 1, die für den Prospekt die Verantwortung übernehmen, daß ihres Wissens die Angaben in den Abschnitten des Prospekts, für die sie die Verantwortung übernehmen, richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage des Prospekts verändern können.
3. Name, Anschrift und Berufsbezeichnung der gesetzlich zugelassenen Abschlußprüfer, welche die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geprüft haben.

Erklärung, daß die Jahresabschlüsse geprüft worden sind.

Wurde die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit von den gesetzlich zugelassenen Abschlußprüfern verweigert oder mit Einschränkungen erteilt, so müssen der Wortlaut der Verweigerung oder der Einschränkungen vollständig wiedergegeben und die Gründe dafür angeführt werden.

- 2 -

Bezeichnung der sonstigen Angaben im Prospekt, die von den Prüfern geprüft worden sind.

Kapitel 2

Angaben über die zur Emission gelangenden Aktien

2. Angaben über die Aktien, die emittiert werden:

- a) Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren Aktien begeben und/oder ausgegeben worden sind oder werden.
- b) Art der Ausgabe und Nennbetrag.

Genaue Bezeichnung oder Gattung der Aktien, Zahl der Aktien, die begeben und/oder ausgegeben worden sind oder werden (wenn sie vorher festgelegt worden ist), insbesondere Anzahl und Nennbetrag je Aktie oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, rechnerischer Wert oder aber Gesamtnennbetrag und beigefügte Kupons.

- c) Bei Aktien, die anlässlich einer Verschmelzung, einer Spaltung, der Einbringung der Gesamtheit oder eines Teils des Vermögens eines Unternehmens, anlässlich eines öffentlichen Umtauschangebots oder als Gegenleistung für andere als Bareinlagen begeben werden, Angabe der Stellen, wo das Publikum zu den Unterlagen, aus denen die Bedingungen für diese Vorgänge ersichtlich sind, Zugang hat.
- d) Kurze Beschreibung der mit den Aktien verbundenen Rechte, insbesondere Umfang des Stimmrechts, Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und am Erlös aus einer Liquidation sowie alle Vorrechte.
- e) Verfallfrist für Dividendenbezug und Angabe, zu wessen Gunsten die Dividenden verfallen.

- f) Die im Ursprungs- und/oder Notierungsland erhobenen Quellensteuern auf Aktieneinkünfte. Angaben über die etwaige Übernahme der Quellensteuer durch den Emittenten.
 - g) Übertragbarkeit der Aktien und etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit, zum Beispiel bei vinkulierten Aktien.
 - h) Beginn der Dividendenberechtigung.
 - i) Börsen, an denen die Zulassung zur amtlichen Notierung beantragt wird, werden soll oder bereits stattgefunden hat.
 - j) Stellen, die in Österreich für den Emittenten als Zahl- und Hinterlegungsstelle dienen.
3. Angaben, soweit zutreffend, über öffentliche oder private Ausgabe und Unterbringung der Aktien.
- a) Angaben über die Ausübung des Bezugsrechts der Aktionäre oder die Beschränkung oder den Ausschluß des Bezugsrechts.
Gegebenenfalls Angabe der Gründe für die Beschränkung oder den Ausschluß des Bezugsrechts; in diesen Fällen Begründung des Ausgabepreises, falls es sich um die Ausgabe von Aktien gegen Barzahlung handelt; Angabe der Begünstigten, wenn die Beschränkung oder der Ausschluß der Bezugsrechte zugunsten bestimmter Personen erfolgt.
 - b) Gesamtbetrag der öffentlichen oder privaten Ausgabe oder Unterbringung der ausgegebenen oder untergebrachten Aktien, gegebenenfalls nach Gattungen.
 - c) Erfolgt oder erfolgte die öffentliche oder private Ausgabe oder Unterbringung gleichzeitig auf Märkten verschiedener Staaten und wird oder wurde eine Tranche bestimmten dieser Märkte vorbehalten, Angabe der vorbehaltenen Tranchen.

- 4 -

- d) Zeichnungs- oder Verkaufspreis, wobei der Nennbetrag oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert oder der dem Kapital gutgeschriebene Betrag, ein Emissionsagio und gegebenenfalls die Kosten, die offen auf Käufer oder Zeichner abgewälzt werden, anzugeben sind.

Modalitäten der Zahlung des Preises, insbesondere Leistung der Einlage, bei noch nicht voll eingezahlten Aktien.

- e) Art der Ausübung des Bezugsrechts, Handelbarkeit der Bezugsrechte, Bestimmungen über nicht in Anspruch genommene Bezugsrechte.
- f) Zeitraum für die Zeichnung oder den Kauf der Aktien und Angabe der Stellen, die Zeichnungen des Publikums entgegennehmen.
- g) Modalitäten und Fristen für die Auslieferung der Aktien, gegebenenfalls Erteilung von Zwischenscheinen.
- h) Angabe der natürlichen oder juristischen Personen, welche die Emission vom Emittenten geschlossen übernehmen oder übernommen haben oder für die Emission garantieren.
Erstreckt sich die Übernahme oder die Garantie nicht auf die gesamte Emission, Angabe des nicht gedeckten Teils.
- i) Angabe oder Veranschlagung der Emissionskosten insgesamt und/oder pro Aktie, wobei die Gesamtvergütungen (einschließlich Übernahmeprovision oder -spanne, Garantieprovision und Unterbringungs- oder Schalterprovision) der an der Durchführung der Emission beteiligten Personen und Gesellschaften gesondert auszuweisen sind.
- j) Nettoerlös der Emission für den Emittenten und vorgesehener Verwendungszweck.

4. Angaben über die Handelbarkeit der Aktien:

a) Börsen, an denen die Zulassung zur Notierung beantragt wird, werden soll oder bereits stattgefunden hat.

b) Bei Unterbringung von Aktien über die Börse:

Angabe der Zahl der hierfür dem Markt zur Verfügung gestellten Stücke und ihr Nennbetrag oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, rechnerischer Wert oder Angabe des Gesamtnennbetrags und gegebenenfalls Angabe des Mindestverkaufskurses.

c) Soweit bekannt, Zeitpunkt, von dem ab die neuen Aktien notiert bzw. gehandelt werden.

d) Werden Aktien derselben Gattung bereits an einer oder mehreren Börsen notiert, Angabe dieser Börsen.

e) Wenn Aktien derselben Gattung noch nicht zur amtlichen Notierung zugelassen sind, sondern an einem oder mehreren anderen geregelten, anerkannten und offenen Märkten mit ordnungsgemäßer Funktionsweise gehandelt werden, Angabe dieser Märkte.

f) Angabe für das letzte Geschäftsjahr und das laufende Geschäftsjahr von

- öffentlichen Kauf- oder Umtauschangeboten für die Aktien des Emittenten durch Dritte,
- öffentlichen Umtauschangeboten des Emittenten für Aktien einer anderen Gesellschaft.

Angabe des Preises oder der Umtauschbedingungen und des Ergebnisses dieser Angebote.

5. Werden gleichzeitig oder fast gleichzeitig mit der Begebung der Aktien Aktien der gleichen Gattung privat gezeichnet oder untergebracht oder werden Aktien anderer Gattungen im Hinblick auf eine öffentliche oder private Unterbringung begeben, so

sind Art der Vorgänge sowie Zahl und Merkmale der betroffenen Aktien anzugeben.

Kapitel 3

Allgemeine Angaben über den Emittenten und dessen Kapital

1. Allgemeine Angaben über den Emittenten:

- a) Bezeichnung, Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Sitz zusammenfällt.
- b) Zeitpunkt der Gründung, Dauer des Emittenten, sofern sie nicht unbestimmt ist.
- c) Rechtsordnung, unter der der Emittent tätig ist, und Rechtsform, die er im Rahmen dieser Rechtsordnung angenommen hat.
- d) Angabe des Gegenstandes des Emittenten unter Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Satzung.
- e) Angabe des Registers und Nummer der Eintragung in dieses Register.
- f) Angabe, wo die im Prospekt genannten, den Emittenten betreffenden Unterlagen eingesehen werden können.

2. Allgemeine Angaben über das Kapital:

- a) Betrag des gezeichneten Kapitals, Zahl und Gattungen der Aktien, die dieses Kapital vertreten, unter Angabe ihrer Hauptmerkmale.

Nicht eingezahlter Teil des gezeichneten Kapitals mit Hinweis auf die Zahl oder den Gesamtnennbetrag und die Art der noch nicht voll eingezahlten Aktien, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach dem Grad ihrer Einzahlung.

- b) Gibt es ein genehmigtes, aber nicht gezeichnetes Kapital oder ein bedingtes Kapital, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen oder Optionen auf die Zeichnung von Aktien, so sind anzugeben:
- Betrag des genehmigten Kapitals oder des bedingten Kapitals und etwaige Dauer der Ermächtigung für die Kapitalerhöhung,
 - Kreis der Begünstigten, die ein Recht auf vorzugsweise Zeichnung dieses zusätzlichen Kapitals haben,
 - Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe der Aktien, die diesem zusätzlichen Kapital entsprechen.
- c) Hat das Unternehmen Anteile ausgegeben, die nicht das Kapital vertreten, Angabe ihrer Zahl und Hauptmerkmale.
- d) Betrag der Wertpapiere mit Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien mit Angabe der Umwandlungs-, Tausch- oder Bezugsbedingungen und -modalitäten.
- e) Bedingungen, die in der Satzung für eine Veränderung des Kapitals und der Rechte, die mit den verschiedenen Aktiengattungen verbunden sind, vorgesehen sind, soweit sie strenger sind als die Rechtsvorschriften.
- f) Kurze Beschreibung der Vorgänge, die den Betrag des gezeichneten Kapitals und/oder die Zahl und die Gattung der das gezeichnete Kapital vertretenden Aktien in den letzten drei Jahren verändert haben.
- g) Soweit dem Emittenten bekannt, Angabe der natürlichen oder juristischen Personen, die direkt oder indirekt, einzeln oder gemeinsam den Emittenten beherrschen oder beherrschen können, und Angabe des von ihnen gehaltenen Kapitalanteils, der ein Stimmrecht verleiht.

Eine gemeinsame Beherrschung liegt dann vor, wenn mehrere Gesellschaften oder mehrere Personen untereinander eine Vereinbarung getroffen haben, die ihnen die Möglichkeit

gibt, dem Emittenten gegenüber eine gemeinsame Politik zu verfolgen.

- h) Soweit dem Emittenten bekannt, Angabe der Aktionäre, die direkt oder indirekt 20 % des Kapitals des Emittenten halten.
- i) Gehört der Emittent zu einem Konzern, kurze Beschreibung des Konzerns und der Stellung des Emittenten in diesem Konzern.
- j) Zahl, Buchwert und Nennbetrag oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, rechnerischer Wert der eigenen Aktien, die von dem Emittenten oder einer Gesellschaft, an der er mittel- oder unmittelbar zu mehr als 50 % beteiligt ist, erworben wurden und im Portefeuille gehalten werden, sofern sie nicht gesondert in der Bilanz ausgewiesen werden.

Kapitel 4

Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten

1. Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten:

- a) Beschreibung der Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Erzeugnisse und/oder erbrachten Dienstleistungen.

Angabe neuer Erzeugnisse und/oder Tätigkeiten, wenn sie von Bedeutung sind.

- b) Umsatzerlöse für die letzten drei Geschäftsjahre, aufgegliedert nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geographisch bestimmten Märkten, soweit sich, unter Berücksichtigung der Organisation des Verkaufs von für die normale Geschäftstätigkeit des Emittenten typischen Erzeugnissen und der Erbringung von für die normale Geschäftstätigkeit des Emittenten typischen

Dienstleistungen, die Tätigkeitsbereiche und geographisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden.

- c) Standort, Bedeutung der Schwerpunktbetriebe des Emittenten und kurze Angaben über Grundbesitz. Schwerpunktbetrieb ist ein Betrieb, der mehr als 10 % zum Umsatz oder zur Produktion beiträgt.
- d) Bei Bergwerken, Öl- und Erdgasvorkommen, Steinbrüchen und ähnlichen Tätigkeitsbereichen, wenn sie von Bedeutung sind, Beschreibung der Lagerstätten, Schätzung der wirtschaftlich nutzbaren Vorräte und voraussichtliche Nutzungsdauer.

Angabe der Dauer und der wesentlichen Bedingungen der Abbaurechte und der Bedingungen für deren wirtschaftliche Nutzung.

Angaben über den Stand der Erschließung.

2. Kurze Angaben über die etwaige Abhängigkeit des Emittenten in bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren, wenn diese Faktoren von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Rentabilität des Emittenten sind.
3. Angaben über die Forschungs- und Entwicklungspolitik für neue Produkte und Verfahren während der letzten drei Geschäftsjahre wenn diese Angaben von Bedeutung sind.
4. Angabe aller Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluß auf die Finanzlage des Emittenten haben können oder in den letzten zwei Jahren gehabt haben.
5. Angaben von Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die einen erheblichen Einfluß auf seine haben können oder in den letzten zwei Jahren gehabt
6. Durchschnittlicher Personalbestand und seine Entwicklung während der letzten drei Geschäftsjahre, wenn die

- 10 -

von Bedeutung ist, möglichst nach Haupttätigkeitsbereichen aufgeschlüsselt.

7. Investitionspolitik:

- a) Zahlenangaben über die wichtigsten in den letzten drei Geschäftsjahren und den bereits vergangenen Monaten des laufenden Geschäftsjahres vorgenommenen Investitionen einschließlich Anlagen in anderen Unternehmen in Form von Aktien, Anteilen, Schuldverschreibungen usw.
- b) Angaben über die wichtigsten laufenden Investitionen mit Ausnahme von Anlagen in anderen Unternehmen, deren Erwerb eingeleitet ist.

Verteilung dieser Investitionen nach geographischen Gesichtspunkten (In- und Ausland).

Finanzierungsart (Eigen- oder Fremdfinanzierung).

- c) Angaben über die wichtigsten künftigen Investitionen des Emittenten, die von seinen Leitungsorganen bereits fest beschlossen sind, mit Ausnahme von Anlagen in anderen Unternehmen.

Kapitel 5

Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten

Rechnungslegung des Emittenten:

- a) Die von den Organen des Emittenten aufgestellten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre in Form einer Vergleichsübersicht mit Anhang zum Jahresabschluß des letzten Geschäftsjahres.

Bei Eingang des Prospektentwurfs bei der Prüfstelle darf der Stichtag des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

- b) Stellt der Emittent lediglich einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so hat er diesen gemäß lit. a in den Prospekt aufzunehmen.

Stellt der Emittent sowohl einen nichtkonsolidierten Jahresabschluß als auch einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so hat er beide Arten von Jahresabschlüssen gemäß lit. a in den Prospekt aufzunehmen. Die Prüfstelle kann jedoch dem Emittenten gestatten, entweder den nichtkonsolidierten oder den konsolidierten Jahresabschluß aufzunehmen, wenn der nicht aufgenommene Jahresabschluß keine wesentlichen zusätzlichen Aussagen enthält.

- c) Versteuertes Jahresergebnis je Aktie des Emittenten auf Grund der normalen Geschäftstätigkeit für die letzten drei Geschäftsjahre, wenn der Emittent in den Prospekt den nichtkonsolidierten Jahresabschluß aufnimmt.

Nimmt der Emittent nur konsolidierte Jahresabschlüsse in den Prospekt auf, so hat er das auf jede Aktie entfallende konsolidierte Ergebnis des Geschäftsjahres für die letzten drei Geschäftsjahre anzugeben. Diese Angabe hat zusätzlich zu derjenigen gemäß Absatz 1 zu erfolgen, wenn der Emittent auch seinen nichtkonsolidierten Jahresabschluß in den Prospekt aufnimmt.

Hat sich in dem vorgenannten Zeitraum von drei Geschäftsjahren die Zahl der Aktien des Emittenten insbesondere durch eine Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals oder durch Zusammenlegung oder Splitting der Aktien geändert, so sind die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ergebnisse je Aktie zu bereinigen, um sie vergleichbar zu machen; in diesem Fall sind die Berichtigungsformeln anzugeben.

- 12 -

- d) Höhe der Dividende je Aktie für die letzten drei Geschäftsjahre, gegebenenfalls bereinigt, um sie entsprechend lit.c Abs. 3 vergleichbar zu machen.
- e) Liegt der Stichtag des letzten veröffentlichten nichtkonsolidierten und/oder konsolidierten Jahresabschlusses mehr als neun Monate zurück, so ist eine Zwischenübersicht über die Finanzlage für mindestens die ersten sechs Monate in den Prospekt aufzunehmen oder ihm beizufügen. Wurde diese Zwischenübersicht nicht geprüft, so ist dies anzugeben.

Stellt der Emittent einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so entscheidet die Prüfstelle, ob die Zwischenübersicht in konsolidierter Form vorzulegen ist oder nicht.

Jede wesentliche Änderung, die seit Abschluß des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag der Zwischenübersicht über die Finanzlage eingetreten ist, ist in einem in den Prospekt aufzunehmenden oder ihm beizufügenden Vermerk zu beschreiben.

- f) Entsprechen die nichtkonsolidierten oder konsolidierten Jahresabschlüsse ausländischer Emittenten nicht den Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes über den Jahresabschluß von Gesellschaften und geben sie kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten, so sind nähere und/oder ergänzende Angaben zu machen.
 - g) Aufstellung über Herkunft und Verwendung der Mittel für die letzten drei Geschäftsjahre.
2. Einzelangaben über Unternehmen, an denen der Emittent mit einem Kapitalanteil beteiligt ist, der die Beurteilung seiner Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage wesentlich beeinflussen könnte.

Die nachstehend aufgeführten Angaben sind auf jeden Fall für Unternehmen zu machen, an denen der Emittent direkt oder indirekt eine Beteiligung hält, wenn deren Buchwert mindestens 10 % seines Eigenkapitals darstellt oder mit mindestens 10 % zu seinem Nettoergebnis beiträgt oder wenn im Falle eines Konzerns der Buchwert dieser Beteiligung mindestens 10 % des konsolidierten Eigenkapitals darstellt oder mit mindestens 10 % zum konsolidierten Nettoergebnis des Konzerns beiträgt.

Die nachstehend aufgeführten Angaben können unterbleiben, wenn der Emittent nachweist, daß die Beteiligung vorübergehend ist.

Desgleichen können die unter lit. e und f vorgesehenen Angaben unterbleiben, wenn das Unternehmen, bei dem die Beteiligung besteht, seine Jahresabschlüsse nicht veröffentlicht.

Die unter lit. g und j vorgeschriebenen Angaben können weggelassen werden, wenn nach Ansicht der Prüfstelle dadurch die Anleger nicht irregeführt werden können.

- a) Bezeichnung und Sitz des Unternehmens,
 - b) Tätigkeitsbereich,
 - c) Höhe des Kapitalanteils,
 - d) gezeichnetes Kapital,
 - e) Rücklagen,
 - f) versteuertes Ergebnis des letzten Geschäftsjahres aufgrund der normalen Geschäftstätigkeit,
 - g) Wert, zu dem der Emittent die gehaltenen Aktien oder Anteile in den Büchern führt,
 - h) auf die gehaltenen Aktien oder Anteile noch einzuzahlender Betrag,
 - i) Höhe der Dividendeneinkünfte des letzten Geschäftsjahres aufgrund des Aktien- oder Anteilbesitzes,
 - j) Höhe der Forderungen und der Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber dem Unternehmen.
3. Einzelangaben über die nicht unter die Z. 2 fallenden Unternehmen, von denen der Emittent mindestens 10 % des Kapitals hält. Diese Angaben können unterbleiben, wenn sie im

Hinblick auf den Zweck des Prospektes (§ 5) von geringem Interesse sind.

- a) Bezeichnung und Sitz des Unternehmens,
- b) Höhe des Kapitalanteils.

4. Enthält der Prospekt konsolidierte Jahresabschlüsse, so sind anzugeben:

- a) die angewandten Konsolidierungsgrundsätze. Diese Grundsätze sind klar zu beschreiben, wenn im Sitzstaat keine Rechtsvorschriften über die Konsolidierung von Jahresabschlüssen bestehen oder wenn diese Grundsätze nicht den betreffenden Rechtsvorschriften oder einer allgemein anerkannten Methode entsprechen, die in Österreich üblich ist;
- b) die Firma und der Sitz der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen, wenn diese Angabe für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten wichtig ist. Es genügt, diese Unternehmen in der nach Z. 2 vorgeschriebenen Liste zu kennzeichnen;
- c) für jedes unter lit. b genannte Unternehmen:
 - der Betrag der insgesamt von Dritten gehaltenen Anteile, wenn die Jahresabschlüsse voll konsolidiert worden sind;
 - die Quote der auf der Grundlage der gehaltenen Anteile berechneten Konsolidierung, wenn quotenmäßig konsolidiert worden ist.

5. Ist der Emittent ein herrschendes Unternehmen, das mit einem oder mehreren abhängigen Unternehmen einen Konzern bildet, so sind die Angaben nach den Kapiteln 4 und 7 sowohl für den Emittenten als auch für den Konzern zu machen.

Die Prüfstelle kann zulassen, daß diese Angaben nur für den Emittenten oder nur für den Konzern zu machen sind, wenn die

nicht vorgelegten Angaben nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

6. Ergeben sich Angaben nach Schema A aus den gemäß Kapitel 5 aufgenommenen Jahresabschlüssen, so brauchen sie nicht wiederholt zu werden.

Kapitel 6

Angaben über die Verwaltung, Geschäftsführung und Aufsicht

1. Name und Anschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der emittierenden Gesellschaft unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind:
 - a) Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane,
 - b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien,
 - c) Gründer, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, die seit weniger als fünf Jahren besteht.
2. Bezüge und Vergünstigungen der Leitung des Emittenten:
 - a) Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr an Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane gezahlte Bezüge und gewährte Sachleistungen gleich welcher Art (als allgemeine Kosten oder Anteil am Jahresgewinn verbucht); diese Beträge sind für jedes Gesellschaftsorgan getrennt anzugeben.

Angabe der Bezüge und Sachleistungen, die durch sämtliche Unternehmen, die vom Emittenten abhängig sind und mit denen letzterer einen Konzern bildet, an Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane des

- 16 -

Emittenten gezahlt bzw. gewährt werden; diese Beträge sind für jedes Gesellschaftsorgan getrennt anzugeben.

- b) Gesamtzahl der insgesamt von den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane gehaltenen Aktien des Emittenten und diesen Personen eingeräumte Optionen auf Aktien des Emittenten.
 - c) Angaben über Art und Umfang der Interessen von Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane an der Form oder Sache nach ungewöhnlichen Geschäften des Emittenten (z.B. außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit liegende Kaufgeschäfte, Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens) während des letzten und des laufenden Geschäftsjahres. Sind derartige ungewöhnliche Geschäfte in weiter zurückliegenden Geschäftsjahren getätigt und noch nicht endgültig abgeschlossen worden, so sind auch hierüber Angaben zu machen.
 - d) Globale Angabe der Höhe aller noch laufenden Darlehen, die vom Emittenten den unter Z. 1 lit. a genannten Personen gewährt wurden, sowie der vom Emittenten für diese Personen übernommenen Bürgschaften.
3. Angabe der Systeme zur Arbeitnehmerbeteiligung am Kapital des Emittenten.

Kapitel 7

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten

1. Allgemeine Angaben über die GEschäftsentwicklung des Emittenten seit Abschluß des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte veröffentlichte Jahresabschluß bezieht, insbesondere über

- die wichtigsten Tendenzen in der jüngsten Entwicklung der Produktion, des Absatzes, der Lagerhaltung und der Auftragsbestände,
 - die jüngsten Tendenzen in der Entwicklung auf der Kosten- und Erlösseite.
2. Angaben über die Aussichten des Emittenten, zumindest für das laufende Geschäftsjahr.

Werden die Aktien durch Zertifikate vertreten, so sind im Prospekt im Bezug auf die Zertifikate noch die Angaben nach Schema C zu machen.

Anlage B**Schema B****SCHEMA FÜR DEN Prospekt FÜR DIE EMISSION
VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN****Kapitel 1****Angaben über die Personen, welche die Verantwortung
für den Prospekt übernehmen, sowie über die Abschlußprüfung**

1. Name und Stellung der natürlichen Personen oder Bezeichnung und Sitz der juristischen Personen, die für den Prospekt oder gegebenenfalls für bestimmte Abschnitte die Verantwortung übernehmen (im letzteren Fall Angabe der betreffenden Abschnitte).
2. Erklärung der Personen nach Z 1, die für den Prospekt die Verantwortung übernehmen, daß ihres Wissens die Angaben in den Abschnitten des Prospekts, für die sie die Verantwortung übernehmen, richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage des Prospekts verändern können.
3. Name, Anschrift und Berufsbezeichnung der gesetzlich zugelassenen Abschlußprüfer, welche die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geprüft haben.

Erklärung, daß die Jahresabschlüsse geprüft worden sind.

Wurde die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit von den gesetzlich zugelassenen Abschlußprüfern verweigert oder mit Einschränkungen erteilt, so müssen der Wortlaut der Verweigerung oder der Einschränkungen vollständig wiedergegeben und die Gründe dafür angeführt werden.

Bezeichnung der sonstigen Angaben im Prospekt, die von den Prüfern geprüft worden sind.

Kapitel 2

Angaben über die Anleihe und die Schuldverschreibungen

1. Anleihebedingungen:

- a) Gesamtbetrag der Anleihe; ist dieser Betrag nicht festgesetzt, so muß dies erwähnt werden. Art, Zahl und Nummern der Schuldverschreibungen und Nennbetrag der einzelnen Stücke.
- b) (außer bei Daueranleihen) Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie Nominalzinssatz; sind mehrere Zinssätze vorgesehen, Bedingungen für den Wechsel von einem Zinssatz zum anderen.
- c) Bedingungen für die Gewährung anderer Vorteile, gleich welcher Art; die Methode zur Berechnung dieser Vorteile ist anzugeben.
- d) Die im Ursprungs- und/oder Notierungsland erhobenen Quellensteuern auf die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen.
- e) Modalitäten der Tilgung der Anleihe, einschließlich des Rückzahlungsverfahrens.
- f) Stellen, die in Österreich für den Emittenten als Zahl- und Hinterlegungsstelle dienen.
- g) Währung der Anleihe; wenn die Anleihe auf Rechnungseinheiten lautet, deren vertraglicher Status; Währungsoption.
- h) Fristen:
 - aa) Laufzeit der Anleihe, gegebenenfalls zwischenzeitliche Fälligkeitstermine,
 - bb) Beginn der Verzinsung und Zinstermine,
 - cc) Frist für die Verjährung der Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung,

dd) Modalitäten und Fristen für die Auslieferung der effektiven Stücke, gegebenenfalls Erteilung von Zwischenscheinen.

i) (außer bei Daueranleihen) Angabe der Rendite. Kurze Angabe der Methode für die Berechnung dieser Rendite.

2. Angaben über Rechtsverhältnisse:

a) Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, auf Grund deren die Schuldverschreibungen begeben und/oder ausgegeben worden sind oder werden.

Art der Ausgabe und Nennbetrag.

Zahl der Schuldverschreibungsstücke, die begeben und/oder ausgegeben worden sind oder werden, wenn sie vorher festgelegt worden ist.

b) Art und Umfang der Garantien, Sicherheiten und Verpflichtungen, mit denen die Bedienung der Anleihe, d.h. Tilgung und Zinszahlungen, gewährleistet werden sollen.

Angabe der Stellen, wo das Publikum zu den Vertragstexten in bezug auf diese Garantien, Sicherheiten und Verpflichtungen Zugang hat.

c) Organisation der Treuhänder oder einer anderen Vertretung der Gesamtheit der Gläubiger.

Name und Stellung bzw. Bezeichnung und Sitz des Vertreters der Gläubiger, wichtigste Bedingungen dieser Vertretung, insbesondere in bezug auf einen Wechsel in der Person des Vertreters.

Angabe der Stellen, wo das Publikum zu den Verträgen über diese Arten der Vertretung Zugang hat.

- d) Klauseln über die Nachrangigkeit der Anleihe gegenüber anderen schon bestehenden oder künftigen Schulden des Emittenten.
- e) Angabe der Rechtsordnung, nach denen die Schuldverschreibungen begeben worden sind, sowie Angabe des Gerichtsstands.
- f) Angabe, ob es sich um Namens- oder Inhaberschuldverschreibungen handelt.
- g) Etwaige durch die Anleihebedingungen auferlegte Einschränkungen in bezug auf die freie Handelbarkeit der Schuldverschreibungen.

3. Auskünfte über die Emission:

- a) Art der Ausübung des Bezugsrechts, Handelbarkeit der Bezugsrechte, Bestimmungen über nicht in Anspruch genommene Bezugsrechte.
- b) Erfolgt oder erfolgte die öffentliche oder private Ausgabe oder Unterbringung gleichzeitig auf Märkten verschiedener Staaten und wird oder wurde eine Tranche bestimmten dieser Märkte vorbehalten, Angabe der vorbehaltenen Tranchen.
- c) Modalitäten der Zahlung des Zeichnungs- oder Kaufpreises.
- d) (außer bei Daueranleihen) Zeitraum für die Zeichnung oder den Kauf der Schuldverschreibungen sowie Angabe der Möglichkeit der vorzeitigen Schließung.
- e) Stellen, die Zeichnungen des Publikums entgegennehmen.
- f) Gegebenenfalls Angabe, daß die Zeichnungen gekürzt werden können.
- g) (außer bei Daueranleihen) Nettoerlös der Anleihe für den Emittenten.

h) Zweck der Anleihe und vorgesehene Verwendung des Anleiheerlöses.

4. Angaben über die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen:

- a) Börsen, an denen die Zulassung zur Notierung beantragt wird, werden soll oder bereits stattgefunden hat.
- b) Angabe der natürlichen oder juristischen Personen, welche die Emission vom Emittenten geschlossen übernehmen oder übernommen haben, oder für die Emission garantieren.
Erstreckt sich die Übernahme oder die Garantie nicht auf die gesamte Emission, Angabe des nicht gedeckten Teils.
- c) Werden Schuldverschreibungen derselben Gattung bereits an einer oder mehreren Börsen notiert, Angabe dieser Börsen.
- d) Wenn Schuldverschreibungen derselben Gattung noch nicht zur amtlichen Notierung zugelassen sind, sondern an einem oder mehreren anderen geregelten, anerkannten und offenen Märkten mit ordnungsgemäßer Funktionsweise gehandelt werden, Angabe dieser Märkte.

Kapitel 3

Allgemeine Angaben über den Emittenten und sein Kapital

1. Allgemeine Angaben über den Emittenten:

- a) Bezeichnung, Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Sitz zusammenfällt.
- b) Zeitpunkt der Gründung, Dauer des Emittenten, sofern sie nicht unbestimmt ist.
- c) Rechtsordnung unter der der Emittent tätig ist, und Rechtsform, die er im Rahmen dieser Rechtsordnung angenommen hat.

- d) Angabe des Gegenstands des Emittenten unter Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Satzung.
- e) Angabe des Registers und Nummer der Eintragung in dieses Register.
- f) Angabe, wo die im Prospekt genannten, den Emittenten betreffenden Unterlagen eingesehen werden können.

2. Allgemeine Angaben über das Kapital:

- a) Betrag des gezeichneten Kapitals, Zahl von Gattungen der Anteile, die dieses Kapital vertreten, unter Angabe ihrer Hauptmerkmale.

Nicht eingezahlter Teil des gezeichneten Kapitals mit Angabe der Zahl oder des Gesamtnennbetrags und der Art der noch nicht voll eingezahlten Anteile, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach dem Grad ihrer Einzahlung.

- b) Betrag der Wertpapiere mit Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien mit Angabe der Umwandlungs-, Tausch- oder Bezugsbedingungen und -modalitäten.
- c) Gehört der Emittent zu einem Konzern, kurze Beschreibung des Konzerns und der Stellung des Emittenten in ihm.
- d) Zahl, Buchwert und Nennbetrag oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, rechnerischer Wert der eigenen Aktien, die von dem Emittenten oder einer Gesellschaft, an der er mittel- oder unmittelbar zu mehr als 50 % beteiligt ist, erworben wurden und im Portefeuille gehalten werden, sofern sie nicht gesondert in der Bilanz ausgewiesen werden und sofern sie einen bedeutenden Prozentsatz des gezeichneten Kapitals darstellen.

Kapitel 4

Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten

1. Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten:

- a) Beschreibung der Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Erzeugnisse und/oder erbrachten Dienstleistungen. Angabe neuer Erzeugnisse und/oder Tätigkeiten, wenn sie von Bedeutung sind.
- b) Umsatzerlöse für die letzten zwei Geschäftsjahre.
- c) Standort, Bedeutung der Schwerpunktbetriebe des Emittenten und kurze Angaben über Grundbesitz. Schwerpunktbetrieb ist ein Betrieb, der mehr als 10 % zum Umsatz oder zur Produktion beiträgt.
- d) Bei Bergwerken, Öl- und Erdgasvorkommen, Steinbrüchen und ähnlichen Tätigkeitsbereichen, wenn sie von Bedeutung sind, Beschreibung der Lagerstätten, Schätzung der wirtschaftlich nutzbaren Vorräte und voraussichtliche Nutzungsdauer.

Angabe der Dauer und der wesentlichen Bedingungen der Abbaurechte und der Bedingungen für deren wirtschaftliche Nutzung.

Angaben über den Stand der Erschließung.

- e) Wenn die Angaben gemäß lit. a - d durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflußt worden sind, so ist darauf hinzuweisen.
2. Kurze Angaben über die etwaige Abhängigkeit des Emittenten in bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels- und Finanzverträge oder neue Herstellungsverfahren, wenn diese Faktoren von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Rentabilität des Emittenten sind.

3. Angabe aller Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluß auf die Finanzlage des Emittenten haben können oder in den letzten zwei Jahren gehabt haben.

4. Investitionspolitik:

- a) Zahlenangaben über die wichtigsten, in den letzten drei Geschäftsjahren und den bereits vergangenen Monaten des laufenden Geschäftsjahres vorgenommenen Investitionen einschließlich Anlagen in anderen Unternehmen in Form von Aktien, Anteilen, Schuldverschreibungen usw.
- b) Angaben über die wichtigsten laufenden Investitionen mit Ausnahme von Anlagen in anderen Unternehmen, deren Erwerb eingeleitet ist.

Verteilung dieser Investitionen nach geographischen Gesichtspunkten (In- und Ausland).

Finanzierungsart (Eigen- oder Fremdfinanzierung).

- c) Angaben über die wichtigsten künftigen Investitionen des Emittenten, die von seinen Leistungsorganen bereits fest beschlossen sind, mit Ausnahme von Anlagen in anderen Unternehmen.

Kapitel 5

Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten

1. Rechnungslegung des Emittenten:

- a) Die von den Organen des Emittenten aufgestellten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten zwei Geschäftsjahre in Form einer Vergleichsübersicht mit Anhang zum Jahresabschluß des letzten Geschäftsjahres.

- 9 -

Bei Eingang des Prospektentwurfs bei der Prüfstelle darf der Stichtag des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

- b) Stellt der Emittent lediglich einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so hat er diesen gemäß lit. a in den Prospekt aufzunehmen.

Stellt der Emittent sowohl einen nichtkonsolidierten Jahresabschluß als auch einen konsolidierten Abschluß auf, so hat er beide Arten von Jahresabschlüssen gemäß lit. a in den Prospekt aufzunehmen. Die Prüfstelle kann jedoch dem Emittenten gestatten, entweder den nichtkonsolidierten oder den konsolidierten Jahresabschluß aufzunehmen, wenn der nicht aufgenommene Jahresabschluß keine wesentlichen zusätzlichen Aussagen enthält.

- c) Liegt der Stichtag des letzten veröffentlichten nichtkonsolidierten und/oder konsolidierten Jahresabschlusses mehr als neun Monate zurück, so ist eine Zwischenübersicht über die Finanzlage für mindestens die ersten sechs Monate in den Prospekt aufzunehmen oder ihm beizufügen. Wurde diese Zwischenübersicht nicht geprüft, so ist dies anzugeben.

Stellt der Emittent einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so entscheidet die Prüfstelle, ob die Zwischenübersicht in konsolidierter Form vorzulegen ist oder nicht.

Jede wesentliche Änderung, die seit Abschluß des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag der Zwischenübersicht über die Finanzlage eingetreten ist, ist in einem in den Prospekt aufzunehmenden oder ihm beizufügenden Vermerk zu beschreiben.

- d) Entsprechen die nichtkonsolidierten oder konsolidierten Jahresabschlüsse ausländischer Gesellschaften nicht den Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes über den Jahresabschluß von Gesellschaften und geben sie kein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten, so sind nähere und/oder ergänzende Angaben zu machen.

- e) Angabe, sofern wesentlich, zu einem möglichst naheliegenden Stichtag (der zu erwähnen ist):

- des Gesamtbetrags der noch zurückzuzahlenden Anleihen, wobei zwischen den (durch dingliche Sicherheiten oder auf andere Art durch den Emittenten oder durch Dritte) garantierten Anleihen und den nichtgarantierten Anleihen zu unterscheiden ist,
- des Gesamtbetrags aller sonstigen Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten, wobei zwischen garantierten und nichtgarantierten Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten zu unterscheiden ist,
- des Gesamtbetrags der Eventualverbindlichkeiten.

Bei Nichtvorhandensein solcher Anleihen, Kreditaufnahmen, Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten ist eine entsprechende Negativerklärung in den Prospekt aufzunehmen.

Stellt der Emittent konsolidierte Jahresabschlüsse auf, so finden die Grundsätze von lit. b Anwendung.

Im allgemeinen sollen Verpflichtungen zwischen Unternehmen innerhalb des Konzerns nicht berücksichtigt werden; erforderlichenfalls ist hierüber eine Erklärung abzugeben.

- f) Aufstellung über Herkunft und Verwendung der Mittel für die letzten drei Geschäftsjahre.
2. Einzelangaben über Unternehmen, an denen der Emittent mit einem Kapitalanteil beteiligt ist, der die Beurteilung seiner Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage wesentlich beeinflussen könnte.

Die nachstehend aufgeführten Angaben sind auf jeden Fall für Unternehmen zu machen, an denen der Emittent direkt oder indirekt eine Beteiligung hält, wenn deren Buchwert mindestens

- 11 -

10 % zu seinem Nettoergebnis beiträgt, oder wenn im Falle eines Konzerns der Buchwert dieser Beteiligung mindestens 10 % des konsolidierten Eigenkapitals darstellt oder mit mindestens 10 % zum konsolidierten nettoergebnis des Konzerns beiträgt.

Die nachstehend aufgeführten Angaben können unterbleiben, wenn der Emittent nachweist, daß die Beteiligung vorübergehend ist.

Desgleichen können die unter lit. e und f vorgesehenen Angaben unterbleiben, wenn das Unternehmen, bei dem eine solche Beteiligung besteht, seine Jahresabschlüsse nicht veröffentlicht.

- a) Bezeichnung und Sitz des Unternehmens,
- b) Tätigkeitsbereich,
- c) Höhe des Kapitalanteils,
- d) gezeichnetes Kapital,
- e) Rücklagen,
- f) versteuertes Ergebnis des letzten Geschäftsjahres auf Grund der normalen Geschäftstätigkeit,
- g) auf die gehaltenen Aktien oder Anteile noch einzuzahlender Betrag,
- h) Höhe der Dividendeneinkünfte des letzten Geschäftsjahres auf Grund des Aktien- oder Anteilbesitzes.

3. Enthält der Prospekt konsolidierte Jahresabschlüsse, so sind anzugeben:

- a) die angewandten Konsolidierungsgrundsätze. Diese Grundsätze sind klar zu beschreiben, wenn in dem Sitzstaat keine Rechtsvorschriften über die Konsolidierung von Jahresabschlüssen bestehen oder wenn diese Grundsätze nicht den betreffenden Rechtsvorschriften oder einer allgemein anerkannten Methode entsprechen, die in Österreich üblich ist.
- b) die Firma und der Sitz der in den konzernabschluß einbezogenen Unternehmen, wenn diese Angabe für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des

Emittenten wichtig ist. Es genügt, diese Unternehmen in der nach Z 2 vorgeschriebenen Liste zu kennzeichnen:

c) für jedes unter Buchstabe c genannte Unternehmen:

- der Betrag der insgesamt von Dritten gehaltenen Anteile, wenn die Jahresabschlüsse voll konsolidiert worden sind,
- die Quote der auf der Grundlage der gehaltenen Anteile berechneten Konsolidierung, wenn quotenmäßig konsolidiert worden ist.

4. Ist der Emittent ein herrschendes Unternehmen, das mit einem oder mehreren abhängigen Unternehmen einen Konzern bildet, so sind die Angaben nach den Kapiteln 4 und 7 sowohl für den Emittenten als auch für den Konzern zu machen.

Die Prüfstelle kann zulassen, daß diese Angaben nur für den Emittenten oder nur für den Konzern zu machen sind, wenn die nicht vorgelegten Angaben nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

5. Ergeben sich Angaben nach Schema B aus den gemäß Kapitel 5 aufgenommenen Jahresabschlüssen, so brauchen sie nicht wiederholt zu werden.

Kapitel 6

Angaben über die Verwaltung, Geschäftsführung und Aufsicht

1. Name und Anschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei dem emittierenden Unternehmen unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb des Emittenten ausüben, sofern diese Tätigkeiten, die sie außerhalb des Emittenten ausüben, sofern diese Tätigkeiten für den Emittenten von Bedeutung sind:

a) Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane,

- 13 -

- b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Kapitel 7

Angaben über den jüngsten Geschäftseingang und die Geschäftsaussichten des Emittenten

1. Allgemeine Angaben über die Geschäftsentwicklung des Emittenten seit Abschluß des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte veröffentlichte Abschluß bezieht, insbesonders über
 - die wichtigsten Tendenzen in der jüngsten Entwicklung der Produktion, des Absatzes, der Lagerhaltung und der Auftragsbestände und
 - die jüngsten Tendenzen in der Entwicklung auf der Kosten- und Erlösseite.
2. Angaben über die Aussichten des Emittenten, zumindest für das laufende Geschäftsjahr.

Anlage C**Schema C****SCHEMA FÜR DEN Prospekt FÜR DIE EMISSION
VON ZERTIFIKATEN, DIE AKTIEN VERTRETERN****Kapitel 1****Angaben über den Aussteller**

1. Bezeichnung, Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Sitz zusammenfällt.
2. Zeitpunkt der Gründung, Dauer des Ausstellers, falls sie nicht unbestimmt ist.
3. Rechtsordnung, unter der der Aussteller tätig ist, und Rechtsform, die er im Rahmen dieser Rechtsordnung angenommen hat.
4. Betrag des gezeichneten Kapitals, Zahl und Gattungen der Anteile, die dieses Kapital vertreten, unter Angabe ihrer Hauptmerkmale.

Nicht eingezahlter Teil des gezeichneten Kapitals mit Angabe der Zahl oder des Gesamtnennbetrags und der Art, der noch nicht voll eingezahlten Anteile, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach dem Grad ihrer Einzahlung.

5. Angabe der Hauptkapitaleigner.
6. Name und Anschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung beim Aussteller unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb des Ausstellers einnehmen, sofern diese Tätigkeiten für den Aussteller von Bedeutung sind:
 - a) Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane,

- b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.
7. Gegenstand des Ausstellers. Ist die Ausgabe von Zertifikaten, die Aktien vertreten, nicht der einzige Gegenstand des Ausstellers, so sind die Merkmale der sonstigen Tätigkeiten anzugeben und die rein treuhänderischen Tätigkeiten getrennt aufzuführen.
8. Eine Zusammenfassung der Jahresabschlüsse des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.

Liegt der Stichtag, auf den sich der letzte veröffentlichte nichtkonsolidierte und/oder konsolidierte Jahresabschluß bezieht, mehr als neun Monate zurück, so ist eine Zwischenübersicht über die Finanzlage für mindestens die ersten sechs Monate in den Prospekt aufzunehmen oder ihm beizufügen. Wurde diese Zwischenübersicht nicht geprüft, so ist dies anzugeben.

Stellt der Aussteller einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so entscheidet die Prüfstelle, ob die Zwischenübersicht in konsolidierter Form vorzulegen ist oder nicht.

Jede wesentliche Änderung, die seit Abschluß des letzten Geschäftsjahrs oder dem Stichtag der Übersicht über die Finanzlage eingetreten ist, ist in einem in den Prospekt aufzunehmenden oder ihm beizufügenden Vermerk zu beschreiben.

9. Ist der Aussteller der Zertifikate die Oesterreichische Kontrollbank AG, dann können die Angaben nach diesem Kapitel entfallen.

Kapitel 2

Angaben über die Zertifikate als solche

1. Rechtsstatus.

Die Vorschriften über die Ausgabe der Zertifikate sind im Prospekt zu erwähnen, wobei der Zeitpunkt und der Ort ihrer Veröffentlichung anzugeben sind.

- a) Ausübung und Genuss der mit den Originalpapieren verbundenen Rechte, vor allem das Stimmrecht, die Modalitäten seiner Ausübung durch den Aussteller und die vorgesehenen Maßnahmen, um die Anweisungen der Zertifikatsinhaber zu erhalten, sowie das Recht auf Verteilung der Erträge und auf Liquidationserlöse.
- b) Bank- oder sonstige Garantien, die mit den Zertifikaten verbunden sind und die Erfüllung der Verpflichtungen des Ausstellers absichern sollen.
- c) Möglichkeit, die Zertifikate gegen die Originalpapiere umzutauschen, und Bedingungen dieses Umtausches.

2. Höhe der Provisionen und der vom Zertifikatsinhaber zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit

- der Ausgabe der Zertifikate,
- der Einlösung der Kupons,
- der Begebung zusätzlicher Zertifikate,
- dem Umtausch der Zertifikate gegen die Originalpapiere.

3. Handelbarkeit der Zertifikate:

- a) Börsen, an denen die Zulassung zur amtlichen Notierung beantragt wird, werden soll oder bereits stattgefunden hat;
- b) etwaige Beschränkungen der freien Handelbarkeit der Zertifikate.

- 4 -

4. Wenn es sich um eine Unterbringung über die Börse handelt:

Zahl der Zertifikate, die dem Markt angeboten werden und/oder Gesamtnennbetrag; gegebenenfalls Mindestverkaufskurs.

5. Soweit bekannt, Zeitpunkt, von dem ab die neuen Zertifikate notiert bzw. gehandelt werden.

6. Angabe der steuerlichen Bestimmungen hinsichtlich aller Steuern und Abgaben, die im Land der Ausgabe der Zertifikate zu Lasten der Zertifikatsinhaber erhoben werden.

7. Angabe der Rechtsvorschriften, nach denen die Zertifikate begeben worden sind, sowie Angabe des Gerichtsstandes.

Anlage D**Schema D****SCHEMA FÜR DEN Prospekt FÜR DIE EMISSION
VON AKTIEN MIT BEZUGSRECHTEN**

Gilt für Anträge auf Zulassung von Aktien, auf die die Aktionäre ein Bezugsrecht hatten und deren Gattung bereits an der Wiener Börse notiert.

Kapitel 1**Angaben über die Personen, welche die Verantwortung
für den Prospekt übernehmen, sowie über die Abschlußprüfung**

1. Name und Stellung der natürlichen Personen oder Bezeichnung und Sitz der juristischen Personen, die für den Prospekt oder gegebenenfalls für bestimmte Abschnitte des Prospekts die Verantwortung übernehmen. Im letzteren Fall Angabe der betreffenden Abschnitte.
2. Erklärung der Personen nach Z 1, die für den Prospekt die Verantwortung übernehmen, daß ihres Wissens die Angaben in den Abschnitten des Prospekts, für die sie die Verantwortung übernehmen, richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage des Prospekts verändern können.
3. Name, Anschrift und Berufsbezeichnung der gesetzlich zugelassenen Abschlußprüfer, welche die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geprüft haben.

Erklärung, daß die Jahresabschlüsse geprüft worden sind.

Wurde die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit von den gesetzlich zugelassenen Abschlußprüfern verweigert oder mit Einschränkungen erteilt, so müssen der Wortlaut der

- 2 -

Verweigerung oder der Einschränkungen vollständig wiedergegeben und die Gründe dafür angeführt werden.

Bezeichnung der sonstigen Angaben im Prospekt, die von den Prüfern geprüft worden sind.

Kapitel 2

Angaben über die zur Emission gelangenden Aktien

1. Angaben über die Aktien, die emittiert werden:

- a) Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, auf Grund deren Aktien begeben und/oder ausgegeben worden sind oder werden.
- b) Art der Ausgabe und Nennbetrag.

Zahl der Aktien, die begeben und/oder ausgegeben worden sind oder werden (wenn sie vorher festgelegt worden ist), insbesondere ihre Anzahl und Nennbetrag je Aktie oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, rechnerischer Wert oder aber Gesamtnennbetrag, genaue Bezeichnung oder Gattung und beigefügte Kupons.

- c) Bei Aktien, die anlässlich einer Verschmelzung, einer Spaltung, der Einbringung der Gesamtheit oder eines Teils des Vermögens eines Unternehmens, anlässlich eines öffentlichen Umtauschangebots oder als Gegenleistung für andere als Bareinlagen begeben werden, Angabe der Stellen, wo das Publikum zu den Unterlagen, aus denen die Bedingungen für diese Vorgänge ersichtlich sind, Zugang hat.
- d) Kurze Beschreibung der mit den Aktien verbundenen Rechte, insbesondere Umfang des Stimmrechts, Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und am Erlös aus einer Liquidation sowie alle Vorrechte.

- e) Verfallfrist für Dividendenbezug und Angabe, zu wessen Gunsten die Dividenden verfallen.
- f) Die im Ursprungs- und/oder Notierungsland erhobenen Quellensteuern auf Aktieneinkünfte.

Angaben über die etwaige Übernahme der Quellensteuer durch den Emittenten.
- g) Übertragbarkeit der Aktien und etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit, zum Beispiel bei vinkulierten Aktien.
- h) Beginn der Dividendenberechtigung.
- i) Börsen, an denen die Zulassung zur amtlichen Notierung beantragt wird, werden soll oder bereits stattgefunden hat.
- j) Stellen, die in Österreich für den Emittenten als Zahl- und Hinterlegungsstelle dienen.

2. Angaben über die Handelbarkeit der Aktien:

- a) Bei Unterbringung von Aktien über die Börse: Angabe der Zahl der hierfür dem Markt zur Verfügung gestellten Stücke und ihr Nennbetrag oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, rechnerischer Wert oder Angabe des Gesamtnennbetrages und gegebenenfalls Angabe des Mindestverkaufskurses.
- b) Soweit bekannt, Zeitpunkt, von dem ab die neuen Aktien notiert bzw. gehandelt werden.
- c) Werden Aktien derselben Gattung bereits an einer oder mehreren Börsen notiert, Angabe dieser Börsen.
- d) Wenn Aktien derselben Gattung noch nicht zur amtlichen Notierung zugelassen sind, sondern an einem oder mehreren anderen geregelten, anerkannten und offenen Märkten mit ordnungsgemäßer Funktionsweise gehandelt werden, Angabe dieser Märkte.

e) Angabe für das letzte Geschäftsjahr und das laufende Geschäftsjahr von

- öffentlichen Kauf- oder Umtauschangeboten für die Aktien des Emittenten durch Dritte,
- öffentlichen Umtauschangeboten des Emittenten für Aktien einer anderen Gesellschaft.

Angabe des Preises oder der Umtauschbedingungen und des Ergebnisses dieser Angebote.

3. Angaben, soweit zutreffend, über öffentliche oder private Ausgabe und Unterbringung der Aktien.

a) Angaben über die Ausübung des Bezugsrechts der Aktionäre oder die Beschränkung oder den Ausschluß des Bezugsrechts.

Gegebenenfalls Angabe der Gründe für die Beschränkung oder den Ausschluß des Bezugsrechts; in diesen Fällen Begründung des Ausgabepreises, falls es sich um die Ausgabe von Aktien gegen Barzahlung handelt; Angabe der Begünstigten, wenn die Beschränkung oder der Ausschluß der Bezugsrechte zugunsten bestimmter Personen erfolgt.

b) Gesamtbetrag der öffentlichen oder privaten Ausgabe oder Unterbringung der ausgegebenen oder untergebrachten Aktien, gegebenenfalls nach Gattungen.

c) Erfolgt oder erfolgte die öffentliche oder private Ausgabe oder Unterbringung gleichzeitig auf Märkten verschiedener Staaten und wird oder wurde eine Tranche bestimmten dieser Märkte vorbehalten, Angabe der vorbehaltenen Tranchen.

d) Zeichnungs- oder Verkaufspreis, wobei der Nennbetrag oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert oder der dem Kapital gutgeschriebene Betrag, ein Emissionsagio und gegebenenfalls die Kosten, die offen auf Käufer oder Zeichner abgewälzt werden, anzugeben sind.

Modalitäten der Zahlung des Preises, insbesondere Leistung der Einlage, bei noch nicht voll eingezahlten Aktien.

- e) Art der Ausübung des Bezugsrechts, Handelbarkeit der Bezugsrechte, Bestimmungen über nicht in Anspruch genommene Bezugsrechte.
 - f) Zeitraum für die Zeichnung oder den Kauf der Aktien und Angabe der Stellen, die Zeichnungen des Publikums entgegennehmen.
 - g) Modalitäten und Fristen für die Auslieferung der Aktien, gegebenenfalls Erteilung von Zwischenscheinen.
 - h) Angabe der natürlichen oder juristischen Personen, welche die Emission vom Emittenten geschlossen übernehmen oder übernommen haben oder für die Emission garantieren. Erstreckt sich die Übernahme oder die Garantie nicht auf die gesamte Emission, Angabe des nicht gedeckten Teils.
 - i) Angabe oder Veranschlagung der Emissionskosten insgesamt und/oder pro Aktie, wobei die Gesamtvergütungen (einschließlich Übernahmeprovision oder -spanne, Garantieprovision und Unterbringungs- oder Schalterprovision) der an der Durchführung der Emission beteiligten Personen und GESELLSCHAFTEN gesondert auszuweisen sind.
 - j) Nettoerlös der Emission für den Emittenten und von ihm vorgesehene Verwendung, zum Beispiel Finanzierung des Investitionsprogramms oder Stärkung der finanziellen Lage des Emittenten.
4. Werden gleichzeitig oder fast gleichzeitig mit der Begebung der Aktien Aktien der gleichen Gattung privat gezeichnet oder untergebracht oder werden Aktien anderer Gattungen im Hinblick auf eine öffentliche oder private Unterbringung begeben, so sind Art der Vorgänge sowie Zahl und Merkmale der betroffenen Aktien anzugeben.

Kapitel 3

Allgemeine Angaben über den Emittenten und dessen Kapital

1. Allgemeine Angaben über den Emittenten:

- a) Bezeichnung, Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Sitz zusammenfällt.
- b) Angabe, wo die im Prospekt genannten, den Emittenten betreffenden Unterlagen eingesehen werden können.

2. Allgemeine Angaben über das Kapital:

- a) Betrag des gezeichneten Kapitals, Zahl und Gattungen der Aktien, die dieses Kapital vertreten, unter Angabe ihrer Hauptmerkmale.

Nicht eingezahlter Teil des gezeichneten Kapitals mit Hinweis auf die Zahl oder den Gesamtnennbetrag und die Art der noch nicht voll eingezahlten Aktien, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach dem Grad ihrer Einzahlung.

- b) Gibt es ein genehmigtes, aber nicht gezeichnetes Kapital oder ein bedingtes Kapital, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen oder Optionen auf die Zeichnung von Aktien, so sind anzugeben:

- Betrag des genehmigten Kapitals oder des bedingten Kapitals und etwaige Dauer der Ermächtigung für die Kapitalerhöhung,
 - Kreis der Begünstigten, die ein Recht auf vorzugsweise Zeichnung dieses zusätzlichen Kapitals haben,
 - Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe der Aktien, die diesem zusätzlichen Kapital entsprechen.
- c) Soweit dem Emittenten bekannt, Angabe der natürlichen oder juristischen Personen, die direkt oder indirekt, einzeln

oder gemeinsam den Emittenten beherrschen oder beherrschen können, und Angabe des von ihnen gehaltenen Kapitalanteils, der ein Stimmrecht verleiht.

Eine gemeinsame Beherrschung liegt dann vor, wenn mehrere Gesellschaften oder mehrere Personen untereinander eine Vereinbarung getroffen haben, die ihnen die Möglichkeit gibt, dem Emittenten gegenüber eine gemeinsame Politik zu verfolgen.

- d) Soweit dem Emittenten bekannt, Angabe der Aktionäre, die direkt oder indirekt 20 % des Kapitals des Emittenten halten.
- e) Gehört der Emittent zu einem Konzern, kurze Beschreibung des Konzerns und der Stellung des Emittenten in diesem Konzern.
- f) Zahl, Buchwert und Nennbetrag oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, rechnerischer Wert der eigenen Aktien, die von dem Emittenten oder einer Gesellschaft, an der er mittel- oder unmittelbar zu mehr als 50 % beteiligt ist, erworben wurden und im Portefeuille gehalten werden, sofern sie nicht gesondert in der Bilanz ausgewiesen werden.

Kapitel 4

Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten

1. Kurze Angaben über die etwaige Abhängigkeit des Emittenten in Bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren, wenn diese Faktoren von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Rentabilität des Emittenten sind.
2. Angabe aller Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluß auf die Finanzlage des Emittenten haben können oder in den letzten zwei Jahren gehabt haben.

3. Angaben von Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die einen erheblichen Einfluß auf seine Finanzlage haben können oder in den letzten zwei Jahren gehabt haben.

4. Investitionspolitik:

a) Angaben über die wichtigsten laufenden Investitionen mit Ausnahme von Anlagen in anderen Unternehmen, deren Erwerb eingeleitet ist.

Verteilung dieser Investitionen nach geographischen Gesichtspunkten (In- und Ausland).

Finanzierungsart (Eigen- oder Fremdfinanzierung).

b) Angaben über die wichtigsten künftigen Investitionen des Emittenten, die von seinen Leitungsorganen bereits fest beschlossen sind, mit Ausnahme von Anlagen in anderen Unternehmen.

Kapitel 5

Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten

1. Rechnungslegung des Emittenten:

a) Liegt der Stichtag des letzten veröffentlichten nichtkonsolidierten und/oder konsolidierten Jahresabschlusses mehr als neuen Monate zurück, so ist eine Zwischenübersicht über die Finanzlage für mindestens die ersten sechs Monate in den Prospekt aufzunehmen oder ihm beizufügen. Wurde diese Zwischenübersicht nicht geprüft, so ist dies anzugeben.

Stellt der Emittent einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so entscheidet die Prüfstelle, ob die

Zwischenübersicht in konsolidierter Form vorzulegen ist oder nicht.

Jede wesentliche Änderung, die seit Abschluß des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag der Zwischenübersicht über die Finanzlage eingetreten ist, ist in einem in den Prospekt aufzunehmenden oder ihm beizufügenden Vermerk zu beschreiben.

- b) Entsprechen die nichtkonsolidierten oder konsolidierten Jahresabschlüsse ausländischer Emittenten nicht den Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes über den Jahresabschluß von Gesellschaften und geben sie kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten, so sind nähere und/oder ergänzende Angaben zu machen.

2. Ist der Emittent ein herrschendes Unternehmen, das mit einem oder mehreren abhängigen Unternehmen einen Konzern bildet, so sind die Angaben nach den Kapiteln 4 und 7 sowohl für den Emittenten als auch für den Konzern zu machen.

Die Prüfstelle kann zulassen, daß diese Angaben nur für den Emittenten oder nur für den Konzern zu machen sind, wenn die nicht vorgelegten Angaben nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

Kapitel 6

Angaben über die Verwaltung, Geschäftsführung und Aufsicht

1. Name und Anschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der emittierenden Gesellschaft unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind:

- a) Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane,

- b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien,
- c) Gründer, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, die seit weniger als fünf Jahren besteht.

2. Bezüge und Vergünstigungen der Leitung des Emittenten:

- a) Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr an Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane gezahlte Bezüge und gewährte Sachleistungen gleich welcher Art (als allgemeine Kosten oder Anteil am Jahresgewinn verbucht); diese Beträge sind für jedes Gesellschaftsorgan getrennt anzugeben.

Angabe der Bezüge und Sachleistungen, die durch sämtliche Unternehmen, die vom Emittenten abhängig sind und mit denen letzterer einen Konzern bildet, an Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane des Emittenten gezahlt bzw. gewährt werden; diese Beträge sind für jedes Gesellschaftsorgan getrennt anzugeben.

- b) Gesamtzahl der insgesamt von den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane gehaltenen Aktien des Emittenten und diesen Personen eingeräumte Optionen auf Aktien des Emittenten.
- c) Angaben über Art und Umfang der Interessen von Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane an der Form oder Sache nach ungewöhnlichen Geschäften des Emittenten (z.B. außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit liegende Kaufgeschäfte, Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens) während des letzten und des laufenden Geschäftsjahrs. Sind derartige ungewöhnliche Geschäfte in weiter zurückliegenden Geschäftsjahren getätigt und noch nicht endgültig abgeschlossen worden, so sind auch hierüber Angaben zu machen.

- d) Globale Angabe der Höhe aller noch laufenden Darlehen, die vom Emittenten den unter Z. 1 lit. a genannten Personen gewährt wurden, sowie der vom Emittenten für diese Personen übernommenen Bürgschaften.

Kapitel 7

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten

1. Allgemeine Angaben über die Geschäftsentwicklung des Emittenten seit Abschluß des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte veröffentlichte Jahresabschluß bezieht, insbesondere über
 - die wichtigsten Tendenzen in der jüngsten Entwicklung der Produktion, des Absatzes, der Lagerhaltung und der Auftragsbestände,
 - die jüngsten Tendenzen in der Entwicklung auf der Kosten- und Erlösseite.
2. Angaben über die Aussichten des Emittenten, zumindest für das laufende Geschäftsjahr.

Werden die zulassenden Aktien durch Zertifikate vertreten, ist noch anzugeben:

Kapitel 8

Angaben über den Aussteller

1. Bezeichnung, Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Sitz zusammenfällt.
2. Rechtsordnung, unter der der Aussteller tätig ist, und Rechtsform, die er im Rahmen dieser Rechtsordnung angenommen hat.

3. Betrag des gezeichneten Kapitals, Zahl und Gattungen der Anteile, die dieses Kapital vertreten, unter Angabe ihrer Hauptmerkmale.

Nicht eingezahlter Teil des gezeichneten Kapitals mit Angabe der Zahl oder des Gesamtnennbetrags und der Art, der noch nicht voll eingezahlten Anteile, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach dem Grad ihrer Einzahlung.

4. Name und Anschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung beim Aussteller unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb des Ausstellers einnehmen, sofern diese Tätigkeiten für den Aussteller von Bedeutung sind:

- a) Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane,
- b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

5. Eine Zusammenfassung der Jahresabschlüsse des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.

Liegt der Stichtag, auf den sich der letzte veröffentlichte nichtkonsolidierte und/oder konsolidierte Jahresabschluß bezieht, mehr als neuen Monate zurück, so ist eine Zwischenübersicht über die Finanzlage für mindestens die ersten sechs Monate in den Prospekt aufzunehmen oder ihm beizufügen. Wurde diese Zwischenübersicht nicht geprüft, so ist dies anzugeben.

Stellt der Aussteller einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so entscheidet die Prüfstelle, ob die Zwischenübersicht über die Finanzlage in konsolidierter Form vorzulegen ist oder nicht.

Jede wesentliche Änderung, die seit Abschluß des letzten Geschäftsjahrs oder dem Stichtag der Übersicht über die

Finanzlage eingetreten ist, ist in einem in den Prospekt aufzunehmenden oder ihm beizufügenden Vermerk zu beschreiben.

Ist der Aussteller der Zertifikate die Oesterreichische Kontrollbank AG, dann können die Angaben nach diesem Kapitel entfallen.

Kapitel 9

Angaben über die Zertifikate als solche

1. Rechtsstatus.

Die Vorschriften über die Ausgabe der Zertifikate sind im Prospekt zu erwähnen, wobei der Zeitpunkt und der Ort ihrer Veröffentlichung anzugeben sind.

- a) Ausübung und Genuss der mit den Originalpapieren verbundenen Rechte, vor allem das Stimmrecht, die Modalitäten seiner Ausübung durch den Aussteller und die vorgesehenen Maßnahmen, um die Anweisungen der Zertifikatsinhaber zu erhalten, sowie das Recht auf Verteilung der Erträge und auf Liquidationserlöse.
- b) Bank- oder sonstige Garantien, die mit den Zertifikaten verbunden sind und die Erfüllung der Verpflichtungen des Ausstellers absichern sollen.
- c) Möglichkeit, die Zertifikate gegen die Originalpapiere umzutauschen, und Bedingungen dieses Umtausches.

2. Höhe der Provisionen und der vom Zertifikatsinhaber zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit

- der Ausgabe der Zertifikate,
- der Einlösung der Kupons,
- der Begebung zusätzlicher Zertifikate,
- dem Umtausch der Zertifikate gegen die Originalpapiere.

3. Handelbarkeit der Zertifikate:

- a) Börsen, an denen die Zulassung zur amtlichen Notierung beantragt wird, werden soll oder bereits stattgefunden hat;
- b) etwaige Beschränkungen der freien Handelbarkeit der Zertifikate.

4. Zusätzliche Angaben für die Zulassung zur amtlichen Notierung:

- a) wenn es sich um eine Unterbringung über die Börse handelt: Zahl der Zertifikate, die dem Markt angeboten werden und/oder Gesamtnennbetrag; gegebenenfalls Mindestverkaufskurs;
- b) Zeitpunkt der Aufnahme der Notierung der neuen Zertifikate, wenn bekannt.

5. Angabe der steuerlichen Bestimmungen hinsichtlich aller Steuern und Abgaben, die im Land der Ausgabe der Zertifikate zu Lasten der Zertifikatsinhaber erhoben werden.**6. Angabe der Rechtsvorschriften, nach denen die Zertifikate begeben worden sind, sowie Angabe des Gerichtsstands.**

Der Veröffentlichung des vorgenannten Prospektes ist der Rechnungsabschluß für das letzte Geschäftsjahr anzuschließen. Stellt der Emittent gleichzeitig einen nichtkonsolidierten und einen konsolidierten Rechnungsabschluß auf, so sind beide Arten von Abschlüssen dem Prospekt anzuschließen. Die Prüfstelle kann allerdings dem Emittenten gestatten, entweder nur den nichtkonsolidierten oder nur den konsolidierten Jahresabschluß dem Prospekt anzuschließen, wenn der nicht angeschlossene Jahresabschluß keine wesentlichen zusätzlichen Aussagen enthält.

Anlage E**Schema E**

**SCHEMA FÜR DEN PROSPEKT FÜR DIE EMISSION VON
WERTPAPIEREN MIT UMTAUSCH ODER BEZUGSRECHTEN
AUF AKTIEN MIT BEZUGSRECHT**

Gilt für Anträge auf die Zulassung von Wertpapieren mit Umtausch oder Bezugsrechten auf Aktien, wenn die Aktionäre darauf ein Bezugsrecht hatten und die Aktien des Emittenten bereits an der Wiener Börse notiert sind.

Kapitel 1

**Angaben über die Personen, welche die Verantwortung
für den Prospekt übernehmen, sowie über die Abschlußprüfung**

1. Name und Stellung der natürlichen Personen oder Bezeichnung und Sitz der juristischen Personen, die für den Prospekt oder gegebenenfalls für bestimmte Abschnitte des Prospekts die Verantwortung übernehmen. Im letzteren Fall Angabe der betreffenden Abschnitte.
2. Erklärung der Personen nach Z. 1, die für den Prospekt die Verantwortung übernehmen, daß ihres Wissens die angaben in den Abschnitten des Prospektes, für die sie die Verantwortung übernehmen, richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage des Prospekts verändern können.
3. Name, Anschrift und Berufsbezeichnung der gesetzlich zugelassenen Abschlußprüfer, welche die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geprüft haben.

Erklärung, daß die Jahresabschlüsse geprüft worden sind.

- 2 -

Wurde die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit von den gesetzlich zugelassenen Abschlußprüfern verweigert oder mit Einschränkungen erteilt, so müssen der Wortlaut der Verweigerung oder der Einschränkungen vollständig wiedergegeben und die Gründe dafür angeführt werden.

Bezeichnung der sonstigen Angaben im Prospekt, die von den Prüfern geprüft worden sind.

Kapitel 2

Allgemeine Angaben über den Emittenten und dessen Kapital

1. Allgemeine Angaben über den Emittenten:

- a) Bezeichnung, Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Sitz zusammenfällt.
- b) Angabe, wo die im Prospekt genannten, den Emittenten betreffenden Unterlagen eingesehen werden können.

2. Allgemeine Angaben über das Kapital:

- a) Betrag des gezeichneten Kapitals, Zahl und Gattungen der Aktien, die dieses Kapital vertreten, unter Angabe ihrer Hauptmerkmale.

Nicht eingezahlter Teil des gezeichneten Kapitals mit Hinweis auf die Zahl oder den Gesamtnennbetrag und die Art der noch nicht voll eingezahlten Aktien, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach dem Grad ihrer Einzahlung.

- b) Gibt es ein genehmigtes, aber nicht gezeichnetes Kapital oder ein bedingtes Kapital, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen oder Optionen auf die Zeichnung von Aktien, so sind anzugeben:

- Betrag des genehmigten Kapitals oder des bedingten Kapitals und etwaige Dauer der Ermächtigung für die Kapitalerhöhung,
 - Kreis der begünstigten, die ein Recht auf vorzugsweise Zeichnung dieses zusätzlichen Kapitals haben,
 - Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe der Aktien, die diesem zusätzlichen Kapital entsprechen.
- c) Soweit dem Emittenten bekannt, Angabe der natürlichen oder juristischen Personen, die direkt oder indirekt, einzeln oder gemeinsam den Emittenten beherrschen oder beherrschen können, und Angabe des von ihnen gehaltenen Kapitalanteils, der ein Stimmrecht verleiht.
- Eine gemeinsame Beherrschung liegt dann vor, wenn mehrere Gesellschaften oder mehrere Personen untereinander eine Vereinbarung getroffen haben, die ihnen die Möglichkeit gibt, dem Emittenten gegenüber eine gemeinsame Politik zu verfolgen.
- d) Soweit dem Emittenten bekannt, Angabe der Aktionäre, die direkt oder indirekt 20 % des Kapitals des Emittenten halten.
- e) Gehört der Emittent zu einem Konzern, kurze Beschreibung des Konzerns und der Stellung des Emittenten in diesem Konzern.
- f) Zahl, Buchwert und Nennbetrag oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, rechnerischer Wert der eigenen Aktien, die von dem Emittenten oder einer Gesellschaft, an der er mittel- oder unmittelbar zu mehr als 50 % beteiligt ist, erworben wurden und im Portefeuille gehalten werden, sofern sie nicht gesondert in der Bilanz ausgewiesen werden.

Kapitel 3

Angabe über die Geschäftstätigkeit des Emittenten

1. Kurze Angaben über die etwaige Abhängigkeit des Emittenten in Bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren, wenn diese Faktoren von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Rentabilität des Emittenten sind.
2. Angabe aller Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluß auf die Finanzlage des Emittenten haben können oder in den letzten zwei Jahren gehabt haben
3. Angaben von Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die einen erheblichen Einfluß auf seine Finanzlage haben können oder in den letzten zwei Jahren gehabt haben.
4. Investitionspolitik:
 - a) Angaben über die wichtigsten laufenden Investitionen mit Ausnahme von Anlagen in anderen Unternehmen, deren Erwerb eingeleitet ist.

Verteilung dieser Investitionen nach geographischen Gesichtspunkten (In- und Ausland).

Finanzierungsart (Eigen- oder Fremdfinanzierung).
 - b) Angaben über die wichtigsten künftigen Investitionen des Emittenten, die von seinen Leitungsorganen bereits fest beschlossen sind, mit Ausnahme von Anlagen in anderen Unternehmen.

Kapitel 4

Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten

1. Rechnungslegung des Emittenten:

- a) Liegt der Stichtag des letzten veröffentlichten nichtkonsolidierten und/oder konsolidierten Jahresabschlusses mehr als neun Monate zurück, so ist eine Zwischenübersicht über die Finanzlage für mindestens die ersten sechs Monate in den Prospekt aufzunehmen oder ihm beizufügen. Wurde diese Zwischenübersicht nicht geprüft, so ist dies anzugeben.

Stellt der Emittent einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so entscheidet die Prüfstelle, ob die Zwischenübersicht in konsolidierter Form vorzulegen ist oder nicht.

Jede wesentliche Änderung, die seit Abschluß des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag der Zwischenübersicht über die Finanzlage eingetreten ist, ist in einem in den Prospekt aufzunehmenden oder ihm beizufügenden Vermerk zu beschreiben.

- b) Entsprechend die nichtkonsolidierten oder konsolidierten Jahresabschlüsse ausländischer Emittenten nicht den Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes über den Jahresabschluß von Gesellschaften und geben sie kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten, so sind nähere und/oder ergänzende Angaben zu machen.

2. Ist der Emittent ein herrschendes Unternehmen, das mit einem oder mehreren abhängigen Unternehmen einen Konzern bildet, so sind die Angaben nach den Kapiteln 3 und 6

- 6 -

sowohl für den Emittenten als auch für den Konzern zu machen.

Die Prüfstelle kann zulassen, daß diese Angaben nur für den Emittenten oder nur für den Konzern zu machen sind, wenn die nicht vorgelegten Angaben nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

Kapitel 5

Angaben über die Verwaltung, Geschäftsführung und Aufsicht

1. Name und Anschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der emittierenden Gesellschaft unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind:
 - a) Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane,
 - b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien,
 - c) Gründer, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, die seit weniger als fünf Jahren besteht.
2. Bezüge und Vergünstigungen der Leitung des Emittenten:
 - a) Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr an Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane gezahlte Bezüge und gewährte Sachleistungen, gleich welcher Art (als allgemeine Kosten oder Anteil am Jahresgewinn verbucht); diese Beträge sind für jedes Gesellschaftsorgan getrennt anzugeben.

Angabe der Bezüge und Sachleistungen, die durch sämtliche Unternehmen, die vom Emittenten abhängig sind und mit denen letzterer einen Konzern bildet, an Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane des Emittenten gezahlt bzw. gewährt werden; diese Beträge sind für jedes Gesellschaftsorgan getrennt anzugeben.

- b) Gesamtzahl der insgesamt von den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane gehaltenen Aktien des Emittenten und diesen Personen eingeräumte Optionen auf Aktien des Emittenten.
- c) Angaben über Art und Umfang der Interessen von Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane an der Form oder Sache nach ungewöhnlichen Geschäften des Emittenten, (z.B. außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit liegende Kaufgeschäfte, Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens) während des letzten und des laufenden Geschäftsjahres. Sind derartige ungewöhnliche Geschäfte in weiter zurückliegenden Geschäftsjahren getätigt und noch nicht endgültig abgeschlossen worden, so sind auch hierüber Angaben zu machen.
- d) Globale Angaben der Höhe aller noch laufenden Darlehen, die vom Emittenten den unter Z. 1 lit. a genannten Personen gewährt wurden, sowie der vom Emittenten für diese Personen übernommenen Bürgschaften.

Kapitel 6

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten

1. Allgemeine Angaben über die Geschäftsentwicklung des Emittenten seit Abschluß des Geschäftsjahres, auf das sich

in der letzte veröffentlichte Jahresabschluß bezieht,
insbesondere über

- die wichtigsten Tendenzen in der jüngsten Entwicklung der Produktion, des Absatzes, der Lagerhaltung und der Auftragsbestände,
 - die jüngsten Tendenzen in der Entwicklung auf der Kosten- und Erlösseite.
2. Angaben über die Aussichten des Emittenten, zumindest für das laufende Geschäftsjahr.

Kapitel 7

Angaben über die Anleihe und die Schuldverschreibungen

1. Anleihebedingungen:

- a) Gesamtbetrag der Anleihe; ist dieser Betrag nicht festgesetzt, so muß dies erwähnt werden.

Art, Zahl und Nummern der Schuldverschreibungen und Nennbetrag der einzelnen Stücke.
- b) (außer bei Daueranleihen) Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie Nominalzinssatz; sind mehrere Zinssätze vorgesehen, Bedingungen für den Wechsel von einem Zinssatz zum anderen.
- c) Bedingungen für die Gewährung anderer Vorteile, gleich welcher Art; die Methode zur Berechnung dieser Vorteile ist anzugeben.
- d) Die Im Ursprungs- und/oder Notierungsland erhobenen Quellensteuern auf die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen.

Angaben über die etwaige Übernahme der Quellensteuern durch den Emittenten.

- e) Modalitäten der Tilgung der Anleihe, einschließlich des Rückzahlungsverfahrens.
- f) Stellen, die in Österreich für den Emittenten als Zahl und Hinterlegungsstelle dienen.
- g) Währung der Anleihe; wenn die Anleihe auf Rechnungseinheiten lautet, deren vertraglicher Status; Währungsoption.
- f) Fristen:
 - aa) Laufzeit der Anleihe, gegebenenfalls zwischenzeitliche Fälligkeitstermine,
 - bb) Beginn der Verzinsung und Zinstermine,
 - cc) Frist für die Verjährung der Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung,
 - dd) Modalitäten und Fristen für die Auslieferung der effektiven Stücke, gegebenenfalls Erteilung von Zwischenscheinen.
- i) (außer bei Daueranleihen) Angabe der Rendite. Kurze Angabe der Methode für die Berechnung dieser Rendite.

2. Angaben über Rechtsverhältnisse:

- a) Angabe der Schlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren die Schuldverschreibungen begeben und/oder ausgegeben worden sind oder werden.

Art der Ausgabe und Nennbetrag.

Zahl der Schuldverschreibungsstücke, die begeben und/oder ausgegeben worden sind oder werden, wenn sie vorher festgelegt worden ist.

- b) **Art und Umfang der Garantien, Sicherheiten und Verpflichtungen, mit denen die Bedienung der Anleihe, d.h. Tilgung und Zinszahlungen, gewährleistet werden sollen.**

Angabe der Stellen, wo das Publikum zu den Vertragstexten in bezug auf diese Garantien, Sicherheiten und Verpflichtungen Zugang hat.

- c) **Organisation der Treuhänder oder einer anderen Vertretung der Gesamtheit der Gläubiger.**

Name und Stellung bzw.. Bezeichnung und Sitz des Vertreters der Gläubiger, wichtigste Bedingungen dieser Vertretung, insbesondere in bezug auf einen Wechsel in der Person des Vertreters.

Angabe der Stellen, wo das Publikum zu den Verträgen über diese Arten der Vertretung Zugang hat.

- d) **Klauseln über die Nachrangigkeit der Anleihe gegenüber anderen schon bestehenden oder künftigen Schulden des Emittenten.**

- e) **Angabe der Rechtsordnung, nach denen die Schuldverschreibungen begeben worden sind, sowie Angabe des Gerichtsstands.**

- f) **Angabe, ob es sich um Namens- oder Inhaberschuldverschreibungen handelt.**

- g) **Etwaige durch die Anleihebedingungen auferlegte Einschränkungen in bezug auf die freie Handelbarkeit der Schuldverschreibungen.**

3. Auskünfte über die Emission.

- a) Art der Ausübung des Bezugsrechts, Handelbarkeit der Bezugsrechte, Bestimmungen über nicht in Anspruch genommene Bezugsrechte.
- b) Erfolgt oder erfolgte die öffentliche oder private Ausgabe oder Unterbringung gleichzeitig auf Märkten verschiedener Staaten und wird oder wurde eine Tranche bestimmten dieser Märkte vorbehalten, Angabe der vorbehaltenen Tranchen.
- c) Modalitäten der Zahlung des Zeichnungs- oder Kaufpreises.
- d) (außer bei Daueranleihen) Zeitraum für die Zeichnung oder den Kauf der Schuldverschreibungen sowie Angabe der Möglichkeit der vorzeitigen Schließung.
- e) Stellen, die Zeichnungen des Publikums entgegennehmen.
- f) Gegebenenfalls Angabe, daß die Zeichnungen gekürzt werden können.
- g) (außer bei Daueranleihen) Nettoerlös der Anleihe für den Emittenten.
- h) Zweck der Anleihe und vorgesehene Verwendung des Anleiheerlöses.

4. Angaben über die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen:

- a) Börsen, an denen die Zulassung zur Notierung beantragt wird, werden soll oder bereits stattgefunden hat.

- b) Angabe der natürlichen oder juristischen Personen, welche die Emission vom Emittenten geschlossen übernehmen oder übernommen haben, oder für die Emission garantieren. Erstreckt sich die Übernahme oder die Garantie nicht auf gesamte Emission, Angabe des nicht gedeckten Teils.
- c) Werden Schuldverschreibungen derselben Gattung bereits an einer oder mehreren Börsen notiert, Angabe dieser Börsen.
- d) Wenn Schuldverschreibungen derselben Gattung noch nicht zur amtlichen Notierung zugelassen sind, sondern an einem oder mehreren anderen geregelten, anerkannten und offenen Märkten mit ordnungsgemäßer Funktionsweise gehandelt werden, Angabe dieser Märkte.

Kapitel 8

- 1. Angaben über die Art der zur Umwandlung, zum Tausch oder zum Bezug angebotenen Aktien und die damit verbundenen Rechte.
- 2. Die Umwandlungs-, Tausch- oder Bezugsbedingungen und -modalitäten und die Angabe der Fälle in denen sie geändert werden können.

Der Veröffentlichung des vorgenannten Prospektes ist der Rechnungsabschluß für das letzte Geschäftsjahr anzuschließen. Stellt der Emittent gleichzeitig einen nichtkonsolidierten und einen Konsolidierten Rechnungsabschluß auf, so sind beide Arten von Abschlüssen dem Prospekt anzuschließen. Die Prüfstelle kann allerdings dem Emittenten gestatten, entweder nur den nichtkonsolidierten oder nur den konsolidierten Jahresabschluß dem Prospekt anzuschließen, wenn der nicht angeschlossene

Jahresabschluß keine wesentlichen zusätzlichen Aussagen enthält.

Anlage F**Schema F**

**SCHEMA FÜR DEN PROSPEKT FÜR DIE EMISSION VON
SCHULDVERSCHREIBUNGEN (AUSGENOMMEN WERTPAPIERE MIT
UMTAUSCH- ODER BEZUGSRECHTE AUF AKTIEN)
VON EMITTENTEN, VON DENEN BEREITS WERTPAPIERE
AN DER WIENER BÖRSE NOTIEREN**

Kapitel 1

**Angaben über die Personen, welche die Verantwortung
für den Prospekt übernehmen, sowie über die Abschlußprüfung**

1. Name und Stellung der natürlichen Personen oder Bezeichnung und Sitz der juristischen Personen, die für den Prospekt oder gegebenenfalls für bestimmte Abschnitte die Verantwortung übernehmen (im letzteren Fall Angabe der betreffenden Abschnitte).
2. Erklärung der Personen nach Z 1, die für den Prospekt die Verantwortung übernehmen, daß ihres Wissens die Angaben in den Abschnitten des Prospekts, für die sie die Verantwortung übernehmen, richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage des Prospekts verändern können.
3. Name, Anschrift und Berufsbezeichnung der gesetzlich zugelassenen Abschlußprüfer, welche die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geprüft haben.

Erklärung, daß die Jahresabschlüsse geprüft worden sind.

Wurde die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit von den gesetzlich zugelassenen Abschlußprüfern verweigert oder mit Einschränkungen erteilt, so müssen der Wortlaut der Verweigerung oder der Einschränkungen vollständig wiedergegeben und die Gründe dafür angeführt werden.

Bezeichnung der sonstigen Angaben im Prospekt, die von den Prüfern geprüft worden sind.

Kapitel 2

Angaben über die Anleihe und die Schuldverschreibungen

1. Anleihebedingungen:

- a) Gesamtbetrag der Anleihe; ist dieser Betrag nicht festgesetzt, so muß dies erwähnt werden. Art, Zahl und Nummern der Schuldverschreibungen und Nennbetrag der einzelnen Stücke.
- b) (außer bei Dauerdarlehen) Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie Nominalzinssatz; sind mehrere Zinssätze vorgesehen, Bedingungen für den Wechsel von einem Zinssatz zum anderen.
- c) Bedingungen für die Gewährung anderer Vorteile, gleich welcher Art; die Methode zur Berechnung dieser Vorteile ist anzugeben.
- d) Die im Ursprungs- und/oder Notierungsland erhobenen Quellensteuern auf die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen.

Angaben über die etwaige Übernahme der Quellensteuern durch den Emittenten.

- e) Modalitäten der Tilgung der Anleihe, einschließlich des Rückzahlungsverfahrens.
- f) Stellen, die in Österreich für den Emittenten als Zahl- und Hinterlegungsstelle dienen.
- g) Währung der Anleihe; wenn die Anleihe auf Rechnungseinheiten lautet, deren vertraglicher Status; Währungsoption.
- h) Fristen:
 - aa) Laufzeit der Anleihe, gegebenenfalls zwischenzeitliche Fälligkeitstermine,
 - bb) Beginn der Verzinsung und Zinstermine,
 - cc) Frist für die Verjährung der Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung,
 - dd) Modalitäten und Fristen für die Auslieferung der effektiven Stücke, gegebenenfalls Erteilung von Zwischenscheinen.
- i) (außer bei Daueranleihen) Angabe der Rendite. Kurze Angabe der Methode für die Berechnung dieser Rendite.

2. Angaben über Rechtsverhältnisse:

- a) Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, auf Grund deren die Schuldverschreibungen begeben und/oder ausgegeben worden sind oder werden.

Art der Ausgabe und Nennbetrag.

Zahl der Schuldverschreibungsstücke, die begeben und/oder ausgegeben worden sind oder werden, wenn sie vorher festgelegt worden ist.

- b) Art und Umfang der Garantien, Sicherheiten und Verpflichtungen, mit denen die Bedienung der Anleihe, d.h. Tilgung und Zinszahlungen, gewährleistet werden sollen.

Angabe der Stellen, wo das Publikum zu den Vertragstexten in bezug auf diese Garantien, Sicherheiten und Verpflichtungen Zugang hat.

- c) Organisation der Treuhänder oder einer anderen Vertretung der Gesamtheit der Gläubiger.

Name und Stellung bzw. Bezeichnung und Sitz des Vertreters der Gläubiger, wichtigste Bedingungen dieser Vertretung, insbesondere in bezug auf einen Wechsel in der Person des Vertreters.

Angabe der Stellen, wo das Publikum zu den Verträgen über diese Arten der Vertretung Zugang hat.

- d) Klauseln über die Nachrangigkeit der Anleihe gegenüber anderen schon bestehenden oder künftigen Schulden des Emittenten.

- e) Angabe der Rechtsordnung, nach denen die Schuldverschreibungen begeben worden sind, sowie Angabe des Gerichtsstands.

- f) Angabe, ob es sich um Namens- oder Inhaberschuldverschreibungen handelt.

- g) Etwaige durch die Anleihebedingungen auferlegte Einschränkungen in bezug auf die freie Handelbarkeit der Schuldverschreibungen.

3. Auskünfte über die Emission:

- a) Art der Ausübung des Bezugsrechts, Handelbarkeit der Bezugsrechte, Bestimmungen über nicht in Anspruch genommene Bezugsrechte.
- b) Erfolgt oder erfolgte die öffentliche oder private Ausgabe oder Unterbringung gleichzeitig auf Märkten verschiedener Staaten und wird oder wurde eine Tranche bestimmten dieser Märkte vorbehalten, Angabe der vorbehaltenen Tranchen.
- c) Modalitäten der Zahlung des Zeichnungs- oder Kaufpreises.
- d) (außer bei Daueranleihen) Zeitraum für die Zeichnung oder den Kauf der Schuldverschreibungen sowie Angabe der Möglichkeit der vorzeitigen Schließung.
- e) Stellen, die Zeichnungen des Publikums entgegennehmen.
- f) Gegebenenfalls Angabe, daß die Zeichnungen gekürzt werden können.
- g) (außer bei Daueranleihen) Nettoerlös der Anleihe für den Emittenten.
- h) Zweck der Anleihe und vorgesehene Verwendung des Anleiheerlöses.

4. Angaben über die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen:

- a) Börsen, an denen die Zulassung zur Notierung beantragt wird, werden soll oder bereits stattgefunden hat.
- b) Angabe der natürlichen oder juristischen Personen, welche die Emission vom Emittenten geschlossen übernehmen oder übernommen haben, oder für die Emission

garantieren. Erstreckt sich die Übernahme oder die Garantie nicht auf die gesamte Emission, Angabe des nicht gedeckten Teils.

- c) Werden Schuldverschreibungen derselben Gattung bereits an einer oder mehreren Börsen notiert, Angabe dieser Börsen.
- d) Wenn Schuldverschreibungen derselben Gattung noch nicht zur amtlichen Notierung zugelassen sind, sondern an einem oder mehreren anderen geregelten, anerkannten und offenen Märkten mit ordnungsgemäßer Funktionsweise gehandelt werden, Angabe dieser Märkte.

Kapitel 3

Allgemeine Angaben über den Emittenten und sein Kapital

1. Allgemeine Angaben über den Emittenten:

- a) Bezeichnung, Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Sitz zusammenfällt.
- b) Angabe, wo die im Prospekt genannten, den Emittenten betreffenden Unterlagen eingesehen werden können.

2. Allgemeine Angaben über das Kapital:

- a) Betrag des gezeichneten Kapitals, Zahl von Gattungen der Anteile, die dieses Kapital vertreten, unter Angabe ihrer Hauptmerkmale.

Nicht eingezahlter Teil des gezeichneten Kapitals mit Angabe der Zahl oder des Gesamtnennbetrags und der Art der noch nicht voll eingezahlten Anteile, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach dem Grad ihrer Einzahlung.

- 7 -

- b) Gehört der Emittent zu einem Konzern, kurze Beschreibung des Konzerns und der Stellung des Emittenten in ihm.

Kapitel 4

Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten

Angabe aller Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluß auf die Finanzlage des Emittenten haben können oder in den letzten zwei Jahren gehabt haben.

Kapitel 5

Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten

1. Rechnungslegung des Emittenten:

- a) Liegt der Stichtag des letzten veröffentlichten nichtkonsolidierten und/oder konsolidierten Jahresabschlusses mehr als neun Monate zurück, so ist eine Zwischenübersicht über die Finanzlage für mindestens die ersten sechs Monate in den Prospekt aufzunehmen oder ihm beizufügen. Wurde diese Zwischenübersicht nicht geprüft, so ist dies anzugeben.

Stellt der Emittent einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so entscheidet die Prüfstelle, ob die Zwischenübersicht in konsolidierter Form vorzulegen ist oder nicht.

Jede wesentliche Änderung, die seit Abschluß des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag der Zwischenübersicht über die Finanzlage eingetreten ist,

ist in einem in den Prospekt aufzunehmenden oder ihm beizufügenden Vermerk zu beschreiben.

- b) Entsprechen die nichtkonsolidierten oder konsolidierten Jahresabschlüsse ausländischer Gesellschaften nicht den Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes über den Jahresabschluß von Gesellschaften und geben sie kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten, so sind nähere und/oder ergänzende Angaben zu machen.
- c) Angabe, sofern wesentlich, zu einem möglichst naheliegenden Stichtag (der zu erwähnen ist):
- des Gesamtbetrags der noch zurückzuzahlenden Anleihen, wobei zwischen den (durch dingliche Sicherheiten oder auf andere Art durch den Emittenten oder durch Dritte) garantierten Anleihen und den nichtgarantierten Anleihen zu unterscheiden ist,
 - des Gesamtbetrags aller sonstigen Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten, wobei zwischen garantierten und nichtgarantierten Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten zu unterscheiden ist,
 - des Gesamtbetrags der Eventualverbindlichkeiten.

Bei Nichtvorhandensein solcher Anleihen, Kreditaufnahmen, Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten ist eine entsprechende Negativerklärung in den Prospekt aufzunehmen.

Stellt der Emittent konsolidierte Jahresabschlüsse auf, so finden die Grundsätze von lit. b Anwendung.

Im allgemeinen sollen Verpflichtungen zwischen Unternehmen innerhalb des Konzerns nicht berücksichtigt werden; erforderlichenfalls ist hierüber eine Erklärung abzugeben.

4. Ist der Emittent ein herrschendes Unternehmen, das mit einem oder mehreren abhängigen Unternehmen einen Konzern bildet, so sind die Angaben nach den Kapiteln 4 und 7 sowohl für den Emittenten als auch für den Konzern zu machen.

Die Prüfstelle kann zulassen, daß diese Angaben nur für den Emittenten oder nur für den Konzern zu machen sind, wenn die nicht vorgelegten Angaben nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

Kapitel 6

Angaben über die Verwaltung, Geschäftsführung und Aufsicht

Name und Anschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei dem emittierenden Unternehmen unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb des Emittenten ausüben, sofern diese Tätigkeiten für den Emittenten von Bedeutung sind:

- a) Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane,
- b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Kapitel 7

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten

1. Allgemeine Angaben über die Geschäftsentwicklung des Emittenten seit Abschluß des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte veröffentlichte Abschluß bezieht, insbesondere über

- die wichtigsten Tendenzen in der jüngsten Entwicklung der Produktion, des Absatzes, der Lagerhaltung und der Auftragsbestände und
- die jüngsten Tendenzen in der Entwicklung auf der Kosten- und Erlösseite.

2. Angaben über die Aussichten des Emittenten, zumindest für das laufende Geschäftsjahr.

Der Veröffentlichung des vorgenannten Prospektes ist der Rechnungsabschluß für das letzte Geschäftsjahr anzuschließen. Stellt der Emittent gleichzeitig einen nichtkonsolidierten und einen konsolidierten Rechnungsabschluß auf, so sind beide Arten von Abschlüssen dem Prospekt anzuschließen. Die Prüfstelle kann allerdings dem Emittenten gestatten, entweder nur den nichtkonsolidierten oder nur den konsolidierten Jahresabschluß dem Prospekt anzuschließen, wenn der nicht angeschlossene Jahresabschluß keine wesentlichen zusätzlichen Aussagen enthält.

Anlage G**Schema G**

**SCHEMA FÜR DEN PROSPEKT FÜR DIE EMISSION VON
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT UMTAUSCH- ODER
BEZUGSRECHTEN UND
EMITTENT DER ANLEIHEN MIT EMITTENT DER
AKTIEN IDENT**

Kapitel 1

Angaben über die Personen, welche die Verantwortung
für den Prospekt übernehmen, sowie über die Abschlußprüfung

Name, Anschrift und Berufsbezeichnung der gesetzlich zugelassenen Abschlußprüfer, welche die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geprüft haben.

Erklärung, daß die Jahresabschlüsse geprüft worden sind.

Wurde die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit von den gesetzlich zugelassenen Abschlußprüfern verweigert oder mit Einschränkungen erteilt, so müssen der Wortlaut der Verweigerung oder der Einschränkungen vollständig wiedergegeben und die Gründe dafür angeführt werden.

Kapitel 2

Allgemeine Angaben über den Emittenten und dessen Kapital

1. Allgemeine Angaben über den Emittenten:

- a) Bezeichnung, Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Sitz zusammenfällt.

- b) Zeitpunkt der Gründung, Dauer des Emittenten, sofern sie nicht unbestimmt ist.
- c) Rechtsordnung, unter der der Emittent tätig ist, und Rechtsform, die er im Rahmen dieser Rechtsordnung angenommen hat.
- d) Angaben des Gegenstandes des Emittenten unter Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Satzung.
- e) Angabe des Registers und Nummer der Eintragung in dieses Register.
- f) Angabe, so die im Prospekt genannten, den Emittenten betreffenden Unterlagen eingesehen werden könne.

2. Allgemeine Angaben über das Kapital:

- a) Betrag des gezeichneten Kapitals, Zahl und Gattungen der Aktien, die dieses Kapital vertreten, unter Angabe ihrer Hauptmerkmale.

Nicht eingezahlter Teil des gezeichneten Kapitals mit Hinweis auf die Zahl oder den Gesamtnennbetrag und die Art der noch nicht voll eingezahlten Aktien, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach dem Grad ihrer Einzahlung.

- b) Gibt es ein genehmigte, aber nicht gezeichnetes Kapital oder ein bedingtes Kapital, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen oder Optionen auf die Zeichnung von Aktien, so sind anzugeben:
 - Betrag des genehmigten Kapitals oder des bedingten Kapitals und etwaige Dauer der Ermächtigung für die Kapitalerhöhung,

- Kreis der Begünstigten, die ein Recht auf vorzugsweise Zeichnung dieses zusätzlichen Kapitals,
 - Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe der Aktien, die diesem zusätzlichen Kapital entsprechen.
- c) Hat das Unternehmen Anteile ausgegeben, die nicht das Kapital vertreten, Angabe ihrer Zahl und Hauptmerkmale.
- d) Betrag der Wertpapiere mit Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien mit Angabe der Umwandlungs-, Tausch- oder Bezugsbedingungen und -modalitäten.
- e) Bedingungen, die in der Satzung für eine Veränderung des Kapitals und der Rechte, die mit den verschiedenen Aktiengattungen verbunden sind, vorgesehen sind, soweit sie strenger sind als die Rechtsvorschriften.
- f) Kurze Beschreibung der Vorgänge, die den Betrag des gezeichneten Kapitals und/oder die Zahl und die Gattung der das gezeichnete Kapital vertretenden Aktien in den letzten drei Jahren verändert haben.
- g) Soweit dem Emittenten bekannt, Angabe der natürlichen oder juristischen Personen, die direkt oder indirekt, einzeln oder gemeinsam den Emittenten beherrschen oder beherrschen können und Angabe des von ihnen gehaltenen Kapitalsanteils, der ein Stimmrecht verleiht.
- Eine gemeinsame Beherrschung liegt dann vor, wenn mehrere Gesellschaften oder mehrere Personen untereinander eine Vereinbarung getroffen haben, die ihnen die Möglichkeit gibt, dem Emittenten gegenüber eine gemeinsame Politik zu verfolgen.
- h) Soweit dem Emittenten bekannt, Angabe der Aktionäre, die direkt oder indirekte 20 % des Kapitals des Emittenten halten.

- i) Gehört der Emittent zu einem Konzern, kurze Beschreibung des Konzerns und der Stellung des Emittenten in diesem Konzern.
- j) Zahl, Buchwert und Nennbetrag oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, rechnerischer Wert der eigenen Aktien, die von dem Emittenten oder einer Gesellschaft an der er mittel- oder unmittelbar zu mehr als 50 % beteiligt ist, erworben wurden und im Portefeuille gehalten werden, sofern sie nicht gesondert in der Bilanz ausgewiesen werden.

Kapitel 3

Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten

1. Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten:

- a) Beschreibung der Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Erzeugnisse und/oder erbrachten Dienstleistungen.

Angabe neuer Erzeugnisse und/oder Tätigkeiten, wenn sie von Bedeutung sind.

- b) Umsatzerlöse für die letzten drei Geschäftsjahre, aufgegliedert nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geographisch bestimmten Märkten, soweit sich unter Berücksichtigung der Organisation des Verkaufs von für die normale Geschäftstätigkeit des Emittenten typischen Erzeugnissen und der Erbringung von für die normale Geschäftstätigkeit des Emittenten typischen Dienstleistungen, die Tätigkeitsbereiche und geographisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden.

- c) Standort, Bedeutung der Schwerpunktbetriebe des Emittenten und kurze Angaben über Grundbesitz, Schwerpunktbetrieb ist ein Betrieb, der mehr als 10 % zum Umsatz oder zur Produktion beiträgt.
- d) Bei Bergwerken, Öl- und Erdgasvorkommen, Steinbrüchen und ähnlichen Tätigkeitsbereichen, wenn sie von Bedeutung sind, Beschreibung der Lagerstätten, Schätzung der wirtschaftlich nutzbaren Vorräte und voraussichtliche Nutzungsdauer.

Angabe der Dauer und der wesentlichen Bedingungen der Abbaurechte und der Bedingungen für deren Wirtschaftliche Nutzung.

Angaben über den Stand der Erschließung.

- e) Wenn die Angaben gemäß lit. a - d durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflußt worden sind, so ist darauf hinzuweisen.
2. Kurze Angaben über die etwaige Abhängigkeit des Emittenten in Bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren, wenn diese Faktoren von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Rentabilität des Emittenten sind.
 3. Angaben über die Forschungs- und Entwicklungspolitik für neue Produkte und Verfahren während der letzten drei Geschäftsjahre, wenn diese Angaben von Bedeutung sind.
 4. Angabe aller Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluß auf die Finanzlage des Emittenten haben können oder in den letzten zwei Jahren gehabt haben.

5. Angaben von Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die einen erheblichen Einfluß auf seine Finanzlage haben können oder in den letzten zwei Jahren gehabt haben.
6. Durchschnittlicher Personalbestand und seine Entwicklung während der letzten drei Geschäftsjahre, wen diese Entwicklung von Bedeutung ist, möglichst nach Haupttätigkeitsbereichen aufgeschlüsselt.
7. Investitionspolitik.
 - a) Zahlenangaben über die wichtigsten in den letzten drei Geschäftsjahren und den bereits vergangenen Monaten des laufenden Geschäftsjahres vorgenommenen Investitionen einschließlich Anlagen in anderen Unternehmen in Form von Aktien, Anteilen, Schuldverschreibungen usw.
 - b) Angaben über die wichtigsten laufenden Investitionen mit Ausnahme von Anlagen in anderen Unternehmen, deren Erwerb eingeleitet ist.

Verteilung dieser Investitionen nach geographischen Gesichtspunkten (In- und Ausland).

Finanzierungsart (Eigen- oder Fremdfinanzierung).
 - c) Angaben über die wichtigsten künftigen Investitionen des Emittenten, die von seinen Leitungsorganen bereits fest beschlosse sind, mit Ausnahme von Anlagen in anderen Unternehmen.

Kapitel 4

Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten

1. Rechnungslegung des Emittenten:

- a) Die von den Organen des Emittenten aufgestellten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre in Form einer Vergleichsübersicht mit anhang zum Jahresabschluß des letzten Geschäftsjahres.

Bei Eingang des Prospektentwurfs bei der Prüfstelle darf der Stichtag des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

- b) Stellt der Emittent lediglich einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so hat der diesen gemäß lit. a in den Prospekt aufzunehmen.

Stellt der Emittent sowohl einen nichtkonsolidierten Jahresabschluß als auch einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so hat er beide Arten von Jahresabschlüssen gemäß lit. a in den Prospekt aufzunehmen. Die Prüfstelle kann jedoch dem Emittenten gestatten, entweder den nichtkonsolidierten oder den konsolidierten Jahresabschluß aufzunehmen, wenn der nicht aufgenommene Jahresabschluß keine wesentlichen zusätzlichen Aussagen enthält.

- c) Versteuertes Jahresergebnis je Aktie des Emittenten aufgrund der normalen Geschäftstätigkeit für die letzten drei Geschäftsjahre, wenn der Emittent in den Prospekt den nichtkonsolidierten Jahresabschluß aufnimmt.

Nimmt der Emittent nur konsolidierte Jahresabschlüsse in den Prospekt auf, so hat er das auf jede Aktien entfallende konsolidierte Ergebnis des Geschäftsjahres für die letzten drei Geschäftsjahre anzugeben. Diese Angabe hat zusätzlich zu derjenigen gemäß Absatz 1 zu erfolgen, wenn der Emittent auch seinen nichtkonsolidierten Jahresabschluß in den Prospekt aufnimmt.

Hat sich in dem vorgenannten Zeitraum von drei Jahren die Zahl der Aktien des Emittenten insbesondere durch eine Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals oder durch Zusammenlegung oder Splitting der Aktien geändert, so sind die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ergebnisse je Aktie zu bereinigen, um so vergleichbar zu machen; in diesem Fall sind die Berichtigungsformeln anzugeben.

- d) Höhe der Dividende je Aktie für die letzten drei Geschäftsjahre, gegebenenfalls bereinigt, um sie entsprechend lit. c Abs. 3 vergleichbar zu machen.
- e) Liegt der Stichtag des letzten veröffentlichten nichtkonsolidierten und/oder konsolidierten Jahresabschlusses mehr als neun Monate zurück, so ist eine Zwischenübersicht über die Finanzlage für mindestens die ersten sechs Monate in den Prospekt aufzunehmen oder ihm beizufügen. Wurde diese Zwischenübersicht nicht geprüft, so ist dies anzugeben.

Stellt der Emittent einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so entscheidet die Prüfstelle, ob die Zwischenübersicht in konsolidierter Form vorzulegen ist oder nicht.

Jede wesentliche Änderung, die seit Abschluß des letzten Geschäftsjahrs oder dem Stichtag der Zwischenübersicht über die Finanzlage eingetreten ist,

ist in einem in den Prospekt aufzunehmenden oder ihm beizufügenden Vermerk zu beschreiben.

- f) Entsprechen die nichtkonsolidierten oder konsolidierten Jahresabschlüsse ausländischer Emittenten nicht den Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes über den Jahresabschluß von Gesellschaften und geben sie kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten, so sind nähere und/oder ergänzende Angaben zu machen.
- g) Aufstellung über Herkunft und Verwendung der Mittel für die letzten drei Geschäftsjahre.

2. Einzelangaben über Unternehmen, an denen der Emittent mit einem Kapitalanteil beteiligt ist, der die Beurteilung seiner Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage wesentlich beeinflussen konnte.

Die nachstehend aufgeführten Angaben sind auf jeden Fall für Unternehmen zu machen, an denen der Emittent direkt oder indirekt eine Beteiligung hält, wenn deren Buchwert mindestens 10 % seines Eigenkapitals darstellt oder mit mindestens 10 % zu seinem Nettoergebnis beiträgt oder wenn im Falle eines Konzerns der Buchwert dieser Beteiligung mindestens 10 % des konsolidierten Eigenkapitals darstellt oder mit mindestens 10 % zum konsolidierten Nettoergebnis des Konzerns beiträgt.

Die nachstehend aufgeführten Angaben können unterbleiben, wenn der Emittent nachweist, daß die Beteiligung vorübergehend ist.

Desgleichen können die unter lit. e und f vorgesehenen Angaben unterblieben, wenn das Unternehmen, bei dem die Beteiligung besteht, seine Jahresabschlüsse nicht veröffentlicht.

Die unter lit. g und j vorgeschriebenen Angaben können weggelassen werden, wenn nach Ansicht der Prüfstelle dadurch die Anleger nicht irreführt werden können.

- a) Bezeichnung und Sitz des Unternehmens
 - b) Tätigkeitsbereich,
 - c) Höhe des Kapitalanteils,
 - d) gezeichnetes Kapital,
 - e) Rücklagen,
 - f) versteuertes Ergebnis des letzten Geschäftsjahres aufgrund der normalen Geschäftstätigkeit,
 - g) Wert, zu dem der Emittent die gehaltenen Aktien oder Anteile in den Büchern führt,
 - h) auf die gehaltenen Aktien oder Anteile noch einzuzahlender Betrag,
 - i) Höhe der Dividendeneinkünfte des letzten Geschäftsjahres aufgrund des Aktien- oder Anteilbesitzes,
 - j) Höhe der Forderungen und der Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber dem Unternehmen.
3. Einzelangaben über die nicht unter die Z. 2 fallenden Unternehmen, von denen der Emittent mindestens 10 % des Kapitals hält. Diese Angaben können unterbleiben, wenn sie im Hinblick auf den Zweck des Prospektes (§ 5) von geringem Interesse sind.
- a) Bezeichnung und Sitz des Unternehmens,
 - b) Höhe des Kapitalanteils.
4. Enthält der Prospekt konsolidierte Jahresabschlüsse, so sind anzugeben:
- a) die angewandten Konsolidierungsgrundsätze. Diese Grundsätze sind klar zu beschreiben, wenn im Sitzstaat keine Rechtsvorschriften über die Konsolidierung von Jahresabschlüssen bestehen oder wenn diese Grundsätze

nicht den betreffenden Rechtsvorschriften oder einer allgemein anerkannten Methode entsprechen, die in Österreich üblich ist;

- b) die Firma und der Sitz der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen, wenn diese Angabe für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten wichtig ist. Es genügt, diese Unternehmen in der nach Z. 2 vorgeschriebenen Liste zu kennzeichnen;
- c) für jedes unter lit. b genannte Unternehmen:
 - der Betrag der insgesamt von Dritten gehaltenen Anteile, wenn die Jahresabschlüsse voll konsolidiert worden sind;
 - die Quote der auf der Grundlage der gehaltenen Anteile berechneten Konsolidierung, wenn quotenmäßig konsolidiert worden ist.

5. Ist der Emittent ein herrschendes Unternehmen, das mit einem oder mehreren abhängigen Unternehmen einen Konzern bildet, so sind die Angaben nach den Kapiteln 3 und 6 sowohl für den Emittenten als auch für den Konzern zu machen.

Die Prüfstelle kann zulassen, daß diese Angaben nur für den Emittenten die nur für den Konzern zu machen sind, wenn die nicht vorgelegten Angaben nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

6. Ergeben sich Angaben nach diesem Schema aus den gemäß Kapital 4 aufgenommenen Jahresabschlüssen, so brauchen sie nicht wiederholt zu werden.

Kapitel 5

Angaben über die Verwaltung, Geschäftsführung und Aufsicht

1. Name und Anschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der emittierenden Gesellschaft unter Angaben der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind:
 - a) Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane,
 - b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien,
 - c) Gründer, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, die seit weniger als fünf Jahren besteht.
2. Bezüge und Vergünstigungen der Leitung des Emittenten:
 - a) Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr an Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane gezahlte Bezüge und gewährte Sachleistungen, gleich welcher Art (als allgemeine Kosten oder Anteil am Jahresgewinn verbucht); diese Beträge sind für jedes Gesellschaftsorgan getrennt anzugeben.

Angabe der Bezüge und Sachleistungen, die durch sämtliche Unternehmen, die vom Emittenten abhängig sind und mit denen letzterer einen Konzern bildet, an Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane des Emittenten gezahlt bzw. gewährt werden, diese Beträge sind für jedes Gesellschaftsorgan getrennt anzugeben.
 - b) Gesamtzahl der insgesamt von den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane gehaltenen Aktien des Emittenten und diesen Personen eingeräumte Optionen auf Aktien des Emittenten.

- c) Angaben über Art und Umfang der Interessen von Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane an der Form oder Sache nach ungewöhnlichen Geschäften des Emittenten (z.B. außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit liegende Kaufgeschäfte, Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens) während des letzten und des laufenden Geschäftsjahres. Sind derartige ungewöhnliche Geschäfte in weiter zurückliegenden Geschäftsjahren getätigt und noch nicht endgültig abgeschlossen worden, so sind auch hierüber Angaben zu machen.
- d) Globale Angabe der Höhe aller noch laufenden Darlehen, die vom Emittenten den unter Z. 1 lit. a genannten Personen gewährt wurden, sowie der vom Emittenten für diese Personen übernommenen Bürgschaften.
3. Angabe der Systeme zur Arbeitnehmerbeteiligung am Kapital des Emittenten.

Kapitel 6

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten

1. Allgemeine Angaben über die Geschäftsentwicklung des Emittenten seit Abschluß des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte veröffentlichte Jahresabschluß bezieht, insbesondere über
- die wichtigsten Tendenzen in der jüngsten Entwicklung der Produktion, des Absatzes der Lagerhaltung und der Auftragsbestände,
 - die jüngsten Tendenzen in der Entwicklung auf der Kosten- und Erlösseite.

2. Angaben über die Aussichten des Emittenten, zumindest für das laufende Geschäftsjahr.

Kapitel 7

Angaben über die Anleihe und die Schuldverschreibungen

1. Anleihebedingungen:

- a) Gesamtbetrag der Anleihe; ist dieser Betrag nicht festgesetzt, so muß dies erwähnt werden.

Art, Zahl und Nummern der Schuldverschreibungen und Nennbetrag der einzelnen Stücke.

- b) (außer bei Daueranleihen) Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie Nominalzinssatz; sind mehrere Zinssätze vorgesehen, Bedingungen für den Wechsel von einem Zinssatz zum anderen.

- c) Bedingungen für die Gewährung anderer Vorteile gleich welcher Art; die Methode zur Berechnung dieser Vorteile ist anzugeben.

- d) Die im Ursprungs- und/oder Notierungsland erhobenen Quellensteuern auf die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen.

Angaben über die etwaige Übernahme der Quellensteuern durch den Emittenten.

- e) Modalitäten der Tilgung der Anleihe, einschließlich des Rückzahlungsverfahrens.

- f) Stellen, die in Österreich für den Emittenten als Zahl- und Hinterlegungsstelle dienen.

- g) Währung der Anleihe; wenn die Anleihe auf Rechnungseinheiten lautet, deren vertraglicher Status; Währungsoption.
- h) Fristen:
 - aa) Laufzeit der Anleihe, gegebenenfalls zwischenzeitliche Fälligkeitstermine,
 - bb) Beginn der Verzinsung und Zinstermine,
 - cc) Frist für die Verjährung der Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung
 - dd) Modalitäten und Fristen für die Auslieferung der effektiven Stücke, gegebenenfalls Erteilung von Zwischenscheinen.
- i) (außer bei Daueranleihen) Angabe der Rendite, Kurze Angabe der Methode für die Berechnung dieser Rendite.

2. Angabe über Rechtsverhältnisse:

- a) Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren die Schuldverschreibungen begeben und/oder ausgegeben worden sind oder werden.

Art der Ausgabe und Nennbetrag.

Zahl der Schuldverschreibungsstücke, die begeben und/oder ausgegeben worden sind oder werden, wenn sie vorher festgelegt worden ist.

- b) Art und Umfang der Garantien, Sicherheiten und Verpflichtungen, mit denen die Bedienung der Anleihe, d.h. Tilgung und Zinszahlungen, gewährleistet werden sollen.
Angabe der Stellen, wo das Publikum zu den Vertragstexten in bezug auf diese Garantien, Sicherheiten und Verpflichtungen Zugang hat.

- c) Organisation der Treuhänder oder einer anderen Vertretung der Gesamtheit der Gläubiger.

Name und Stellung bzw. Bezeichnung und Sitz des Vertreters der Gläubiger, wichtigste Bedingungen dieser Vertretung, insbesondere in bezug auf einen Wechsel in der Person des Vertreters.

Angabe der Stellen, wo das Publikum zu den Verträgen über diese Arten der Vertretung Zugang hat.

- d) Klauseln über die Nachrangigkeit der Anleihe gegenüber anderen schon bestehenden oder künftigen Schulden des Emittenten.
- e) Angabe der Rechtsordnung, nach denen die Schuldverschreibungen begeben worden sind, sowie Angabe des Gerichtsstands.
- f) Angabe, ob es sich um Namens- oder Inhaberschuldverschreibungen handelt.
- g) Etwaige durch die Anleihebedingungen auferlegte Einschränkungen in bezug auf die freie Handelbarkeit der Schuldverschreibungen.

3. Auskünfte über die Emission:

- a) Art der Ausübung des Bezugsrechts, Handelbarkeit der Bezugsrechte, Bestimmungen über nicht in Anspruch genommene Bezugsrechte.
- b) Erfolge oder erfolgte die öffentliche oder private Ausgabe oder Unterbringung gleichzeitig auf Märkten verschiedener Staaten und wird oder wurde eine Tranche bestimmten dieser Märkte vorbehalten, Angabe der vorbehaltenen Tranchen.

- c) Modalitäten der Zahlung des Zeichnungs- oder Kaufpreises.
- d) (außer bei Daueranleihen) Zeitraum für die Zeichnung oder den Kauf der Schuldverschreibungen sowie Angabe der Möglichkeit der vorzeitigen Schließung.
- e) Stellen, die Zeichnungen des Publikums entgegennehmen.
- f) Gegebenenfalls Angabe, daß die Zeichnungen gekürzt werden können.
- g) (außer bei Daueranleihen) Angabe des Nettoerlöses der Anleihe für den Emittenten.
- h) Zweck der Anleihe und vorgesehene Verwendung des Anleiheerlöses.

4. Angaben über die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen:

- a) Börsen, an denen die Zulassung zur Notierung beantragt wird, werden soll oder bereits stattgefunden hat.
- b) Angabe der natürlichen oder juristischen Personen, welche die Emission vom Emittenten geschlossen übernehmen oder übernommen haben, oder für die Emission garantieren. Erstreckt sich die Übernahme oder die Garantie nicht auf die gesamte Emission, Angabe des nicht gedeckten Teils.
- c) Werden Schuldverschreibungen derselben Gattung bereits an einer oder mehreren Börsen notiert, Angabe dieser Börsen.
- d) Wenn Schuldverschreibungen derselben Gattung noch nicht zur amtlichen Notierung zugelassen sind, sondern an einem oder mehreren anderen geregelten, anerkannten und

- 18 -

offenen Märkten mit ordnungsgemäßer Funktionsweise gehandelt werden, Angabe dieser Märkte.

Kapitel 8

- 1. Angaben über die Art der zur Umwandlung, zum Tausch oder zum Bezug angebotenen Aktien und die damit verbundenen Rechte.**
- 2. Die Umwandlungs-, Tausch- oder Bezugsbedingungen und -modalitäten sowie die Angabe der Fälle in denen sie geändert werden können.**

Anlage H**Schema H****SCHEMA FÜR DEN PROSPEKT FÜR DIE EMISSION VON
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT UMTAUSCH- ODER
BEZUGSRECHTEN UND
EMITTENT DER ANLEIHEN MIT EMITTENT DER
AKTIEN IDENT****I. ÜBER DIE ZU TAUSCHENDEN WERTPAPIERE**

1. Anlagen über die Art der zur Umwandlung, zum Tausch der zum Bezug angebotenen Aktien und die damit verbundenen Rechte.
2. Die Umwandlungs-, Tausch- oder Bezugsbedingungen und -modalitäten sowie die Angaben der Fälle in denen sie geändert werden können.

II. ÜBER DEN EMITTENTEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN**Kapitel 1**

Angaben über die Personen, welche die Verantwortung für den Prospekt übernehmen, sowie über die Abschlußprüfung

1. Name und Stellung der natürlichen Personen oder Bezeichnung und Sitz der juristischen Personen, die für den Prospekt oder gegebenenfalls für bestimmte Abschnitte die Verantwortung übernehmen (im letzteren Fall Angabe der betreffenden Abschnitte).
2. Erklärung der Personen nach Z. 1, die für den Prospekt die Verantwortung übernehmen, daß ihres Wissens die Angaben in den Abschnitten des Prospekts, für die sie die Verantwortung übernehmen, richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage des Prospekts verändern können.

- 2 -

3. Name, Anschrift und Berufsbezeichnung der gesetzlich zugelassenen Abschlußprüfer, welche die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geprüft haben.

Erklärung, daß die Jahresabschlüsse geprüft worden sind.

Wurde die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit von den gesetzlich zugelassenen Abschlußprüfern verweigert oder mit Einschränkungen erteilt, so müssen der Wortlaut der Verweigerung oder der Einschränkungen vollständig wiedergegeben und die Gründe dafür angeführt werden.

Bezeichnung der sonstigen Angaben im Prospekt, die von den Prüfern geprüft worden sind.

Kapitel 2

Angaben über die Anleihe und die Schuldverschreibungen

1. Anleihebedingungen:

- a) Gesamtbetrag der Anleihe; ist dieser Betrag nicht festgesetzt, so muß dies erwähnt werden.
Art, Zahl und Nummern der Schuldverschreibungen und Nennbetrag der einzelnen Stücke.
- b) (außer bei Daueranleihen) Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie Nominalzinssatz; sind mehrere Zinssätze vorgesehen, Bedingungen für den Wechsel von einem Zinssatz zum anderen.
- c) Bedingungen für die Gewährung anderer Vorteile gleich welcher Art; die Methode zur Berechnung dieser Vorteile ist anzugeben.
- d) Die im Ursprungs- und/oder Notierungsland erhobenen Quellensteuern auf die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen.

Angaben über die etwaige Übernahme der Quellensteuern durch den Emittenten.

- e) Modalitäten der Tilgung der Anleihe, einschließlich des Rückzahlungsverfahrens.
- f) Stellen, die in Österreich für den Emittenten als Zahl- und Hinterlegungsstelle dienen.
- g) Währung der Anleihe; wenn die Anleihe auf Rechnungseinheiten lautet, deren vertraglicher Status; Währungsoption.
- h) Fristen:
 - aa) Laufzeit der Anleihe, gegebenenfalls zwischenzeitliche Fälligkeitstermine,
 - bb) Beginn der Verzinsung und Zinstermine,
 - cc) Frist für die Verjährung der Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung
 - dd) Modalitäten und Fristen für die Auslieferung der effektiven Stücke, gegebenenfalls Erteilung von Zwischenscheinen.
- i) (außer bei Daueranleihen) Angabe der Rendite. Kurze Angabe der Methode für die Berechnung dieser Rendite.

2. Angabe über Rechtsverhältnisse:

- a) Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren die Schuldverschreibungen begeben und/oder ausgegeben worden sind oder werden.

Art der Ausgabe und Nennbetrag.

Zahl der Schuldverschreibungsstücke, die begeben und/oder ausgegeben worden sind oder werden, wenn sie vorher festgelegt worden ist.

- b) Art und Umfang der Garantien, Sicherheiten und Verpflichtungen, mit denen die Bedienung der Anleihe, d.h. Tilgung und Zinszahlungen, gewährleistet werden sollen.

Angabe der Stellen, wo das Publikum zu den Vertragstexten in bezug auf diese Garantien, Sicherheiten und Verpflichtungen Zugang hat.

- c) Organisation der Treuhänder oder einer anderen Vertretung der Gesamtheit der Gläubiger.

Name und Stellung bzw. Bezeichnung und Sitz des Vertreters der Gläubiger, wichtigste Bedingungen dieser Vertretung, insbesondere in bezug auf einen Wechsel in der Person des Vertreters.

Angabe der Stellen, wo das Publikum zu den Verträgen über diese Arten der Vertretung Zugang hat.

- d) Klauseln über die Nachrangigkeit der Anleihe gegenüber anderen schon bestehenden oder künftigen Schulden des Emittenten.

- e) Angabe der Rechtsordnung, nach denen die Schuldverschreibungen begeben worden sind, sowie Angabe des Gerichtsstands.

- f) Angabe, ob es sich um Namens- oder Inhaberschuldverschreibungen handelt.

- g) Etwaige durch die Anleihebedingungen auferlegte Einschränkungen in bezug auf die freie Handelbarkeit der Schuldverschreibungen.

3. Auskünfte über die Emission:

- a) Art der Ausübung des Bezugsrechts, Handelbarkeit der Bezugsrechte, Bestimmungen über nicht in Anspruch genommene Bezugsrechte.
- b) Erfolge oder erfolgte die öffentliche oder private Ausgabe oder Unterbringung gleichzeitig auf Märkten verschiedener Staaten und wird oder wurde eine Tranche bestimmten dieser Märkte vorbehalten, Angabe der vorbehaltenen Tranchen.
- c) Modalitäten der Zahlung des Zeichnungs- oder Kaufpreises.
- d) (außer bei Daueranleihen) Zeitraum für die Zeichnung oder den Kauf der Schuldverschreibungen sowie Angabe der Möglichkeit der vorzeitigen Schließung.
- e) Stellen, die Zeichnungen des Publikums entgegennehmen.
- f) Gegebenenfalls Angabe, daß die Zeichnungen gekürzt werden können.
- g) (außer bei Daueranleihen) Angabe des Nettoerlöses der Anleihe für den Emittenten.
- h) Zweck der Anleihe und vorgesehene Verwendung des Anleiheerlöses.

4. Angaben über die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen:

- a) Börsen, an denen die Zulassung zur Notierung beantragt wird, werden soll oder bereits stattgefunden hat.
- b) Angabe der natürlichen oder juristischen Personen, welche die Emission vom Emittenten geschlossen übernehmen oder übernommen haben, oder für die Emission

garantieren. Erstreckt sich die Übernahme oder die Garantie nicht auf die gesamte Emission, Angabe des nicht gedeckten Teils.

- c) Werden Schuldverschreibungen derselben Gattung bereits an einer oder mehreren Börsen notiert, Angabe dieser Börsen.
- d) Wenn Schuldverschreibungen derselben Gattung noch nicht zur amtlichen Notierung zugelassen sind, sondern an einem oder mehreren anderen geregelten, anerkannten und offenen Märkten mit ordnungsgemäßer Funktionsweise gehandelt werden, Angabe dieser Märkte.

Kapitel 3

Allgemeine Angaben über den Emittenten und sein Kapital

1. Allgemeine Angaben über den Emittenten:

- a) Bezeichnung, Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Sitz zusammenfällt.
- b) Zeitpunkt der Gründung, Dauer des Emittenten, sofern sie nicht unbestimmt ist.
- c) Rechtsordnung, unter der der Emittent tätig ist, und Rechtsform, die er im Rahmen dieser Rechtsordnung angenommen hat.
- d) Angaben des Gegenstandes des Emittenten unter Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Satzung.
- e) Angabe des Registers und Nummer der Eintragung in dieses Register.
- f) Angabe, wo die im Prospekt genannten, den Emittenten betreffenden Unterlagen eingesehen werden könne.

2. Allgemeine Angaben über das Kapital:

- a) Betrag des gezeichneten Kapitals, Zahl und Gattungen der Anteile, die dieses Kapital vertreten, unter Angabe ihrer Hauptmerkmale.

Nicht eingezahlter Teil des gezeichneten Kapitals mit Angabe der Zahl oder des Gesamtnennbetrags und der Art der noch nicht voll eingezahlten Anteile, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach dem Grad ihrer Einzahlung.

- b) Betrag der Wertpapiere mit Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien mit Angabe der Umwandlungs-, Tausch- oder Bezugsbedingungen und -modalitäten.
- c) Gehört der Emittent zu einem Konzern, kurze Beschreibung des Konzerns und der Stellung des Emittenten in ihm.
- d) Zahl, Buchwert und Nennbetrag oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, rechnerischer Wert der eigenen Aktien, die von dem Emittenten oder einer Gesellschaft, an der er mittel- oder unmittelbar zu mehr als 50 % beteiligt ist, erworben wurden und im Portefeuille gehalten werden, sofern sie nicht gesondert in der Bilanz ausgewiesen werden und sofern sie einen bedeutenden Prozentsatz des gezeichneten Kapitals darstellen.

Kapitel 4

Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten

1. Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten:

- a) Beschreibung der Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Erzeugnisse und/oder erbrachten Dienstleistungen. Angabe neuer Erzeugnisse und/oder Tätigkeiten, wenn sie von Bedeutung sind.
- b) Umsatzerlöse für die letzten drei Geschäftsjahre.
- c) Standort, Bedeutung der Schwerpunktbetriebe des Emittenten und kurze Angaben über Grundbesitz. Schwerpunktbetrieb ist ein Betrieb, der mehr als 10 % zum Umsatz oder zur Produktion beiträgt.
- d) Bei Bergwerken, Öl- und Erdgasvorkommen, Steinbrüchen und ähnlichen Tätigkeitsbereichen, wenn sie von Bedeutung sind, Beschreibung der Lagerstätten, Schätzung der wirtschaftlich nutzbaren Vorräte und voraussichtliche Nutzungsdauer.

Angabe der Dauer und der wesentlichen Bedingungen der Abbaurechte und der Bedingungen für deren Wirtschaftliche Nutzung.

Angaben über den Stand der Erschließung.

- e) Wenn die Angaben gemäß lit. a - d durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflußt worden sind, so ist darauf hinzuweisen.
2. Kurze Angaben über die etwaige Abhängigkeit des Emittenten in bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren, wenn diese Faktoren von wesentlicher Bedeutung für die

- 9 -

Geschäftstätigkeit oder die Rentabilität des Emittenten sind.

3. Angabe aller Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluß auf die Finanzlage des Emittenten haben können oder in den letzten zwei Jahren gehabt haben.

4. Investitionspolitik

- a) Zahlenangaben über die wichtigsten in den letzten drei Geschäftsjahren und den bereits vergangenen Monaten des laufenden Geschäftsjahres vorgenommenen Investitionen einschließlich Anlagen in anderen Unternehmen in Form von Aktien, Anteilen, Schuldverschreibungen usw.
- b) Angaben über die wichtigsten laufenden Investitionen mit Ausnahme von Anlagen in anderen Unternehmen, deren Erwerb eingeleitet ist.

Verteilung dieser Investitionen nach geographischen Gesichtspunkten (In- und Ausland).

Finanzierungsart (Eigen- oder Fremdfinanzierung).

- c) Angaben über die wichtigsten künftigen Investitionen des Emittenten, die von seinen Leitungsorganen bereits fest beschlossen sind, mit Ausnahme von Anlagen in anderen Unternehmen.

Kapitel 5

Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten

1. Rechnungslegung des Emittenten:

- a) Die von den Organen des Emittenten aufgestellten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre in Form einer Vergleichsübersicht mit Anhang zum Jahresabschluß des letzten Geschäftsjahres.

Bei Eingang des Prospektentwurfs bei der Prüfstelle darf der Stichtag des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

- b) Stellt der Emittent lediglich einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so hat der diesen gemäß lit. a in den Prospekt aufzunehmen.

Stellt der Emittent sowohl einen nichtkonsolidierten Jahresabschluß als auch einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so hat er beide Arten von Jahresabschlüssen gemäß lit. a in den Prospekt aufzunehmen. Die Prüfstelle kann jedoch dem Emittenten gestatten, entweder den nichtkonsolidierten oder den konsolidierten Jahresabschluß aufzunehmen, wenn der nicht aufgenommene Jahresabschluß keine wesentlichen zusätzlichen Aussagen enthält.

- c) Liegt der Stichtag des letzten veröffentlichten nichtkonsolidierten und/oder konsolidierten Jahresabschlusses mehr als neun Monate zurück, so ist eine Zwischenübersicht über die Finanzlage für mindestens die ersten sechs Monate in den Prospekt aufzunehmen oder ihm beizufügen. Wurde diese Zwischenübersicht nicht geprüft, so ist dies anzugeben.

Stellt der Emittent einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so entscheidend die Prüfstelle, ob die Zwischenübersicht in konsolidierter Form vorzulegen ist oder nicht.

Jede wesentliche Änderung, die seit Abschluß des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag der Zwischenübersicht über die Finanzlage eingetreten ist, ist in einem in den Prospekt aufzunehmenden oder ihm beizufügenden Vermerk zu beschreiben.

- d) Entsprechen die nichtkonsolidierten oder konsolidierten Jahresabschlüsse ausländischer Unternehmen nicht den Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes über den Jahresabschluß von Gesellschaften und geben sie kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten, so sind nähere und/oder ergänzende Angaben zu machen.
- e) Angabe, sofern wesentlich, zu einem möglichst naheliegenden Stichtag (der zu erwähnen ist):
 - des Gesamtbetrags der noch zurückzuzahlenden Anleihen, wobei zwischen den (durch dingliche Sicherheiten oder auf andere Art durch den Emittenten oder durch Dritte) garantierten Anleihen und den nichtgarantierten Anleihen zu unterscheiden ist,
 - des Gesamtbetrags aller sonstigen Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten, wobei zwischen garantierten und nichtgarantierten Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten zu unterscheiden ist,
 - des Gesamtbetrags der Eventualverbindlichkeiten.

Bei Nichtvorhandensein solcher Anleihen, Kreditaufnahmen, Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten ist eine entsprechende Negativerklärung in den Prospekt aufzunehmen.

Stellt der Emittent konsolidierte Jahresabschlüsse auf, so finden die Grundsätze von lit.b Anwendung.

Im allgemeinen sollen Verpflichtungen zwischen Unternehmen innerhalb des Konzerns nicht berücksichtigt werden; erforderlichenfalls ist hierüber eine Erklärung abzugeben.

f) Aufstellung über Herkunft und Verwendung der Mittel für die letzten drei Geschäftsjahre.

2. Einzelangaben über Unternehmen, an denen der Emittent mit einem Kapitalanteil beteiligt ist, der die Beurteilung seiner Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage wesentlich beeinflussen könnte.

Die nachstehend aufgeführten Angaben sind auf jeden Fall für Unternehmen zu machen, an denen der Emittent direkt oder indirekt eine Beteiligung hält, wenn deren Buchwert mindestens 10 % seines Eigenkapitals darstellt oder mit mindestens 10 % zu seinem Nettoergebnis beiträgt oder wenn im Falle eines Konzerns der Buchwert dieser Beteiligung mindestens 10 % des konsolidierten Eigenkapitals darstellt oder mit mindestens 10 % zum konsolidierten Nettoergebnis des Konzerns beiträgt.

Die nachstehend aufgeführten Angaben können unterbleiben, wenn der Emittent nachweist, daß die Beteiligung vorübergehend ist.

Desgleichen können die unter lit. e und f vorgesehenen Angaben unterblieben, wenn das Unternehmen, bei dem die Beteiligung besteht, seine Jahresabschlüsse nicht veröffentlicht.

- a) Bezeichnung und Sitz des Unternehmens
- b) Tätigkeitsbereich,
- c) Höhe des Kapitalanteils,

- d) gezeichnetes Kapital,
 - e) Rücklagen,
 - f) versteuertes Ergebnis des letzten Geschäftsjahres aufgrund der normalen Geschäftstätigkeit,
 - g) auf die gehaltenen Aktien oder Anteile noch einzuzahlender Betrag,
 - h) Höhe der Dividendeneinkünfte des letzten Geschäftsjahres aufgrund des Aktien- oder Anteilbesitzes,
3. Enthält der Prospekt konsolidierte Jahresabschlüsse, so sind anzugeben:
- a) die angewandten Konsolidierungsgrundsätze. Diese Grundsätze sind klar zu beschreiben, wenn im Sitzstaat keine Rechtsvorschriften über die Konsolidierung von Jahresabschlüssen bestehen oder wenn diese Grundsätze nicht den betreffenden Rechtsvorschriften oder einer allgemein anerkannten Methode entsprechen, die in Österreich üblich ist;
 - b) die Firma und der Sitz der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen, wenn diese Angabe für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten wichtig ist. Es genügt, diese Unternehmen in der nach Z. 2 vorgeschriebenen Liste zu kennzeichnen;
 - c) für jedes unter Buchstabe c genannte Unternehmen:
 - der Betrag der insgesamt von Dritten gehaltenen Anteile, wenn die Jahresabschlüsse voll konsolidiert worden sind;
 - die Quote der auf der Grundlage der gehaltenen Anteile berechneten Konsolidierung, wenn quotenmäßig konsolidiert worden ist.

4. Ist der Emittent ein herrschendes Unternehmen, das mit einem oder mehreren abhängigen Unternehmen einen Konzern bildet, so sind die Angaben nach den Kapiteln 4 und 7 sowohl für den Emittenten als auch für den Konzern zu machen.

Die Prüfstelle kann zulassen, daß diese Angaben nur für den Emittenten die nur für den Konzern zu machen sind, wenn die nicht vorgelegten Angaben nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

5. Ergeben sich Angaben nach diesem Schema aus den gemäß Kapital 5 aufgenommenen Jahresabschlüssen, so brauchen sie nicht wiederholt zu werden.

Kapitel 6

Angaben über die Verwaltung, Geschäftsführung und Aufsicht

Name und Anschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei dem emittierenden Unternehmen unter Angaben der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind:

- a) Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane,
- b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien,

Kapitel 7

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten

1. Allgemeine Angaben über die Geschäftsentwicklung des Emittenten seit Abschluß des Geschäftsjahres, auf das sich

- 15 -

der letzte veröffentlichte Jahresabschluß bezieht,
insbesondere über

- die wichtigsten Tendenzen in der jüngsten Entwicklung der Produktion, des Absatzes, der Lagerhaltung und der Auftragsbestände und
- die jüngsten Tendenzen in der Entwicklung auf der Kosten- und Erlösseite.

2. Angaben über die Aussichten des Emittenten, zumindest für das laufende Geschäftsjahr.

III. ÜBER DEN EMITTENTEN DER AKTIEN

Kapitel 1

Angaben über die Personen, welche die Verantwortung für den Prospekt übernehmen, sowie über die Abschlußprüfung

Name, Anschrift und Berufsbezeichnung der gesetzlich zugelassenen Abschlußprüfer, welche die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geprüft haben.

Erklärung, daß die Jahresabschlüsse geprüft worden sind.

Wurde die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit von den gesetzlich zugelassenen Abschlußprüfern verweigert oder mit Einschränkungen erteilt, so müssen der Wortlaut der Verweigerung oder der Einschränkungen vollständig wiedergegeben und die Gründe dafür angeführt werden.

Bezeichnung der sonstigen Angaben im Prospekt, die von den Prüfern geprüft worden sind.

Kapitel 2

Allgemeine Angaben über den Emittenten und dessen Kapital

1. Allgemeine Angaben über den Emittenten:

- a) Bezeichnung, Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Sitz zusammenfällt.
- b) Zeitpunkt der Gründung, Dauer des Emittenten, sofern sie nicht unbestimmt ist.
- c) Rechtsordnung, unter der der Emittent tätig ist, und Rechtsform, die er im Rahmen dieser Rechtsordnung angenommen hat.
- d) Angaben des Gegenstandes des Emittenten unter Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Satzung.
- e) Angabe des Registers und Nummer der Eintragung in dieses Register.
- f) Angabe, so die im Prospekt genannten, den Emittenten betreffenden Unterlagen eingesehen werden könne.

2. Allgemeine Angaben über das Kapital:

- a) Betrag des gezeichneten Kapitals, Zahl und Gattungen der Aktien, die dieses Kapital vertreten, unter Angabe ihrer Hauptmerkmale.

Nicht eingezahlter Teil des gezeichneten Kapitals mit Hinweis auf die Zahl oder den Gesamtnennbetrag und die Art der noch nicht voll eingezahlten Aktien, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach dem Grad ihrer Einzahlung.

- b) Gibt es ein genehmigte, aber nicht gezeichnetes Kapital oder ein bedingtes Kapital, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen oder Optionen auf die Zeichnung von Aktien, so sind anzugeben:
- Betrag des genehmigten Kapitals oder des bedingten Kapitals und etwaige Dauer der Ermächtigung für die Kapitalerhöhung,
 - Kreis der Begünstigten, die ein Recht auf vorzugsweise Zeichnung dieses zusätzlichen Kapitals,
 - Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe der Aktien, die diesem zusätzlichen Kapital entsprechen.
- c) Hat das Unternehmen Anteile ausgegeben, die nicht das Kapital vertreten, Angabe ihrer Zahl und Hauptmerkmale.
- d) Betrag der Wertpapiere mit Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien mit Angabe der Umwandlungs-, Tausch- oder Bezugsbedingungen und -modalitäten.
- e) Bedingungen, die in der Satzung für eine Veränderung des Kapitals und der Rechte, die mit den verschiedenen Aktiengattungen verbunden sind, vorgesehen sind, soweit sie strenger sind als die Rechtsvorschriften.
- f) Kurze Beschreibung der Vorgänge, die den Betrag des gezeichneten Kapitals und/oder die Zahl und die Gattung der das gezeichnete Kapital vertretenden Aktien in den letzten drei Jahren verändert haben.
- g) Soweit dem Emittenten bekannt, Angabe der natürlichen oder juristischen Personen, die direkt oder indirekt, einzeln oder gemeinsam den Emittenten beherrschen oder beherrschen können und Angabe des von ihnen gehaltenen Kapitalsanteils, der ein Stimmrecht verleiht.

Eine gemeinsame Beherrschung liegt dann vor, wenn mehrere Gesellschaften oder mehrere Personen untereinander eine Vereinbarung getroffen haben, die ihnen die Möglichkeit gibt, dem Emittenten gegenüber eine gemeinsame Politik zu verfolgen.

- h) Soweit dem Emittenten bekannt, Angabe der Aktionäre, die direkt oder indirekt 20 % des Kapitals des Emittenten halten.
- i) Gehört der Emittent zu einem Konzern, kurze Beschreibung des Konzerns und der Stellung des Emittenten in diesem Konzern.
- j) Zahl, Buchwert und Nennbetrag oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, rechnerischer Wert der eigenen Aktien, die von dem Emittenten oder einer Gesellschaft an der er mittel- oder unmittelbar zu mehr als 50 % beteiligt ist, erworben wurden und im Portefeuille gehalten werden, sofern sie nicht gesondert in der Bilanz ausgewiesen werden.

Kapitel 3

Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten

1. Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten:

- a) Beschreibung der Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Erzeugnisse und/oder erbrachten Dienstleistungen.

Angabe neuer Erzeugnisse und/oder Tätigkeiten, wenn sie von Bedeutung sind.

- b) Umsatzerlöse für die letzten drei Geschäftsjahre, aufgegliedert nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geographisch bestimmten Märkten, soweit sich, unter Berücksichtigung der Organisation des Verkaufs von für die normale Geschäftstätigkeit des Emittenten typischen Erzeugnissen und der Erbringung von für die normale Geschäftstätigkeit des Emittenten typischen Dienstleistungen, die Tätigkeitsbereiche und geographisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden.
- c) Standort, Bedeutung der Schwerpunktbetriebe des Emittenten und kurze Angaben über Grundbesitz, Schwerpunktbetrieb ist ein Betrieb, der mehr als 10 % zum Umsatz oder zur Produktion beiträgt.
- d) Bei Bergwerken, Öl- und Erdgasvorkommen, Steinbrüchen und ähnlichen Tätigkeitsbereichen, wenn sie von Bedeutung sind, Beschreibung der Lagerstätten, Schätzung der wirtschaftlich nutzbaren Vorräte und voraussichtliche Nutzungsdauer.

Angabe der Dauer und der wesentlichen Bedingungen der Abbaurechte und der Bedingungen für deren Wirtschaftliche Nutzung.

Angaben über den Stand der Erschließung.

- e) Wenn die Angaben gemäß lit. a - d durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflußt worden sind, so ist darauf hinzuweisen.
2. Kurze Angaben über die etwaige Abhängigkeit des Emittenten in Bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren, wenn diese Faktoren von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Rentabilität des Emittenten sind.

3. Angaben über die Forschungs- und Entwicklungspolitik für neue Produkte und Verfahren während der letzten drei Geschäftsjahre, wenn diese Angaben von Bedeutung sind.
 4. Angabe aller Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluß auf die Finanzlage des Emittenten haben können oder in den letzten zwei Jahren gehabt haben.
 5. Angaben von Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die einen erheblichen Einfluß auf seine Finanzlage haben können oder in den letzten zwei Jahren gehabt haben.
 6. Durchschnittlicher Personalbestand und seine Entwicklung während der letzten drei Geschäftsjahre, wenn diese Entwicklung von Bedeutung ist, möglichst nach Haupttätigkeitsbereichen aufgeschlüsselt.
7. Investitionspolitik:
- a) Zahlenangaben über die wichtigsten in den letzten drei Geschäftsjahren und den bereits vergangenen Monaten des laufenden Geschäftsjahres vorgenommenen Investitionen einschließlich Anlagen in anderen Unternehmen in Form von Aktien, Anteilen, Schuldverschreibungen usw.
 - b) Angaben über die wichtigsten laufenden Investitionen mit Ausnahme von Anlagen in anderen Unternehmen, deren Erwerb eingeleitet ist.
- Verteilung dieser Investitionen nach geographischen Gesichtspunkten (In- und Ausland).
- Finanzierungsart (Eigen- oder Fremdfinanzierung).

- c) Angaben über die wichtigsten künftigen Investitionen des Emittenten, die von seinen Leitungsorganen bereits fest beschlosse sind, mit Ausnahme von Anlagen in anderen Unternehmen.

Kapitel 4

Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten

1. Rechnungslegung des Emittenten:

- a) Die von den Organen des Emittenten aufgestellten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre in Form einer Vergleichsübersicht mit Anhang zum Jahresabschluß des letzten Geschäftsjahres.

Bei Eingang des Prospektentwurfs bei der Prüfstelle darf der Stichtag des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

- b) Stellt der Emittent lediglich einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so hat der diesen gemäß lit. a in den Prospekt aufzunehmen.

Stellt der Emittent sowohl einen nichtkonsolidierten Jahresabschluß als auch einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so hat er beide Arten von Jahresabschlüssen gemäß lit. a in den Prospekt aufzunehmen. Die Prüfstelle kann jedoch dem Emittenten gestatten, entweder den nichtkonsolidierten oder den konsolidierten Jahresabschluß aufzunehmen, wenn der nicht aufgenommene Jahresabschluß keine wesentlichen zusätzlichen Aussagen enthält.

- c) Versteuertes Jahresergebnis je Aktie des Emittenten aufgrund der normalen Geschäftstätigkeit für die letzten drei Geschäftsjahre, wenn der Emittent in den Prospekt den nichtkonsolidierten Jahresabschluß aufnimmt.

Nimmt der Emittent nur konsolidierte Jahresabschlüsse in den Prospekt auf, so hat er das auf jede Aktien entfallende konsolidierte Ergebnis des Geschäftsjahres für die letzten drei Geschäftsjahre anzugeben. Diese Angabe hat zusätzlich zu derjenigen gemäß Absatz 1 zu erfolgen, wenn der Emittent auch seinen nichtkonsolidierten Jahresabschluß in den Prospekt aufnimmt.

Hat sich in dem vorgenannten Zeitraum von drei Geschäftsjahren die Zahl der Aktien des Emittenten insbesondere durch eine Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals oder durch Zusammenlegung oder Splitting der Aktien geändert, so sind die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ergebnisse je Aktie zu bereinigen, um so vergleichbar zu machen; in diesem Fall sind die Berichtigungsformeln anzugeben.

- d) Höhe der Dividende je Aktie für die letzten drei Geschäftsjahre, gegebenenfalls bereinigt, um sie entsprechend lit. c Abs. 3 vergleichbar zu machen.
- e) Liegt der Stichtag des letzten veröffentlichten nichtkonsolidierten und/oder konsolidierten Jahresabschlusses mehr als neun Monate zurück, so ist eine Zwischenübersicht über die Finanzlage für mindestens die ersten sechs Monate in den Prospekt aufzunehmen oder ihm beizufügen. Wurde diese Zwischenübersicht nicht geprüft, so ist dies anzugeben.

Stellt der Emittent einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so entscheidet die Prüfstelle, ob die

Zwischenübersicht in konsolidierter Form vorzulegen ist oder nicht.

Jede wesentliche Änderung, die seit Abschluß des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag der Zwischenübersicht über die Finanzlage eingetreten ist, ist in einem in den Prospekt aufzunehmenden oder ihm beizufügenden Vermerk zu beschreiben.

- f) Entsprechen die nichtkonsolidierten oder konsolidierten Jahresabschlüsse ausländischer Emittenten nicht den Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes über den Jahresabschluß von Gesellschaften und geben sie kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten, so sind nähere und/oder ergänzende Angaben zu machen.
- g) Aufstellung über Herkunft und Verwendung der Mittel für die letzten drei Geschäftsjahre.

2. Einzelangaben über Unternehmen, an denen der Emittent mit einem Kapitalanteil beteiligt ist, der die Beurteilung seiner Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage wesentlich beeinflussen konnte.

Die nachstehend aufgeführten Angaben sind auf jeden Fall für Unternehmen zu machen, an denen der Emittent direkt oder indirekt eine Beteiligung hält, wenn deren Buchwert mindestens 10 % seines Eigenkapitals darstellt oder mit mindestens 10 % zu seinem Nettoergebnis beiträgt oder wenn im Falle eines Konzerns der Buchwert dieser Beteiligung mindestens 10 % des konsolidierten Eigenkapitals darstellt oder mit mindestens 10 % zum konsolidierten Nettoergebnis des Konzerns beiträgt.

Die nachstehend aufgeführten Angaben können unterbleiben, wenn der Emittent nachweist, daß die Beteiligung vorübergehend ist.

Desgleichen können die unter lit. e und f vorgesehenen Angaben unterblieben, wenn das Unternehmen, bei dem die Beteiligung besteht, seine Jahresabschlüsse nicht veröffentlicht.

Die unter lit. g und j vorgeschriebenen Angaben können weggelassen werden, wenn nach Ansicht der Prüfstelle dadurch die Anleger nicht irregeführt werden können.

- a) Bezeichnung und Sitz des Unternehmens
 - b) Tätigkeitsbereich,
 - c) Höhe des Kapitalanteils,
 - d) gezeichnetes Kapital,
 - e) Rücklagen,
 - f) versteuertes Ergebnis des letzten Geschäftsjahres aufgrund der normalen Geschäftstätigkeit,
 - g) Wert, zu dem der Emittent die gehaltenen Aktien oder Anteile in den Büchern führt,
 - h) auf die gehaltenen Aktien oder Anteile noch einzuzahlender Betrag,
 - i) Höhe der Dividendeneinkünfte des letzten Geschäftsjahres aufgrund des Aktien- oder Anteilbesitzes,
 - j) Höhe der Forderungen und der Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber dem Unternehmen.
3. Einzelangaben über die nicht unter die Z. 2 fallenden Unternehmen, von denen der Emittent mindestens 10 % des Kapitals hält. Diese Angaben können unterbleiben, wenn sie im Hinblick auf den Zweck des Prospektes (§ 5) von geringem Interesse sind.
- a) Bezeichnung und Sitz des Unternehmens,
 - b) Höhe des Kapitalanteils.

4. Enthält der Prospekt konsolidierte Jahresabschlüsse, so sind anzugeben:

- a) die angewandten Konsolidierungsgrundsätze. Diese Grundsätze sind klar zu beschreiben, wenn im Sitzstaat keine Rechtsvorschriften über die Konsolidierung von Jahresabschlüssen bestehen oder wenn diese Grundsätze nicht den betreffenden Rechtsvorschriften oder einer allgemein anerkannten Methode entsprechen, die in Österreich üblich ist;
- b) die Firma und der Sitz der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen, wenn diese Angabe für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten wichtig ist. Es genügt, diese Unternehmen in der nach Z. 2 vorgeschriebenen Liste zu kennzeichnen;
- c) für jedes unter lit. b genannte Unternehmen:
 - der Betrag der insgesamt von Dritten gehaltenen Anteile, wenn die Jahresabschlüsse voll konsolidiert worden sind;
 - die Quote der auf der Grundlage der gehaltenen Anteile berechneten Konsolidierung, wenn quotenmäßig konsolidiert worden ist.

5. Ist der Emittent ein herrschendes Unternehmen, das mit einem oder mehreren abhängigen Unternehmen einen Konzern bildet, so sind die Angaben nach den Kapiteln 3 und 6 sowohl für den Emittenten als auch für den Konzern zu machen.

Die Prüfstelle kann zulassen, daß diese Angaben nur für den Emittenten die nur für den Konzern zu machen sind, wenn die nicht vorgelegten Angaben nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

6. Ergeben sich Angaben nach diesem Schema aus den gemäß Kapital 4 aufgenommenen Jahresabschlüssen, so brauchen sie nicht wiederholt zu werden.

Kapitel 5

Angaben über die Verwaltung, Geschäftsführung und Aufsicht

1. Name und Anschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der emittierenden Gesellschaft unter Angaben der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind:

- a) Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane,
- b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien,
- c) Gründer, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, die seit weniger als fünf Jahren besteht.

2. Bezüge und Vergünstigungen der Leitung des Emittenten:

- a) Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr an Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane gezahlte Bezüge und gewährte Sachleistungen, gleich welcher Art (als allgemeine Kosten oder Anteil am Jahresgewinn verbucht); diese Beträge sind für jedes Gesellschaftsorgan getrennt anzugeben.

Angabe der Bezüge und Sachleistungen, die durch sämtliche Unternehmen, die vom Emittenten abhängig sind und mit denen letzterer einen Konzern bildet, an Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane des Emittenten gezahlt bzw. gewährt werden, diese Beträge sind für jedes Gesellschaftsorgan getrennt anzugeben.

- b) Gesamtzahl der insgesamt von den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane gehaltenen Aktien des Emittenten und diesen Personen eingeräumte Optionen auf Aktien des Emittenten.
 - c) Angaben über Art und Umfang der Interessen von Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane an der Form oder Sache nach ungewöhnlichen Geschäften des Emittenten (z.B. außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit liegende Kaufgeschäfte, Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens) während des letzten und des laufenden Geschäftsjahres. Sind derartige ungewöhnliche Geschäfte in weiter zurückliegenden Geschäftsjahren getätigt und noch nicht endgültig abgeschlossen worden, so sind auch hierüber Angaben zu machen.
 - d) Globale Angabe der Höhe aller noch laufenden Darlehen, die vom Emittenten den unter Z. 1 lit. a genannten Personen gewährt wurden, sowie der vom Emittenten für diese Personen übernommenen Bürgschaften.
3. Angabe der Systeme zur Arbeitnehmerbeteiligung am Kapital des Emittenten.

Kapitel 6

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten

1. Allgemeine Angaben über die Geschäftsentwicklung des Emittenten seit Abschluß des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte veröffentlichte Jahresabschluß bezieht, insbesondere über

- die wichtigsten Tendenzen in der jüngsten Entwicklung der Produktion, des Absatzes der Lagerhaltung und der Auftragsbestände,
- die jüngsten Tendenzen in der Entwicklung auf der Kosten- und Erlösseite.

2. Angaben über die Aussichten des Emittenten, zumindest für das laufende Geschäftsjahr.

Anlage I**SCHEMA I****Schema für den Prospekt für die Einbeziehung von Aktien in
den geregelten Freiverkehr****Kapitel 1**

Angaben über die Personen, welche die Verantwortung für den Prospekt übernehmen und Angaben über die Abschlußprüfung wie Schema A Kapitel 1.

Kapitel 2**Angaben über das Grundkapital und die Aktien**

1. Die Einteilung des Grundkapitals nach Art, Zahl, Nummern und sonstigen Berichtigungen der Aktien;
2. Datierung der Aktien, ihre Dividendenberechtigung und Austattung mit Gewinnanteilscheinen und Erneuerungsschein;
3. Bestehende Genußrechte, Optionsrechte auf Aktien, oder sonstige Aktienbezugsrechte;
4. Eine Übersicht über die Entwicklung des Grundkapitals und die bisher ausgeschütteten Dividenden;
5. Angabe der Börsen, an denen die Aktien und Gesellschaft bereits notieren oder gehandelt werden oder bei denen annähernd gleichzeitig ein Zulassungsantrag gestellt wird;

Kapitel 3

Angaben über die Gesellschaft

- 1. Firma und Sitz der Gesellschaft;**
- 2. Gegenstand des Unternehmens;**
- 3. Geschäftsjahr der Gesellschaft;**
- 4. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates;**
- 5. der letzte Jahresabschluß, Gewinn- und Verlustrechnung samt Geschäftsbericht;**
- 6. Angaben über die Höhe der Umsätze, die Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen aufgegliedert nach den einzelnen Steuerarten;**
- 7. Angaben über aus der Jahresbilanz nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse einschließlich Pfandbestellungen und Sicherungsübereignungen, die Verbindlichkeiten aufgegliedert nach Fristen bis zu und über 5 Jahre;**
- 8. eine Darstellung der von der Gesellschaft allenfalls ausgegebenen Schuldverschreibungen, insbes. Zinssatz, offene Restschuld, Laufzeit und Tilgungsmodalitäten;**
- 9. eine Besitz- und Betriebsbeschreibung, insbesondere die Anzahl der Beschäftigten, Beteiligungen an anderen Aktiengesellschaften von mindestens 25 v.H. und bedeutende Betriebsveränderungen während des letzten Jahres;**
- 10. Unternehmenskennzahlen, insbes. Eigenkapitalquote, Cash flow zur Betriebsleistung, Rentabilität des Gesamtkapitals und Effektivverschuldung zu Cash-flow gem. Verordnung des BMF vom 29. September 1982, BGBl. N. 505.**

- 3 -

Kapitel 4

Angaben über die Stellung der Aktionäre

1. Die Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstelle am Sitzort der Börse;
2. Angaben über die Stimmrechte der Aktionäre;
3. Bestimmungen über die Verteilung des Gewinnes, insbesondere aber Gewinn- und Verlustausschließungsverträge;
4. Angaben über die Art der Veröffentlichung von die Rechte der Aktionäre berührenden Tatsachen, insbesondere die Einberufung der Hauptversammlung.

Anlage J**SCHEMA J****Schema für den Prospekt für die Einbeziehung von
Schuldverschreibungen in den geregelten Freiverkehr****Kapitel 1**

**Angaben über Personen, welche die Verantwortung für den
Prospekt übernehmen, sowie über die Abschlußprüfung**

Kapitel 2

Angaben über die Anleihe und die Gläubigerstellung

1. Die wesentlichen Bestimmungen der Anleihebedingungen, insbesondere die Ausstattung der Schuldverschreibungen und der Tilgungsplan;
2. Die Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstelle am Sitzort der Börse;
3. die Benennung des Bewilligungsbescheides für die Ausgabe der Anleihe, oder gegebenenfalls die Angabe, warum ein solcher Bescheid für die rechtmäßige Ausgabe nicht erforderlich ist;
4. eine Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen;

- 2 -

Kapitel 3

Angabe über den Emittenten

1. Firma und Sitz des Emittenten;
2. eine Darstellung seiner rechtlichen Verhältnisse, insbes. Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten;
3. die Mitglieder eines allfälligen Aufsichtsrates oder sonstigen Aufsichtsorgans und des Vorstandes oder sonstig mit der Geschäftsleitung betraute Personen;
4. der letzte Jahresabschluß, Gewinn- und Verlustrechnung samt Geschäftsbericht.

A L T E R N A T I V F A S S U N G
DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR
WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
FÜR EINEN ALLGEMEINEN TEIL

Stand 07 08 1989

Entwurf eines Börsegesetzes

Inhalt

Artikel I

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen über die Börsevereine

§ 1 Begriffsbestimmung

2 Träger der Börse

3 Gründung des Börsevereins

4 Proponenten

5 Statuten

6-10 Verfahren bei der Gründung

11 Mitgliedschaft allgemein

12 Mitgliedschaft bei einem Börseverein, der eine Wertpapierbörsen betreibt

13 Mitgliedschaft bei einem Börseverein, der eine Warenbörsen betreibt

14 Börsebesucher

15 Leitung der Börse

16,17 Organe des Börsevereins

18 Überwachung des Börsehandels

19 Mittel zur Erhaltung des Börsevereins

Börseaufsicht, Strafbestimmungen und Auflösung von Börsevereinen

a - d Börseaufsicht

e,f Strafbestimmungen

g - j Auflösung von Börsevereinen

Entwurf eines Börsegesetzes

Artikel I

Teil 1 Gemeinsame Bestimmungen für Waren und Wertpapierbörsen

Begriffsbestimmung

§ 1 (1) Börsen sind Märkte, an denen die in Abs. 2 angeführten Verkehrsgegenstände nach von dem Börseverein aufgestellten Regeln und unter Aufsicht des Börsevereins gehandelt sowie die vorgefallenen Preise (Kurse) unter staatlicher Aufsicht festgestellt und öffentlich verlautbart werden.

(2) Folgende Börsen sind zu unterscheiden:

- a) Wertpapierbörsen. An diesen werden Wertpapiere, ausländische Zahlungsmittel, Wechsel, Schecks, Münzen und Edelmetalle, Optionen und Finanzterminkontrakte gehandelt sowie die im Börseverkehr üblichen Lombard-, Diskont- und Darlehensgeschäfte getätigt.
- b) Warenbörsen. An diesen werden alle zum börsemäßigen Handel geeigneten Waren gehandelt (ausgenommen Edelmetalle), sowie die mit dem Warenhandel in Verbindung stehenden Hilfsgeschäfte getätigt, wie Versicherungs-, Fracht-, Speditions-, Lager-, Leih- und Vermittlungs geschäfte.

(3) Die Geschäfte der Wertpapierbörse gelten nicht als Hilfsgeschäfte oder Warenbörse.

(4) Die Veranstaltung von Börsen obliegt den Börsevereinen (§ 2).

(5) Börsevereine dürfen nur in einem Ort eine Börse veranstalten; die Gründung von Zweigvereinen ist untersagt. Die Durchgabe von Aufträgen in einem automatischen Handelssystem von Plätzen außerhalb des Börseortes ist aber zulässig.

(6) An einem Ort dürfen auch mehrere Börsevereine gleichartige Börsen veranstalten.

Träger der Börse

§ 2 (1) Träger der Börse ist der nicht auf Gewinn gerichtete Börseverein. Dieser ist eine juristische Person des Privatrechts.

(2) Die Anzahl seiner Mitglieder darf 30 nicht unterschreiten. Der § 4 gilt auch für Mitglieder.

- 2 -

(3) Das Verhältnis zwischen dem Börseverein einerseits und den Börsemitgliedern, Börsebesuchern sowie Börsensalen andererseits bestimmt sich nach dem Privatrecht. Soweit nicht das Börseschiedsgericht zuständig ist, können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Gründung eines Börsevereins

§ 3 (1) Die beabsichtigte Bildung eines Börsevereins ist von den Proponenten, deren Anzahl mindestens 30 betragen muß, dem Landeshauptmann schriftlich unter Vorlage der Statuten anzugeben.

(2) Gleichzeitig mit der Anzeige der beabsichtigten Bildung eines Börsevereins ist der Nachweis über die Verfügbarkeit der zur Erhaltung der Börse nach Maßgabe des Standorts und des zu erwartenden Geschäftsumfanges notwendigen Finanzmitteln sowie Räumlichkeiten zu erbringen.

Proponenten des Börsevereins

§ 4 (1) Sämtliche Proponenten des Börsevereins müssen die Anforderungen des § 11 erfüllen.

(2) Handelt es sich bei der vom Börseverein in Aussicht genommenen Börse um eine Wertpapierbörsen müssen die Proponenten zusätzlich die Anforderungen des § 12 erfüllen, überdies müssen 20 der Proponenten Banken sein, höchstens 5 dürfen freie Makler sein.

(3) Handelt es sich bei der vom Börseverein in Aussicht genommenen Börse um eine Warenbörsen, müssen die Proponenten neben den Anforderungen des § 11 die des § 13 erfüllen.

Die Statuten

§ 5 (1) Die Statuten haben jedenfalls zu enthalten:

1. den Namen des Börsevereins, der sowohl einen Hinweis auf den Börseort als auch die Art der Börse enthalten muß;
2. den Ort, an dem der Börseverein die Börse veranstalten will;
3. die Art der Börse (§ 1 Abs. 2) die veranstaltet werden soll; sollen nicht alle der in § 1 Abs. 2 genannten Verkehrsgegenstände gehandelt werden, sind die Gegenstände anzuführen, die gehandelt werden sollen;
4. Bestimmungen über Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft im Börseverein (§§ 11-13);

- 3 --

5. Bedingungen für den Besuch der Börse (§ 14)
6. Rechte und Pflichten der Börsemitglieder und Börsebesucher
7. die Organe des Börsevereins (§§ 16, 17) sowie deren Geschäftsordnung (Abs. 3)
8. die Angabe, wer den Verein nach außen vertritt
9. die Erfordernisse für die Gültigkeit von Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Börsevereins
10. ein ausdrückliches Verbot von Ausschüttungen oder Kapitalrückzahlungen an die Mitglieder
11. Bestimmung über Zutrittsberechtigungen zur Börseversammlung.

(2) Im Statut ist ein Verlautbarungsorgan des Börsevereins vorzusehen, in dem alle generellen Anordnungen des Börsevereins sowie alle für den Börsehandel wichtigen Beschlüsse und Tatsachen zu verlautbaren sind.

(3) In die Statuten des Börsevereins ist eine Geschäftsordnung der Organe des Börsevereins aufzunehmen, die die Art ihrer Bestellung, den Umfang ihrer Rechte und Pflichten und ihre Funktionsperiode sowie bei Kollegialorganen Bestimmung über Anberaumung und Ablauf der Sitzungen und Erfordernisse für die gültige Beschlußfassung zu enthalten hat.

(4) Änderungen der Statuten können aus den Gründen des § 7 Z 2 oder 3 untersagt werden. Die §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 9 gelten auch für Statutenänderungen.

§ 6. Der Landeshauptmann hat jedermann Einsicht in die Statuten zu gewähren und jedermann zu gestatten sich davon Abschriften anzufertigen.

§ 7. Die Bildung des Börsevereins ist binnen drei Monaten ab Einlangen der Anzeige durch schriftlichen Bescheid zu untersagen, wenn

- 4 -

1. nicht sämtliche Proponenten die Anforderungen dieses Bundesgesetzes erfüllen oder ihre Anzahl oder Zusammensetzung nicht diesem Bundesgesetz entspricht
2. die Statuten nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen
3. die Statuten aus anderen Gründen als den genannten rechtswidrig sind
4. der Nachweis über die erforderlichen finanziellen Mittel oder Räumlichkeiten (§ 3 Abs. 2) nicht erbracht worden ist
5. nach dem Inhalt des Statuts oder wegen der Person eines oder mehrerer Proponenten die begründete Annahme besteht, daß schutzwürdige Interessen des anlagesuchenden Publikums verletzt werden könnten.

§ 8 (1) Erfolgt innerhalb der Frist von drei Monaten keine Untersagung oder erklärt der Landeshauptmann schon früher, daß der Börseverein nicht untersagt werden, erlangt der Börseverein Rechtspersönlichkeit und seine Tätigkeit beginnen.

(2) Hat ein Verein nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Untersagungsfrist seine Tätigkeit begonnen, so gilt die Anzeige der Vereinsbildung als zurückgezogen. Die Frist von einem Jahr ist von der Behörde auf Antrag der Proponenten zu verlängern, wenn die Proponenten glaubhaft machen, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten.

§ 9. Gegen eine durch den Landeshauptmann erfolgte Untersagung kann binnen zwei Wochen die Berufung an die Aufsichtsbehörde ergriffen werden.

§ 10. Der Landeshauptmann hat dem Verein auf dessen Verlangen, wenn keine Untersagung erfolgt oder eine solche

- 5 -

im Berufungsweg wieder aufgehoben worden ist, den Bestand nach Inhalt der vorgelegten Statuten zu bescheinigen, und es beweist diese Bescheinigung die rechtliche Existenz des Vereins.

Mitgliedschaft im Börseverein - Allgemeine Bestimmungen

§ 11 (1) Als Börsemitglieder können physische Personen, juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes aufgenommen werden.

(2) Eine physische Person darf nicht aufgenommen werden, wenn sie

- a) wegen einer der in § 13 GewO genannten strafbaren Handlungen verurteilt wurde
- b) nicht voll eigenberechtigt ist
- c) in ihrer Verfüigungsfähigkeit, insbesondere durch Insolvenz oder Geschäftsaufsicht beschränkt ist
- d) gemäß § 49 bestraft wurde.

(3) Eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts darf nicht als Börsemitglied aufgenommen werden, wenn

- a) sie in ihrer Verfüigungsfähigkeit, insbesondere durch Geschäftsaufsicht oder Insolvenz beschränkt ist
- b) der Unternehmer oder ein leitender Angestellter wegen einer in § 13 GewO genannten strafbaren Handlung oder nach § 49 dieses Bundesgesetzes bestraft wurde.

(4) Physische Personen müssen zumindest sich selbst, juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes müssen zumindest einen leitenden Angestellten oder den Unternehmer als Börsebesucher (§14) nominieren.

- 6 -

(5) Der Börseverein kann unbeschadet der §§ 12 und 13 weitere Voraussetzungen für die Aufnahme in den Börseverein im Statut vorsehen.

(6) Des weiteren sind im Statut die Gründe für den Ausschluß aus dem Börseverein sowie das Ende der Mitgliedschaft festzulegen.

(7) Börsemitglieder sind aber jedenfalls dann auszuschließen, wenn die in diesem Bundesgesetz festgelegten Aufnahmeveraussetzungen nachträglich wegfallen oder deren Nichterfüllung im Aufnahmezeitpunkt nachträglich hervorkommt.

Mitgliedschaft bei einem Börseverein, der eine Wertpapierbörse veranstaltet

§ 12 (1) Mitglieder eines eine Wertpapierbörse veranstaltenden Börsevereins müssen zur Ausübung

1. des Effektengeschäftes nach § 1 Abs. 2 Z 5KWG,
2. des Wertpapier-Emissionsgeschäftes nach § 1 Abs. 2 Z 8 oder 9 KWG oder
3. des Gewerbes der Freien Makler nach der GewO berechtigt sein.

(2) Die Teilnahme am Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln setzt überdies die Berechtigung zur gewerblichen Ausübung des Devisen- und Valutengeschäftes und den Nachweis einer allenfalls nach dem Devisengesetz notwendigen Devisenhändlereigenschaft voraus.

(3) Freie Makler dürfen als Mitglied eines Börsevereins nach Abs. 1 nur zugelassen werden, wenn sie die erforderliche fachliche Eignung durch eine mindestens fünfjährige

- 7 -

einschlägige Berufserfahrung nachweisen. Als einschlägige Berufserfahrung gilt eine qualifizierte Tätigkeit bei einem Freien Makler, als Sensalgehilfe oder im Wertpapierbereich einer Bank.

(4) Börsemitgliedern gemäß Abs. 3 ist eine Sicherheitsleistung zur Gewährleistung der Erfüllung von Börsegeschäften in Form einer Kautions oder Bankgarantie aufzuerlegen. Die Höhe der Sicherheit ist vom Börseverein nach Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit festzulegen.

(5) Mitglieder eines Börsevereines nach Abs. 1 müssen bei ihrer Aufnahme unverzüglich einem bestehenden Handels- oder Abwicklungssystem beitreten und die hiefür vorgesehene Kautions erlegen.

(6) Börsemitglieder gemäß Abs. 3 sind gegenüber dem Börseverein zur Rechnungslegung verpflichtet.

§ 24 Abs. 1, 2, 3 und 12 KWG ist sinngemäß anzuwenden.

Mitgliedschaft bei einem Börseverein, der eine Warenbörse veranstaltet.

§ 13. Mitglieder eines eine Warenbörse veranstaltenden Vereins müssen

1. sich erwerbsmäßig mit der Erzeugung, dem Umsatz oder der Verarbeitung von Waren, die zum börsemäßigen Handel zugelassen sind befassen oder
2. die zum börsemäßigen Handel zugelassenen Waren in ihrem Unternehmen verwenden oder
3. mit dem Warenhandel in Verbindung stehende Hilfsgeschäfte mit diesen Waren betreiben.

Börsebesucher

§ 14 (1) Börsebesucher sind diejenigen physischen Personen, die zur Erteilung von Aufträgen und zum Abschluß von Geschäften für Börsemitglieder an der Börse oder im Handels-

- 8 -

system berechtigt sind und die von dem Börseverein als Börsebesucher zugelassen sind.

(2) Als Börsebesucher dürfen nur zugelassen werden:

1. Börsemitglieder, die physische Personen sind
2. Mitglieder der Geschäftsleitung eines Börsemitgliedes
3. Bedienstete eines Börsemitgliedes

(3) § 11 Abs. 2, 5 und 7 gilt auch für Börsebesucher.

Leitung der Börse

§ 15. Die Leitung und Verwaltung einer Börse obliegt dem Börseverein, der hiebei die schutzwürdigen Interessen der die Tätigkeit der Börse in Anspruch nehmenden Personen zu berücksichtigen hat.

Organe

§ 16 (1) Im Statut jedes Börsevereins sind jedenfalls folgende Organe vorzusehen:

1. Präsident und mindestens zwei Stellvertreter
2. Generalsekretär und mindestens ein Stellvertreter
3. Börseschiedsgericht.
4. Vertretungsorgan der Mitglieder (Abs. 2)

(2) Im Statut ist eine Vollversammlung der Mitglieder des Börsevereins vorzusehen. An Stelle dieser Versammlung kann auch eine Versammlung vorgesehen werden, in der die Mitglieder durch Repräsentanten vertreten werden. Bei Wertpapierbörsen ist diesfalls auf eine entsprechende Vertretung der einzelnen am Wertpapierge- schäft beteiligten Gruppen zu achten.

(3) Jeder Börseverein hat jedenfalls einen angestellten Generalsekretär und einen Stellvertreter zu besitzen.

- 9 -

Bei Börsevereinen, welche eine Wertpapierbörse betreiben, müssen der Generalsekretär und sein oder seine Vertreter die Befähigung zum Richteramt oder zur Ausübung des Berufs des Rechtsanwaltes oder Wirtschaftstreuhänders haben.

(4) In der ersten Sitzung des in Abs. 2 genannten Organes sind alle übrigen Organe des Börsevereines und deren Stellvertreter zu wählen oder zu ernennen.

(5) Im Statut ist ein Börseschiedsgericht vorzusehen; das Statut hat nach Maßgabe der §§ XIV bis XXVII EGZPO Regelungen über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Schiedsgerichtes sowie das Verfahren vor demselben zu enthalten.

Sonstige Organe

§ 17. Das Statut kann außer den in §16 bezeichneten Organen weitere vorsehen. Im Statut müssen jedoch Befugnisse und Pflichten sämtlicher Organe genau bezeichnet sein.

Überwachung des Börsehandels

§ 18. Das Statut hat einem Individualorgan die Aufsicht über den Börsehandel zu übertragen. Diesem Organ obliegt es, bei Verdacht auf Pflichtverletzungen, insbes. durch Vornahme von Geschäften gemäß § gegen die betreffenden Personen die geeigneten Maßnahmen zu veranlassen.

Erhaltung des Börsevereins

§ 19. Die Mittel zur Erhaltung des Börsevereins können durch die Festsetzung von Gebühren in einer Gebührenordnung, die im Verlautbarungsorgan des Börsevereins kundzumachen ist, aufgebracht werden.

Teil Börseaufsicht

§ a (1) Die Wertpapierbörsen unterliegen der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen, die allgemeinen Waren-

- 10 -

börsen der des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(2) Der für die Aufsicht nach Abs. 1 zuständige Bundesminister hat die zur ordnungsgemäßen Aufsicht über die vorhandenen Börsen erforderliche Anzahl von Börsenkommissären sowie Stellvertretern zu bestellen.

§ b (1) Die Aufsichtsbehörden haben die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu überwachen.

(2) Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß

- a) der Schutz der die Tätigkeit der Börse in Anspruch nehmenden Personen gesichert und
- b) ein dem Interesse der Volkswirtschaft am funktionierenden Börsewesen entsprechender Börsebetrieb gewährleistet ist.

(3) Zur Verwirklichung dieser Ziele können die Aufsichtsbehörden in Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht

- a) Aufträge an Börseorgane erteilen, an welche letztere gebunden sind;
- b) Entscheidungen gemäß § 4 aufheben;
- c) Mitglieder des Börsevereins ihrer Funktion entheben, soferne diese beharrlich gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstößen und die Enthebung das einzige Mittel darstellt, schweren volkswirtschaftlichen Schaden abzuwenden;
- d) Die vorübergehende oder dauernde Schließung von Börsen oder Auflösung eines Börsevereins anordnen, wenn andere Aufsichtsmittel zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden nicht ausreichen.

- 11 -

§ c (1) Den Börsekommisären obliegt im Namen der Aufsichtsbehörde die unmittelbare Überwachung der Börse.

(2) Die Börsekommisäre und ihre Stellvertreter sind von der Börseleitung zu allen Sitzungen der Organe des Börsevereins rechtzeitig zu laden. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Protokolle über Sitzungen der Börseleitung sind ihnen zuzustellen.

§ d (1) Die Börsekommisäre haben gegen rechtswidrige Entscheidungen von Börseorganen das befristete Recht, begründeten Einspruch zu erheben.

(2) Wird die rechtswidrige Entscheidung in einem Kollegialorgan gefällt, hat der Börsekommisär sofort unter Angabe von Gründen auf diese Rechtswidrigkeit hinzuweisen und zur Korrektur der Entscheidung aufzufordern. Dieser Vorgang ist zu protokollieren. Erfolgt keine Behebung der Entscheidung, muß der Börsekommisär binnen zwei Börsetagen an den zur Aufsicht Zuständigen

Bundesminister schriftlich und begründet Einspruch erheben.

(3) Beschlüsse und Entscheidungen des Börsevereins, die außerhalb einer Sitzung getroffen werden, sind dem Börsekommisär unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall kann der Börsekommisär nach Kenntnis unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 letzter Satz Einspruch erheben.

(4) Über den Einspruch, dem keine aufschiebende Wirkung zukommt, hat der angerufene Bundesminister binnen einer

- 12 -

Woche ab dessen Einlangen abzusprechen. Geschieht dies nicht, tritt der Einspruch außer Kraft. Findet der Bundesminister den Einspruch begründet, hat er binnen einer Woche die Entscheidung schriftlich aufzuheben.

(5) Die Börse hat dem Bund die mit der Aufsicht verbundenen Aufwendungen zu vergüten. Zu diesem Zweck haben die Aufsichtsbehörden der Börse einen jährlich zu entrichtenden Pauschalbetrag als Aufsichtsgebühr vorzuschreiben, die in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Aufsicht verbundenen Aufwendungen zu stehen hat.

(6) Dem Börsekommisär ist auf sein Verlangen Einsicht in sämtliche Schriftstücke des Börsevereins zu gewähren.

Schutz von Bezeichnungen

§ e (1) Das Wort "Börse" oder eine entsprechende Wortbindung im Zusammenhang mit Handelsgegenständen im Sinne des § 1 dieses Bundesgesetzes darf öffentlich nicht in einer solchen Weise verwendet werden, daß fälschlich der Eindruck erweckt wird, daß es sich um eine Börse im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt.

(2) Die Bezeichnung "Börsesensal" darf nur von Personen geführt werden, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zum Börsensensal bestellt wurden.

Strafbestimmungen

§ f (1) Wer

1. Versammlungen veranstaltet, bei denen ein börsemäßiger Handel in Verkehrsgegenständen gem. § 1 stattfindet, ohne daß diese Veranstaltung eine ordnungsgemäß errichtete Börse ist (Winkelbörsen),

- 13 -

2. an Winkelbörsen gem. Z 1 teilnimmt und die an ihnen erfolgten Abschlüsse oder Kurse öffentlich verbreitet,
3. den Kurs oder die Preisbildung eines zum Handel an der Börse zugelassenen Verkehrsgegenstandes durch Abschluß eines Scheingeschäftes oder durch vorsätzliche Verbreitung falscher Gerüchte zu beeinflussen versucht,
4. an der Börse oder im Handelssystem Geschäfte über Verkehrsgegenstände schließt, die nicht zum Börsenhandel zugelassen oder deren Handel gemäß § ausgesetzt ist,
5. entgegen den Anordnungen der Aufsichtsbehörden über die Schließung von Börsen (§ 6, Abs. 3 lit. d) Börseversammlungen abhält oder an ihnen teilnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu S 300.000,-- zu bestrafen.

(2) Wer entgegen den Bestimmungen des § e das Wort "Börse" oder "Börsensal" mißbräuchlich verwendet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu S 60.000,-- zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Auflösung des Börsevereins

§ g (1) Jeder Börseverein kann unbeschadet der Bestimmung des § b Abs. 3 lit. d durch den Landeshauptmann aufgelöst werden, wenn

1. von ihm Beschlüsse gefaßt oder Entscheidungen gefällt werden, die dem Strafgesetz zuwiderlaufen oder wodurch nach Inhalt oder Form der Verein sich eine Autorität

- 14 -

im Bereich der Gesetzgebung oder Vollziehung anmaßt
2. er seinen Wirkungskreis überschreitet
3. die Zahl seiner Mitglieder unter 30 sinkt und soferne es sich um einen Verein handelt, der eine Wertpapierbörsen betreibt, die Zahl der Mitglieder, die Banken sind, unter 20 sinkt, oder die Zahl der Mitglieder, die Freie Makler sind, 5 übersteigt.

(2) Eine Auflösung gem. Abs. 1 Z 3 darf jedoch nur verfügt werden, wenn der dort genannte Zustand länger als drei Monate anhält.

(3) Binnen vier Wochen ist gegen den Bescheid nach Abs. 1 die Berufung an den zur Aufsicht zuständigen Bundesminister zulässig.

Der Liquidator

§ h (1) Die freiwillige Auflösung eines Börsevereins bedarf eines Beschlusses der Vollversammlung. Für die Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, daß 4/5 der Mitglieder der Vollversammlung anwesend sind und zwei Drittel für die Auflösung stimmen.

(2) Gleichzeitig mit dem Beschuß gem. Abs. 1 ist eine physische Person als Liquidator zu bestellen, bei der die Ausschließungsgründe des § 11 Abs. 2 nicht vorliegen dürfen.

Die freiwillige Auflösung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich unter Nennung des Liquidators mitzuteilen.

(3) Im Falle der Auflösung durch amtliche Verfügung wird der Liquidator von der Behörde bestellt, die die Auflösung verfügt hat.

- 15 -

Kundmachung

§ i Jede behördlich verfügte Auflösung sowie jede freiwillige Auflösung eines Börsevereins werden unter Angabe der Person des Liquidators im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und im Kundmachungsorgan des Börsevereins veröffentlicht.

§ j (1) Der Liquidator hat das Vereinsvermögen zu verwalten und zu verwerten sowie für die ordnungsgemäße Erfüllung der laufenden Geschäfte des Vereins zu sorgen. Hierbei hat er alle den Vereinsorganen zustehenden Rechte. Das Vereinsvermögen ist vorbehaltlich des Abs. 3 einer gemeinnützigen Institution im Sinne der §§ 34 ff. BAO zuzuführen.

(2) Ist das Vereinsvermögen verwertet und sind alle Geschäfte abgeschlossen, ist der Liquidator zu entheben.

(3) Ihm steht für die Müheverwaltung eine angemessene Vergütung zu, die ihm mit Bescheid der Behörde, die die Auflösung verfügt hat, zuerkennt wird.

(4) Der Abschluß der Tätigkeit des Liquidators ist unter sinngemäßer Anwendung des § i kundzumachen.

Übergangsbestimmungen

§ k Nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Die Wiener Börse ist zugleich Wertpapier- und Warenbörse. Ihr Träger ist die Wiener Börsekammer, die als Börseverein gemäß diesem Bundesgesetz gilt.
2. Das Statut der Wiener Börsekammer, beschlossen von der Wiener Börsekammer am 30. Oktober 1984, gilt als Statut im Sinne des § 5 dieses Gesetzes weiter.
3. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Dienst- und Pensionsverträge der Bediensteten einer österreichischen Börse bleiben von Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes unberührt.
4. Auf die am 30. November 1989 an einer österreichischen Wertpapierbörse zugelassenen Freien Makler ist § 12 Abs. 4 nicht anzuwenden.
5. Die am 30. November 1989 an einer österreichischen Wertpapierbörse tätigen Freien Makler haben die Sicherheit längstens bis zum 31.12.1990 zu leisten.
6. Bis 12..... entsprechen § 98 Abs. 1 Z 4 bis 10 des Entwurfes des Bundesministeriums für Finanzen.

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1989 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten folgende Rechtsvorschriften, soweit sie sich auf Wertpapier- und allgemeine Warenbörsen beziehen, außer Kraft:

1. Das Gesetz betreffend die Organisation der Börsen (Börsegesetz), RGBl. Nr. 67/1875, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 658/1921, 361/11926 und 160/1948;

2. das Statut für die Wiener Börse, I. Teil Börseordnung, Verordnungsblatt der Wiener Börsekammer Nr. 550/1984 in der Fassung Nr. 139/1986, unbeschadet des § 100 Abs. 1 Z 1.

(3) Die Bestimmungen über landwirtschaftliche Produktenbörsen bleiben durch dieses Bundesgesetz unberührt.

§ m. (1) Die nachstehenden Verordnungen der Börsekammer der Wiener Börse gelten als Bundesgesetze:

1. Bis 5.....entsprechen § 100 Abs. 1 Z 2 bis 6 des Entwurfes des Bundesministeriums für Finanzen

(2) Die Bundesgesetze gemäß Abs. 1 treten mit 30. Juni 1990 außer Kraft.

§ n. Mit der Vollziehung

1. Der §§ 16 Abs. 5, 32 und 33 ist der Bundesminister für Justiz;

2. und 3.....entsprechen § 101 Z 2 und 3 des Entwurfes des Bundesministeriums für Finanzen

V O R B L A T T

Problem:

Die Aufhebung einiger Bestimmungen aus dem Börsewesen durch den Verfassungsgerichtshof sollte zum Anlaß genommen werden, eine umfassende Neuregelung des Börsewesens vorzunehmen, das bisher hauptsächlich durch Gesetze aus dem 19. Jh. bestimmt wurde, wobei insbesondere die Organisation der Börsen auf eine neue Basis gestellt werden soll.

Problemlösung:

Umfassende Neuregelung des Börsewesens innerhalb der vom Verfassungsgerichtshof gesetzten Frist, die den Börsen eine privatrechtliche Struktur mit einem weiten Gestaltungsspielraum verleiht

Alternativen:

Öffentlich-rechtliche Struktur der Börsen, wie im Entwurf des Bundesministeriums für Finanzen

Ziele des Entwurfs:

- Klarstellung des Trägers der Börsen
- Organisation der Börsen auf privatrechtlicher Basis, die den Börsen einen erweiterten Handlungsspielraum und damit die - insbesondere im Hinblick auf internationale Entwicklungen - erforderliche Flexibilität gewährleistet

EG-Konformität:

Soweit im EG-Raum Richtlinien über das Börsewesen bestehen, ist der Entwurf mit diesen vereinbar

Kosten:

Voraussichtlich keine Mehrkosten für den Bund; es ist jedoch nicht ganz auszuschließen, daß bei Gründung mehrerer Börsen trotz deren Verpflichtung zu einem weitgehenden Ersatz der Aufsichtskosten ein gewisser Mehraufwand entstehen kann.

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13.12.1988 die Ziffern 2 und 5 des § 2 des - durch das Börseüberleitungsgesetz BGBl. Nr. 160/1948 wieder in Kraft gesetzt und teilweise novellierten - Gesetzes vom 1. April 1875, betreffend die Organisierung der Börsen sowie das von der Vollversammlung der Wiener Börsekammer am 30. Oktober 1984 beschlossene Statut - I. Teil - Börseordnung - aufgehoben und eine Frist zur Neufassung der aufgehobenen Bestimmungen bis zum 1.12.1989 gesetzt. Dies sollte zum Anlaß für eine Neuordnung des Börsewesens genommen werden.
2. Der Verfassungsgerichtshof ging in der Begründung zu seinem o.a. Erkenntnis davon aus, daß die Börsen bisher als öffentlich-rechtliche Körperschaften organisiert waren und in hoheitlichen Vollzugsbereich tätig waren. Daher verlangte er eine genaue Determinierung des inneren Aufbaus und der Tätigkeit derselben im Sinne des Art. 18 B-VG, die - sofern man diese Konstruktion der Börsen beibehalten wollte - auch in einem neuen Börsegesetz erforderlich wäre.

Der Verfassungsgerichtshof stellte jedoch ausdrücklich fest, daß es zulässig wäre, die Börsen privatrechtlich zu organisieren. Diesfalls könnte den Börsen ein weiterer Gestaltungsspielraum eingeräumt werden, der wegen einer erhöhten Flexibilität - insbesondere auch im Hinblick auf internationale Entwicklungen - zweckmäßig wäre. Dieser Lösung wurde daher im vorliegenden Entwurf zu einem Allgemeinen Teil eines Börsegesetzes der Vorrang gegeben.

3. Dabei wurde von folgenden Grundsätzen ausgegangen:

- unter bestimmten Voraussetzungen wird Privatpersonen die Gründung eines Börsevereines gestattet, letzterer ist als juristische Person des Privatrechts Träger der Börse
- die Tätigkeit und Organisation dieser Börsevereine wurde nur insoweit gesetzlichen Regelungen unterworfen, als dies zum Schutz der die Tätigkeit der Börsen in Anspruch nehmenden Personen und im Interesse an einem funktionierenden Börsewesen geboten war. Alle weiteren Regelungen können im Rahmen der Privatautonomie frei getroffen werden.

4. Der vorliegende Entwurf eines Allgemeinen Teiles versteht sich als Alternative zu jenen des Bundesministeriums für Finanzen. Dabei würden ersetzen:

- die §§ 1 bis 19 die §§ 1 bis 26, 29 und 30
- die §§ a bis j die §§ 51 bis 54 sowie
- die §§ k bis die §§ 55, 56 und 98 bis 101 des Entwurfs des Bundesministeriums für Finanzen.

Die übrigen Teile des Entwurfs des Bundesministeriums für Finanzen sollen auch für nach diesem Entwurf organisierte Börsen gelten. In diesem Zusammenhang wird besonders darauf hingewiesen, daß die Wertpapierzulassung hoheitlich erfolgen soll, wobei die privatrechtlichen Börsevereine als "Beliehene" tätig werden sollen gegen deren Entscheidung ein Rechtsmittel an die Aufsichtsbehörde eingeräumt wird.

5. Soweit EG-Richtlinien, die sich auf das Börsewesen beziehen, bestehen, wurden sie im vorliegenden Gesetzesentwurf berücksichtigt.

6. Auch aus diesem Entwurf ist voraussichtlich mit keinen Mehrkosten für den Bund zu rechnen.

Es ist jedoch nicht ganz auszuschließen, daß bei Gründung mehrerer Börsen trotz deren Verpflichtung zu einem

weitgehenden Ersatz der Aufsichtskosten ein gewisser Mehraufwand im Bereich der Aufsichtsbehörden entstehen kann.

Besonderer Teil:Zu § 1:

Zu Abs. 1:

Die Definition einer Börse wurde bewußt weit gefaßt, um künftige Entwicklungen im Börsensektor, insbesondere zu einem automationsunterstützten Börsehandel zu berücksichtigen.

Zu Abs. 2 lit. a:

Im Gegensatz zur Gegenwart soll in Zukunft auch der Handel mit Optionen sowie Finanzkontrakten an der Börse gestattet sei n. Dies entspricht den internationalen Entwicklungen.

Zu § 2:

Zu Abs 1 und 3:

Dazu wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil verwiesen.

Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung scheint erforderlich, um eine gewisse Mindestgröße jeder Börse zu gewährleisten, ohne der ihre Lebensfähigkeit nicht gesichert wäre. Eine dem internationalen Standard entsprechende Wertpapierbörse sollte jedenfalls zur Hälfte von Banken und damit nicht überwiegend von freien Märkten getragen werden.

Zu § 3:

Zu Abs. 1:

Bezüglich der Anzahl von 30 Proponenten wird auf die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 hingewiesen. Der Landeshauptmann ist hier im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung unter der obersten Leitung des Bundesministers für Finanzen bei der Gründung von Wertpapierbörsevereinen und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten bei der Gründung von Warenbörsenvereinen tätig. (Vgl. dazu §).

Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung ist notwendig, da in dem modernen technischen Stand-~~ard~~ im Bereich des automationsunterstützten Handels mit beträchtlichen Aufwendungen verbunden ist. Ohne mindest-Kapitalausstattung wäre ein funktionierender Börsebetrieb unmöglich.

Zu § 4:

Schon die Proponenten soll~~m~~alle Mindestvoraussetzungen für zukünftige Mitglieder erfüllen.

Zu Abs. 2:

Auf die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 wird hingewiesen.

Zu § 5:**Zu Abs. 1:**

Hier ist der Mindestinhalt der Statuten festgelegt. Es soll den Börsevereinen unbenommen bleiben, weitere Bereiche darin zu normieren, wenn sie das für erforderlich oder zweckmäßig halten.

Zu Z 3:

Es wird auch möglich sein, daß ein einziger Börseverein sowohl eine Wertpapier als auch eine Warenbörs veranstaltet. Weiters müssen in einer Börse nicht alle die im § 1 Abs. 2 lit. a oder b angeführten Verkehrsgegenstände gehandelt werden. Die Entscheidung darüber, welche Verkehrsgegenstände zum Handel zugelassen werden, kann bei der Warenbörs dem freien Ermessen des Börsevereins überlassen bleiben, bei Wertpapierbörsen sind dagegen im Interesse des Anlegerschutzes strenge gesetzliche Regelungen erforderlich (§§). Da jedoch in jedem Fall bekannt sein muß, welche Verkehrsgegenstände gehandelt werden können, ist dies als Inhalt des Statuts öffentlich kundzumachen.

Zu Z 6:

An dieser Stelle werden auch Bestimmungen über die für notwendig erachteten Kautionen der Börsemitglieder aufzunehmen sein.

Zu Z 7:

Gesetzlich vorgeschrieben und daher im Statut jedenfalls vorzusehen sind, Präsident, Generalsekretär, deren Stellvertreter, Börseschiedsgericht sowie ein Vertretungsorgan der Mitglieder.

Zu Z 8:

Im Interesse des zivilrechtlichen Vertrauenschutzes muß eine eindeutige Vertretungsregel für alle Angelegenheiten festgelegt werden.

Zu Z 9:

Die Gültigkeitserfordernisse von Ausfertigungen und Bekanntmachungen müssen zur Gewährleistung der Rechtssicherheit den Statuten zu entnehmen sein.

Zu Z 10:

Den Charakter des Börsevereines als nicht auf Gewinn gerichteter Verein entsprechend sind Ausschüttungen oder Kapitalrückzahlungen an Mitglieder zu untersagen.

Zu Abs. 2:

Durch diese Bestimmung soll die notwendige Publizität von Handlungen des Börsevereins gewährleistet werden.

Zu Abs. 4:

Änderungen des Statutes müssen angezeigt werden, um diesem Gesetz widersprechende Änderungen zu verhindern.

Zu den §§ 6 bis 10:

Das Verfahren der Gründung ist den diesbezüglichen Vorschriften des Vereinsgesetzes nachgebildet und soll sicherstellen, daß nur diesem Gesetz entsprechende Börsenvereine ^{Rechtpersönlichkeit} erlangen können. Zur Funktion des Landeshauptmannes wird auf die Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 verwiesen.

Zu § 11:

Zu Abs. 1 bis 3:

Hier werden Mindestvoraussetzungen für die Aufnahme in einem Börseverein statuiert, die den Zweck verfolgen, un zuverlässige Personen oder Unternehmen (Abs. 2 lit. a und b, Abs. 3 lit. b) von der Mitgliedschaft in einem oder der Gründung eines Börsenvereines auszuschließen; es sollen also die Personen geschützt werden, die die Tätigkeit der Börse in Anspruch nehmen.

Zu Abs. 5:

Es steht jedoch dem Börsenverein als juristische Person des Privatrechtes frei, weitere Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorzusehen. Es scheint auch deshalb erforderlich, weil ein funktionsfähiger Börsebetrieb das Vertrauen zwischen allen Teilnehmern voraussetzt.

Zu Abs. 7:

Hiedurch soll im Interesse des Börsenpublikums sichergestellt werden, daß für die Mitgliedschaft in einem Börseverein ungeeignete Personen nicht nur nicht aufgenommen werden können, sondern auch sollte die mangelnde Eignung nachträglich hervorkommen oder erst später auftreten nicht länger Mitglied sein können.

Zu § 12:

Zu Abs. 1 Z 1 und 2:

Das KWG sieht eine Reihe von Voraussetzungen zur Ausübung des Effekten und des Wertpapieremissionsgeschäfes vor, darüber hinaus gilt für den Devisen- und Valutenhandel das Devisengesetz. Daher darf Mitglied in einem einer Wertpapierbörs**e**betreibenden Börseverein nur sein, wer die in den genannten Gesetzen normierten Bedingungen erfüllt.

Zu Abs. 1 Z 3 und Abs. 3, 4, 6:

Das Gewerbe der freien Markler ist ein freies Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung, für dessen Ausübung kein Nachweis zur Befähigung erforderlich ist. Um Schädigungen des anlagesuchenden Publikums zu verhindern, sieht der Abs. 3 das Erfordernis einer fünfjährigen einschlägigen Berufspraxis und in Abs. 4 einer besonderen Kaution vor. In diesem Zusammenhang wird auf die §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 hingewiesen, die verhindern sollen, daß eine Wertpapierbörs**e**betreibender Börseverein ausschließlich oder überwiegend von freien Marklern gegründet wird.

Zu § 13:

Da die Warenbörsen dem Handel mit bestimmten Verkehrsgegenständen sowie Betätigung damit zusammenhängender Hilfsgeschäfte dienen, soll nur jener Personenkreis teilnehmen können, der sich erwerbsmäßig mit den entsprechenden Tätigkeiten befaßt.

Zu § 14:

Da als Börsenmitglieder auf juristische Personen oder Personengesellschaften in Frage kommen und bei großen Einzelunternehmen die Entsendung eines Bediensteten zweckmäßig sein kann, ist eine Regelung über den Besucherkreis der Börseversammlung erforderlich. Zur Aufrechterhaltung des zum Börsehandel unentbehrlichen Vertrauens muß sich diese Regelung an den entsprechenden Bestimmungen über die Mitgliedschaft orientieren.

Zu § 15:

Auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird verwiesen. Die vorliegende Bestimmung liegt im Maßstab fest, nachdem sich die Organe des Börsevereins bei ihrer Tätigkeit zu richten haben.

Zu § 16:

Zu Abs. 2:

Um allen Mitgliedern des Börsevereins Einfluß auf die Tätigkeit desselben einzuräumen, muß ein entsprechendes Vertretungsorgan eingerichtet werden.

Zu Abs. 3:

Der Generalsekretär soll als Angestellter des Börsevereins im wesentlichen für die reibungslose und sachkundige Abwicklung der laufenden Angelegenheiten des Börsevereins zuständig sein. Bei Wertpapierbörsen kann die erforderliche Qualifikation nur durch die in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen gewährleistet werden.

Zu Abs. 5:

Börsenschiedsgerichte spielen in der Praxis insbesondere bei Warenbörsen eine äußerst wichtige, über reine Börsangelegenheiten hinausgehende Rolle. Ihre Einrichtung ist daher verpflichtend.

Zu § 17:

Auf die Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 Z 7 wird hingewiesen.

Zu § 18:

Um einen reibungslosen und den Handelsregeln (§ 20) entsprechenden Börsebetrieb zu sichern, unzulässige Geschäfte (§) zu verhindern und die Ordnung bei der Börseversammlung aufrechtzuerhalten, ist im Statut ein Organ mit der Überwachung des Börsehandels zu betrauen.

Zu § 19:

Im Rahmen der Privatautonomie muß es dem Börseverein freigestellt werden, für die Mitgliedschaft, den Börsebesuch und die in Anspruchnahme seiner Leistungen entgelte, deren Höhe er selbst bestimmen kann, festzusetzen.

In diesem Zusammenhang wird auf § 3 Abs. 2 hingewiesen.

Zu Teil :

Die staatliche Aufsicht dient der Wahrung der öffentlichen Interessen im Bereich des Börsewesens, wie sie in § 45 Abs. 2 festgelegt sind. Dabei gilt als Grundsatz, daß alle Eingriffe, die nicht zur Erreichung der dort genannten Aufsichtsziele geboten sind, zu unterbleiben haben, um den nötigen Gestaltungsspielraum der Börsenvereine zu wahren.

Zu § a:Zu Abs. 1:

Falls ein Börseverein gleichzeitig eine Waren und Wertpapierbörsen veranstaltet, werden die genannten Bundesminister in Angelegenheiten, die beide Börsearten gleichermaßen betreffen, gemäß den Bundesministeriengesetz einvernehmlich vorzugehen haben.

Zu Abs. 2:

Nach dieser Bestimmung ist es nicht unbedingt erforderlich, für jede Börse einen eigenen Börsekommisär zu bestellen, soweit eine ausreichende Aufsicht trotzdem gewährleistet bleibt.

Zu § 6:Zu Abs. 1 und 2:

Es wird auf die allgemeinen Erläuterungen zu Teil 4 des Gesetzes hingewiesen.

Zu Abs. 3:

Es ist davon auszugehen, daß die Aufsichtsbehörden jeweils das gelindeste Mittel zur Erreichung der Aufsichtsziele anzuwenden haben.

Zu § c :

Zu Abs. 1:

Die Börsenkommissäre sind nur Hilfsorgane der Aufsichtsbehörden, die Unzulänglichkeiten im Bereich einer Börse festzustellen und den Aufsichtsbehörden mitzuteilen haben. Behördliche Maßnahmen sollen dagegen ausschließlich von den Aufsichtsbehörden gesetzt werden können.

Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung ist erforderlich, um den Börsekommisären den erforderlichen Einblick in die Tätigkeit der Börseorgane zu ermöglichen.

Zu § d :

Zu den Abs. 1 bis 4:

Um einen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird durch diese Bestimmung davon ausgegangen, daß den Börsekommisären nicht in jedem Fall eine Entscheidung eines Börseorganes mitzuteilen ist, sondern nur auf Verlangen des Börsekommisärs. Bei Beschlüssen von kollegialen Organen ist ihm ohnehin gemäß § c Abs. 2 Gelegenheit zur Kenntnisnahme und Teilnahme an Sitzungen zu geben. Im übrigen wurde auf die Bestimmungen im wesentlichen des KWG über die Bankenaufsicht nachgebildet.

Zu § e :

Zu Abs. 1:

Da der Börse und der an ihr festgestellten Kurse wesentliche Bedeutung zukommt, soll die Irreführung der beteiligten Verkehrskreise über Vorliegen einer solchen verhindert werden. Entsprechend den Ausführungen des Abs. 1 dient auf diese Bestimmung der Vertrauenschutz der beteiligten Verkehrskreise.

Zu § f :

Zu Abs. 1 Z 1 und 2:

Im Sinne der Erläuterungen des § e Abs. 1 dienen auf diese Bestimmungen zum Schutz von einer Irreführung über das Vorliegen einer Börse.

Zu Z 5 : Diese Bestimmung soll ein Unterlaufen von Aufsichtsmaßnahmen verhindern.

Zu Abs 2:

Auf die Erläuterungen zu § e wird verwiesen.

Zu § g :

Die Auflösungsgründe wurden im wesentlichen dem Vereinsgesetz nachgeordnet. Zur Verfügung der Auflösung ist in diesem Fall der Landeshauptmann zuständig, dem hiebei die in den Erläuterungen zu § 3 ausgeführte Funktion zukommt.

Zu § h :

Zu Abs 1:

Da alle Mitglieder eines Börsevereins ein Interesse an der Veranstaltung dieser Börse haben, soll eine Auflösung nur unter erschweren Bedingungen möglich sein.

Zu § l :

Diese Bestimmung wurde dem Vereinsgesetz nachgebildet.

Zu den Übergangsbestimmungen :

Da die Börsen durch dieses Gesetz anders organisiert werden als bisher, der geordnete Betrieb an der Wiener Börse jedoch nicht beeinträchtigt werden soll, soll durch diese Bestimmungen ein reibungsloser Übergang sichergestellt werden.